

2. Übersetzung

0,1.³⁰ Urkunde des Konzils zu Worms vom Jahr 868

Der Bischof Luthardus erhält auf dem Wormatienser Konzil die Möglichkeit, das Herisier Stift im Jahr 868 n. Chr. zu gründen, im 1. Jahr des Papstes Hadrianus II., im 13. Jahr des Kaisers Ludoicus II., im 28. Jahr³¹ des Ludoicus als Königs über Germania, im 9. Jahr³² des Paderborner Bischofs Luthardus, wie Nicolaus Schaten, Annales Paderbornenses, 1. Teil, 3. Buch, Seite³³ 163, berichtet, indem er diesbezüglich die von allen Bischöfen unterzeichnete Originalurkunde des Moguntinenser Erzbischofs Luidbertus mit folgendem Wortlaut zur Kenntnis bringt:

Als wir im Namen unseres Herrn Jesus Christus in der Stadt Wangiona (sie heißt in der Volkssprache Wormatia) zusammengekommen waren, ich, Luidbertus, demütiger Erzbischof der Mogunciacenser Bischofsstadt, mit Mitbischöfen, Chorbischöfen und Äbten, wobei zugleich sehr viele andere Priester und der Klerus verschiedener Rangordnung ebendort sich versammelt hatten, haben wir begonnen, über mehreres zu konferieren, was, wie wir meinten, die gehorsame Beachtung der christlichen Religion und ihren Fortschritt betrifft.

Während unserer sonstigen Erörterungen über den Zustand der Kirchen und den Zuwachs an Menschen, die Gott dienen, unterbreitete sodann Luithardus, Bischof der Paderborner Kirche, dem synodalen Konzil, seine Schwester namens Walburg und einige andere Edelfräulein hätten beschlossen, mit gottgeweihter Lebensweise und mit gottgeweihtem Bekenntnis sich dem göttlichen Dienst hinzugeben. Und weil der Ort, den sie für ihren gottesfürchtigen Wandel und für ihre Vorhaben als sehr geeignet und angemessen ansahen, zu der, wie schon gesagt, ihm anvertrauten, d. h. zur Paderborner Kirche gehörte, forderte er wiederholt eindringlich unsere Zustimmung und Bestätigung dazu, dass an dem erwähnten Ort die vorher genannten Schwestern, sowohl die gegenwärtigen als auch die künftig hinzukommenden, ohne irgendjemandes Widerspruch Gottesdienst halten dürften.

Aber damit die vorher genannte Paderborner Kirche durch diese Maßnahme keinen Schaden erleide oder zu erleiden scheine, haben sowohl er selbst als auch seine Schwester derselben Kirche alles übergeben, was einerseits ihm in Osdagighusen

³⁰ Mit 0,1 – 0,6 werden die nicht im Archiv befindlichen Dokumente nummeriert.

³¹ Hiernach rechnet das Königtum Ludwigs des Deutschen von 840 an, dem Jahr, in dem Ludwig der Fromme starb und daraufhin der Krieg seiner drei Söhne um die Kaiserwürde entbrannte, der mit Lothars Niederlage 841 endete. 842 bekräftigten Ludwig der Deutsche und Karl der Kahle ihr Bündnis mit den Straßburger Eiden; 843 schlossen sie mit Lothar den Vertrag von Verdun: Ludwig der Deutsche ist König des Ostfrankenreichs; Karl der Kahle des Westfrankenreichs; Lothar I. herrscht über Italien und über ein schmales Gebiet von Friesland bis zur Küste der Provence; er bleibt Kaiser bis zu seinem Tod 855; danach erbt sein Sohn Ludwig II. (855-875) die Kaiserwürde. - Die Ostfranken nennen damals ihre Sprache die „deutsche Sprache“ (lingua theodisca); s. Ploetz, S. 347.

³² So auch Schaten a.a.O.; es müsste heißen: im 7. Jahr; denn Luthardus ist Bischof von 862 bis 887.

³³ Die im Kopialbuch genannten Seitenzahlen der Zitate und Abschriften aus Schaten (1608-1676) sind die der ersten Auflage seiner posthum in den Jahren 1693-1694 edierten Annalen (Teil 1 und 2); die zweite Auflage (1774 bei Aschendorff, Münster) in anderem Format hat auch andere Seitenzahlen; hier z. B. die Seitenzahl 110.

durch Erbrecht zufallen konnte und was andererseits seine Schwester an den Orten offensichtlich besaß, die Lutzilandreni, Bocchem und Heringi heißen. Dies hat er/sie nicht nur nach seinem/ihrem Hinscheiden, sondern auch sogleich von der gegenwärtigen Zeit an zusammen der genannten Kirche³⁴ übergeben und wollte, dass es für immer übergeben sei, dass es vom gegenwärtigen Tag an mit seinen Ländereien, Wäldern, Gewässern, Gebäuden, mit den Sklaven, den Tieren und in seiner ganzen Unversehrtheit dieser <Kirche> gehöre.³⁵

Auch Ordnung und Verwaltung des Ortes, an dem diese gottgeweihten Frauen Gott dienen werden, sollen in solcher Weise dem augenblicklichen oder ihm nachfolgenden Bischof gehören, dass jedes Jahr der Wert von vier Solidi an seinen Hauptwohnsitz gezahlt werde.

Daher, weil wir erkannt haben, dass diese Forderung in jeder Hinsicht fromm und gerecht, sowohl des Bischofs würdig als auch der Kirche³⁶ vorteilhaft sein wird, weil ja nicht nur ohne Schaden und ohne Nachteil für die Kirche, sondern sogar zur Mehrung ihres Lohnes und ihrer Verdienste die Zahl derer, die Gott dienen, vergrößert wird, haben wir beschlossen, solch vorteilhafter Frömmigkeit unsere Zustimmung zu gewähren und solch frommes Beginnen mit der lichten Klarheit unserer Urkunde zu bekräftigen.

Daher haben wir mit synodaler Vollmacht und durch das gemeinsame Dekret der heiligen Versammlung bestimmt, dass der Ort³⁷, der gleichfalls auf den Territorien des Dorfes, das Heresi heißt, liegt, den die oben erwähnte Waldburg durch wechselseitiges Recht zu eigener Erbschaft von der Paderborner Kirche gepachtet³⁸ hat mit allem, was zu diesem Ort des vorher genannten Bischofs sowohl als auch seines Amtsvorgängers seinerzeit offensichtlich gehörte, nämlich mit Ländereien, Wäldern, Wiesen, Weiden, Gewässern und Wasserläufen, mit bestellten und ebenso mit unbestellten Feldern, mit Häusern und Gebäuden, mit Halbfreien und mit verschiedenen Unfreien, mit Sklaven, mit Tieren auch, sowohl mit allen beweglichen als auch unbeweglichen Besitztümern und zwar in ihrer ganzen Unversehrtheit der Nutzung und Verfügung der gottgeweihten <Frauen>, von denen wir oben gesprochen haben, in dieser Weise gehören soll.

Und wenn später irgendetwas demselben Stift übergeben wird, sei es an Besitzungen, sei es an anderen Sachen, sollen sie es besitzen, verpachten und nach dem, was ihnen nützlich erscheint,

³⁴ Die Paderborner bischöfliche Kirche bzw. das Domstift zu Paderborn.

³⁵ Osdageshusen und Boichem (im Warburger Land) sind wüst; Herlingi, heute Herlinghausen, liegt südl. bei Warburg, Vgl. G S. 7.; Lutzilandreni, noch nicht festgestellt, könnte Lütgeneder sein.

³⁶ Damit ist wieder das Paderborner Domstift gemeint.

³⁷ Merkwürdig ist, dass der besondere Name dieses Ortes, obwohl bewohnt und bebaut, nicht genannt wird; könnte verschwiegen worden sein, da er ein heidnisches Quellheiligtum der Nethe nannte.

³⁸ ...Walburg...mutuata est. Ebenso ...possessionibus mutuatis... (gepachtete Besitztümer) in NK S. 9. In der Bulle des Papstes wird andererseits von ...res...commutatae legaliter... (von legal getauschten Besitztümern) gesprochen, NK S. 16. - Gemmeke schreibt nur von Tausch s. S. 7 in seiner „Geschichte des adeligen Damenstifts zu Neuenheerse“, Paderborn 1931 - Abkürzung: G.

verfahren dürfen. Auf dieselbe Weise auch und unter der gleichen Bedingung haben wir beschlossen, zehn Hufen in dem Dorf, das Haionhus³⁹ heißt, und zugleich auch die Zehnten der Dörfer - die heißen so: Heresi, Smachtum, Nortgardinum und Suitgardinum - mit ihren Appendenzen bzw. mit ihren kleineren Gehöften, den Besitzrechten der oben genannten Mägde Gottes hinfort und hiernach zuzuweisen.

Und damit dieses Dekret unserer Immunität und des synodalen Konvents dauernde und unverletzliche Festigkeit besitzt, imperiale Gültigkeit zur Bestätigung dieses <Dekrets>, haben wir beschlossen, sowohl mit unseren Unterschriften als auch mit unseren Zeichen diese kleine Charta der Übertragung und Bekundung zu sichern und mit der einmütigen Zustimmung aller zu bekräftigen.

Gegeben⁴⁰ in Wormatia im Jahr 868 der Menschwerdung unseres Herrn, aber im 28. Jahr der Herrschaft des sehr ruhmreichen Ludovicus; die Indiktionszahl ist 1.

Zeichen des Luidbertus,	Mogunciacer Bischofs.	<Mainz>
Zeichen des Adalwinus,	Saltzburger Bischofs.	<Salzburg>
Zeichen des Rymbertus	Hammaburger Bischofs.	<Hamburg>
Zeichen des Altfridus,	Hildenesheimer Bischofs.	<Hildesheim>
Zeichen des Guazo,	Wormatier Bischofs.	<Worms>
Zeichen des Salamo,	Constantier Bischofs.	<Konstanz>
Zeichen des Anno,	Frisinger Bischofs.	<Freising>
Zeichen des Landfridus,	Sabioner Bischofs.	<Säben>
Zeichen des Ermenricus,	Patavier Bischofs.	<Passau>
Zeichen des Otgerus,	Rubelacer Bischofs.	<Eichstätt>
Zeichen des Luitgarius,	Augustburger Bischofs.	<Augsburg>
Zeichen des Luidbertus,	Mimigarnifordier Bischofs.	<Münster>
Zeichen des Thiadricus,	Miminder Bischofs.	<Minden>
Zeichen des Hildegimus,	Halverstadier Bischofs.	<Halberstadt>
Zeichen des Luthardus,	Paderborner Bischofs.	<Paderborn>
Zeichen des Eralt,	Ferider Bischofs.	<Verden>
Zeichen des Aegibertus,	Osnabruger Bischofs.	<Osnabrück>
Zeichen des Bernardus,	Chorbischofs.	<Weihbischof>
Zeichen des Heio,	Abtes und Priesters.	
Zeichen des Adalgarus,	Abtes und Priesters.	<Corvey>
Zeichen des Thiatricus,	Abtes und Priesters.	

³⁹ Hainhausen nordöstl. von Brakel, Nort- und Suithgardinum sind heute ein Dorf, Gehrden bei Dringenberg; Smachtum ist heute Schmechten; G S. 8.

⁴⁰ Am 16. Mai. - König Ludwig der Deutsche war beim Konzil anwesend, G S. 6-7.

Zeichen des Tiadoricus,	Abtes und Priesters.	<Fulda>
Zeichen des Branvvardus,	Abtes.	<Hersfeld>
Zeichen des Egilbertus,	Abtes.	

Sie stimmt überein mit der von Schaten am oben genannten Ort zur Kenntnis gebrachten Abschrift.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

0,2. Urkunde des Königs Ludwig der Deutsche vom Jahr 871

Bischof Luthardus erlangt von König Ludovicus eine Bestätigung des Herisier Collegiums im Jahr 871 n. Chr., im 4. Jahr des Papstes Hadrianus II., im 16. Jahr des Kaisers Ludovicus II., im 31. Jahr des Königs Ludovicus über Germania, im 12. Jahr des Paderborner Bischofs Luthardus. Die darüber ausgefertigte Urkunde fügen wir hinzu aus den Annales Paderbornenses des Nikolaus Schaten, 3. Buch, S. 169.

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit

Ludovicus, König durch die Gunst göttlicher Gnade

Kundgetan sei allen Gläubigen der heiligen Kirche Gottes und unseren Getreuen, gegenwärtigen und künftigen, dass Luithardus, der ehrwürdige Bischof der Paderborner Kirche, unserer Hoheit unterbreitet hat, ihm möge erlaubt sein, ein Stift für Gottgeweihte an dem Ort zu errichten, der Heresi⁴¹ genannt wird, in Einklang mit einem Dekret unseres Erzbischofs Luidbertus und aller seiner an der Synode teilnehmenden Bischöfe und gleichfalls aller priesterlichen Amtsbrüder und Kleriker der Paderborner Kirche; nämlich in der Weise, dass er selbst und seine Schwester namens Walburg, die bei ihrem gottgeweihten Vorsatz bleibe, ihr Eigentum der vorher genannten heiligen Paderborner Kirche übergeben haben, die zur Ehre der heiligen Gottesmutter Maria gegründet worden ist; auf dass dieselben Besitztümer

S. 5

dauernd in der Verfügungsgewalt desselben Stifts blieben. Sodann aber hat der vorher genannte ehrwürdige Bischof Luithardus unsere Hoheit gebeten, das vorher genannte Stift Heresi und die ihm gehörenden Besitztümer unter den Schutz⁴² und

41 Die Namensform wechselt noch zwischen Heresi und Herisi. Schaten (2. Auflage) hat allerdings in dieser Urkunde stets die Form Herisi, die in den späteren Urkunden überwiegt.

42 Der lateinische Text (auch in der 2. Auflage von Schatens Annalen) lautet hier "sub nostrae +munitatis +factione et defensione". Statt dieser lexikalisch unverständlichen Lesart bietet die spätere Urkunde des Kaisers Karl III. vom Jahr 887, NK S. 6, offensichtlich als Zitat aus dieser Urkunde Ludwigs (aus der auch andere Passagen wortwörtlich übernommen worden sind), die Lesart "sub nostrae immunitatis tutione et defensione". Diese Lesart wurde übersetzt, zumal da sie fest in den "formulae imperiales" sitzt (cf. K. Zeumer, Formulae, z.B. S. 290)..

unter die Verteidigung unserer Immunität zu nehmen. Dieser Bitte haben wir unserem Herrn Jesus Christus zuliebe wohlwollend Zustimmung gewährt, haben beschlossen und befehlen, dass die oben vorher erwähnte Schwester des Bischofs Luithardus namens Walburg durch diese Königsurkunde unserer Macht das vorher genannte Stift, das Heresi heißt, sorglos alle Tage ihres Lebens haben soll. Aber nach ihrem Tod sollen sie die Erlaubnis haben, untereinander eine Äbtissin zu wählen zusammen mit der Zustimmung und mit dem Wissen des Bischofs der vorher genannten Paderborner Kirche; und Schutz und Verteidigung vom Leiter der vorher genannten Paderborner Kirche soll das vorher genannte Stift Herisi haben, und in jedem Jahr soll es vier Solidi an dieselbe Kirche Gottes zahlen. Und zugleich zehn Hufen⁴³ in dem Hayonhus genannten Dorf, die der ehrwürdige Bischof dorthin zu dauerndem Besitz verbrieft hatte, mit den Zehnten der Dörfer, welche Heresi, Smachtum, Nortgardinum und Suitgardinum heißen, mit ihren Appendizien bzw. kleineren Gehöften hat er sie <den Besitzrechten>⁴⁴ der oben genannten Mägde Gottes übergeben; sie sollen durch diese Königsurkunde unserer Macht, die noch vollgültiger im Namen Gottes bekräftigt ist, ohne Belästigung durch irgend jemanden, sondern mit der Hilfe Gottes für ewige Zeit verbleiben, ohne dass Widerspruch vor Gericht irgendein Hindernis wäre. Wir wollen auch und gebieten es, dass die Menschen des schon oft genannten Stifts der Mägde Gottes nicht auf andere Weise von richterlichen Gewalten Entscheide bekommen als von ihrem von uns eingesetzten Vogt, so wie wir dem Paderborner Bischof die Königsurkunde verbrieft haben. Auch soll das synodale Dekret der Bischöfe mit dem Geschriebenen und dem Zeichen der Unterschrift bezüglich des vorher genannten Stifts der Mädchen Gottes namens Herisi, durch die Verbriefung unserer Freigebigkeit bestätigt, dauernd bleiben. Und damit diese Königsurkunde unserer Schenkung für glaubwürdiger gehalten, in Zukunft von unseren Getreuen ernstlicher geglaubt und sorgsamer beobachtet werde, haben wir sie mit unserer eigenen Hand unten bestätigt und durch den Eindruck unseres Ringes zu bezeugen befohlen. Gegeben am 13. Juni, im 32. Jahr der Herrschaft - durch Christi Gnade - des Herrn Ludovicus, des erlauchtesten Königs, der in Ostfranken regiert; die Indiktionszahl ist 4. Geschehen zu Triburia[s]⁴⁵ in Gottes Namen glücklich. Amen.

Sie stimmt überein mit der Abschrift Schatens.

N. Zimmerman

Joannes Tütel, eigenhändig

⁴³ Die Lesart hier „mansi ..., quae ..“ ist später in der Urkunde Karls III. (S. 7) geändert zu „mansa ..., quae“.

⁴⁴ Die Ergänzung entspricht dem Text der 1. Urkunde (der Wormser Synode) S. 3, oben.

⁴⁵ Die Lesart Triburias ist verschrieben statt Triburiae als Locativus zum Nominativ Triburia. Zu diesem Ort führt Schaten aus (übersetzt): „Es war aber Triburia <heute Trebur> ein Königshof (villa regia) am Ostufer des Rheins zwischen Mainz und Oppenheim, berühmt durch Burg und Kloster, durch Kirchen und die Schönheit der Stadt. Darin wurde auch das triburienser Konzil abgehalten. Heutzutage gibt es außer Ruinen und einigen Bauernhäusern nicht Sehenswertes dort.“ - Annales Paderbornenses, III. S. 114, ed. 1774².

1. Urkunde des Kaisers Karl III. (der Dicke) vom Jahr 887

Biso, der 4. Paderborner Bischof, erhält 887 n. Chr. von Kaiser Carolus die Bestätigung der Privilegien des Herisier Collegiums, im 3. Jahr des Papstes Stephanus VI., im letzten Jahr Carolus' des Dicken, im 1. Jahr des Arnulphus, des Königs über Germania, im 1. Jahr des Paderborner Bischofs Biso. - Schaten, Annales Paderbornenses, 3. Buch, S. 200

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit

Karolus, durch die Gunst göttlicher Gnade erlauchteter Kaiser Augustus

Wenn wir Orte, die dem göttlichen Kult gewidmet sind, durch unsere Hilfe erheben, glauben wir zuversichtlich, dass uns dies nützen wird, ewige Belohnungen als Entgelt zu empfangen.

Daher sollen alle unsere sehr beflissenen⁴⁶ Getreuen, gegenwärtige freilich und zukünftige, erfahren, dass Biso, der ehrwürdige Bischof der Paderbrunner Kirche, unserer Hoheit eine Urkunde beigebracht hat mit dem Inhalt, dass ein Stift heiliger Nonnen an dem Ort, der Herisi heißt, in Einklang mit der Erlaubnis unseres gütigsten Vaters, von (a) Bischof Liuthardus, in Einklang mit dem Dekret des Erzbischofs Liutbertus und all seiner Bischofskollegen, die auch an der Synode teilnahmen, und gleichfalls aller priesterlichen Amtsbrüder und Kleriker von Grund auf errichtet worden war, nämlich in der Weise, dass Bischof Liuthardus selbst und seine Schwester namens Waldburc, die bei ihrem gottgeweihten Vorsatz blieb, ihr Eigentum seiner (b) vorher genannten Paderbrunner Kirche übergeben haben, welche zu Ehren der heiligen Gottesmutter Maria errichtet worden ist, damit die Besitztümer derselben sich dauernd in der Verfügungsgewalt desselben Stifts befinden sollen.

Und es bat uns derselbe ehrwürdige Bischof Biso, dieses Stift und (c) die ihm gehörenden Besitztümer unter den Schutz und unter die Verteidigung unserer Immunität zu nehmen und diejenigen (d) Häuser, wie er sie selbst zu Lehen hatte, im Dorf Nadri, zum Heil unserer Seele zum Gottesdienst dorthin diesen Nonnen zu verbriefen.

Wir aber entsprechen bereitwillig seiner Bitte und haben entschieden, dass es so geschehe. Wir haben also dorthin verbrieft, in diesem

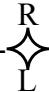
⁴⁶ Zum lateinischen Ausdruck „industria fidelium“:

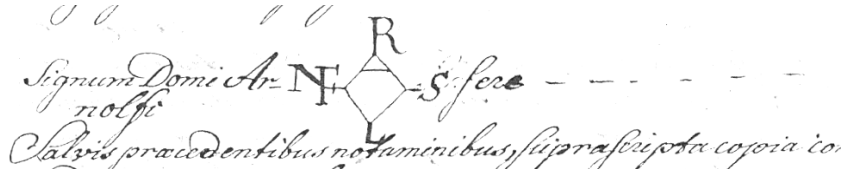
Kühner–Stegmann, Ausführliche Grammatik der lateinischen Sprache, Satzlehre, II, 1. München 1955, 5. Auflage, S. 241: „§ 66. Umkehrung der Glieder des attributiven Satzverhältnisses. 1. Sehr häufig erhebt die lateinische Sprache das mit einem Substantiv in attributiver Beziehung verbundene Adjektiv zu einem Substantive und setzt das Substantiv als Attribut im Genetive hinzu. ...in den meisten Fällen handelt es sich darum, den für den Gedanken wichtigen und wesentlichen Begriff eines Adjektivs möglichst hervorzuheben.“ (Vgl. auch Rubenbauer/Hofmann, Lateinische Grammatik, 1958, 5. Aufl., München/Bamberg; S. 181; § 188 e). - In dieser Urkunde ersetzt das elegante „industria fidelium“ die unbeholfenere Wendung „maxime industrii fideles“. In der deutschen Sprache mutet jedoch „wissen möge der Fleiß der Getreuen“ gestelzt an und ist ungebräuchlich.

erlauchtesten Kaisers Augustus in Italia; in Francia (i) im 5. In Gallia im 3. Jahr. Geschehen zu Lustinavua in der Königspfalz in Christi Namen glücklich. Amen.

- (a) von Bischof Liuthardus - statt dessen liest man, wenn auch noch so fehlerhaft, in der Originalurkunde: der Bischof Liuthardus
- (b) seiner - im Original findet man: heiligen
- (c) statt et <und> liest man im Original: ac <und>
- (d) casas <Häuser> - im Original liest man irrtümlich: causas <Sachen>
- (e) unumquemque - im Original findet man fälschlich: ~quodque
- (f) Mathiun – statt dessen liest gemäß dem Original: Smahtium
- (g) auch...unserer - findet sich im Original nicht mehr unversehrt
- (h) soll durch die Verbriefung unserer Schenkung bestätigt sein und dauernd bleiben - statt dessen liest man im Original: die Verbriefung unserer Freigebigkeit soll bestätigt bleiben
- (i) im 5. In Gallia - findet sich nicht mehr im Original

Anzumerken ist außerdem, dass im Original, welches beim Kapitel des Herisier Stifts noch bis zum heutigen Tag aufbewahrt wird, vor dem Zeichen des Kaisers Carolus, das etwas mehr unterhalb nach links gerückt, in der Art wie oben vermerkt, dargestellt ist, sich auch das Zeichen des Arnulphus findet, Königs von Germania, wie wir es dargestellt haben und hinzufügen.

Zeichen des Herrn Ar-N^RF--S erlaucht -----
nolfus

Unter 

Beachtung der vorhergehenden Anmerkungen stimmt die oben geschriebene Abschrift mit dem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

2. Urkunde des Konzils zu Forchheim vom Jahr 890

Bischof Biso erlangt eine Bestätigung des Herisier Stifts auf dem Forcheimer⁴⁸ Konzil im Jahr der Menschwerdung unseres Herrn 890; aber im 3. Jahr der Herrschaft des gütigsten Königs Arnulfus; die Indiktionszahl ist 8. So bekundet es die auf Pergament geschriebene, bis heute im Archiv des Herisier Kapitels aufbewahrte Urkunde mit dem ihr entnommenen Wortlaut, wie folgt:

Weil es allen, die das Amt bischöflicher Sorge verwalten, in höchstem Maße geziemt, zur Vermehrung des Gotteslobes für die Erhaltung der Klöster, sowohl für den Nutzen als auch für die Einkünfte der dort Gott Dienenden zu sorgen, deshalb bin ich, Sunderoldus, demütiger Erzbischof des Mogontiacer Bischofssitzes, zusammen mit Herimannus, dem ehrwürdigen Erzbischof der Colonier Stadt, sowie auch mit den anderen Mitbischöfen und mit unseren priesterlichen Amtsbrüdern, die mit uns zusammen zur gegenwärtigen Synode gekommen sind, der Meinung, den Antrag unseres Bruders Biso, des Padarbrunner Bischofs, gerne anzunehmen, in dem er uns auffordert, den Status des Herisier Stifts mit einer Urkunde unserer Einmütigkeit zu bestätigen und zu bekräftigen.

Denn er zeigte uns ein bestimmtes Dokument, das die Zustimmung des synodalen Dekrets enthält, in welchem der Erzbischof Liutbertus, mein Amtsvorgänger ehrwürdigen Gedenkens, und mehrere andere Bischöfe, die mit ihm auf der Synode, die bei Wornatia abgehalten wurde, versammelt waren, auf Bitten des Liuthardus, des damaligen Bischofs desselben Padarbrunner Bischofssitzes, welcher das vorher genannte Mädchen-Stift zusammen mit seiner Schwester namens Waldburg zuerst begonnen hatte, beschlossen haben, dass dieses mit all seinen Besitztümern, sowohl mit den Zehnten, die den Besitzrechten der Mägde Gottes ebendort zugewiesen sind, als auch mit gepachteten⁴⁹ Besitzungen sicher und beständig bleiben solle; und dieselbe Urkunde haben sie mit eigenhändigen Unterschriften bekräftigt. Auch brachte er eine zweite Urkunde bei, deren Ausfertigung ehemals⁵⁰ die Priester der oft schon genannten Padarbrunner Kirche und gleichfalls der gesamte Klerus gefordert und mit ihren Unterschriften bestätigt haben; und zwar über ihre Zustimmung zum Status dieses Stifts, zu dessen erstmaliger Errichtung in jener Pfarrei und zu allen Besitztümern, die es nun offensichtlich hat, da sie dorthin zu Recht und nach Gesetz übertragen worden sind.

⁴⁸ Forchheim in Bayern, Regbz. Oberfranken; zwischen Bamberg und Erlangen; an der Regnitz; karolingische Pfalz; Ort zahlreicher Reichstage.

⁴⁹ ...*possessionibus mutuatis*... - Sehr häufig ist der passive Gebrauch in dem Partizipe des Perfekts von...*Deponentien*; Kühner - Stegmann, Erster Teil S. 111, § 28.7.

⁵⁰ Diese seit langem verschollene Urkunde scheint zwischen 868, da sie noch nicht erwähnt wird, und 871 verfasst worden zu sein, da von Ludwig II. auf sie mit den Worten " <mit einem Dekret> gleichfalls aller priesterlichen Amtsbrüder und Kleriker der Paderborner Kirche" (NK S. 4) hingewiesen wird.

Deshalb halten wir es gemäß dem Antrag unseres vorher genannten Bruders und Mitbischofs für sehr gerecht und nützlich, das gute Dekret unserer Amtsvorgänger, durch das sie den Dienerinnen Christi ungestörte und ruhige Sicherheit in seinem Dienst durch die Einstimmigkeit ihres machtvollen Beschlusses zu verschaffen sich bemühten, auch durch unsere Anordnungen zu bestätigen.

So soll niemand es in Zukunft wagen, von dem, was bekanntlich entweder in den Tagen dieses Bischofs Basis oder seines Amtsvorgängers dorthin übertragen worden ist, sei es in Betreff der Zehnten, die von der vorher genannten allgemeinen Synode verbrieft worden sind, sei es in Betreff der Besitzungen, die, woher nur immer, gepachtet oder durch Schenkung, welcher gläubiger Menschen auch immer, übergeben worden sind oder zukünftig übergeben werden, überhaupt irgendetwas wegzunehmen und die Verfassung des Stifts zu zerstören, wenn er nicht zur Kerkerhaft ewiger Verdammnis verurteilt werden will.

Also, damit dieses Dekret, das unsere einstimmige Meinung enthält, mit Gottes Gnade festere Dauer besitzt, wollen wir es durch unsere Unterschriften bekräftigen lassen. Wir fordern unsere gerade abwesenden Mitbischöfe und Weihbischöfe auf, dasselbe zu tun, sobald diese Urkunde ihnen zu Händen kommt, wie wir auch darauf vertrauen, dass sie in keinem Punkt eine von unserer einmütigen Zustimmung völlig abweichende Meinung haben wollen.

Gegeben <zu> Forcheim im königlichen Palast im Jahr 890 der Menschwerdung unseres Herrn; aber im 3. Jahr der Herrschaft des gütigsten Königs Arnulfus; die Indiktionszahl ist 8.

Zeichen ⁵¹ des Sunderoldus	Mogontiacenser Erzbischofs	✘
Zeichen des Herimannus	Colonienser Erzbischofs	✘
Zeichen des Arn,	Bischofs <von Würzburg>	✘
Zeichen des Wibertus,	Bischofs <von Verden>	✘
Zeichen des Hrodbertus,	Bischof des Sitzes Mediomatrica	✘
Zeichen des Godethankus,	Bischofs <von Speyer>	✘
Zeichen des Engilmarus	Bischofs <von Osnabrück>	✘
Zeichen des Erkanboldus	Bischofs <von Eichstätt>	✘
Zeichen des Adalgarius	Bischofs <von Hamburg>	✘
Zeichen des Dadod	Bischofs <von Verdun>	✘

⁵¹ „Die Namen der Prälaten sind von dem Notar, der die Urkunde verfasste, eingetragen. Aber über jedem Namen befindet sich ein Kreuz; "wobei die Mannichfaltigkeit der gebrauchten Formen deutlich zu erkennen giebt, dass eigenhändige Handmale vorliegen" (Wilmans, Die Kaiserurkunden der Provinz Westfalen 777-1313, Münster 1867). Diese sind genau faksimiliert bei Friedlaender, Westfälische Hausmarken und verwandte Zeichen in Z<eitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde> 30 II 242, Anl. Nr. 309-328.(s. Gemmeke S. 17 in Anm. 2).

Zeichen des Biso	Bischofs <von Paderborn>	✘
Zeichen des Ailmarus	Bischofs <von Passau>	✘
Zeichen des Agiulfus	Bischofs <von Halberstadt>	✘
Zeichen des Drogo	Bischofs <von Minden>	✘
Zeichen des Wigbertus	Bischofs <von Hildesheim>	✘
Zeichen des Wolfhelmus	Bischofs <von Münster>	✘
Zeichen - -	-	-
Zeichen des Sihardus	Abtes <von Fulda>	✘
Zeichen des Faraberhtus	Abtes	✘
Zeichen des Haththo	Abtes	✘
Zeichen des Gerhardus	Abtes	✘
Zeichen des Godescalcus	<Abtes von Corvey>	✘

Diese Abschrift stimmt überein mit der oben erwähnten, auf Pergament geschriebenen Urkunde.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

3. Bulle⁵² des Papstes Stephan VI. (V.) vom Jahr 891

Dieser Urkunde folgt die Bestätigung Stephans VI., genannt des V., im letzten Jahr dieses Papstes, im 5. Jahr des Paderborner Bischofs Biso, wie sich offenkundig aus dem folgenden Vorwort und aus der Abschrift der genannten Bestätigung zeigen wird.

Es erinnern sich die Fortsetzer des Bolandus⁵³ zum 20. Mai einer Schriftrolle betreffs Jungfrauen in longobardischen Buchstaben, welche nach ihrer Behauptung (ich weiß nicht, welcher Grund sie dazu veranlaßt hat) eine Bestätigung des Papstes Stephanus V. für Benediktinerinnen in Heerse sei, wobei sie diese Formalien hinzufügen: "Es ist aber Herisia für Benediktinerinnen gegründet worden durch den Beschluss des Papstes Stephanus V., wie sich in der Urkunde desselben

⁵² Das lateinische Wort "bulla" bezeichnet erstens das Bleisiegel, zweitens auch die von einem solchen Siegel bekräftigte Urkunde. Die päpstlichen Bleisiegel sind kreisförmig mit einem Durchmesser von ca. 3 - 4,5 cm. Sie sind doppelseitig geprägt. (Vgl. Th. Frenz, a.a.O. § 60). Auf der Vorderseite steht im 8./9. Jh. der Name des Papstes im Genitiv (in unserer Urkunde also: STEPHANI), auf der Rückseite sein Titel (PAPAE). Das Siegel wird mit Hanf- oder rot-gelben Seidenfäden angehängt. In die nach vorne umgeschlagene Plica (Umschlag des unteren Randes der Urkunde) werden zwei Löcher gestanzt, durch die von vorne her je ein Ende des Fadens gezogen wird. Beide Enden werden dann von hinten her durch die vorn liegende Schlaufe geführt und zusammen in das Siegel eingebacken. Die Bulle wird mit einer Zange, später mit einem Schraubstock auf beiden Seiten zugleich geprägt.

⁵³ Der Jesuit Bolland erweiterte den Plan seines Ordensbruders Rosweid, die „Acta sanctorum“ zu bearbeiten, und ließ durch die Jesuiten Gottfried Henschen (+ 1681) und Daniel Papebroek (+1714) Deutschland, Italien und Frankreich bereisen, aus welchen Ländern sie eine Menge Urkunden und Handschriften zusammenbrachten. Diese Bearbeiter der Heiligenlegenden nennt man „Bollandisten“.

Papstes deutlich zeigt, welche geschrieben ist in longobardischen Buchstaben auf einer Schriftrolle betreffs Jungfrauen. Eine Kapsel aus Blei hängt an mit dem Siegel und mit der Hanfschnur. Bischof Ferdinandus selbst hat diese Dinge im Jahr 1662 gesehen."

Der Text dieser Bulle wird aber von ihnen nicht prüfend betrachtet.

Nicolaus Schaten, Annales Paderbornenses, 1. Teil, 3. Buch, S. 201, sagt über diese Schriftrolle zum Jahr 887, als er die Bestätigung des Kaisers Carolus der Dicke kritisch begutachtet hat: "Zur Urkunde des Kaisers tritt die des Papstes Stephanus VI. hinzu, die dem Herisier Jungfrauen-Stift zu diesen Zeiten gegeben worden ist. Die Jungfrauen bewahren sie heute noch auf. Sie ist auf Rinde oder auf ägyptischem Papyrus in der Schrift der Longobarden geschrieben. Weil sie wegen der verschlungenen Schriftzüge unlesbar war, geben wir hier von ihr keine Abschrift" usw.⁵⁴

Weil ich aber von dem sehr ehrwürdigen und ausgezeichneten Pater Michael Strunck, S. J., dem Fortsetzer⁵⁵ der oben erwähnten Annalen, nachdem dieser in Herisia die vorher genannte Urkunde gesehen hatte und da er vielleicht bemerkte, dass ich im Lesen älterer Schriftstücke durchaus bewandert war, aufgefordert worden war, jene Schriftrolle, die seit Menschengedenken allenthalben für unlesbar galt, mir aushändigen zu lassen und ihm ihren Inhalt, soweit ich ihn vielleicht herausbrächte, mitzuteilen, leistete ich sogleich jener vernünftigen Aufforderung Folge und bat zur Einsichtnahme um die oft genannte Schriftrolle; und im Jahr 1733 habe ich ihren Text Buchstaben für Buchstaben, soweit es möglich war, mit unermüdlichem Eifer und mit durchaus einzigartiger Aufmerksamkeit zusammengestellt und habe denselben, wie ich <ihn> unten mitteile, dem vorher genannten Pater Strunck unter meiner Hand überreichen lassen. Zu bedauern ist aber, dass ich dieses so bedeutende Schriftdenkmal alter Zeit, bevor es in meine Hände gelangt ist, so erbärmlich, nicht nur an seinem Anfang etwa anderthalb Handbreit hoch verstümmelt (wie jedenfalls das noch vorhandene Leinen, auf welches der vorn abgeschnittene Teil der Rinde genäht war, offensichtlich zeigt, da noch der äußere Rand der Rinde am äußeren oberen Rand des Leinens hängt) und des Weiteren sehr zerrissen und abgenutzt vorgefunden habe und auch von Mäusen und außerdem von Insekten schimpflich zerfressen und durchlöchert.

⁵⁴ Schaten fährt fort: (Und) auf der Rückseite der Urkunde ist hinzugeschrieben, dass diese Urkunde von Bischof Biso erlangt worden ist; von dem sind zudem die Reliquien der hl. Jungfrau Saturnina, das Haupt der hl. Agatha und eine Rippe des hl. Laurentius herbeigebracht worden; wie schon zur Genüge feststeht, sind durch seine Wohltat diese hl. Unterpfande den Herisiern zugekommen.

⁵⁵ P. Michael Strunck hat den 3. Band verfasst, welcher bei Ferd. Jos. Schirmer 1774 erschienen ist.

Es fragen in unserer Zeit nicht wenige und erkundigen sich neugierig, wie eine solche Schriftrolle, aus Rinde gefertigt, nämlich aus einem Material, das sehr leicht zerreißen kann, so viele Jahrhunderte hindurch von den Händen vieler <Menschen> ausgerollt und wieder aufgerollt, bis jetzt noch größtenteils heil bewahrt werden konnte.

Jene sollen wissen: Damit diese Schriftrolle nicht so leicht zerreißen sei, besteht sie aus vielen und zwar doppelten Rindenstücken oder -teilen, die auf recht feines Leinentuch mit einem äußerst dünnen Seidenfaden aufgenäht worden sind in der Weise, dass der äußere Teil eines Stücks den äußeren Rand des folgenden bedeckt und dass ein doppeltes Rindenteil, dem anderen aufgeleimt oder darüber gelegt, gegen einen Riss senkrecht angebracht ist, dass ein anderes Teil aber in Hinblick auf einen Riss diametral schräg mit dem vorherigen Teil durch einen Leim fest verbunden ist.

Dass die Bestätigungsurkunde dieses Pontifikats von der ehrwürdigen Walburgis, unserer Stifterin, selbst erbeten und erlangt worden ist, kann man aus folgenden Worten schließen: "Und durch Dich in demselben ehrwürdigen Stift für immer." Und ebenso aus diesen Worten:

"Wir wollen, dass bekannt wird, dass der sehr ehrwürdige Paderbrunner Bischof Biso unserem Apostolat unterbreitet hat, das vorher genannte ehrwürdige Stift, das Du bekanntlich selbst leitest, ... zu schützen."

Denn dadurch wird offensichtlich angegeben, dass eben dieselbe <Frau>, welche das Stift für immer errichtet hat, auf den Rat und die Empfehlung des Bischofs Biso hin auch diese Bestätigung vom Apostolischen Stuhl erlangt hat.

Dass aber diesen Papst Stephanus die einen den V. nennen, wie die Fortsetzer des Bolandus oben, andere aber den VI., wie Schatenius, der bald danach von mir angeführt worden ist, hat seinen Grund darin, dass vor der Zeit des Baronius⁵⁶ es nicht üblich war, diejenigen Päpste, die vor der Krönung aus diesem Leben fortgegangen sind, in die Reihe der Päpste einzugliedern, und weil gemäß den Jüngeren in Nachahmung von Baronius auch irgendein Stephanus mit diesem Namen als V. zwar gewählt, aber vor der Krönung gestorben ist, mit unter die Päpste gezählt wird; daher wird jener <Papst>, von dem die oben erwähnte Urkunde

⁵⁶ Cesare Baronius (1538-1607), Kardinal, Kirchenhistoriker und Oratorianer, Beichtvater des Papstes Klemens VIII.

gewährt worden ist, von einigen als der V. geschrieben, von anderen aber mit Schatenius als der VI. Dass die oftmals schon genannte Urkunde mit der Indiktionszahl 9 ausgestellt wurde, ist aus dem Original selbst deutlich zu erkennen; aber in welchem Jahr nach Christus, das wird, weil es in der Tat anderswoher nicht feststeht, aus Folgendem erforscht, dass nämlich dies im Jahr 891 n. Chr. sich ereignet hat. Denn Stephanus VI., genannt V., wurde am 25. Juli 885 ordiniert und starb am 7. August 891. Gemäß der Reihe der Paderborner Bischöfe, welche der unter Hermannus Wernerus abgehaltenen Diözesansynode⁵⁷ vorausgeschickt worden ist, folgte Bischof Biso auf Luthardus im Jahr 886⁵⁸ und starb im Jahr 908⁵⁹. Daher regierten diese Hohenpriester Stephanus und Biso etwa zur gleichen Zeit, jener als Höchster Hoherpriester, dieser als Paderborner Bischof fünf Jahre lang, sicherlich vom Jahr 886 bis zum Jahr 891. Da es weiterhin in diesem Zeitabschnitt von fünf Jahren keine Indiktionszahl 9 gegeben hat außer nur im Jahr 891, wie aus der Regel⁶⁰ zum Finden der Indiktionszahl bewiesen wird, ist es sicher, dass das fehlende Jahr n. Chr. kein anderes gewesen ist als das vorher genannte Jahr 891. Daher bildet kein Hindernis jene rückseitige Aufschrift der Schriftrolle, nämlich auf dem Leinen (ich weiß nicht, von wem und wann) geschrieben, welche angibt, diese Urkunde sei im Jahr 87 zusammen mit den Reliquien der hl. Saturnina, mit dem Haupt der hl. Agatha und einer Rippe des hl. Laurentius von Bischof Biso hierher gebracht worden; denn das Jahr 87, d. h. 887, hatte nicht die Indiktionszahl 9, sondern die Indiktionszahl 5, was niemand, der dieser Sache kundig ist, in Zweifel ziehen kann. Bevor ich aber zur Abschrift der schon öfter vorher erwähnten Urkunde komme, will ich den Leser mit wenigen Worten darauf hinweisen, dass durch gestrichelte Linien, die statt der fehlenden Schrift gezogen oder in die Schriftzeile eingefügt worden sind, bezeichnet wird, dass ebendort aus den oben angeführten Gründen entweder der unversehrte Zusammenhang oder der Sinn oder irgendein Wort gänzlich oder zum Teil fehlen. Wenn ich aber gelegentlich über solche gestrichelten Linien irgendein Wort, eine Silbe oder einen Buchstaben geschrieben habe, so muß man wissen, dass ich sie aus dem Sinn, entweder aus Silben oder Buchstaben, seien es unversehrte, seien es verstümmelte, beigebracht habe; dass ich aber dort, wo ich gegen Ende Buchstaben oder irgendwelche Zeichen, ähnlich der originalen Schrift, abgemalt habe, aus ihnen hinsichtlich des Sinnes nichts Sicheres ermitteln konnte und dass ich sie daher, wie sie im Original stehen, in dieser Abschrift aufgezeichnet habe.

⁵⁷ Abgedruckt in "Hermanni Weneri Kirchen-Ordnung de anno 1668 [ERROR statt 1686] wie auch eiusdem ACTA ET DECRETA SYNODALIA de anno 1688. Noch SPECULUM ARCHIDIACONALE Vicarii Generalis à DRIPT de anno 1676, Paderbornae, Sumptibus Hermanni Leopoldi Wittneven & Viduae Schirmer. Anno 1755".

⁵⁸ Diese Jahreszahl ist falsch; Luthard starb 887, Mai 2., und Biso folgte ihm 887, noch im Mai.

⁵⁹ Biso starb erst 909, September 9.

⁶⁰ Die bekannte Regel lautet: Zur Jahreszahl wird 3 addiert; die Summe wird sodann durch 15 dividiert; bleibt ein Rest, ist dieser Rest die Indiktionszahl; bleibt kein Rest, ist 15 die Indiktionszahl. $891 + 3 = 894$ $894 : 15 = 59$ Rest 9

Wenn über die Vorbemerkungen hinaus noch etwas Nennenswertes begegnet, wird es durch Anmerkungen oder Glossen, die der alsbald anzufügenden Abschrift hinzugefügt sind, kundgetan werden.

<Zimmerman kennzeichnet seine Konjekturen z. T. durch Unterstreichungen.>

Bestätigung Stephans VI., genannt V., für das Herisier Stift

„⁶¹ - - - - -
- - - - -
- - - - -

welches liegt im (a) Ort Qnersi (Qn=H)⁶², <im Ort, welcher Hersi heißt>, und durch dich in demselben das ehrwürdige Stift für immer.

Je eifriger wir darauf bedacht sind, die Verfassung frommer und ehrwürdiger Orte zu heben und in pastoraler Wachsamkeit für die Förderung ihrer nützlichen Einrichtungen dauernd eintreten, um so mehr suchen wir für uns die Belohnungen ewiger Vergeltung; denn derjenige schenkt sie, der gesagt hat:

„Glücklich der Knecht, den der Herr bei seinem Kommen wachend findet.“

Und daher wollen wir, dass allen und unseren Gläubigen der heiligen Kirche Gottes bekannt wird: Bischof, der sehr ehrwürdige Paderbrunner Bischof, hat unserem Apostolat unterbreitet, das vorher genannte ehrwürdige Stift, das du selbst bekanntlich leitest und das auf dem Gebiet seiner Diözese liegt, mit all seinen rechtmäßigen Besitzungen und mit allem Zubehör⁶³ durch die Papsturkunde dieses unseres machtvollen Beschlusses zu schützen.

Da wir danach trachten, seine Forderung günstig zu bescheiden, vornehmlich weil die Sorge für alle Kirchen uns anvertraut worden ist, haben wir beschlossen, dieses unser apostolisches Privileg zu erteilen, durch das wir sowohl eben

(a) Die Lesart "loco" habe ich aus dem Sinn erschlossen, nicht aus der Form der Zeichen; denen ähnliche habe ich beim Durchsehen nicht gefunden.

⁶¹ Diekamp ergänzt: "<Stephanus, Bischof, Sklave der Sklaven Gottes, Segensgruß seiner in Christus geliebten Tochter Walburgis, Äbtissin des ehrwürdigen Stifts,>"

⁶² So vermutet Zimmerman; doch die Herausgeber des Tafelwerks der Bibliotheca Vaticana von 1929, "Pontificum Romanorum Diplomata Papyracea, quae supersunt in tabulariis Hispaniae Italiae Germaniae, phototypice expressa iussu Pii PP. XI., consilio et opera procuratorum Bybliothecae Apostolicae Vaticanae, Romae apud Bybliotheecam Vaticanam, MDCCCXXVIII, TAB III. (a. b.)" lesen diese Abkürzungen: q(ui) v(ocatur) Hersi, auf Deutsch: welcher Hersi heißt.

⁶³ Die lateinischen wie deutschen Texte haben dieses mit „Zubehör“ übersetzte Wort im Plural, den es nur im Schweizerischen als „Zubehöre“ oder „Zubehörden“ noch gibt. Daher wird in dieser Übersetzung immer und ausschließlich der Singular dieses Wortes gebraucht.

dies ehrwürdige Stift stärken als auch mit apostolischer Vollmacht zur Unterstützung der Mägde Gottes an jenem Ort alle Besitztümer bestätigen, die durch das Recht des vorher genannten Bischofs mit demselben Stift rechtmäßig getauscht oder die von gläubigen und Gott fürchtenden <Menschen> dorthin übertragen worden sind zum Gebrauch und Nutzen derselben Gottgeweihten; und auch halten wir dafür, dass die Zehnten demselben vorher genannten Stift jährlich gezahlt werden sollen, welche aufgrund (b) weiterer Entscheidungen⁶⁴ demselben gegeben und gezahlt werden müssen, durch bischöfliches und zugleich synodales Dekret; ja sogar auch durch ein Konsult, wie wir gesehen haben, ist es entschieden und nach kanonischem Recht angeordnet worden. Wenn aber der Sachverhalt sich so verhält, darf er nicht verletzt werden, damit nicht⁶⁵ die (c) Geltung von Synode und kanonischem Recht - - - -

- - - - -

Wie es nach unserer Kenntnis in der vorher genannten Padrabrunner Kirche (d) beschlossen/entschieden worden ist, welche für dasselbe ehrwürdige Stift, so wissen wir, Sorge trägt, beschließen⁶⁶ und entscheiden wir mit einem Spruch des päpstlichen Stuhles, dass kein Gläubiger auf irgendwelche Weise gegen den Wortlaut dieser Papsturkunde unserer Bestätigung, die gütig und barmherzig von uns zur allgemeinen Kenntnis gebracht worden ist, handeln oder in verblendetem Wagnis etwas von allem, was demselben Stift und seiner Gemeinschaft rechtmäßig übertragen oder verbrieft worden ist, entweder mindern oder fortnehmen darf, was in Zukunft und später übergeben oder rechtmäßig übertragen werden soll, oder auch rauben. Doch vielmehr soll zum Nutzen der dort dem Herrn Dienenden in fester Verfügungsgewalt stehen ihr Hab⁶⁷ und Gut, das sie nun besitzen oder das sie rechtmäßig erwerben können. Denn wer unter Hintansetzung der Furcht vor Gott dieser

[Seite 17]

päpstlichen Urkunde unserer Bestätigung offenkundig im Ganzen oder zum Teil entgegentritt⁶⁸ - - und jenes Di<plom> - - - - - s ungeschmälerzt zu beobachten aufschiebt, jener soll wissen⁶⁹ - - - <wofern er nicht,> alsbald ermahnt,

⁶⁴ Die Editio Vaticana liest statt "aliis" richtig "villis", daher heißt es verbessert "von bestimmten Dörfern" statt "aufgrund ... Entscheidungen".

⁶⁵ Die Editio Vaticana liest weiter (hier in Übersetzung): "die Geltung von Synode und von kanonischem Recht geschwächt wird - - <zu zahlen> - - <jährlich> - - - - - in der vorher genannten Padrabruner Kirche, wie es nach unserer Kenntnis sicher ist, welche für dasselbe ehrwürdige Stift, so wissen wir, Sorge trägt." - Zimmermann erkennt weniger Wörter und trennt vor allem die Sätze irrtümlich in anderer Weise.

Es könnte in der Lücke die Formel gestanden haben, dass Heerse an Paderborn für dessen Sorge die schon 868 genannten 4 Solidi zahlen sollte; das konnte dem Stift kaum gefallen.

⁶⁶ Hier beginnt jedoch ein neuer Satz: "Wir beschließen ..."

⁶⁷ Diese Ergänzung "bona" (ihr Hab und Gut) lesen die neueren Kopisten nicht. Dementsprechend wäre zu übersetzen: in Verfügung stehen, was sie nun besitzen oder was sie...

⁶⁸ Die Editio Vaticana liest: "und zögert, dieses Di<plom> - - - - - ungeschmälerzt zu beobachten, jener soll wissen, <wofern er nicht,> alsbald ermahnt" ...

⁶⁹ Die Lesart Zimmermanns „reciat“ ist nicht zu verstehen. Die Konjektur „se sciat...feriendum esse“ hat sie berichtigt; nach „se sciat“ könnte „nisi“ vermutet werden; so würde es heißen „wofern er nicht, alsbald ermahnt,...“.

wieder Vernunft annimmt, dass er vom Richtschwert des apostolischen Stuhles getroffen werden soll - - - Wer aber ein Beschützer und ein folgsamer Beobachter ist, soll von unserem Herrgott, dem gerechten Richter, Erbarmen erlangen. Geschrieben von der Hand des Gregorius, des Leiters der Kanzlei der (e) heiligen Römischen (f) Kirche im Monat Mai; mit neunter Indiktion; usw.

✂ Bleibt gesund! ✂-

⁷⁰ - - - - - onius - -

- des Stephanus V <Krakel> Bisch - - - - des Stuhles des Apostolischen anno
(g) cto - - - - des Ponifikates epha - p Ph Pm - - - c - - - - -
---eat Petri

Apostolatus [2 ungedeutete Zeichen] Sexto in neunter Indiktion Pot=
Weitere ungedeutete Zeichen:

(b) Die Lesart "aliis" habe ich teils aus verstümmelten Buchstaben, teils aus dem Sinn gewonnen. (c) "-or-" habe ich durch Vermutung⁷¹ hinzugesetzt. (d) Dass "-tum" entweder "statutum" oder "ratum" bezeichnet, vermute ich aus dem Anfangsbuchstaben "S" oder "R". (e) und (f) "Sanctae" und "Ecclesiae" habe ich aus Buchstabenfragmenten erschlossen, welche zu diesen zwei Wörtern gehören. (g) "cto" findet sich nicht unversehrt im Original.

Dass die vorstehende Abschrift aus ihrem Original im Jahr des Herrn 1733 von mir wortgetreu abgeschrieben, jetzt aber mit eigenhändiger Schrift und Unterschrift hierher gesetzt worden ist, bezeuge ich, Nicolaus Zimmerman, Priester und Rektor des Benefiziums von St. Martinus des Herisier Stifts, im Jahr 1737, am 20. Januar.

⁷⁰ Diese Datumsangabe lässt sich nach Analogie von Jaffé, Reg. 3467 (2663), mit Wahrscheinlichkeit aus den von Zimmerman nur fragmentarisch abgemalten Schriftzeichen und Wörtern ergänzen (Diekamp, S. 52). Eine Entsprechung (Analogie) bietet u. a. das Privileg desselben Papstes für Hembil, den Abt des Klosters des hl. Liudgerus (s. Migne, Bd. 129, S. 814 f.) oder auch das Privileg für Huoggis, den Abt des vom hl. Erzbischof Bonifatius gegründeten Klosters in Boconia am Ufer der Fulda (Migne, Bd. 129, S. 813 f.). - Auch sonst wird zwischen dem Schreiben einer Urkunde und ihrer Aushändigung unterschieden. Diekamp sagt: "Urkunde kann sehr wohl im Mai geschrieben und im Juni ausgehändigt sein" (Diekamp, S. 52 zu Nr. 329). Im folgenden lateinischen Text (nach Diekamp) sind die erhaltenen Fragmente fett gedruckt. **Datum** ... kal. iul. per ma/num **Stephani** secundicerii sanctae **sedis/ apostolicae** anno **deo** propitio **pontificatus/ domni Stephani summi** pontificis et universalis/ papae in sacratissima sede **beati Petri/ apostoli sexto, indictione nona.** - Zimmerman liest in der ersten Zeile des Datums (rechte Hälfte) statt „per manum“ nur die Buchstaben „-onius“. Nach der Zeile mit der Indiktionsangabe folgen bei Zimmerman noch vier Zeilen mit ungelesenen Zeichen und Buchstaben. - In der Transkription des Vatikanischen Tafelwerks gilt folgende Lesart: **Datum decim. kal... iun.....** : Gegeben zehn Tage vor den Kalenden des Juni. Das entspricht nach heutiger Zeitrechnung dem 23. Mai. - Für die Angabe „Kalendas Junias“ statt Diekamp's „kal jul.“ spricht auch Zimmermans Fragment -onius (statt -unias).

⁷¹ Das lateinische Wort „vig-or“ ist so gefunden.

0,3. Urkunde des Königs Heinrich I. vom Jahr 935

Bischof Unwanus erlangt zusammen mit Königin Machtildis für das Kolleg der Herisier Jungfrauen eine Bestätigung der Privilegien; aus dem Archiv hat Schaten diese Bestätigung mitgeteilt; Annales Paderbornenses, 1. Teil, 3. Buch, S. 271.

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit

Henricus, durch die Gunst göttlicher Gnade König

Wissen sollen unsere sehr beflissenen Getreuen, sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen, dass wir durch die Fürsprache unserer geliebten Ehefrau Machtildis und des Unwanus, des Bischofs der Paderbrunner Kirche, den Schwestern, die an dem Ort, der Heresi heißt, Gott dienen, zugestanden haben, dass sie bei den Wahlen von Äbtissinnen die eigene Wahl untereinander gemäß dem alten Brauch haben sollen, wenn sie eine solche Frau unter sich finden, die durch ihren Charakter und durch ihr Wissen erprobt ist, welche für eben dieses <Amt>⁷² als geeignet und würdig erkannt wird, soweit menschliche Schwachheit dazu ausreicht.

Aufgrund ihres Gesuchs haben wir also⁷³ beschlossen, eine Königsurkunde für diesen heiligen Ort auszustellen, auf dass er unter unserem Schutz bleibt mit allem, was ihm mit Recht und nach Gesetz gehört. Wir gebieten also und befehlen, dass kein amtlicher oder sonstiger Richter auf Grund seiner richterlichen Gewalt über Kirchen entweder Ländereien, Äcker oder die übrigen Besitzungen des erwähnten Stifts, welche es in der heutigen Zeit im Herrschaftsgebiet unseres Königreichs gesetzmäßig besitzt oder welche in Zukunft die göttliche Güte im rechtmäßigen Eigentum desselben Ortes vermehrt wissen will, jemals zu irgendeiner Zeit zu betreten wagt, um entweder Rechtshandel in richterlicher Weise anzuhören, Strafgeder einzutreiben, Bürgen in Anspruch zu nehmen, Menschen dieses Stifts entgegen ordentlichem Gerichtsverfahren vorzuladen, irgendwelche +Unruhen⁷⁴ oder unerlaubte Vorteile zu verlangen, noch sich anmaßt, all das, was oben erwähnt worden ist, ganz und gar auszuführen.

Alles aber, was die Staatskasse erhoffen könnte, schenken wir zu ewiger Vergeltung ganz dem vorher genannten Stift für alle Zeit, damit es die Mägde Gottes, die am vorher genannten Ort leben, um so mehr erfreut, für Uns, für unsere Ehefrau und für unsere Kinder Gottes Barmherzigkeit zu erbitten. Diese Königsurkunde wahrlich,

⁷² Die Lesart hier „quae eidem apta dignaque“ ist in der Abschrift der Urkunde, die Rudolph II. bestätigt, NK S. 34, erweitert um das Wort „officio“; diese vollständigere Lesart liegt auch der Übersetzung hier zugrunde.

⁷³ Dieser Lesart „igitur“ entspricht auf S. 34 „ergo“.

⁷⁴ „Vel ullas seditiones, vel ... requirendas“ - im posthumen Druck der Annalen ist das fest in den "formulae imperiales" sitzende Wort "redibitiones" <Rückgaben, Abgaben> nicht erkannt, das allein richtig ist; die nachfolgende Urkunde Ottos I. hat "redibitiones"; so steht es auch schon im kaiserlichen ludowizischen Formular des Paderborner Immunitätsbriefs von 822.

damit sie noch vollere und dauerhaftere Kraft im Namen Gottes besitzt, von allen unseren Getreuen ernstlicher geglaubt und sorgsamer beachtet werde, haben wir mit unserer eigenen Hand unten durch Unterzeichnung bestätigt und durch den Eindruck unseres Ringes zu bezeugen befohlen.

Gegeben am 11. Mai im Jahr 935 der Menschwerdung unseres Herrn; die Indiktionszahl ist 8; aber im 16. Jahr des Königs Henricus⁷⁵.

Schaten fügt a. a. O. S. 272 hinzu, dass diese Urkunde von den Jungfrauen so hoch geschätzt worden ist, dass später die Fürstenbergerin Othilia, Äbtissin dieses Ortes /: d. h. von Herse :/ sie dem Kaiser Rudolphus zur Bestätigung darreichte und <diese Bestätigung> bekam.

4. Urkunde des Königs Otto I. vom Jahr 941

Bischof Dudo erlangt die Bestätigung der Privilegien des Herisier Stifts von Otto, dem König über Germania, im Jahr 941 n. Chr., im 2. Jahr des Papstes Stephanus IX., im 6. Jahr des Paderborner Bischofs Dudo.

Urkunde dieser Bestätigung wird heute noch im Archiv⁷⁶ des Herisier Kapitels aufbewahrt und hat folgenden Wortlaut.

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit

Otto, durch die Gunst göttlicher Gnade König

Wissen sollen alle unsere Getreuen, sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen, dass wir aus Gottesliebe, zum Heil unserer kleinen Seele und für den Stand unseres Königreichs mit dem Geschenk unserer Freigebigkeit den Herisi genannten Ort, der im Bistum des ausgezeichneten Paderbrunner Bischofs Dudo errichtet worden ist, erhoben haben, indem wir ihm unsere Obhut, Immunität, Verteidigung und unseren Schutz schenken gemäß allem, was unser gütiger Vater und unsere übrigen Vorgänger demselben Stift und der dort Gott dienenden Kongregation verliehen haben.

Daher erfüllen wir um der ewigen Vergeltung willen die inständigen Bitten unseres ehrwürdigen Bischofs, nämlich des vorher erwähnten Dudo; wir sind seinen Wünschen gewogen und haben daher angeordnet, für die Gottgeweihten des vorher genannten Stifts diese vorliegende Königsurkunde auszustellen, in welcher wir mit königlicher Vollmacht bestimmen, dass dieselben gottgeweihten Frauen

⁷⁵ Im Jahr 935 befindet sich König Heinrich (cf. R 533) am 9. Mai in Erwitte (Arveite), ca. 60 km westlich von Neuenheerse. Die Ortsangabe "Geschehen ..." fehlt in dieser Abschrift Schatens, ebenfalls die sonst übliche Recognition des damaligen Erzkapellans Hiltibert, des Erzbischofs von Mainz oder dessen Stellvertreters oder Notars.

⁷⁶ Diese Urkunde mit der Signatur "Or. Perg. 941 Januar 7" liegt seit einiger Zeit, auch noch im Jahr 1999, im Germanischen Nationalmuseum zu Nürnberg. Dort ist eine maßstabgetreue Fotografie für die Neuenheerser Kirchengemeinde St. Saturnina angefertigt worden, die jetzt im Kapitelsaal der Stiftskirche mit einer Abschrift und Übersetzung aushängt.

die Erlaubnis haben, mit der Beratung ihres Bischofs, zur Äbtissin zu wählen, welche sie wollen.

Des Weiteren gebieten wir auch, dass kein amtlicher Richter oder irgendjemand aufgrund seiner richterlichen Gewalt über Kirchen entweder Ländereien, Äcker oder die übrigen Besitzungen des schon erwähnten Stifts, welche es jetzt im Herrschaftsgebiet unseres Königreichs gesetzmäßig besitzt oder welche in Zukunft die göttliche Güte zu dessen rechtmäßigem Eigentum vermehrt wissen will, jemals zu irgendeiner Zeit zu betreten wagt, um Rechtshandel in richterlicher Weise anzuhören, Strafgeder einzutreiben, Beherbergung und Beköstigung zu verlangen, Bürgen in Anspruch zu nehmen, Menschen dieses Stifts entgegen ordentlichem Gerichtsverfahren zu belangen, irgendwelche Abgaben oder unübliche⁷⁷ Vorteile zu fordern, - oder sich anmaßt, all das, was oben erwähnt worden ist, ganz und gar auszuführen.

Auch bestimmen wir für die Menschen desselben Stifts die vorher genannte Obhut und unseren Schutz, dass sie auch vor keiner richterlichen Gewalt sich einer Untersuchung stellen müssen außer vor dem Vogt, den die gottgeweihten Frauen desselben Ortes wählen können.

Betreffs aller Besitzungen⁷⁸ des vorher genannten Stifts aber verfügen wir, dass diese unseren Schutz genießen, wie sie zu Zeiten unserer Vorgänger deren Verteidigung genossen haben.

Und damit diese Königsurkunde unserer Vergünstigung im Namen Gottes in noch vollerm Maße Dauerhaftigkeit besitzt und damit ihr im Lauf der folgenden Jahrhunderte recht starker Glauben geschenkt und sie noch standhafter beobachtet wird, haben wir sie unten mit unserer eigenen Hand bestätigt. Und wir haben befohlen, sie mit dem Eindruck unseres Ringes zu bekräftigen.

Zeichen⁷⁹ des Herrn Otto, des unbesiegtesten der Könige, OTTO

Bruno, Leiter der Kanzlei, ich habe in Stellvertretung des Fridericus, des Archicappellanus, durchgehend geprüft.

Und <Recognitionszeichen>⁸⁰ *(Abdruck des abgefallenen Siegels)*

Gegeben am 7. Januar im Jahr 941 der Menschwerdung unseres Herrn;

⁷⁷ "Inusitatas" hier statt "illicitas" in Heinrichs I. Urkunde und in der Kopie Rudolphs II.

⁷⁸ Die punktierten Wörter in diesem Satz las Zimmerman nur noch fragmentarisch in der Originalurkunde; er hat sie aus Schatens Annalen übernommen; vgl. Zimmermans Anmerkung vor seiner Beglaubigung der Abschrift. Vgl. auch die beglaubigte Abschrift vom Jahr 1662 im Paderborner geheimen Raths-Archiv: H 20 = U 5; Msc. 4511 p. 12.

⁷⁹ Zimmerman hat das Monogramm Ottos abgemalt: zwei große T schließen zwei kleinere übereinander geschriebene o ein.

⁸⁰ Zimmerman hat auch dies Recognitionszeichen des Cancellarius Bruno abgezeichnet, die tironischen Noten darin und die Bedeutung der Zeichnung erklärt er nicht. Bresslau (II 2, S. 545) sagt zu diesem Problem: "... nach dem Jahr 940 sinken sie <die tironischen Noten> mehrfach zu ganz bedeutungslosen Zeichen oder Schnörkel herab und verschwinden dann bald vollständig aus den Diplomen".

die Indiktionszahl ist ⁺¹³⁸¹; im 5. Jahr aber der Herrschaft des erlauchtesten Königs Otto; geschehen in der Königsburg, die Dalahem heißt; in Gottes Namen glücklich. Amen.

*Es bleibt anzumerken, dass betreffs der Indiktionszahl 13, beziehungsweise des Jahres 941 ein Irrtum vorliegt; denn die Indiktionszahl für dieses Jahr ist 14; dass ferner jene Wörter (obgleich noch so wenige), die mit punktierter Linie unterstrichen sind und sich ja im Original nicht mehr finden, aus Schatenius genommen worden sind; im Übrigen stimmt diese Abschrift mit ihrem Original überein. Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig
Nicolaus Zimmerman, Benefiziat*

5. Urkunde des Bischofs Unwan mit dem Paderborner Klerus, vor 935

Der Paderborner Bischof Unwanus verbrieft dem Herisier Stift auf Drängen des ganzen zum Bischofssitz gehörigen Klerus den Zehnten von Äckern an einigen bestimmten Orten, die in der Urkunde darüber besonders genannt sind, unter der Bedingung, dass dem Paderborner Bischof jährlich der Wert von 20 Sicli gezahlt wird. Die darüber auf Pergament geschriebene und beim Kapitel hier in Herisia aufbewahrte Urkunde scheint nicht die Originalurkunde zu sein, sondern nur als Kopie abgeschrieben; denn die kleinen Kreuzzeichen sind offensichtlich von ein und derselben Hand geschrieben. In welchem Jahr aber diese Urkunde verfasst wurde, ist völlig ausgelassen in der vorher erwähnten Abschrift. Da aber Unwanus vom Jahr 916 bis zum Jahr 935 das Bistum leitete, wie zu sehen ist in den Paderborner Annalen, 1. Teil, 3. Buch, füge ich⁸² die folgende Abschrift der vorher genannten Pergamentsurkunde hier an.

⁸¹ In der fotografischen, maßstabgetreuen, farbigen Ablichtung des Originals sieht man sehr deutlich "indictione XIV", also 14. Indiktion. Es fällt schwer, am Augenschein zu zweifeln. Doch nach der jüngst gegebenen Auskunft der Archivdirektorin des Germanischen Nationalmuseums in Nürnberg steht im Original XIII. Angemerkt wird, dass die Schreibweise IV statt IIII erst in der Neuzeit üblich sei. Karlson schreibt indessen: „Die Schreibung IV für vier und IX für neun (fünf minus eins, zehn minus eins) hat sich erst im Mittelalter eingebürgert.“ (Paul Karlson, Zauber der Zahlen. Eine unterhaltsame Mathematik für jedermann. Verlag Ullstein, Berlin West 1965, S.17). Tatsächlich findet sich im Druck der Kaiserurkunden des 10. Jh. sonst nicht die Schreibweise IV statt IIII. Allerdings kennt man schon das Prinzip, die kleinere Ziffer vor der größeren als Subtrahenden vor dem Minuenden zu sehen, wie die Schreibweise IX statt VIII (MGH Nr. 70) und XL statt XXXX (MGH Nr. 36) zeigen. - Könnte die Lesart der Fotografie durch die Wirkung von Filtern oder von anderen Techniken erklärt werden, welche die Tinte deutlicher zeigt als das menschliche Auge sie bei normalem Licht wahrnimmt? Eine Prüfung der anderen Kaiserurkunden dieses Jahres, wie sie in MGH (Urkunden der deutschen Könige und Kaiser, 1879-1884) abgedruckt sind, ergibt ein buntes Bild: Für das Jahr 941 wird in den Urkunden Nr. 39, 40, 41 fälschlich das 13. Zinsjahr genannt, doch in den Urkunden Nr. 37, 42, 43 und 44 richtig die 14. Indiktion, zudem für das Jahr 942 nochmals völlig falsch die 13. Indiktion in der Urkunde Nr. 48. - Für die Frage der Echtheit der Urkunde hat diese umstrittene Indiktionszahl allerdings wenig Bedeutung. Unrichtige Datierungen sieht Bresslau sogar als Zeichen der Echtheit an; denn die Rechenkünste der Kanzleibeamten im Mittelalter ließen oft zu wünschen übrig und eine genaue Indiktionszahl erschien ihnen wohl unwichtig. - Fortschreitende Missachtung der Bedeutung der Indiktionsangabe hat schließlich zur Aufgabe dieser zusätzlichen Datierung geführt.

⁸² Die Handschrift zeigt, dass diese Person Nicolaus Zimmerman ist.

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreieinigkeit

Unwanus, durch die Gunst göttlicher Gnade demütiger Bischof des Padterbrunner Domstifts⁸³

Wissen sollen alle sehr beflissenen Gläubigen, sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen, dass der Propst des vorher genannten Klosters mit dem Senat und auch mit dem ganzen, von Herzen übereinstimmenden Klerus inständig unsere Wenigkeit dringend gebeten hat, sie für würdig zu erachten, alles, was sie zu jener Zeit erbäten, mit Freude zu erlangen.

Als ich daher versprach, dem, was sie alle einmütig erbäten, nicht zu widersprechen, und fragte, was der Grund für diese Bitte sei, wurde mir gesagt, um der Liebe Gottes willen, für das Heil des Königs, der ehrwürdigen Königin und der königlichen Nachkommenschaft, für das Seelenheil der vorangegangenen Bischöfe desselben Domstifts, für das eigene Heil, für sich und für alle ihre Angehörigen solle den Mägden Christi, die im Herisier Stift dem Herrn treu dienten, jener Zehnte von den Äckern gegeben werden in den Dörfern, welche heißen: Brecal, Hrisal, Flehtunum, Sudthem, Makinghem, Hajenus. Zwei Äcker: Holthus, Ambreki, Redulfeshus, Engeri, Tidmanneshus. Diesen <Zehnten> besaßen sie vorher als Lehen, sie sollen ihn ohne irgendeinen Grund für eine Wegnahme⁸⁴ bis ans Ende besitzen.

Daher habe ich das Erbetene unter dieser Bedingung verbrieft, dass in jedem Jahr dem Bischof des schon oben erwähnten Domstifts, in Silber und in einem Pferd oder in einem beliebigen, ihnen jeweils zuteil gewordenen Ding, der Wert von 20 Sicli, den wir auf Altniedersächsisch Pund⁸⁵ nennen, alsdann gegeben wird.

Daher habe ich angeordnet, die Namen derjenigen, welche in frommer Gesinnung beschlossen haben, dass dies geschehe, mit dem Kreuzzeichen Christi zu versehen, damit nicht jemand der Späteren es wagt, dies durch irgendeine Änderung zunichte zu machen. Wenn er aber, was nicht geschehen möge, versucht, irgendetwas hiervon zu ändern, soll er nicht nur in diesem, sondern auch im zukünftigen Leben nicht verdienen, dem Srafgericht zu entkommen.

Diese vorher geschriebene Urkunde hat auf Bitten und mit Zustimmung der ganzen Padtarbrunner Kirche bestätigt der ehrwürdige Bischof

⁸³ Mit dem Wort "monasterium" wird in dieser Urkunde sowohl das Domstift wie auch das Damenstift Herisi (herisiense monsterium) bezeichnet.

⁸⁴ Die Lesart "sine ulla ere-tionis casa" ist verderbt. Durch ein Loch im Pergament an der Stoßbecke, entstanden durch Faltung, fehlt im Wort „ere-tionis“ ein Buchstabe; wird -p- konjiziert, ergibt sich "ereptionis"; "casa" wird als "causa" gelesen. Verwechslung von "casa" und "causa" findet sich auch NK S. 8 (d).

⁸⁵ Das karolingische Pfund im Gewicht von ca. 432 g. Als geprägte Münze gab es bis ins 13. Jh. in Westeuropa nur den Denar oder Pfennig im Gewicht von ca. 1,8 g. Die Rechnungsmünze Solidus/Siclus/Schekel/Scellinus/Schilling enthielt 12 Denare oder Pfennige. Diese Rechnungsmünze war der 20. Teil des Pfundes.

Unwanus	Bischof +	Mainhard	Diakon +
Hardradus	Priester +	Brun	Diakon +
Ubbo	Priester +	Folchardus	Diakon +
Vulfradus	Priester +	Gerbrahtus	Diakon +
Ailhardus	Priester +	Engilmanus	Diakon +
Uuilgotus	Priester +	Sewercus	Diakon +
Osdagus	Priester +	Hathuberhtus	Diakon +
Luithardus	Priester +	Nithardus	Diakon +
Ailhardus	Priester +	Eggilhardus	Subdiakon +
Vuidgerus	Priester +	Lidulfus	Subdiakon +
Thiadwardus	Priester +	Godescalcus	Subdiakon +
Werinheri	Priester +	V - - -?	Subdiakon +
Al --	Priester +	Biso	Subdiakon +
Ha --	Priester +	Thancmar	Subdiakon +
Hildibaldus	Priester +	Tidgerus	Subdiakon +
Frithuricus	Priester +	Ailgerus	Subdiakon +
Tidberhtus	Priester +	Thiathard	Kleriker +
Brunricus	Priester +	Haricus	Kleriker +
Alfdagus	Priester +	Hildil-cus	Kleriker +
Rainbaldus	Priester +	Thiadvic	Kleriker +
Helmdagus	Priester +	Marcrad	Kleriker +
Mannicus	Priester +	Nithingus	Kleriker +
Wendilgerus	Priester +	Mainhardus	Kleriker +
Alfricus	Priester +	Thiadwercus	Kleriker +
Walthardus	Kleriker +	Maingerus	Kleriker +
Thancrad	Kleriker +	Thiadric	Kleriker +
		Liudulf	Kleriker +
		Reinhar-	Kleriker +
		Abbo	Kleriker +
		Hemmic	Kleriker +
		Wigmanus	Kleriker +
		Thancmarus	Kleriker +
		Biio	Kleriker +
		Bodo	Kleriker +
		Bernhardus	Kleriker +

Tidulf Kleriker +
 Tidgerus Kleriker +
 --- Kleriker +
 Unwanus Kleriker +
 Ailhard Kleriker +
 Vulshr - - Kleriker +

Diese Abschrift stimmt mit der vorher erwähnten, auf Pergament geschriebenen Urkunde überein, die im Archiv des Herisier Kapitels aufbewahrt worden ist.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig⁸⁶

6. Urkunde des Papstes Innozenz II. vom Jahr 1139

Die Äbtissin Beatrix erlangt die Bestätigung der Privilegien von Papst Innozenz II. im Jahr 1139 n. Chr., im 10. Jahr des Papstes Innozenz II., im 2. Jahr des Königs Conradus III., im 12. Jahr des Paderborner Bischofs Bernhard I.; Schaten, Annales Paderbornenses, Buch 8, S. 753.

Da aber die von Schaten a. a. O. vorgelegte Abschrift nicht ebenso genau mit dem hier aufbewahrten und noch teilweise lesbaren Original übereinstimmt wie diejenige Abschrift, welche sich in einem alten Kopialbuch findet, deshalb fügen wir unsere teils aus dem Kopialbuch, teils auch, soweit wie möglich, aus der Originalurkunde selbst gewonnene Abschrift hier hinzu.

Bischof Innocentius, Sklave der Sklaven Gottes

Der in Christus geliebten Tochter Beatrix, Äbtissin des Herisier Stifts,

⁸⁶ Zusatz von anderer Hand: Abgedruckt: v. Spilcker, Gesch. der Gfn v. Everstein, U B S. 3, Nr. 1; Wigand, Archiv V. S. 327. Vergl. Erhard, Reg. Hist. Westf. I pag. 121. Reg. 517. - Gemmeke S. 19, Anm. 1, gibt außerdem an: W U Addit. S. 2, Nr. 3; W U Suppl. Nr. 361; Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe von Hathumar bis Rethar (806 oder 807 bis 1009), Paderborn 1900.

und allen ihren regelrechten Nachfolgerinnen in demselben Leitungsamt für immer. Eine Bitte frommen Begehrens muß durch nachfolgende Gewährung erfüllt werden, damit die Reinheit der Frömmigkeit lobenswert hervorleuchtet und der erbetene Nutzen zweifellos Kraft gewinnt.

Deswegen, im Herrn geliebte Tochter, Äbtissin Beatrix, schenken wir deinen vernünftigen Bitten recht gnädig unsere Aufmerksamkeit und nehmen das Herisier Stift, das du durch den Willen des Herrn leitest, unter den Schutz des Apostolischen Stuhles und stärken es mit folgendem Privileg.

Denn wir entscheiden, dass wir jegliche Besitzungen, jegliche Güter, welche dasselbe Stift an Zehnten und an anderen Dingen zu Recht und gesetzmäßig besitzt oder in Zukunft durch das Zugeständnis von Päpsten, durch die Schenkung von Königen oder Fürsten, durch die Gabe von Gläubigen oder auf andere gerechte Weisen mit der Hilfe Gottes erlangen kann, für immer bestätigen sowohl für dich und für diejenigen Schwestern, welche gegenwärtig an demselben Ort Gott dienen, als auch für eure zukünftigen. Aber bei deinem Tode, die du jetzt die Äbtissin desselben Ortes bist, oder beim Tode irgendeiner von denjenigen, die dir in diesem Leitungsamt nachfolgen, soll - durch welche schlaue Hinterlist oder durch welche Gewalt auch immer - keine <andere Frau> an jenem Ort mit dem Leitungsamt betraut werden als diejenige, welche die Schwestern in gemeinsamer Zustimmung gewählt haben - oder der Teil mit der verständigeren Überlegung - in Furcht vor dem allmächtigen Gott. Obendrein gebieten wir mit apostolischer Vollmacht, dass euer Ort nicht gezwungen werden darf, einen Vogt über sich zu dulden, sondern vielmehr denjenigen haben soll, den die Äbtissin desselben Ortes und die Schwestern in einem gemeinsamen Beschluss zu wählen sich haben angelegen sein lassen; außerdem, falls dieser sich offensichtlich als unnütz erweist, soll nach seiner Entlassung mit der Zustimmung aller, wie schon gesagt, ein anderer geeigneter <Vogt> an seine Stelle gesetzt werden.

Wir beschließen also, dass keinem Erzbischof, keinem Bischof, keinem der Könige oder Fürsten, überhaupt keiner kirchlichen oder weltlichen Person erlaubt sein soll, eben dieses Stift ohne weiteres zu bedrängen oder seine Besitzungen wegzunehmen oder weggenommene zurückzubehalten,

zu mindern oder durch irgendwelche Eintreibungen oder Quälereien zu belästigen, sondern alles soll unversehrt bewahrt bleiben, soll eurem Nutzen und dem der Armen dienlich sein, unbeschadet allerdings der kanonischen Ehrfurcht vor dem Diözesanbischof.

Wenn also in Zukunft eine kirchliche oder weltliche Person diese Urkunde unserer Anordnung kennt und doch versucht, gegen sie blindlings vorzugehen und wenn sie ein zweites und ein drittes Mal ermahnt worden ist und doch nicht in angemessener Weise Genugtuung leistet, soll diese der Würde ihrer Amtsgewalt und ihrer Ehrenstellung verlustig gehen und wissen, daß sie wegen verübter Ungerechtigkeit vor dem göttlichen Gericht als Angeklagte steht. Und sie soll vom heiligsten Leib und Blut Gottes und unseres Herrn Erlösers, des Herrn Christus, ausgeschlossen werden und beim letzten Gericht strenger Bestrafung unterliegen. Mit allen aber, welche demselben Ort seine Rechte bewahren, sei der Friede unseres Herrn Jesus Christus, so dass sie sowohl hier die Frucht ihres guten Handelns empfangen als auch beim strengen Richter die Belohnungen des ewigen Friedens finden. Amen⁸⁷

Amen Amen (*Ein Teil der Signatur,*
(*Siegel*) Ich Innocentius - - - habe unterschrieben. *soweit sie sich noch*
im Original findet.)

<Auf dem Siegelrand:>⁸⁸

Gott, unser Erlöser, hilf uns!

<Siegelinschrift>: Hl. Petrus Hl. Paulus

Innozentiu P P II ·

✠ Ich Lucas, Priester,...des Titels der heiligen Joannes und Paulus, habe unterschrieben.

✠ Ich Grisogonus, Priester, Kardinal des Titels der Praxedis, habe unterschrieben.

Die letzte Zeile der Unterschrift ist im Original mit einer dicken Farbe überzogen, es bleiben oder zeigen sich dabei noch einige Spuren der längeren Buchstaben. Im Übrigen bezeuge ich, dass obige Abschrift teils aus dem Original selbst, teils aber aus einem alten Kopialbuch wortgetreu übertragen worden ist.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Und ich, N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig⁸⁹

⁸⁷ Nach diesem ersten und bei ihm einmaligen "Amen" folgt bei Schaten, a.a.O. „Datum Anno Domini M.CXXXIX“. Diese Datumsangabe lässt Zimmerman hier aus; er hat die Datierung (1139) allerdings im Vorwort zur Urkunde ausführlich genannt.

⁸⁸ Das Siegel links und das Monogramm rechts am Rand hat Zimmerman abgezeichnet.

⁸⁹ Späterer Zusatz: Vergl. Erhard, Reg. Hist. Westf. II. Reg. 1605. Gedruckt nach dem Original im Westf. Urk.b. IV. Additamenta Nr. 41.

7. Urkunde des Paderborner Bischofs Otto vom Jahr 1306

Das Privileg des Paderborner Bischofs Otto

Wir, Otto, durch Gottes Gnade Bischof der Paderborner Kirche, bekunden mit dem Wortlaut der vorliegenden Urkunde und wollen, dass Folgendes zur Kenntnis aller gelangt. Bei den Wahlen der Äbtissin, der Pröpstin, der Dekanin und bei irgendwelchen anderen Wahlen, die in dem Herisier Laien-Stift abzuhalten sind, haben wir oder werden wir kein Recht haben, auch nicht unsere Nachfolger für alle Zeit; sondern frei, beim Kapitel des genannten Stifts, sollen eben diese Wahlen bleiben.

Auch werden wir nicht auf Grund unserer Machtstellung irgendeine Steuer von dem genannten Stift fordern aus irgendeinem beliebigen Rechtsgrund. Außerdem werden wir erlauben, dass das genannte Stift und die Personen dieses Stifts, einzeln und insgesamt, sich jeden Rechtes, sich ihrer Freiheit und Ehre erfreuen und friedlich im Besitz dieser <Vorrechte> bleiben, deren sie sich bisher erfreut haben. Zu ihrer Bezeugung und ihrer ungeschwächten Kraft haben wir vorliegende Urkunde mit dem Schutz unseres Siegels sichern lassen. Gegeben am Festtag des heiligen Bischofs Martin im Jahr des Herrn 1306.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

8. Urkunde des Paderborner Bischofs Bernhard V. von 1323

Das Privileg des Paderborner Bischofs Bernardus V.

Bernhardus, durch Gottes Gnade Bischof der Paderborner Kirche

Heil für alle immerdar! Wissen sollen alle in Lauterkeit liebenden Gläubigen, sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen, dass wir die Schenkung des Eigentums an der Burg Hindeborg und an der Stadtgemeinde in Brakele und an sieben Hufen, die vor der Burg Hindeneborg liegen, Hufen, welche freilich zusammen mit der Burg die Brüder Wernherus und Joannes von Hyndeneborg uns und unserem Domstift zu verkaufen beschlossen haben, - wie denn⁹⁰ jene Hufen im Ganzen oder zum Teil von dem Herisier Stift <als Lehen> stammten, da die Herrin Sophia, Äbtissin des Herisier Laien-

⁹⁰ Die punktierten Unterstreichungen hier und auf S. 29 in der Mitte und in der letzten Zeile wurden wohl aus dem gleichen Grund vorgenommen wie in der Urkunde des Königs Otto I. (s. NK S. 21). - Die Bestätigung der Urkunde des Bischofs Bernhard V. (NK S. 27) durch Simon III. im Jahr 1468 (NK S. 30) führt den Wortlaut (Anfang und Ende) der Urkunde Bernhards an und kann daher den verderbten Text wiederherstellen. Die Punktierung auf S. 29 Mitte findet allerdings so noch keine Erklärung; vermutlich wurde dort das Original oder eine ältere Abschrift benutzt.

Stifts, mit der Zustimmung ihres Konvents <diese> uns und unserem Domstift in dauerhafter Schenkung geschenkt und übertragen hat, - <dass wir> ihre Schenkung dankbar annehmen und hiermit vielfach rühmen.

Und auf dass dieselbe Herrin Äbtissin und das Herysier Stift allzeit erkennen, dass sie von uns vollkommene Dankbarkeit empfangen haben, beschließen wir mit der Überlegung, mit dem Wohlwollen und mit der vollen Zustimmung unserer ehrenhaften <Männer>, des Propstes, des Dekans und unseres Kapitels, und ordnen an, dass alles, was das Herisier Stift und seine Menschen seit alter Zeit an Recht, an Vorteil oder an Ehre in der Stadt Brakele hatten (ausgenommen allein das Eigentum an Grund und Boden der Stadt) dass sie dies ganz unversehrt und unverletzt in Zukunft behalten sollen.

Dabei wird hinzugefügt, dass die Güter des Herisier Stifts und die der Personen oder der Menschen dieses Stifts und auch die Menschen selbst in der Stadtgemeinde Brakele niemals kirchlicher oder weltlicher Gerichtsbarkeit unterstellt sein sollen noch in Gewahrsam genommen werden können, außer es könnte rechtmäßig gezeigt werden, dass die Personen oder Menschen des Stifts es abgelehnt haben, ihr Recht vor der jeweils amtierenden Herisier Herrin Äbtissin zu suchen.

Ferner, zum noch größeren Ausgleich für dieselbe Schenkung, befreien wir mit der Zustimmung unseres Kapitels die Herrin Äbtissin, den Konvent und die von der Herrin Äbtissin in Herysia belehnten Kleriker und die Gemeinschaft der Herrinnen; wir entlasten sie und wollen, dass sie für immer frei sind von jeder bischöflichen Steuer, Kontribution oder Forderung, sei sie allgemein gestellt in der ganzen Paderborner Diözese, sei sie besonders für den Klerus des Paderborner Episkopats und für die Kirchen in der Paderborner Diözese festgesetzt, nämlich in der Weise, dass das Herisier Stift bei jeder beliebigen Steuer, Kontribution, Subvention oder bischöflichen Forderung, in welcher Form der Wortwahl auch immer dies ausgedrückt wird oder ausgedrückt werden könnte, überhaupt nichts beizusteuern verpflichtet ist; ja sogar, dass solch eine Abgabe von demselben Stift und von seinen Personen nicht einmal irgendwann verlangt noch überhaupt gefordert werden darf; die Seelsorger aber sollen gehalten sein, zu tun, was sie zusammen mit den

anderen Priestern, die im Wohnsitz Brakele leben, bisher zu tun gewohnt waren. Dazu, mit dem Geschenk noch reicherer Gunst und noch größeren Wohlwollens, verbriefen wir dem Herisier Stift zum Ausgleich für die oben genannte Schenkung Folgendes.

Wenn das Stift selbst oder seine Personen im Namen des Stifts <für alle> gleich oder <für den einzelnen> getrennt zu einem Zeitpunkt oder zu mehreren Zeiten irgendwelche Güter, nämlich Zehnte, Hufen und welche anderen erblichen Güter auch immer erwerben oder unter einem anderen rechtmäßigen Titel erlangen können bis zu einer Summe von dreihundert Mark Sostatier Denare (ausgenommen Burgen, Gerichtsbezirke, Gerichtshöfe und dem Paderborner Domstift <leib>eigene Menschen; das Eigentumsrecht nämlich an diesen Gütern gehört uns und dem Paderborner Domstift) wollen wir oder unsere Nachfolger und das Kapitel dieses Eigentum freigebig und ohne Beschwernis schenken und wir sollen gehalten sein, <es> dem Herysier Stift zu schenken, und eine ausgestellte, mit unseren Siegeln besiegelte Urkunde über eine solche Schenkung wollen wir ohne Beschwernis und ohne Kosten dem Herysier Stift geben.

Zum Beweis aber für das, was oben geschrieben ist, und zum Gedächtnis an diesen immerwährenden Sachverhalt haben wir vorliegende Urkunde mit der Anhängung unserer Siegel, nämlich des Bischofs und des Kapitels, sichern lassen.

Wir aber, durch Gottes Gnade Propst, Dekan und Kapitel des Paderborner Domstifts, bekunden, dass alles oben Gesagte wahr ist, und zum Zeugnis unserer Bestätigung und Zustimmung, unseres Willens und unserer Übereinstimmung haben wir unser Siegel an diese Urkunde angefügt.

Zeugen dafür sind: Liudolfus, Dekan des Paderborner Stifts der heiligen Apostel Petrus und Andreas; Liborius, Kanoniker des Bilevelder Stifts und Notar des ehrwürdigen Herrn Paderborner Bischofs; Bertoldus und Heynricus, Priester, Pastoren des Herysier Stifts; Heynricus, Capellanus der Herrin Äbtissin des vorher genannten Stifts; Rabeno de Driborg,

Hermannus de Herse, Ritter; Heynricus Bulemast; Gerhardus de Zelincdorp, Beamter des vorher genannten Herrn Bischofs; Knappen und mehrere andere vertrauenswürdige <Männer>.

Gegeben am Sonntag, an dem Misericordia Domini⁹¹ gesungen wird, im Jahr des Herrn 1323.

Sie stimmt mit dem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig⁹²

9. Urkunde des Paderborner Bischofs Simon III. von 1468

Der Paderborner Bischof Simon III. bestätigt das oben wiedergegebene Privileg, das von dem Paderborner Bischof Bernardus V. den Herisiern zum Ausgleich gegeben worden ist.

Wir, Simon, von Gottes Gnaden Bischof zu Paderborne, bekunden öffentlich in diesem Brief für uns und unsere Nachfolger, dass wir der ehrwürdigen Herrin Godeken uan Piremont, Herrin zu Herse, der Dekanin und dem Kapitel des Laien-Stiftes zu Herse und ihren Nachfolgern solche Privilegien und Briefe fest und gütig einhalten wollen und sollen, die der in Gottvater ehrwürdige Bischof Berendt seligen Angedenkens, dem Gott gnädig sei, für sich und seine Nachfolger der ehrwürdigen Herrin Sophie guten Angedenkens, Herrin zu Herse, ihrem Stift und Kapitel vor Zeiten gegeben und besiegelt hat mit den hineingeschriebenen Punkten und Artikeln des Briefes, in dem

⁹¹ Der Introitus des Zweiten Sonntags nach Ostern (im Jahr 1323 am 10. April) beginnt mit den Worten des Psalms 32, 5: "Misericordia Domini plena est terra, alleluja." - "Von der Barmherzigkeit des Herrn ist die Erde erfüllt, alleluja."

⁹² Zusatz von anderer (Gemmeke) Hand: "Abgedruckt, Schaten, Annal. Paderborn, zum Jahr. (sehr fehlerhaft)".

diese darin benannt sind; der Brief, welcher so lautet und beginnt:

„Bernhardus, durch Gottes Gnade Bischof der Paderborner Kirche

Heil für alle immerdar! Wissen sollen alle in Lauterkeit liebenden Gläubigen, sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen, dass wir die Schenkung des Eigentums an der Burg Hindenburg und an der Stadtgemeinde in Brakele und an sieben Hufen, die vor der Burg Hindenberg liegen, Hufen, welche freilich zusammen mit der Burg die Brüder Wernherus und Joannes von Hindenburgh uns und unserem Domstift zu verkaufen beschlossen haben, - wie denn jene Hufen im Ganzen oder zum Teil von dem Herysier Stift <als Lehen> stammten, da die Herrin Sophia, Äbtissin des Herysier Laien-Stifts, mit der Zustimmung ihres Konvents <diese> uns und unserem Domstift in dauerhafter Schenkung geschenkt hat“ - usw.

Und so endet sie: „Wir aber, durch Gottes Gnade Propst, Dekan und Kapitel des Paderborner Domstifts, bekunden, dass alles oben Gesagte wahr ist; und zum Zeugnis unserer Bestätigung und Zustimmung, unseres Willens und unserer Übereinstimmung haben wir unser Siegel an diese Urkunde angefügt. Zeugen dafür sind: Ludolphus, Dekan des Paderborner Stifts der heiligen Apostel Petrus und Andreas; Liborius, Dekan des Bilvelder Stifts und Notar des ehrwürdigen Herrn Paderborner Bischofs; Bertoldus und Hinricus, Priester, Pastoren des Herisier Stifts; Hinricus, Cappellanus der Äbtissin des vorher genannten Stifts; Raveno de Driberch, Hermannus de Herse, Ritter; Hinricus Bolsmat; Gerhardus de Gelintorpe, Beamter des vorher genannten Bischofs; Knappen und mehrere andere vertrauenswürdige <Männer>. Gegeben am Sonntag, an dem Misericordia Domini gesungen wird, im Jahr des Herrn tausenddreihundertdreiundzwanzig.“

Und wir, Simon, von Gottes Gnaden Bischof zu Paderbornne, geloben für uns und unsere Nachfolger, dieses stetig, fest und unverbrüchlich, zuverlässig zu tun und einzuhalten ohne Arglist oder weitere Ausrede, und haben deshalb deutlich unser Siegel an diesen Brief anhängen lassen. Gegeben nach der Geburt Christi tausendvierhundert, im achtundsechzigsten Jahr, am Tag der Apostel Simon und Judas.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

N. Zimmerman, eigenhändig

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

10. Urkunde des Kaisers Leopold I. vom Jahr 1700

Das Privileg des Kaisers Leopold

Es enthält folgende Privilegien:

*das oben <schon> wiedergegebene des Königs Henricus
und das des Kaisers Rudolphus II.*

*Tatsächlich befindet sich die Urkunde des Kaisers Rudolphus II. noch im Original
im Archiv des Kapitels, aber sie ist in ihrem unteren Teil wie auch hinsichtlich des
Siegels und der Unterschriften zerstört.*

Wir, Leopold, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser,
zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böhmeim,
Dalmatien, Croatien und Slavonien usw., König, Erzherzog zu Österreich, Herzog
zu Burgund, zu Brabant, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu
Württemberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des
Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz,
Gefürsteter Graf zu Habßburg, zu Tyrol, zu Pfird, zu Kyburg und zu Görtz,
Landgraf in Elsas, Herr auf der Windischen Marck, zu Portenau und zu Salins
bekunden öffentlich mit diesem Brief und tun allen Menschen kund:

Nachdem uns die ehrsame, unsere liebe andächtige⁹³ Agatha von und zu Niehausen,
Äbtissin des Gotteshauses zu Heerse, und notabene das Kapitel desselben
Jungfrauenstifts zu Heerse allerdemütigst zu

⁹³ Die Anrede „Andacht“, „andächtig“ wurde u.a. als Titel geistlicher Fürsten verwandt. Damit wurde aufmerksame Zuwendung bezeichnet.

vernehmen gegeben, daß sie von weiland Unserem Vorfahren am Heiligen Römischen Reich, König Heinrich lobseligen Gedächtnisses, im Jahr 935 mit einem Privileg und mit Freiheit versehen worden, welche dementsprechend später im Jahr 1603 im Dezember Kaiser Rudolph der ander, auch glorwürdigsten Andenkens, bekräftigt hat, wie der uns beigebrachte und in Unserem Reichshofkanzleiarchiv befindliche Bekräftigungsbrief mit mehreren ausweist und von Wort zu Wort also lautet:

"Wir, Rudolph der ander, von Gottes Gnaden erwählter Königlicher Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs in Germanien, zu Hungarn, Böhemb, Dalmatien, Croatien und Slavonien: Herrschaftsbereich im kaiserlicher Titel Rudolphs II. usw., König, Erzherzog zu Österreich, Herzog zu Burgund, zu Braband, zu Steyer, zu Kärnten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober- und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Markgraf des Heiligen Römischen Reichs zu Burgau, zu Mähren, Ober- und Nieder Laußnitz, gefürsteter Graf zu Habßburg, zu Tyrol, zu Pfirdt, zu Kyburg und zu Görtz, Landgraf in Elsas, Herr auf der Windischen Marckh, zu Portenau und zu Salins bekunden öffentlich mit diesem Brief und tun allen Menschen kund: Nachdem uns die ehrsame, Unsere liebe

andächtige Otilia, Äbtissin des Gotteshauses Heerse, Dechin zu Gandersheimb, und notabene das Kapitel desselben JungfrauenStifts zu Heerse ein Privilegium und Freiheit betreffs ihres Gotteshauses Leute, Untertanen, Grund und Boden (von weiland Unserem Vorfahren am Heiligen Römischen Reich, König Heinrichen löblichsten Gedächtnisses, ausgehend) <hat> vorlegen lassen, welches Privileg von Wort zu Wort hierauf folgt und also lautet:

‘Wissen sollen unsere sehr beflissenen Getreuen, sowohl die gegenwärtigen als auch die zukünftigen, dass wir durch die Fürsprache unserer geliebten Ehefrau Machtilda⁹⁴ und des Unwanus, des Bischofs der Paderbrunner Kirche, den Schwestern, die an dem Ort, der Heresi heißt, Gott dienen, zugestanden haben, dass sie bei den Wahlen von Äbtissinnen die eigene Wahl untereinander gemäß dem alten Brauch haben sollen, wenn sie eine solche Frau unter sich finden, die durch ihren Charakter und durch ihr Wissen erprobt ist, welche für eben dieses Amt als geeignet und würdig erkannt wird, soweit menschliche Schwachheit +davon⁹⁵ ausreicht.

Aufgrund ihres Gesuchs haben wir also beschlossen, unsere Königsurkunde für diesen heiligen Ort auszustellen, auf dass er unter +solchem⁹⁶ Schutz bleibt mit allem, was ihm mit Recht und nach Gesetz gehört. Wir gebieten also und befehlen, dass kein amtlicher oder sonstiger⁹⁷ Richter +und⁹⁸ von richterlicher Gewalt über Kirchen entweder Ländereien, Äcker oder die übrigen Besitzungen der erwähnten Kirche, welche sie in der heutigen Zeit im Herrschaftsgebiet unseres Königreichs gesetzmäßig besitzt oder welche in Zukunft die göttliche Güte im rechtmäßigen Eigentum desselben Ortes vermehrt wissen will, jemals zu irgendeiner Zeit zu betreten wagt, um entweder Rechtshändel in richterlicher Weise⁹⁹ anzuhören

⁹⁴ Die Namensform lautet hier „Machtilda“ anstatt „Machtildis“ in NK S. 18.

⁹⁵ Lesart hier „ab hoc“ statt „ad id“ wie in der auf Schaten beruhenden Abschrift, S. 18.

⁹⁶ Die Lesart „quali“ hier anstatt „nostra“ in NK S. 18.

⁹⁷ Die Lesart „quislibet“ hier wie in NK S. 20 statt „quilibet“ in NK S. 18.

⁹⁸ Die Lesart „et judiciaria potestate“ hier anstatt richtig „ex ...“ in NK S. 18/20.

⁹⁹ Hier „more“ statt „modo“ in NK S. 18.

oder +Dienste¹⁰⁰ einzutreiben, oder Beherbergung und Beköstigung zu verlangen, Bürgen in Anspruch zu nehmen, Menschen dieser Kirche entgegen regelrechtem Gerichtsverfahren zu belangen, irgendwelche +Unruhen¹⁰¹ oder unerlaubte Vorteile zu fordern, noch sich anmaßt, all das, was oben erwähnt worden ist, ganz und gar auszuführen.

Alles aber, was die Staatskasse hinfort¹⁰² erhoffen könnte, schenken wir zu ewiger Vergeltung ganz der vorher genannten Kirche für alle Zeit, damit es die Mägde Gottes, die am vorher genannten Ort leben, um so mehr erfreut, für uns, für unsere Ehefrau und für unsere Kinder Gottes Barmherzigkeit zu erbitten.

Diese Königsurkunde wahrlich, damit sie noch vollere und dauerhaftere Kraft im Namen Gottes besitzt, von allen unseren Getreuen ernstlicher geglaubt und sorgsamer beachtet werde, haben wir mit unserer eigenen Hand¹⁰³ unten durch Unterzeichnung bestätigt und durch den Eindruck unseres Ringes zu bezeugen befohlen.

Gegeben am 11. Mai im Jahr der Menschwerdung unseres Herrn DCCCC fünfunddreißig; die Indiktionszahl ist acht; aber im 16. Jahr des Königs Henricus.'

Und darauf demütig angerufen und gebeten, dass Wir ihnen und ihrem Gottshaus zugute solche Gnade und Freiheit zu bekräftigen und zu bestätigen gnädig geruhen, dass Wir demnach solch demütige, geziemende Bitte der genannten Abtissin und des Konvents gnädig angesehen und darum mit wohlbedachtem Entschluss, mit gutem, rechtzeitigen Rat und mit rechtem Wissen solches oben im Wortlaut in Urkunde aufgenommene Privileg als Römischer Kaiser gnädig erneuert, bekräftigt

¹⁰⁰ Hier fälschlich "feuda" (Dienste, Lehen) statt richtig "freda" (Strafgelder), wie es in den Kopien der Urkunden Heinrichs I. und Ottos I. (NK S. 18/20) steht.

¹⁰¹ "Seditiones" irrtümlich wie schon auf S. 18 statt richtig "redibitiones" <Abgaben> wie auf S. 20 des NK.

¹⁰² Das Wort „exinde“ fehlt auf S. 18.

¹⁰³ Die Lesart hier „manu propria nostra“ hat Wörter umgestellt im Vergleich mit S. 19, wo es heißt: „manu nostra propria“.

und bestätigt haben; erneuern, bekräftigen und bestätigen ihnen das auch aus Römischer Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiermit wissentlich und in Kraft dieses Briefs, was wir von Recht und Billigkeit wegen daran zu erneuern, zu bekräftigen und zu bestätigen haben, bekräftigen sollen und mögen. Und meinen, setzen und wollen, dass das oben genannte Brief in allen seinen Worten, Klauseln, Punkten, Artikeln, Einhaltungen und Begreifungen ganz kräftig und mächtig sein und bleiben, und die genannte Äbtissin, <der> Konvent und ihre Nachfolger desselben Gotteshauses sich desselben freuen, gebrauchen und genießen sollen und mögen, unbehindert von allen Menschen.

Und gebieten darauf allen und jedem Kurfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freiherren, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Verwaltern¹⁰⁴, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen Unseren anderen und des Heiligen Reichs Untertanen und Getreuen, welchen Stand oder welche Art Würde diese haben mögen, ernst und nachdrücklich mit diesem Brief und wollen, dass sie die oben genannte Äbtissin, den Konvent und ihre Nachfolger an ihrer oben bestimmten Gnade und Freiheit und an dieser Unserer gnädigen Erneuerung, Bekräftigung und Bestätigung nicht beirren noch hindern, sondern sie derselben nach ihrem Inhalt in Ruhe erfreuen, genießen, gebrauchen und

¹⁰⁴ Das Wort der Urkunde „Vitzdomben“ (Dat. Pl.) ist sonst auch in der Form „Vitzumen, F~, W~“ anzutreffen; der Vitztum, aus mlt. vicedom/vicedomnus/vicedominus entstanden, bezeichnet den Statthalter, Verwalter, Minister (des Königs) oder häufiger den Erzdiakon (als Stellvertreter des Bischofs).

gänzlich dabei bleiben lassen, nicht dagegenzuwirken noch dies jemand anderem zu gestatten, in keiner Weise; da einem jeden lieb sei, Unsere und des Reichs schwere Ungnade und Strafe und dazu eine über zwanzig Mark lötiges Gold lautende Geldstrafe zu vermeiden, die ein jeder, sooft er freventlich hierwider täte, Uns zur Hälfte in Unsere und in des Reichs Kammer und den anderen halben Teil oben genannter Äbtissin und ihrem Konvent oder ihren Nachfolgern ohne Nachlass und Verzug zu bezahlen verfallen sein soll.

Und damit die jetzt genannten Klosterleute aufgrund ihrer oben zitierten Gnade und Freiheit und dieser Unserer Bekräftigung desto besser und angemessener beschützt werden mögen, so haben Wir aus besonderen Gnaden und aus Unserer Kaiserlichen Machtvollkommenheit Ihnen die ehrwürdigen und hochgeborenen Kurfürsten zu Köln und Herzöge zu Göllich /Titel/ samt und sonders zu Unseren Kommissaren, zu Schützern und vollziehenden Hütern oben genannter Freiheiten beordert und gegeben. Verordnen und geben ihnen diese auch samt und sonders aus Unserer oben genannten Kaiserlichen Machtvollkommenheit und aus rechtem Wissen, indem wir denselben hiermit kraft dieses Briefes befehlen und gebieten, dass sie samt und sonders die oben erwähnte Äbtissin, den Konvent und ihre Nachfolger aufgrund ihrer genannten Gnaden, ihrer Freiheit und dieser Unsere Bekräftigung, sooft sie samt oder sonders darum ersucht werden, um Unsertwillen und um des Heiligen Reichs willen unterstützen, schützen und schirmen, und falls sich deshalb

Irrung und Zwietracht zutragen, dieselben auf gütlichem Wege oder durch einen Richterspruch beilegen und entscheiden, in der gleichen Weise wie Wir selbst es tun könnten.

Geben auch Unseren oben genannten Kurfürsten und Fürsten und ihren Nachfolgern hiermit Unsere Macht und Gewalt, dass sie samt oder sonders, welcher mit diesem Unseren Kaiserlichen Brief ersucht und angesprochen würde[t], alle und jegliche Personen, die den genannten Klosterleuten und ihren Nachfolgern an ihrer oben erwähnten Gnade und Freiheit und an Unserer Erneuerung und Bekräftigung sich unterstanden hätten, Beirung, Eingriff und Verhinderung zu tun oder sich das hinfort zu tun unterstehen, und die durch sie oder durch ihre Amtleute und Anwälte angezeigt würden, an einem benannten Tag rechtlich zu sich heischen und laden und sie in solcherlei Sachen und Beirungen gegeneinander eigentlich und nach Notwendigkeit verhören, und sie, sofern sie finden, dass <man> der genannten Äbtissin, dem Konvent und ihren Nachfolgern wider ihr mehrfach bestimmtes Privilegium und wider ihre Freiheit in unbilliger Weise <Unrecht> getan und dadurch die in dieser Unser Bekräftigung bezeichnete Geldstrafe verwirkt hätte, alsdann zu derselben Geldstrafe in einer Rechtshandlung verurteilen und richten, und zur Einbringung solcher Geldstrafe gegen sie mit den notwendigen Prozessen verfahren und prozedieren, auch in dem Fall, dass sie einige Auskünfte oder Zeugenaussagen in solchen Sachen zu hören beehrten und <diese> notwendig sein würden,

die auch gerichtlich zu Gehör bringen und die Personen, wie sich gebührt, dazu zwingen und anhalten, dass sie, um der Wahrheit zu helfen, ihre beschworene Auskunft geben, ihre Zeugenaussage machen und sagen, was recht ist.

Wenn auch ein Teil auf ihre so beschaffene Vorladung vor Gericht nicht erscheinen würde, <sollen sie> nichtsdestoweniger auf des anderen gehorsamen Teils oder seines Anwalts Anrufen und Verordnung gerichtlich verfahren und vorgehen und alles Sonstige hierin an Unser Statt und in Unserem Namen handeln, tun, gebieten und verbieten, was sich zur Unterstützung und Beschirmung der oben erwähnten Freiheit nach der Rechtsordnung gebührt; das meinen Wir ernstlich mit der Urkunde dieses Briefes, besiegelt mit Unserem Kaiserlichen anhangenden Siegelbild, der gegeben ist auf Unserem Königlichen Schloß zu Praag, den 18. Dezember 1603."

Und uns darauf demütigst angerufen und gebeten, dass Wir ihnen und ihrem Gotteshaus zugute oben beschriebene Gnade und Freiheit zu erneuern, zu bekräftigen und zu bestätigen gnädigst geruhen wollten, so haben wir angesehen diese ihre untertänigst geziemende Bitte und darum mit wohlbedachtem Entschluss, gutem Rat und mit rechtem Wissen oben genannter Äbtissin und dem JungfrauenStift zu Heersen das oben zuvor geschriebene Privilegium und die Freiheit gnädiglich erneuert, bekräftigt und bestätigt; tun dieses erneuern,

bekräftigen und bestätigen dieselben aus Römisch Kaiserlicher Machtvollkommenheit hiermit wissentlich kraft dieses Briefes, was wir von Rechts wegen und um der Billigkeit willen daran erneuern und bekräftigen können, sollen und mögen; und meinen, setzen und wollen, dass der oben in Abschrift wiedergegebene Brief in jedem Wort und in allen seinen Worten, Punkten, Artikeln, Inhalten, Meinungen und Begriffen ganz kräftig und mächtig sein und die zuvor erwähnte Äbtissin, der Konvent und ihre Nachfolger desselben Gotteshauses gänzlich dabei bleiben und dagegen nicht beschwert, bekümmert noch dadurch bedrängt werden sollen und mögen; jedoch Uns als Römischen Kaiser an Unseren und jedermann an seinen Rechten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jedem Kurfürsten, Fürsten, geistlichen und weltlichen Prälaten, Grafen, Freiherrn, Rittern, Knechten, Landvögten, Hauptleuten, Verwaltern, Vögten, Pflegern, Verwesern, Amtleuten, Landrichtern, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Räten, Bürgern, Gemeinden und sonst allen anderen Unsern und des Reichs Untertanen und Getreuen, in welcher Würde, in welchem Stand oder Wesen die seien, ernstlich und unabänderlich mit diesem Brief und wollen, dass sie die mehrfach erwähnte Äbtissin, den Konvent und ihre Nachfolger an vorher zugesprochener Gnade, Freiheit und Privilegium, auch an dieser Unserer gnädigsten Erneuerung und Bestätigung nicht hindern

noch beirren, sondern sie deren, wie oben steht, ruhig gebrauchen, genießen und gänzlich dabei bleiben lassen, und hiergegen nichts tun, noch dies jemand anderem zu tun gestatten, in keiner Weise; da es einem jeden lieb ist, Unsere und des Reichs schwere Ungnade, Strafe und dazu eine Geldbuße von 20 Mark reines Gold zu vermeiden, die ein jeder, sooft er freventlich hierwider handelte, Uns zur Hälfte in Unsere Kaiserliche Kammer und die andere Hälfte oben genannter Äbtissin und ihrem Konvent oder ihren Nachfolgern ohne irgendeinen Nachlass zu bezahlen verfallen sein solle.

Mit Beurkundung dieses Briefes, besiegelt mit Unserem Kaiserlichen anhängenden Insiegel, der gegeben ist in Unserer Stadt Wien, den zweiundzwanzigsten Monatstag des Aprils, nach Christi, Unseres lieben Herrn und Seligmachers, gnadenreicher Geburt im siebzehnhundertem <Jahre>; Unserer Reiche, des Römischen <Reichs> im zweiundvierzigsten, des Hungarischen im fünfundvierzigsten und des Böhmeimischen im vierundvierzigsten Jahre.

Liupold

Er hat <diese Urkunde> gesehen.

D<ominik> A<ndreas> H. W<enzel> Kaunitz¹⁰⁵

Gemäß dem eigenen Auftrag
Heiliger Kaiserlicher Majestät:
C F. Consbruch.

Zusammengestellt und registriert
Johan Friderich Wennig V^o <Paraphe>
Regist<r>ator

¹⁰⁵ Dominik Andreas H. Wenzel von Kaunitz stammt aus böhmischem Uradelsgeschlecht, Stammsitz war Austerlitz b. Brünn. Geb. 1655, Graf 1682. Verh. 1675 mit Maria Eleonore (1657-1706), Tochter des Adolph Wratisslaw Gf. v. Sternberg (+1703). Vier Töchter und vier Söhne. Reichsvizekanzler 1696. Gest. 11. Jan. 1705 in Wien. Großvater des berühmteren Wenzel Anton Fürst v. Kaunitz-Rietberg (2.2.1711-27.6.1794).

Das oben niedergeschriebene Privileg stimmt wortwörtlich mit seinem Original überein, welches im Archiv der Äbtissin bis jetzt aufbewahrt worden ist und das hinsichtlich des Siegels, der Schrift und aller Requisiten unverletzt ist.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat

Folgende Seiten des Kopiars blieben unbeschrieben:

43-44; 74-80;

158; 171-176; 193-200;

235-236; 255-260; 268-272;

307-308; 312; 331-334; 343-344; 353-354;

410-454; 514; 518; 540; 544-545; 567-568.

11. Urkunde der Brüder Joannes und Udo von Sommercalf, 1353

Im Namen des Herrn, Amen.

Wir, Joannes und Udo, Brüder de Sommercalf, Knappen, bezeugen mit vorliegender Urkunde öffentlich, dass wir mit gutem Willen und mit der vollen Zustimmung unserer Schwester Gertradis; meiner, des Joannes, Gattin Adele; meiner Tochter Catharina und aller unserer Erben und Miterben, um deren diesbezüglicher Zustimmung zu Recht ersucht werden musste; verkauft haben und anerkennen, dass wir unter dem Rechtstitel des Verkaufs unsere Äcker allesamt und einzeln verkauft haben, die in den Feldern des Dorfs von Delinghusen liegen, die innerhalb und außerhalb des Dorfes ebendort und wo auch immer gelegen sind; den Hachholt genannten Wald und den Sundere genannten Wald, dessen Hälfte der ehrwürdigen Herrin Äbtissin des Herisier Stifts gehört; ebenso einen Hof, genannt Schöttelhove, gelegen unterhalb der Dörfer Oltenhiese und Ghuntersen auf der Feldflur, die Oldeveld heißt, mit all ihren Rechten, Feldern, Wiesen, Weiden und Wasserläufen, Wäldern, gepflügten und ungepflügten Äckern, mit den Zehnten, den Rodungen¹⁰⁶ und mit allem, was dazugehört, an die vorher genannte ehrwürdige Herrin Äbtissin, an die Pröpstin, die Dekanin, an das Kapitel und das vorher erwähnte Herisier Stift. Von dieser Äbtissin und vom Stift hatten wir bisher die genannten Güter inne mit all dem, was zu ihnen gehört, für eine bestimmte jährliche Zahlung, durch welche die Verkäufer von denselben abhängen; für deren Nachfolger, die Herinnen, das Kapitel und Stift, verzichten wir durch diese vorliegende Urkunde auf den Besitz und das Nutzungsrecht¹⁰⁷ der vorher genannten Güter. Gleichfalls geben wir auch auf, und zwar mit diesem Brief, jegliches Recht für uns an dem, was zu den genannten Gütern gehört.

Und ich, die vorher genannte Adela, verzichte auf jegliches Nutzungsrecht¹⁰⁸, das mir wie auch immer zusteht, indem ich mein Wort gebe an Eides statt, in Zukunft nicht zu fordern oder zurückzufordern nach vorliegender Urkunde, und <verzichte> diesbezüglich auf alle Verfahren kanonischen und weltlichen Rechts, die uns auf irgendeine Weise zustehen könnten gegen die Beachtung vorstehender Urkunde. Im Übrigen versprechen wir, die vorher genannten Brüder, zusammen mit Bertoldus de Dryborgh und Heinricus de Nedere, Knappen, mit gegebenem Wort, mit Handschlag und ganz und gar betreffs der vorher beschriebenen Äcker, Hufen, Wälder und betreffs all ihres Zubehörs den genannten Herinnen, dem Kapitel und dem Stift festen Frieden¹⁰⁹, Garantie,

¹⁰⁶ "Nonalibus" im Text; n statt u offensichtlich verlesen; daher wurde übersetzt: "noualibus": Novalia sind Rodungen, Brachfelder, Neubrüche bzw. die Zehnten, die diesen frisch gewonnenen Anbauflächen auferlegt wurden.

¹⁰⁷ Die Urkunde gebraucht den Terminus „utile dominium“.

¹⁰⁸ Hier gebraucht die Urkunde den Terminus „usufructus“.

¹⁰⁹ „Pax“(Friede) bedeutet hier, wie im Mnd. „vrede“, sicheren Besitzstand, Unverletzlichkeit.

wenn wir deretwegen von denselben ersucht werden. Zum deutlichen Beweis dieses Vertrages sind unsere Siegel zusammen mit den Siegeln unserer Bürgen für uns, für unsere Schwester, Gattin, Tochter und für unsere Erben vorliegender Urkunde angeheftet.

Und wir, Bartoldus de Dryborg und Henricus de Nedere, Knappen, erkennen an, dass das oben Geschriebene wahr ist und dies mit gegebenem Wort, mit Handschlag, wie vorher geschrieben steht, in seinem ganzen Formular versprochen hat.

Wir auch, die vorher erwähnten Geradis/Bertradis,¹¹⁰ Adela und Catharina, gebrauchen, da wir keine eigenen Siegel haben, die Siegel der Verkäufer und der Bürgen. Diese haben wir, die Brüder als Verkäufer <und> die vorher genannten Bürgen Bartoldus und Henricus, für uns und für eben diese <Frauen> diesem Brief angeheftet.

Gegeben im Jahr des Herrn 1353, am Montag nach dem Fest der Erscheinung in demselben Jahr.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat

12. Urkunde der Brüder von Brakel von 1352

Wir, Wernhericus und Albertus, Ritter, und Hermannus, Knappe, Brüder de Braakele, erkennen öffentlich durch vorliegende Urkunde an, dass wir mit der Zustimmung und mit dem guten Willen meiner Gattin Drude, <Gattin> des Wernhericus; meiner Gattin Ermegardis, <Gattin> des Hermannus; und aller unserer Kinder beiderlei Geschlechts unter dem Rechtstitel des Verkaufs verkauft haben und in diesem Brief verkaufen den adligen Herrinnen, der Äbtissin, der Pröpstin, der Dekanin und dem ganzen Kapitel des Herisier Laien-Stifts unseren Meierhof, der im Dorf und in den Feldern Nygenheerse liegt, mit seinen Rechten und allen Nutzungsrechten, mit Feldern, Wiesen, Weiden, Gewässern und Wäldern, gepflügten und ungepflügten Äckern und mit Rodungen. Dieser Meierhof mit

¹¹⁰ Im Namen "Geradis" sind die zwei ersten Buchstaben durchgestrichen und darüber ist mit blasserer Tinte in anderer Handschrift "Bert" geschrieben.

den genannten Rechten heißt das Ouere Gud und kommt als Lehen von der Äbtissin und vom vorher genannten Stift. Und von denselben hatten bisher wir und unsere Vorfahren diesen <Meierhof> in Lehnsfolge. Für eine gewisse Geldsumme, die uns von denselben ausgezahlt, übergeben und bezahlt worden ist, übergeben wir den vorher erwähnten Herrinnen und dem Kapitel den leiblichen Besitz, das Nutzungs- und Eigentumsrecht an den vorher beschriebenen Gütern durch vorliegende Urkunde, indem wir jedes Recht aufgeben, das uns oder unseren Erben an den oben genannten Gütern auf welche Weise auch immer in der Gegenwart oder in Zukunft zusteht.

Wir versprechen auch mit gegebenem Wort und mit Handschlag denselben Herrinnen und dem Kapitel des vorher erwähnten Herisier Stifts betreffs der vorher beschriebenen Güter Frieden und die Leistung der schuldigen und vollkommenen Garantie, <nämlich> wo und wann wir darum ersucht werden, für jeden einzelnen, der es will, vor Gericht zu erscheinen.

Wir verzichten dabei ganz und gar auf alle Ausnahmen weltlicher und geistlicher Gesetze, die uns wie auch immer begünstigen könnten gegen die Beachtung aller vorher niedergeschriebenen <Abmachungen> insgesamt und im Einzelnen; Hinterlist und Betrug sind ja in den vorausgeschickten <Sätzen> schon ausgeschlossen worden.

Zum Beweis dieses Vertrags und zur Bezeugung aller hier enthaltenen <Abmachungen> sind unsere Siegel für uns, für unsere Gattinnen und für unsere vorher genannten Kinder - diese <Siegel> gebrauchen wir, die Gattinnen und die vorher erwähnten Kinder in dieser Obliegenheit - der vorliegenden Urkunde angehängt worden.

Gegeben am Mittwoch unmittelbar vor dem Fest des heiligen Laurentius im Jahr des Herrn 1352.

Siegelstelle Siegelstelle Siegelstelle

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

13. Urkunde des Gerichtsvogts Gerhardus vom Jahr 1407

Im Namen des Herrn, Amen.

Gerhardus, Gerichtsvogt des Paderborner Gerichtshofs

Wir wünschen, dass allen und jedem einzelnen, denen daran liegt und in Zukunft daran liegen kann, durch vorliegendes amtliches Dokument Folgendes beweiskräftig offenbar ist.

Im Jahr 1407 nach der Geburt des Herrn, die Indiktionszahl ist 15, am 28. Juni zur 9. Stunde, im 1. Jahr des ehrwürdigen¹¹¹ Pontifikats unseres in Christus hochheiligen Vaters und Herrn Gregorius XII., Papstes durch göttliche Gnade, trat hin vor uns, den Vorsitzenden in der Signatur der Kammer, vor den amtlichen Notar und vor die unten verzeichneten Zeugen der vornehme ehrwürdige Herr Godtschalculus, genannt Kleinschmet, Priester in dem Herisier Laienstift der Padebruner Diözese, Benefiziarius sowohl als auch zur Zeit, wie es heißt, Syndikus¹¹² und Distributor des genannten Herisier Stifts.

Einen offenen Brief, er war heil, unversehrt und unverletzt, nicht entstellt, nicht durchgestrichen, nicht in irgendeinem seiner Teile verdächtig, sondern völlig ohne jeden Fehler und ohne Verdachtsmoment, auf Pergament geschrieben, mit drei kugelrunden Siegeln, von denen die zwei ersten aus Wachs von grünlicher und das folgende von bläulicher Farbe auf den anhängenden Pergament-Siegelbändern gesiegelt erschienen; auf dem ersten Siegel freilich zeigte sich die Form eines in der Mitte geteilten und mit einem Streifen versehenen Schildes, auf dem die Darstellungen von drei Rosen abgebildet waren, mit dieser umlaufenden Schrift: des Herrn Ludolpus de Heerse; auf dem zweiten Siegel aber zeigte sich die Form eines Schildes, in dem die Darstellungen oder planvolle Anordnungen von drei Rosen waren, dessen umlaufende Schrift folgende war: des Herrn Hermannus de Heerse; auf dem dritten oder letzten Siegel aber, das von bläulicher Farbe war, zeigte sich beim ersten Anblick die Form eines Schildes, der im Teil oberhalb der Mitte das Bild eines Löwen hatte und im unteren Teil die planvolle Anordnung eines Gitters mit folgender eingravierter umlaufender Schrift: des Herrn Borchardus, Edlen de Schonenberg; <diesen Brief> zeigte er, legte er vor, übergab <ihn> vor uns im Gericht und ließ <ihn> verlesen mit folgendem Inhalt und Wortlaut:

¹¹¹ Die Lesart "hora nonare...<Lücke von drei oder vier Buchstaben bzw. von einer Abbrueviatur> Pontificatus" wurde durch Konjektur verstanden als: "hora nona reverendissimi pontificatus".

¹¹² Syndicus et Distributor: Sachwalter und Finanzverwalter (Zuteiler der Gaben an die Stiftspersonen).

Wir, Ludolf und Herman, Brüder, Knappen, geheißten uan Heerse, geben in diesem öffentlichen Brief bekannt vor allen guten Leuten und bezeugen, dass wir zusammen und einträchtig mit Einverständnis all unserer rechten Erben und Anerben und unseres nachher beschriebenen Lehnsherren einen rechten, stetigen, festen Kaufvertrag geschlossen haben und verkaufen in diesem Brief all unsere Rechte und Einkünfte, die wir in dem Wibboldo zu Heerse haben, der ehrbaren Herrin, unserer Herrin Sophie, Äbtissin zu Heerse, ihrem Stift und einer jeden ihrer Nachfolgerinnen für achtzig Mark lötiges Silber Wartbergerschen Gewichts und Währung, die uns alle wohl bezahlt sind.

Namentlich haben wir ihnen verkauft unser Gericht, das wir von der vorher genannten, unserer Herrin zu Heerse, zu Lehen haben, des Weiteren unsere Vogtei ebendort, die wir zu Lehen haben von dem Edelmann, unserem Junker Borchharde uan Schonenberge, um dessen Einverständnis und Zustimmung hierzu wir gebeten haben.

Auch haben wir ihnen unsere Burgstätte verkauft, Kotten, Kottenstätte, Hühner, Eier, Garten, Grund und Boden, Bierpfennige, alle Einkommen, vor allem in dem Wyebolde im Wald, im Feld, in Gewässern, auf der Weide, in der ganzen Feldmark mit allem Zubehör, genannt oder ungenannt, was dort unser <Besitz> war, mit aller Art Nutzung¹¹³ und nicht ausgenommen; wäre es auch der Fall, dass irgendeiner unserer leibeigenen Leute oder amthörige Leute, die vorher da ansässig waren - an den dürfen wir keine Forderungen stellen, sofern er des Wyeboldes Freiheit und das Recht, das sie immer gehabt haben bis zu dieser Zeit, nutzen¹¹⁴ will.

Und setzen sie von Stund an

¹¹³ Das Wort "nut" aus "mit" konjiziert; da "mit aller slachten nut" ein stehender Ausdruck ist und andere Abschriften so schreiben (Or. 81).

¹¹⁴ Der Kopist gibt „noten“, ein den Lexika unbekanntes Verb; für die Übersetzung wurde es konjiziert zu „neten“ (genießen, nutzen), was eine Kopie des Staatsarchivs Münster unter der Signatur Or. 81 bietet; das sonst bisweilen nicht sehr wortgetreue „alte Copeyen buch“ im Staatsarchiv zu Münster (Ms VII 4509c, Nr. 14) hat „gheneten“. Doch bleibt dieser Abschnitt der Urkunde im Einzelnen schwierig, wie ein Vergleich der drei Lesarten zeigen kann:

Daß alte Copeyen buch:	Or. 81 (Kopie)	Kopialbuch von Tütel/Zimmerman:
... lude, de borghere da were, dem schole wy nicht to eyschen wente he des	... lude de borger dar were – deme schole wy nicht to esschen . went hee des	... lüde de vorgeseten da were dem scole wy nicht to eystehen wend he des
wuboldes vrigheit, und der rechte dat se alle lucghe	Wiibeldes fryheit unde des rechtin dat sie alle weghe	wyeboldes fryheit, und des rechten dat se alle weghe
hebbet eyschet wente an dusse tied sal gheneten.	hebben gehaet wente an desse tyd scal neten.	hebbet gehatt wente an desse tyd schal noten.

in den vollkommenen, leiblichen, machtvollen Besitz aller vorher genannten Stücke, und wollen auch ihnen, den vorher benannten <Käufern>, für den Kauf rechte Gewähr leisten gegen erblichen Anspruch, wo immer und wann für sie das nötig ist und sie das fordern.

Dennoch haben der vorher erwähnte <Borchardt>, unsere Herrin uan Heerse und ihr Stift uns die Gnade gegeben, dass wir oder unsere rechten Erben - wenn zehn Jahre nach der Abfassung dieses gegenwärtigen Briefes abgelaufen sind - können danach alle Jahre zwischen Weihnachten und Lichtmess mit unserem eigenen Silber, und keines anderen, die vorher genannten <Dinge>, Gericht, Vogtei mit allem Zubehör und mit allen <als> Eigen genannten Stücken zurückkaufen für achtzig Mark Silber, wie vorher geschrieben ist; mit dieser Bestimmung: wenn wir ihnen den Wiederkauf ein ganzes Jahr vorher bestimmt ankündigen mit unserem eigenen Munde oder mit unserem Brief bester Rückzahlung, also, wenn wir ihnen den Rückkauf vorher angekündigt haben, dass wir dann den Rückverkäufern dazu verpflichtet sind.

Alle diese vorher genannten Stücke und Artikel geloben wir, Brüder und Knappen uan Heerse, vorher bezeichnet, in guter Treue für uns und alle unsere rechten Erben unserer Herrin uan Heerse, ihrem Stift und einer jeden ihrer Nachfolgerinnen stetig und fest einzuhalten, unverbrüchlich und ohne Arglist. Und zum Beweis dafür und zu einer großen Bezeugung haben wir unsere Insiegel an diesen Brief anhängen lassen.

Und wir, Borchardt, Edelmann uam Schonenberg, bekunden auch in diesem Brief offen, zumal die vorher genannte Vogtei zu Heerse von uns zu Lehen geht, dass wir um der Bitte Ludolfs und Hermans willen, der vorher genannten Brüder

uan Heerse, und um ihrer Not willen zu einem Zeugnis unseres Einverständnisses, das wir zu dem oft vorher beschriebenen Kauf gegeben haben, unser Insiegel an diesen Brief haben anhängen lassen.

Und diese Abmachungen wurden getroffen vor dem in Gott Vater und im Herrn unseres Herrn ehrwürdigen Herrn Symon, Bischof zu Paderborn.

Ferner sind bei der Verhandlung als Zeugen anwesend gewesen der ehrwürdige Herr, Herr Otto, Dompropst zu Paterb.; der tapfere Herr Johan Spiegel, Herr Wedekind uan Valkenberg, Ritter; Gerhardt Spiegel, Knappe; und viele andere gute Leute.

Gegeben am Tag vor der Himmelfahrt der glorreichen Jungfrau Maria, im Jahr des Herrn 1380.

Weil aber die vorher genannten Siegel, die an diesen Brief angehängt sind, infolge ihres hohen Alters der Zerstörung ausgesetzt waren und <zu zerbröckeln> drohten, obwohl bis jetzt noch die Abdrücke sich ordentlich zeigten, wie vorausgeschickt wird, und weil der Brief selbst zu den einzelnen Orten nach den Notwendigkeiten und zum Nutzen des genannten Laienstifts nicht bequem und sicher transportiert werden könne, bat uns der vorher genannte Prokurator, Syndikus und Distributor Godtschalkus demütig, dass wir mit der zuständigen Vollmacht, die wir in diesem Landesteil besitzen, zu beschließen geruhten, diesen Originalbrief zu übertragen und öffentlich zu machen oder abzuschreiben und zu erneuern und dass der Übertragung und Abschrift eine Glaubwürdigkeit wie dem Original, innerhalb und außerhalb des Gerichts, bei Geschäften dieses Laienstifts und bei Prozessen zugestanden werden solle aus den vorher genannten und aus anderen uns dargelegten Gründen.

Wir also, seinen Bitten gewogen, haben beschlossen, besagten Brief mit der Abschrift seines Wortlauts zu erneuern, und wir haben ihn erneuert und haben von dem besagten Brief durch den unten schriftlich genannten vereidigten Notar diese Übertragung und diese Abschrift anfertigen lassen. Den Originalbrief und seine Übertragung

haben wir zusammen mit demselben Notar sorgfältig angesehen und angehört; und weil wir, nachdem der Vergleich zusammen mit demselben Notar bezüglich der vorher genannten <Schriftstücke> angestellt worden war, gefunden und erkannt haben, dass die Übertragung oder die Abschrift mit eben dem Originalbrief in allem Wort für Wort übereinstimmt und in überhaupt keinem Punkte abweicht, beschließen wir mit der zuständigen Vollmacht, wie oben gesagt, in Kenntnis des Hauptinhalts und nach der vorher dargelegten Erkenntnis. Und kraft dieser <Urkunde> beschließen wir für immer, dass eben diesem Transumpt bei Prozessen und Geschäften, innerhalb und außerhalb des Gerichts, eine Glaubwürdigkeit wie dem Originalbrief zugestanden werden soll und in allem zugestanden werden muss. Zum Zeugnis dafür haben wir diese amtliche Urkunde mit dem großen Siegel des vorher genannten Padebruner Gerichtshofs, mit <seiner> Anhängung, und mit der Unterschrift des unterzeichneten Notars und Anhängung seines Siegels unverbrüchlich zu bekräftigen veranlasst und befohlen.

Beschlossen wurde dies in der großen Padebruner Kirche. Das Jahr, auch des Pontifikats, die Indiktion, der Monat, der Tag, die Stunde wurden oben bezeichnet. Zugegen waren dort die vornehmen ehrwürdigen Herren Bertholdus de Corbeke, Priester; und Hermannus Clusener, Gemeindepriester in Schedelinghusen; und Arnoldus, genannt Paschen, de Borckholte, Kleriker der Padebruner Diözese; als Zeugen waren sie zu dem vorausgeschickten <Verfahren> besonders gerufen und gebeten worden.

Und ich, Henricus Mordax, Kleriker der Padebruner Diözese, durch kaiserliche Vollmacht amtlicher Notar, weil ich bei der Vorlegung dieses Briefs, seiner Darstellung, beim Ersuchen, Gewähren, bei der Untersuchung, beim Anhören, Vergleichen und bei allen anderen und einzelnen vorher vorausgeschickten <Verfahren>, während sie, wie oben beschrieben, durchgeführt wurden und stattfanden, zusammen mit den vorher genannten Zeugen zugegen und dabei war, und weil ich gesehen und gehört habe, dass sie so stattfanden, deshalb habe ich dieses vorliegende amtliche Dokument sodann ausgefertigt, das ich mit eigener Hand geschrieben habe. Und auf Geheiß des ehrenwerten Mannes, Herrn Gerhardus Studdecromen, Gerichtsvogts des Padebruner Gerichtshofs, habe ich es unterzeichnet, öffentlich gemacht und in diese amtliche Form gebracht. Und mit meinem üblichen und gewohnten Zeichen habe ich zusammen mit dem genannten Herrn Gerichtsvogt, mit des großen Siegels des Padebruner Gerichtshofs

Anhängung, unterzeichnet, da ich darum gebeten und ersucht wurde, zur Glaubwürdigkeit und Bezeugung aller und der einzelnen vorausgeschickten <Punkte>.

*Zeichen des Notars*¹¹⁵ *Siegel des Padebruner Gerichtshofs*

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

14. Urkunde der Brüder Joannes und Udo Sommerkalf von 1352

Wir, die Brüder Joannes und Udo, genannt Sommerkalf, Knappen, bekunden in der vorliegenden Urkunde, indem wir öffentlich bezeugen, dass das Gut, welches Dat Ouer Gueth heißt, das gelegen ist im Dorf und außerhalb des Dorfes Nygenheerse, von uns zurückgekauft und wiedererlangt worden ist mit allen seinen Rechten, wie es uns zustand, so dass wir oder unsere Erben nicht irgendein weiteres Recht an den genannten Gütern auf irgendeine Weise für uns beanspruchen können. Zur Bezeugung dieser Aussagen sind unsere Siegel an die vorliegende Urkunde angehängt worden. Als Zeugen dafür wurden hinzugebeten Henricus de Wolte, Bertoldus de Driburg und mehrere andere.

Gegeben am Tag der Enthauptung des heiligen Joannes des Täufers, im Jahr des Herrn 1352.

Siegelstelle *Siegelstelle*

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

¹¹⁵ Das Zeichen des Notars ist hier zwischen den Wörtern "Signum Notarij" skizziert. Rechts daneben in der Mitte des Blattes ist ein Kreis mit dem Durchmesser von c. 5 cm geschlagen, er trägt die Inschrift: "Sigil: Curiae Padebrun.".

15. Urkunde des Ludolf de Herse und seiner Frau Lysse von 1324

Wir, Ludolfus de Herse, Ritter, und Lysse, unsere Ehefrau, anerkennen gegenüber allen, zu denen die vorliegende Urkunde gelangt, und bekunden klar, dass die Herrin Äbtissin und der Konvent des Herser Laien-Stifts eine lange und langwierige Klage gegen uns hatten betreffs der Hälfte des Zehnten in Küdelsen und dass wir jetzt zur Genüge unterrichtet sind, dass uns und unseren Erben kein Recht zusteht an der Hälfte des oben genannten Zehnten.

Und betreffs eben dieser Hälfte dieses Zehnten, den wir seinerzeit bis heute nicht rechtmäßig uns angeeignet haben und den wir zu Unrecht und tatsächlich genommen haben, <den> geben wir zurück und überlassen <ihn> mit all seinem Recht dem vorher erwähnten Herser Stift, indem wir anerkennen, dass dieser Zehnte mit all seinem Zubehör zum Herser Stift von alters her und alle Zeit gehört hat und das von jetzt an mit vollem Recht für immer gehört. Wir anerkennen nämlich und bekunden öffentlich, dass keinerlei Recht an demselben uns und unseren Erben zusteht.

Ebenso anerkennen wir und bekunden wir, dass die Villikation¹¹⁶ des Amtes Egwordichusen und alles, was zu derselben Villikation gehört, von der Herrin Äbtissin und vom Herser Stift stammt und dass sie zu demselben Stift unter dem Rechtstitel „Proprietas“ <Eigentum> gehört, wie sie von alters her gehört hat, und dass wir diese Villikation von der Herrin Äbtissin und vom Herser Stift haben.

Und deshalb anerkennen wir, dass wir verpflichtet sind, von dieser Villikation in jedem Jahr als jährliche Zahlung bestimmte Maße an Roggen und an anderem Getreide zu liefern; Schweine, Schafe, Lämmer, Honig und anderes mehr, das zu solcherlei Zahlung gehört, in der Menge und in der Art, Weise und Form, wie man die vorher genannte Zahlung, die in den alten Büchern des Herser¹¹⁷ Stifts verzeichnet ist, deutlicher findet. Wenn aber etwas von solcherlei Zahlung aus der Villikation Egwordichusen demselben Stift bisher vorenthalten worden ist, sowohl

¹¹⁶ Villikation bezeichnet den eigenbewirtschafteten Fron-, Sal- oder Herrenhof und außerdem zugehörige Ländereien, die von abhängigen Hufenbauern, den Hörigen, bebaut werden.

¹¹⁷ Hier findet sich statt des üblichen „herisiensis“ die seltenere Form „hersensis“.

von uns als auch von unseren Erben, ist dadurch gegen alle Gerechtigkeit dem oben genannten Stift Gewalt und Unrecht angetan worden.

Zur Bekräftigung und Bezeugung dieser unserer freiwilligen Anerkennung und unserer Bekundung sind an die vorliegende Urkunde mein Siegel, <nämlich> das des vorher genannten Ritters Ludolfus de Herse, für mich, für meine Ehefrau und für meine Erben; meines Bruders Siegel, <nämlich> das des Ritters Hermannus de Herse, für sich und seine Erben und das Siegel unseres in Christus ehrwürdigen Herrn Bernhardus, des Bischofs der Paderb. Kirche, angehängt worden.

Wir auch, Bernardus, durch Gottes Gnade Bischof der Paderb. Kirche, haben auf die Bitten des Ludolfus de Heerse hin, des vorher genannten Ritters, unser Siegel zum weiteren Beweis der beschlossenen Sache diesem Brief hinzufügen lassen.

Zeugen dieser Bezeugung aber sind Herr Theodoricus, Propst in Gerdena; Wernerus de Brakel, Raveno de Driburgh, Florinus de Holthosen, Ritter; Joannes de Asseburg, Ludolfus de Herse, Knappen; die Brüder Joannes und Udo, genannt Sommercalf; Hermannus de Steinheim; und mehrere andere vertrauenswürdige Männer.

Geschehen und gegeben am Tag nach der Verkündigung der seligen Jungfrau Maria, im Jahr des Herrn 1324.

Siegelstelle Siegelstelle Siegelstelle

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

16. Urkunde des Ritters Hermann de Herse vom Jahr 1326

Im Namen des Herrn, Amen.

Ich, Hermannus de Herse, Ritter, bekunde mit dem Wortlaut der vorliegenden Urkunde öffentlich, dass ich von der Herrin Äbtissin und vom Herisier Stift das Amt oder die Villikation des Amtes in Küdelsen, das zur Hälfte vom Herisier Stift stammt, schon viele Jahre lang festgehalten habe und in diesen Jahren die aus diesem Amt geschuldete Zahlung an die Herrin Äbtissin und an das Herser Stift nicht geleistet habe zu meiner Seele

Gefahr und zum Verlust und Schaden des Herisier Stifts.

Deshalb, damit das Herisier Stift nicht in weiterem Schaden verbleibt, habe ich mit Zustimmung meiner Ehefrau Elisabeth, meiner Söhne und Erben Ludolfus, Ludbertus, Hermannus, Henricus, Egbertus und meiner übrigen Miterben, um deren diesbezügliche Zustimmung mit Recht ersucht werden musste, an die Herrin Äbtissin und an das Hersier Stift in ewig gültigem Verkauf meine Hälfte an der vorher genannten Villikation, an den Rechten und an Zubehör¹¹⁸ verkauft für fünfzig Mark Brackeler Denare.

Und ich habe ihnen das Recht und Eigentum an der Hälfte des oben genannten Lehens übergeben und was auch immer mir und meinen Erben und Miterben an Recht oder an Verbesserung¹¹⁹ zustand oder zustehen konnte, und <ich habe darauf> verzichtet. Die andere Hälfte dieses Lehens hat ja bekanntlich mein Bruder Ludolfus de Herse, Ritter, neulich mit der Zustimmung seiner ihn selbst betreffenden Erben an das vorher erwähnte Herisier Stift verkauft.

Und ich verzichte auch zusammen mit der Herrin Elisabeth, meiner oben genannten Ehefrau, und mit meinen Erben; und von jetzt an verzichte ich ausdrücklich auf jedes Recht, jedes Verfahren, auf jeden Anspruch, auf alle Ausnahmen und Verteidigungen gegen den vorher genannten Verkauf, die mir und meinen Erben oder Miterben nach kanonischem oder weltlichem Recht oder auch den Tatsachen entsprechend, unabhängig vom Recht, zustehen könnten.

Und ich verspreche, und in diesem Brief bekunde ich, dass ich der Herrin Äbtissin und dem Herisier Stift mein Wort gegeben und versprochen habe, dass ich diesen Verkauf treu aufrechterhalten werde und dass ich die volle, wahre und gerechte Gewähr leisten werde mit meinen Mühen und auf meine Kosten, wo auch immer und wann auch immer ich aufgefordert werde betreffs der Hälfte der Villikation in Küdelsen, welche von mir und von meinen Erben verkauft worden ist.

Damit aber der vorliegende Vertrag dauernd fest bleibt und in Ewigkeit unverletzlich eingehalten wird, habe ich veranlasst und erreicht, dass die vorliegende, oben geschriebene Urkunde mit meinem Siegel für mich und für meine oben genannte Ehefrau und für meine Erben und mit dem Siegel meines in Christus ehrwürdigen Herrn Bernhardus, des Paderb. Bischofs,

¹¹⁸ Das Zubehör umfasst auch Vorwerke, kleinere Nebenhöfe von Hufenbauern.

¹¹⁹ Melioration, Bodenverbesserung z. B. durch Be- oder Entwässerung, Urbarmachung.

bekräftigt worden ist.

Wir aber, durch Gottes Gnade Bernhardus, Bischof der Paderb. Kirche, vorher genannt, haben an allen vorausgeschickten Abmachungen in Anwesenheit teilgenommen, da sie ja vor uns beschlossen wurden,. Und in die Hände der Herrin Äbtissin und des Herisier Stifts haben wir den Verzicht auf das vorher genannte halbe Lehen von dem vorher genannten Herrn Hermannus und von seiner Ehefrau, der Herrin Elisabeth, und von ihren Erben empfangen und veranlasst, dass er empfangen wurde. Und auf die Bitten beider vorher genannten Parteien hin haben wir den vorliegenden Vertrag zum ewigen Gedächtnis daran durch die Hinzufügung unseres Siegels bestätigen lassen. Als Zeugen waren bei diesem Verkauf anwesend und zugegen die ehrenwerten Männer Magister Ludolfus, Dekan des Pad. Stifts St. Petrus; Liborius, Kanoniker des Bylefelder Stifts; Henricus Bolemast, Ritter; Gerhardus Zelmetorp und Joannes de Driborch, Knappen; und andere vertauenswürdige Männer. Gegeben am Samstag vor der Reinigung Marias, im Jahr des Herrn 1326.

Siegel des Bischofs Siegel <des> de Heerse

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

17. Die Rückkaufs-Urkunde des Hermann de Heerse von 1326

Für alle, welche die vorliegende Urkunde sehen oder hören werden

Ich, Hermannus de Heerse, Ritter, <gebe hiermit¹²⁰> bekannt, dass ich mit der Zustimmung und mit dem Willen meiner Ehefrau, der Herrin Elyzabeth, meiner Söhne Ludolfus, Lutbertus, Hermannus, Henricus, Egbertus und meiner Erben und der übrigen Miterben, um deren Zustimmung dazu mit Recht ersucht werden musste, meine Hälfte der Villikation des Amtes in Kudelsen, das vom Herisier Stift stammt, mit all seinem Zubehör verkauft habe durch ewig gültigen Verkauf an die Herrin Äbtissin und an das Herisier Stift für fünfzig Mark

¹²⁰ Konjektur einer Lücke von etwa zwölf Buchstaben, welche eine andere Hand mit den Wörtern füllt: "cupimus esse".

Brakuler Denare. Und ich habe für mich und für meine Erben von der vorher genannten Äbtissin und vom Stift aus besonderer Gnade <die Möglichkeit> erhalten, dass wir innerhalb von vier zusammenhängenden Jahren die vorher genannte Hälfte des Amtes in Kudelsheim zu unserem Gebrauch und Nutzen - und nicht zu dem eines anderen - zurückkaufen können mit unserem eigenen Geld, nämlich für fünfzig Mark Denare, wie sie in Braakele gang und gäbe sind, wenn wir sie nur in einem der vier vorher genannten unmittelbar aufeinander folgenden Jahren zwischen dem Fest der Reinigung der seligen Jungfrau Maria und dem der Stuhlfeier des seligen Petrus an das Herisier Stift vollständig zahlen und wenn solcher Rückkauf durch mich oder durch meine Erben geschehen ist, von dann an übernehmen wir wieder jenes halbe Amt in dem Zustand, wie wir es dann vorfinden. Und dann werden wir in Zukunft verpflichtet sein, von jenem halben Amt dem Herisier Stift ohne Widerspruch und ohne Minderung jene ganze Zahlung zu leisten, die man von alters her zu zahlen gewohnt ist und die man in den alten Büchern des Herisier Stifts aufgezeichnet und niedergelegt findet. Zur Bezeugung dieses <Vertrags> ist mein Siegel für mich und für meine Erben an die vorliegende Urkunde angehängt worden.

Gegeben am Samstag vor der Reinigung Marias, im Jahr des Herrn 1326.

Siegelstelle Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

18. Urkunde des Ritters Werner de Brakel vom Jahr 1333

Bekannt sei allen, welche die vorliegende Urkunde sehen oder hören werden, dass ich, Wernerus de Braakel, Ritter, mit Zustimmung meiner Ehefrau, der Herrin Agnes, und meines Bruders, des Ritters Hermannus de Braakel, und aller meiner und ihrer Erben und Miterben an meine ehrwürdige Herrin Äbtissin, an den Konvent und an das Herser Stift meine Güter in Kudelsen verkauft habe, welche von demselben Stift stammen und welche ich von der vorher genannten Herrin Äbtissin bisher zu Lehen hatte, mit

all ihren Rechten und mit all ihrem Zubehör, mit Feldern, Wäldern, Weiden, Wiesen, Gewässern, Fischteichen, gepflügten und ungepflügten Äckern, mit bestehenden und zukünftigen Rodungen, für sechzehn Mark geprüfetes Silber, die mir abgewogen, gänzlich übergeben und gezahlt worden sind, mit aller Unversehrtheit des Rechts, friedlich und ohne jeglichen Widerspruch meinerseits und meiner Erben oder Miterben, zu dauerndem Besitz. Und ich habe ihnen das Recht und Eigentum übergeben und überlassen und alles Recht, das mir und meinen Erben oder Miterben zustand oder zustehen konnte an den oben genannten Gütern. Ich habe auch verzichtet und von nun an verzichte ich ausdrücklich auf jedes Recht, jedes Verfahren, auf jeden Anspruch, auf alle Ausnahmen, die mir und meinen Erben oder Miterben nach kanonischem und weltlichem Recht oder auch den Tatsachen entsprechend, unabhängig vom Recht, zustehen könnten gegen den oben erwähnten Verkauf.

Und ich verspreche, und in diesem Brief bekunde ich, dass ich der Herrin Äbtissin und dem Herser Stift mein Wort gegeben und versprochen habe, dass ich diesen Verkauf treu aufrechterhalten werde und dass ich die volle, wahre und gerechte Gewähr leisten werde mit meinen Mühen und auf meine Kosten, wo auch immer und wann auch immer ich gefordert werde betreffs der vorher genannten Güter in Küdelsen, die von mir verkauft worden sind.

Damit aber der vorliegende Vertrag dauernd fest bleibt und in Ewigkeit unverletzlich eingehalten wird, habe ich veranlasst und erreicht, dass die vorliegende, oben geschriebene Urkunde mit meinem Siegel für mich und für meine oben genannte Ehefrau, mit dem Siegel meines vorher genannten Bruders, des ehrenwerten Ritters Hermannus de Braakel für sich und für seine Erben und mit dem Siegel meines Verwandten, des tapferen¹²¹ Knappen Wernerus de Asseburg, bekräftigt worden ist.

Ich aber, Hermannus de Braakel, Ritter, bekunde, dass alles vorher Gesagte und jedes einzelne oben Geschriebene wahr ist, wie es niedergelegt worden ist. Und zur Bezeugung meines Einverständnisses, welches in diesem Brief erscheint, und aller meiner Erben ist mein Siegel an die vorliegende Urkunde angehängt worden. Auch ich, Wernerus

¹²¹ Die Lesart "stenui" wurde als Schreibfehler statt "strenui" angesehen.

de Asseburg, Knappe, habe auf die Bitten der vorher genannten Wernerus und Hermannus de Braakel hin, Ritter, mein Siegel zur Bezeugung an diese Urkunde angefügt.

Zeugen und Regler sind Herr Bertoldus de Ettelen; Herr Henricus de Paderborne, Kanonikus in Heerse; Herr Henricus, Kaplan der Herrin Äbtissin; Herr Hartufanus¹²², Herr¹²³ Capellanarius von St. Quintinus; Herr Theodoricus, Capellanarius von St. Joannes; Herr Heidericus, Herr Raveno de Driburgh, Ritter; und Udo Sommercalf, Knappe; und mehrere andere vertrauenswürdige Männer.

Geschehen und gegeben am Tag des Märtyrers Georgius, im Jahr 1333.

Siegelstelle

An Stelle von zwei weiteren Siegeln die Pergamentsiegelbänder

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, eigenhändig

19. Urkunde des Paderborner Bischofs Bernhard II. von 1200

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit

Bernardus II., durch Gottes Gnade Bischof der Paderb. Kirche

Da ja das schwache Gedächtnis der Menschen durch die Ferne längst vergangener Zeiten sehr oft in der Weise getäuscht wird, dass sie sowohl die Kenntnis von denjenigen Dingen verblassen lassen, die eine ehrenwerte und kluge Einrichtung geordnet hat, als auch von denjenigen, deren Erwähnung unwürdig oder fruchtlos wäre, ist es wohlbedacht, üblich, ja sogar sehr nützlich, vernunftgemäße Handlungen in Schriften niederzulegen, um sich durch Einblick in Urkunden wieder an das zu erinnern, was durch Vergessen verdunkelt ist.

So streben wir danach, bösem Mißgeschick zuvorzukommen, und wünschen daher, der Kenntnis gegenwärtiger und zukünftiger <Menschen> zu übermitteln,

¹²² Die Lesart des Namens Hartufanus ist durch die Streichung der letzten vier Buchstaben unsicher.

¹²³ Über die durchgestrichenen Endbuchstaben des Namens Hartufanus ist ein D'. <dominus> gesetzt.

dass die ehrwürdige Herrin Sophia, Äbtissin des Herser Stifts, nach gemeinsamer Beratung mit ihrem Stift, von den Brüdern Heinricus und Degenhardus de Erclen und von deren Erben die Villikation des Meierhofs in Aldenheerse, welche denselben Brüdern von Seiten des Stifts gehört hatte, in die freien Besitzrechte ihres Stifts zurückgebracht hat, wobei sie dieselben Brüder mit acht Höfen belehnte, welche in dem Dorf Eilredessen liegen und ihnen obendrein vierzehn Mark geprüfetes Silber übergab zum Ausgleich für die vorher genannte Villikation.

Auch verzichtete der Vogt des Herser Stifts, von dem Stift veranlasst, für uns auf die Vogtei über die vorher genannten Güter in Eilredessen; diese Vogtei haben wir der Äbtissin zugestanden.

Damit also kein Frevelmut später dies zu verletzen oder zu brechen sich anmaßt, bestätigen wir <es> mit unserer Urkunde und geben der Urkunde durch die Hinzufügung unseres Siegels Vertrauenswürdigkeit.

Beschlossen wurde dies in Gegenwart des ehrwürdigen Herrn Widekindus, des Corbejer Abtes, und vor den vermerkten Zeugen: vor dem Herrn Volbertus, dem Dekan der größeren Kirche in Paderb.; vor Lambertus, dem Kellermeister; vor Olvierus, dem Scholastiker; vor Henricus, dem Kämmerer; vor Bernhardus, dem Propst der kleineren Kirche; vor den Herser Priestern Bernhardus, Arnoldus, Wicpertus, Hermannus; vor dem Vogt des Herser Stifts Bertoldus; vor Wernherus de Braakel; vor Albero, Olricus, Olricus, Bruningus, Cono, Heribertus und mehreren anderen.

Im Jahr der Menschwerdung unseres Herrn 1200; die Indiktionszahl ist drei; im 12. Jahr unseres Pontifikats.

An der Siegelstelle findet sich noch das Pergamentsiegelband.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

*Nicolaus Zimmerman, eigenhändig*¹²⁴

¹²⁴ Zusatz von anderer Hand: Abgedruckt: Wigand, Archiv V. S. 333. Westfäl. Urk. Addit. N° 84. Vergl. Erhard, Reg. Hist. Westfal. II. Reg. 2438.

20. Urkunde Herboldts von Papenheim, des Älteren, 1383

Wir, Herboldt uon Papenheim, der Ältere, und Herbold und Borgard, seine Söhne, bekunden in diesem öffentlichen Brief vor allen guten Leuten, dass wir mit dem Einverständnis und mit dem guten Willen all unserer rechten Erben und Anerben einen festen, stetigen Kaufvertrag geschlossen haben, und wir verkaufen in dieser Schrift einen Hof, gelegen zu Aldenheerse, den nun zur Zeit Bertold Möues bewirtschaftet, mit all seinem Zubehör, in dem Dorf und in der ganzen Feldmark mit allem Recht und mit jeder Art Nutzen, der ehrwürdigen Herrin, unserer Herrin Sophie, der Äbtissin des Stiftes zu Heerse und demselben ihrem Stift, von dem der Hof zu Recht zu Lehen geht, für zweiunddreißig Mark Pfennig, zu Wartberg gang und gäbe, die sie uns voll und ganz bezahlt haben, und setzen sie von Stund an in den vollkommenen Besitz des vorher beschriebenen Hofes und wollen ihnen dafür rechte Gewähr leisten, wo auch immer und wann sie das von uns wünschen; doch ferner haben wir und unsere Erben die Gnade erhalten von unserer vorher erwähnten Herrin von Heerse und ihrem Stift, dass wir diesen selben Hof alle Jahre zurückkaufen können zwischen den beiden Hochzeiten, Mitte des Winters und Lichtmess, für die vorher genannten zweiunddreißig Mark, mit dieser Bestimmung, falls wir ihnen den Rückkauf ankündigen zwischen St. Michaelis Tag und St. Martins Nacht, allernächst vergangen.

Alle diese vorher beschriebenen Dinge und Artikel geloben wir, der vorher genannte von Papenheim, unserer Herrin von Heerse und ihrem Stift in guter Treue stetig und fest einzuhalten und unverbrüchlich; und haben ihnen dafür zum Zeugnis und zur Sicherheit unser Insiegel für uns und unsere rechten Erben an diesen Brief anhängen lassen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1383, Dienstag nach dem Fest Fronleichnam.¹²⁵

Die zwei ersten Siegel sind unverletzt, das dritte ist abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

¹²⁵ Hier erfolgt, wie oftmals in den deutschen Urkunden des Kopialbuchs, die Datumsangabe in lateinischer Sprache.

21. Urkunde der Brüder Ludolf und Herman uan Heerse, 1380

Wir, Ludolf und Herman uan Heerse, Brüder, Knappen, bekunden in diesem öffentlichen Brief vor allen guten Leuten, dass uns unsere Herrin uan Herse und ihr Stift voll und ganz bezahlt und achtzig lötige Mark bereitgestellt haben, womit sie uns all unser Recht, das wir in dem Wigbold zu Heerse hatten, abgekauft haben nach Ausweisung der Briefe, die wir ihnen darüber gegeben haben.

Wovon sie noch vierzig Mark Wartb. Pfennige mit unserem Willen zurückgehalten haben, womit sie wieder einlösen sollen vier Mark Zahlung derselben Pfennige, ihnen selbst zur Hand, die wir und unser Oheim Henrich uan Asselen versetzt haben auf die Rentenzahlung des vorher erwähnten Wigboldes zu Heerse, da wir dessen mächtig waren, <dem> Johan uan Holthusen, Bürger zu Bracle, und seinen Erben.

¹²⁶

Und wenn die vorher genannten, unsere Herrin von Heerse und ihr Stift, ihnen <Holthusens> diesen vorliegenden Brief zeigen, so sollen sie ihnen <Holthusens> die vier Mark Zahlung, vorher genannt, wieder einlösbar, geben ohne jeglichen Widerspruch, uns zu Willen.

Und die Wiedereinlösung können sie <Stift Heerse> nach ihrem Willen leisten, wann sie das gut dünkt nach den Bestimmungen der Briefe, die wir Johan uan Holthusen darüber gegeben haben.

Und zur Bezeugung dieser vorher genannten Sache haben wir unser Insiegel an diesen Brief anhängen lassen. Nach Gottes Geburt 1380.

Die beiden Siegel hängen noch an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

¹²⁶ Diese 40 Mark wurden also mit 10% jährlich verzinst.

22. Urkunde des Diederich uan Heerse von 1419

Ich, Diederich uan Heerse, Knappe, bekunde öffentlich in diesem Brief für mich und meine Erben, um zu bezeugen, dass ich und meine Erben keinerlei Recht haben an dem Haus zu Herse, aus dem meine selige Schwester Belyge verstarb; sondern das, was an Recht ich und meine Erben daran haben könnten, das haben wir ganz und gar dem Stift zu Heerse übertragen, auf dass sie desto fleißiger der Seele meiner vorher genannten Schwester gedenken in ihren Gebeten. Und ich und meine Erben wollen nicht oder sollen nicht das vorher genannte Stift zu Heerse nimmermehr gerichtlich verklagen wegen des vorher beschriebenen Hauses. Um dies zu bekunden, habe ich mein Insiegel an diesen Brief gehängt für mich und meine Erben zu einem Zeugnis der Wahrheit der Dinge, die darin beschrieben sind. Gegeben im Jahr des Herrn 1419, am Fest des glorreichen heiligen Bischofs und Bekenner Martinus.

Das Siegel hängt unverletzt an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

23. Urkunde des Priesters Udo und des Knappen Johan, Brüder de Somerkelve vom Jahr 1381

Wir, Udo, Priester, und Johan, Knappe, Brüder de Somerkelve, bekunden in diesem öffentlichen Brief vor allen guten Leuten, dass wir mit Zustimmung meiner - des Joannes - rechtmäßigen Ehefrau Adele und mit dem guten Willen all unserer rechten Erben und Anerben einen stetigen, erblichen Verkauf getätigt haben, und wir verkaufen in diesem Brief unser Gut zu Heerse, das Sommerkalves Gut heißt, innerhalb des Wigbolds mit Kotten, Garten, Hausplätzen, mit Feldern, mit Wiesen, mit Weiden, mit Gehölz, in der ganzen Feldmark mit all seinem Zubehör und mit jeglicher Art Nutzung unserer Herrin, der ehrwürdigen Herrin Sophie, Äbtissin zu Heerse, und ihrem Stift,

von denen wir dasselbe Gut - und unsere Eltern - als Mannslehen immer und lange Jahre hindurch gehabt und gehalten haben, für eine Summe Geld, die uns zu Willen und zur Genüge wohl bezahlt und verschafft worden ist; und wir haben ihnen dieses Gut übertragen und aufgelassen mit Handschlag und mit dem Mund, wie ein Mann, der sein Gut verkauft, das zu Recht für seine Herrschaft oder seiner Herrschaft¹²⁷ überträgt und auflässt. Und setzen sie von Stund an in den leiblichen, sicheren Besitz dieses vorher erwähnten Gutes und wollen ihnen dafür rechte Gewähr leisten gegen erblichen Anspruch, wo auch immer und <wann> wir von Rechts wegen sollen.

Des Weiteren bekunde ich, der vorher genannte Johan Sommerkalf, dass Adele, meine Ehefrau, an diesem vorher genannten Gut keine lebenslänglichen Einkünfte noch Morgengabe noch irgendein Zahlungsverprechen hat noch <derartiges>¹²⁸ hatte, insofern – es ist lange vorher – <sie es> sich gefallen lassen hatte, da sie einlösten und war draußen¹²⁹ unser Besitz.

Alle diese vorher beschriebenen Dinge und den Vertrag geloben wir, vorher erwähnte Brüder de Sommerkelve, unserer Herrin von Heerse und ihrem Stift in guter Treue stetig und fest zu halten ohne Arglist und haben zu dessen Bekundung und Bezeugung unser Insiegel fest an diesen Brief angehängt. Geschehen nach Gottes Geburt 1381, an St. Martins Abend, des heiligen Bischofs.

Beide Siegel sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

24. Urkunde des Ritters Ludolf de Heerse vom Jahr 1324

Im Namen des Herrn, Amen.

Ich, Ludolfus de Heerse, Ritter, bekunde mit dem Wortlaut der vorliegenden Urkunde öffentlich, dass ich von der Herrin Äbtissin und vom Herser Stift das Amt oder die Villikation des Amtes in Küdelsheim

¹²⁷ "... eder sime herscap" scheint verschrieben statt "eder siner herscap".

¹²⁸ Hier ist durch vier Punkte eine Lücke gekennzeichnet, das Wort „derartiges“ könnte sie füllen.

¹²⁹ Der Wortlaut dieses Satzes: „wente is lange uor (korrigiert zu jar) ute gestaen hadde, dar se inlostun und was buten unser were“. – „Buten“

(„draußen, außerhalb) wird hier im Sinne von „fremd, verloren, nicht mehr Eigen“ verstanden.

Kudelzen zur Hälfte schon viele Jahre lang in Besitz hatte und dass ich in diesen Jahren keine Zahlung, die aus dem Amt hätte gezahlt werden müssen, an die Herrin Äbtissin und an das Herser Stift geleistet habe zur Gefahr für meine Seele und zum Schaden und Verlust des Herser Stifts.

Deshalb, damit das Herser Stift nicht in weiterem Schaden verbleibt, habe ich mit der Zustimmung meiner Ehefrau, der Herrin Gysle; meines Bruders, des Ritters Hermannus de Heerse und aller seiner Erben durch ewig gültigen Verkauf an die Herrin Äbtissin und an das Herser Stift die Hälfte meiner vorher genannten Villikation, ihrer Rechte und all ihres Zubehörs für sechzig Mark Bracler Denare verkauft. Und ich habe ihnen das Recht und das Eigentum und alles, was an Recht mir und meinen Erben und Miterben zustand oder zustehen konnte an der Hälfte des vorher genannten Amtes übergeben und überlassen. Ich habe auch verzichtet, und ich verzichte von jetzt an ausdrücklich auf jedes Recht, jedes Verfahren, jeden Anspruch, alle Ausnahmen, die mir und meinen Erben oder den Miterben nach kanonischem oder weltlichem Recht oder auch nach Lage der Tatsachen, unabhängig vom Recht, zustehen könnten gegen den vorher genannten Verkauf.

Und ich verspreche, und in diesem Brief bekunde ich, mein Wort der Herrin Äbtissin und dem Herser Stift gegeben und versprochen zu haben, dass ich diesen Verkauf treu einhalten werde, und dass ich betreffs der von mir verkauften Hälfte der Villikation in Kudelzen, wo und wie ich auch immer gefragt werde, volle, wahre und gerechte Gewähr leisten werde mit meinen Mühen und auf meine Kosten. Damit aber vorliegender Vertrag dauerhaft bleibt und in Ewigkeit unverletzlich eingehalten wird, habe ich veranlasst und erreicht, dass die vorliegende, oben geschriebene Urkunde mit meinem Siegel für mich und für meine vorher genannte Ehefrau, mit dem Siegel meines Bruders, des ehrenwerten Ritters Hermannus, für ihn und für seine Erben und mit dem Siegel des in Christus ehrwürdigen Vaters, meines Herrn Bernhardus, des Padeburg. Bischofs, bekräftigt worden ist.

Ich aber, der vorher genannte Hermannus de Heerse, Ritter, bekunde, dass alles und jedes einzelne oben geschriebene <Wort> wahr ist, wie es niedergelegt worden ist. Und zum Zeugnis meines in diesem Brief erscheinenden Einverständnisses und <dem> aller

meiner Erben ist auf die Bitten meines Bruders hin, des Ritters Ludolfus de Heerse, mein Siegel an vorliegende Urkunde angehängt worden.

Wir auch, Bernardus, durch Gottes Gnade Bischof der Pad. Kirche, haben aufgrund der Bitten der vorher genannten Ludolfus und Hermannus, Ritter, unser Siegel zum Zeugnis an diese Urkunde anhängen lassen.

Die Zeugen aber dieses Verkaufs sind der Herr Theodoricus, Propst in Gerdena; Wernerus de Brakel, Raveno de Driburgh, Florinus de Holthosen, Ritter; Joannes de Asseburg, Ludolfus de Heerse, Joannes und Udo, Brüder, geheißen Sommerkalf, Hermannus de Stenheim, Knappen; und mehrere andere vertrauenswürdige Männer. Geschehen und gegeben am Tag nach der Verkündigung der seligen Jungfrau Maria im Jahr des Herrn 1324.

Zwei Siegel sind abgerissen, das dritte, des Bischofs Bernh., hängt noch an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

25. Urkunde des Rave uan dem Calenberge von 1409

Ich, Rave uan dem Calenberge, Ritter, bekunde für mich, meine Erben und Anerben öffentlich, um in diesem Brief zu bezeugen, dass ich <mit> meiner ehrwürdigen, adligen Herrin, Herrin Mette uan Waldecke, Äbtissin des freien Stiftes zu Heerse, meiner Lehnsherrin meiner im folgenden beschriebenen Güter, und <mit> den ehrbaren, adligen Pröpstinnen, Dekaninnen, <mit dem> Kapitel und <mit> all denen, die belehnt¹³⁰ sind an jenem Ort zu Heerse, und <mit> ihren Nachfolgern in rechtmäßigem Verkauf einen stetigen Kaufvertrag geschlossen habe und verkaufe in diesem Brief meinen bebaubaren Hof halb, der als ganzer auf drei Hufen Land geschätzt wird, gelegen in dem Dorf und in der Feldmark zu Oldenheerse, von dem ich ihnen

¹³⁰ Belehnt sind von der Äbtissin die Benefiziaten des Stiftes.

vor Zeiten die andere Hälfte verkauft habe, um des seligen Herrn Bartoldis Sidinchusen Jahrgedächtnis zu begehen, und den nun zur Zeit Joannes Meygers bebaut; und meine Kottenstätte, gelegen an jenem Ort zu Oldenheerse, die nun zur Zeit mit Frucht bestellen und in Besitz haben Patberg und Feseke mit Namen, Bürger zu dem Dringenberge; <verkaufe> mit allem Zubehör des halben Hofes und der Kottenstätte, wo immer das gelegen und wenn das genannt ist, für zweiunddreißig rheinische Gulden, von gutem Gold und schwer genug von Gewicht, und drei Schillinge Wartbergerscher schwerer Pfennige, die mir vollständig und alle bezahlt sind und die ich in meine Nutzung gebracht habe.

Und die Käufer haben mir und meinen Erben die Gnade gegeben, dass ich und sie diesen halben Hof und die vorher genannte Kottenstätte alle Jahre zurückkaufen können zwischen Weihnachten und dem Tag Unserer <Lieben> Frau zum Lichtmess-Hochfest für zweiunddreißig rheinische Gulden, von gutem Gold und schwer genug von Gewicht, und für drei Schillinge Wartbergerscher schwerer Pfennige, wie vorher gesagt worden ist.

Und all die Weile und Zeit, dass ich und meine Erben diese vorher genannten Güter nicht zurückkaufen oder nicht gekauft haben, so soll ich nicht noch <sollen> meine Erben oder wollen nicht die Pacht, die das Stift von Heerse jährlich hat in den zwei Höfen zu Witmare, die ich auch von dem Stift zu Heerse zu Lehen habe, welche sechs Scheffel Roggen großer Hersescher Maße und fünf Schilling Wartberscher schwerer Pfennige beträgt, nicht liefern noch bezahlen.

Sondern, wenn ich oder meine Erben diesen halben Hof und die vorher genannte Kottenstätte zurückgekauft haben, so sollen wir und wollen wir die vorher genannte Pacht alle Jahre wieder

liefern von den Höfen und aus den Höfen zu Witmar und denen im Stift zu Heerse Zahlung leisten zu Zeiten, wie sich das gebührt, unverzüglich; und <wir> sollen den halben Hof und die Kottenstätte zu Oldenheerse zu Lehnrecht und die Höfe zu Witmar zu Pachtrecht, wie wir gesagt haben, empfangen von jeder jeweiligen Äbtissin zu Heerse und von ihrem Stift.

Und setzen sie von dem Zeitpunkt an, in und mit diesem Brief, in vollkommenen, Einkünfte bringenden, zu Eigen habenden Besitz dieser Güter, vorher genannt, in jeder Weise, wie vorher beschrieben ist. Und ich und meine Erben wollen und sollen ihnen für diese Güter rechte Gewähr leisten und ihnen diesen Kaufvertrag und alle vorher geschriebenen Artikel stetig und fest einhalten ohne jedwede Arglist.

Und zur Bekundung und Bezeugung dieses <Vertrages> habe ich, Raven, Ritter, mein Insiegel, das wir Erben mit gebrauchen, für mich und meine Erben an diesen Brief gehängt. Zeugen hierfür sind und anwesend waren Herr Johan Vrancke zu Wettelingen, Herr Bertoldt uon Corbeke zu Holthusen, Kirchherren der Gemeinschaft des Bischofsdoms; Herr Johan Tuleman, Herr Helmet Weuel, Priester, belehnt zu Heerse.

Gegeben im Jahr des Herrn 1409, am Sonntag, am Tag vor der Verkündigung der glorreichen seligen Jungfrau Maria.

Das Siegel ist abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

26. Urkunde des Ritters Raven uan dem Calenberghe von 1408

Ich, Raven uan dem Calenberghe, Ritter, bekunde für mich, meine Erben und Anerben öffentlich, um in diesem Brief zu bezeugen, dass ich mit Zustimmung und Willen der ehrwürdigen, adligen, meiner

Herrin, der Herrin Mette uan Waldegge, Äbtissin des adligen Stifts zu Heerse, meiner Lehnsherrin meines nachher beschriebenen Hofes, in rechtsgültigem Verkauf einen stetigen Kaufvertrag geschlossen habe und verkaufe in diesem Brief Herrn Johanen Siverdes, Herrn Bertolde uon Corbeke, Herrn Godtschalke Kleinschmedes, Priester, belehnt zu Heerse, Testamentsvollstreckern vormals des Herrn Bertoldes uan Sidinghusen, dem Kapitel und allen Personen, belehnt zu Heerse, zum Memorienbegängnis des seligen Herrn Bertoldes uon Sidinckhusen, meinen bebaubaren halben Hof, der insgesamt auf drei Hufen Land geschätzt wird, gelegen in dem Dorf und in der Feldmark zu Aldenheerse, den ehemals Cord Slykes bestellte und den nun zur Zeit Henne Meyger bebaut, Bürger zu dem Dringenberge, mit allem Zubehör, wo immer das gelegen ist und wenn das genannt ist, für zwanzig Mark Wartberscher schwerer Pfennige, wie sie zu Wartberg gang und gäbe sind, die sie mir ganz und gar bezahlt haben.

Und in und mit diesem Brief setze <ich> sie von dieser Zeit an sämtlich in Einkünfte bringenden, zu Eigen habenden, persönlichen Besitz dieses halben Hofes und seines Zubehörs, vorher beschrieben, und ich und meine Erben und Anerben wollen und sollen ihnen betreffs dieses halben Hofes und mit seinem Zubehör, vorher beschrieben, vollkommene Gewähr gegen erblichen Anspruch leisten, wo immer, wann und sooft sie dessen bedürfen und <es> von mir oder von ihnen gefordert wird.

Und ich verzichte auch für mich, meine Erben und Anerben auf alles Recht, das mir und ihnen zustehen könnte und das ich und sie haben könnten gegen diesen Kaufvertrag; und gelobe ihnen und ihren Nachfolgern, in guter Treue diesen Verkauf dieses halben Hofes mit seinem Zubehör und alle Abmachungen und Artikel, wie vorher und nachher geschrieben steht, ohne jedwede Arglist stetig und fest einzuhalten.

Ferner haben mir und meinen Erben die Käufer und das Kapitel zu Heerse für sich und ihre Nachfolger die Gnade gegeben, dass ich oder meine Erben den halben Hof mit seinem Zubehör, vorher beschrieben, jedes Jahr zurückkaufen können von ihnen und ihren Nachfolgern zwischen St. Michaelis und des heiligen Christes Tagen für zwanzig Mark Wartberscher schwerer Pfennige, wie vorher geschrieben steht, oder für sechseinhalb Mark lötiges Silber oder für zweiunddreißig gute Gulden rheinischer Währung, falls die Pfennige zum Besseren oder Schlechteren verwandelt würden, als sie jetzt sind. Zeugen sind hierfür und hierbei gewesen Cord uan Klinge, Cord uan Östen und Cord uan Heerse, Knappen.

Und zur weiteren Bekundung habe ich, Raven uan dem Calenberghe, Ritter, der Verkäufer, für mich und meine Erben und Anerben mein Insiegel nach dem Insiegel der ehrwürdigen, adligen, meiner Herrin, der Äbtissin zu Heerse, vorher genannt, an diesen Brief angehängt.

/: Und wir, Mechtildt uan Waldeyge, von Gottes Gnaden Äbtissin des adligen Stiftes zu Heerse, bekunden für uns und unsere Nachfolger, um öffentlich zu bezeugen, insofern dieser vorher genannte Hof von uns und von unserem Stift zu Heerse zu Lehen geht, dass wir um der Bitte des Herrn Ravens willen, vorher genannt, und zum Zeichen, dass dieser Kauf mit unserem Einverständnis, Willen und Wissen geschehen ist, zuvorderst an diesen Brief unser Insiegel haben anhängen lassen.:/

Wir Erben und Anerben gebrauchen diese Insiegel mit.

Gegeben im Jahr des Herrn 1408, am Fest des hl. Apostels Thomas.

Beide Siegel hängen unversehrt an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

27. Urkunde der Äbtissin Ermegard und ihres Kapitels von 1424

Wir, Ermegard, von Gottes Gnaden Äbtissin; Joanna, Pröpstin; Margaretha, Dekanin; und das ganze Kapitel des Stiftes zu Heerse bekunden in diesem Brief, dass wir unsern Amthof zu Aldenheerse als Meierstelle verpachtet haben, und wir verpachten ihn mit diesem Brief mit all seinem Zubehör, wo immer es gelegen ist im Dorf, im Holz, im Feld, im Gewässer, im Weide<land>, dem Tyle Steuens für neun Jahre nach Datum dieses Briefes, wobei ein Jahr dem anderen stetig folgen soll, mit solcher Bestimmung, dass der Tyle, vorher genannt, uns und unserem Stift jedes Jahr auf St. Michaelstag von demselben Hof aushändigen soll und freundlich liefern nach Heerse in unsere Kirche sieben Malter Roggen, sieben Malter Hafer, drei Malter Weizen und achtzehn Schillinge Wartberscher Währung.

Wenn aber diese vorher genannten neun Jahre vergangen sind, so soll Tyle, vorher erwähnt, von dem vorher genannten Hof uns alle Jahre geben auf St. Michaels Tag zehn Verdell¹³¹ Weizen, zwanzig Verdell Roggen, achtzehn Schillinge und sieben Schweine, wie sie nach der Gewohnheit von dem Hof und von unsern anderen Amthöfen gegeben werden müssen.

Weiter, wenn wir unseren Zehnten zu Aldenheerse verpachten wollen - den Tag wollen wir ihn wissen lassen - will er dann den Zehnten gewinnen um Korn, das er zur Bezahlung liefern kann, dazu wollen wir ihm Erlaubnis geben.

Will er aber das nicht tun, so soll nicht er oder niemand uns daran hindern, wem wir dann den Zehnten verpachten. Dieser soll den <Zehnten> auf den Hof fahren, und der vorher erwähnte Tyle soll ihm nach Gewohnheit des Hofes und nach Recht Speicherplatz zur Verfügung stellen, wo er das Korn lasse. Auch soll er ihm ein Pferd stellen

¹³¹ Verdell, lat. quartale, bedeutet vier Teile, d. h. vier Scheffel.

und einen halben Wagen zur Unterstützung, womit er ihn auf den Hof fahre. Ferner, wenn man den Zehnten drischt, so soll er den Dreschern gewähren leichtes Freibier und jeden¹³² Tag einen Imbiss. Von einem jeglichen Tagwerk Korn, das sie dreschen, davon soll man dem vorher erwähnten Tyle einen Scheffel geben, und das Stroh und die Spreu sollen auf dem Hof bleiben.

Wäre es auch, wenn die vorher genannten neun Jahre vergangen sind, dass Tyle, vorher genannt, auf den Hof verzichten wollte, was er dann auf dem Hof gebaut hätte, das sollte stehen zu Meierrecht nach Gewohnheit des Landes; ausgenommen der Speicher, den wir zu bauen beabsichtigen. Auch soll Tyle, vorher erwähnt, diesen Hof verbessern, düngen, beackern und bewahren, so dass das Land unverdorben und unverwildert bleibe, ohne Arglist. Andererseits aber sollen und wollen wir den vorher genannten Tyle, unseren Meier, vor Gericht schützen und getreulich verteidigen nach all unserer Macht.

Zeugen und Verhandlungsteilnehmer sind hierbei und hierüber gewesen die vornehmen Leute, Herr Bernd, nun zur Zeit Kirchherr zum Dringen Berge; Henricus Beckere, Joannes Goldschmet, Bürger ebendort; und andere ehrbare Leute genug. Zur weiteren Bezeugung haben wir unser äbtliches und des Stiftes kleine Insiegel an diesen Brief anhängen lassen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1424, am Fest der heiligen Apostel Simon und Judas.

Das Siegel des Kapitels hängt noch an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

*Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig*¹³³

Die Seiten 74-80 sind unbeschrieben.

¹³² Lesart "jo des tages" irrtümlich statt "jedes tages".

¹³³ Mit Bleistift hinzugeschrieben: Abgedruckt; Wigand Archiv V. S. 337.

28. Urkunde des Paderborner Bischofs Heinrich vom Jahr 1365

Henricus, durch Gottes Gnade Paderburner Bischof, zum ewigen Gedächtnis hieran allen Christgläubigen Gruß und aufrichtige Liebe im Herrn.

Die Sorge pastoralen Eifers um die anvertraute Herde und besonders um kirchliche Personen, die uns auferlegt ist, ihnen wachsam Hilfe zu leisten und sorgfältig Nachteilen entgegenzutreten, zwingt uns und treibt uns an.

Weil die von uns in Christus Geliebten, die Äbtissin, das Kapitel und auch der Klerus des Herisier Laienstifts hinsichtlich der Zahlung und Erlangung der Einkünfte von hundert Verdeln dreifaches Korn, von Roggen, Gerste und Hafer, die sie von den bischöflichen Erträgen in Dringenberghe jährlich hätten erheben dürfen und hätten haben müssen, einerseits wegen der Nachlässigkeit der Beamten und der Trägheit der Bauern, andererseits wegen des widrigen Ausgangs vieler anderer Unglücksfälle recht häufig, wie wir gehört und wahrheitsgemäß vernommen haben, Schaden und schweren Nachteil erlitten, deshalb haben wir, die wir Mühen gern auf uns nehmen, um den <uns> anvertrauten <Menschen> Ruhe zu verschaffen, mit dem Herrn Dekan und mit dem Kapitel unseres Domstifts rechtzeitig vorher Überlegungen angestellt. Und nach deren Rat und gemäß ihrer Zustimmung haben wir zwar diese derartigen Erträge unserem Tisch vorbehalten, aber der vorher genannten Äbtissin, dem Kapitel und dem Klerus dieses Herisier Stifts überlassen wir unseren halben Zehnten in Ossendorpe insgesamt und im Einzelnen, mit seinem Zubehör, seinem Nutzen, mit allem Recht und aller Ehre, im Tausch als Erstattung für die vorher genannten <Erträge>; zum Ersatz geben und schenken wir <ihn> durch Übereignung, wobei wir für immer uns und unserer Kirche ganz und gar keinerlei Recht an ihm vorbehalten.

Wir versprechen noch außerdem für uns und für unsere Nachfolger zugunsten eben dieser Äbtissin, zugunsten dieses Kapitels und seines Klerus, wenn sich die Notwendigkeit ergibt, mit unserer Macht, auf unsere Kosten und ohne Schaden für sie gegen jede Person, die mit Streit und Widerspruch angreift, den so beschaffenen Zehnten zu verteidigen, zu retten und <für ihn> bis zum Ende mit vollem Erfolg einzutreten; List und Betrug sind dabei durch die vorher gemachten <Ausführungen> beseitigt und ausgeschlossen worden. Zur Bezeugung dieses Vertrages ist unser Siegel

zusammen mit den Siegeln des Kapitels unseres Domstifts und auch des Kapitels des Herisier Stifts, vorher genannt, an den vorliegenden Brief angehängt worden.

Wir auch, Otto, Propst; Fredericus, Dekan; und das Kapitel des Paderburner Domstifts haben zum Zeichen unserer Zustimmung unser Siegel und auch die Äbtissin Lysa und das Kapitel des vorher genannten Herisier Stifts, deren Nutzen und Vorteil in den vorher dargelegten Ausführungen beschlossen worden ist, - wir haben für uns und für unseren Klerus unser Siegel an die vorliegende Urkunde angehängt zur Bekräftigung aller dieser <Bestimmungen>. Gegeben und geschehen im Jahr des Herrn 1365, am Tag nach dem heiligen Apostel Bartholomäus.

Die Stellen der drei angehängten Siegel sind noch vorhanden.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

29. Urkunde¹³⁴ der Kanonisse Helmburch vom Jahr 1123

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit

Helmburg,¹³⁵ demütige Magd Gottes.

Ich will, dass sowohl den zukünftigen wie auch den gegenwärtigen <Menschen> bekannt ist, dass ich zum Heil meiner Seele und mit beifälliger Zustimmung des Bernardus de Lippe, in dessen Vormundschaft und Obhut ich war, und mit der Zustimmung meiner anderen Miterben für immer zu Eigen übergeben habe der heiligen Muttergottes Maria und den übrigen Heiligen in der Herisier Kirche vier Hufen mit mit all ihrem Zubehör, d. h. mit beseeltem und unbeseeltem, mit beweglichem und unbeweglichem, gelegen im Dorf namens Override in der Pfarrei Lovene, in der Grafschaft des Fridericus ad Thuneresberhe. Wir haben aber dieses in der Absicht getan, dass sie sodann allzeit - denn aller Menschen Widerspruch wurde ausgeschlossen - für immer gehören zur Pfründe der gottgeweihten <Frauen>, die ebendort Gott, seiner hochheiligen Mutter und der heiligen Jungfrau Saturnina dienen. Und damit dieses in Zukunft dauernd fest und unerschüttert bleibt, hat Beatrix, die ehrwürdige Äbtissin dieses Ortes, auf unsere Bitten hin sodann veranlasst, dass diese Urkunde durch den Eindruck ihres Siegels bekräftigt und gekennzeichnet worden ist.

Bei dieser Übertragung waren anwesend diese Gläubigen:

die vorher genannte ehrwürdige Beatrix, Äbtissin; die Pröpstin Helmburch; die Dekanin Helmburch; Ida; Redin; Siburch; Beatrix; Gunderat; Cunegunt; Liutdrut mit den übrigen Mitschwestern.

¹³⁴ (Die Nonne Helmburg gibt mit Einwilligung ihres Vormunds Bernhard von der Lippe vier Hufen zu Override dem Stift Heerse. 1123, März 5. Original im Königlichen Staatsarchiv zu Münster) Dieser Zusatz über der Urkunde (in blauer Tinte und anderer Handschrift) stammt offensichtlich wie viele andere Zusätze von dem hochverdienten Pastor Gemmekes, der auch den Hinweis unter der Urkunde geschrieben hat.

¹³⁵ Diese Lesart (Helmburg) der Abschrift entspricht nicht der Lesart der Originalurkunde (Helmburch), welche Gemmeke als Foto abgebildet hat; G S. 28.

Vom Klerus waren zugegen:

Thietwart; Helmer; Herrat; Marcwin.

Von den Laien, den Freien und den Ministerialen:

Bernhart de Lippe; Conrat, Vogt desselben Ortes; Odelric; Udo; Cono; Conrat; Bernart; Conrat; Widerolt; Heinric; Udelric; Alberic; Godescalc; Reinhere; Wezel; Riprech; Udo; Wiren mit vielen anderen Gläubigen beiderlei Geschlechts.

Ich, Thietmarus, Notar der ehrwürdigen Äbtissin Beatrix, habe <es> geschrieben.

Die Stelle des Siegel ist deutlich sichtbar.

Gegeben am 5. März, im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1123; die Indiktionszahl ist 1.

Glücklich geschehen zu Herisia, im Stift der heiligsten Gottesmutter Maria, Amen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig¹³⁶

¹³⁶ In Gemmekes Schrift mit blauer Tinte hinzugesetzt: Abgedruckt: Wigand, Femger. Westfal. S. 221. - Erhard, Reg. Hist. Westfal. I. cod. diplom. pag. 150. Nr. CXCI.-

30. Urkunde¹³⁷ des Sifrid, eines Priesters in Heerse, von 1163

Ich, Sifridus,

ein Sohn des Herisier Stifts und der geringste von allen Priestern Christi, in der Hoffnung auf die Vielzahl der Erbarmungen Gottes, welche diejenigen, die auf sie hoffen, nicht im Stich lässt, zur Nachahmung der Apostel, die in der Urkirche danach trachteten, ihre eigenen Besitzungen den Christgläubigen zu schenken, mit Zustimmung meiner ehrwürdigen Herrin Regelindis, der Äbtissin des vorher genannten Ortes, und aller meiner Erben, habe es der Mühe für wert erachtet, vier Hufen, die in dem Dorf, welches Lovenna¹³⁸ heißt, welche ich in ungestörtem Besitz hatte, nämlich zwei aus meinem Lehen, die übrigen aus meinem Erbe, dem gemeinsamen Gebrauch des Konvents, der ebendort Gott dient, mit freier Hand zu übereignen für mein und meiner Eltern Seelenheil; freilich unter der Bedingung, dass nach meinem Tod sowohl die Herrinnen als auch die Kanoniker und die Übrigen, welche Darreichungen empfangen, jährlich am Jahrestag meines Todes ein Weißbrot und ein Roggenbrot haben sollen von der Größe, dass nur zehn aus einem Scheffel gemacht werden; auch sollen sie Fleisch für eine Mahlzeit haben mit einem Krug Bier. Zum Altar der heiligen Maria soll am selben Tag in der Messe für die verstorbenen Gläubigen dargereicht werden ein Weißbrot und Roggen mit Fleisch und Bier; zwei kostbare Wachskerzen sollen gekauft werden, die in der Nacht zur Beleuchtung ausreichen können. Jedem einzelnen Glöckner soll ein Brot gegeben werden und ein halber Krug Bier. In gleicher Weise sollen an die Armen zwei Malter <Korn> verteilt werden, und ein Malter Erbsen mit einem Fass Bier. Außerdem müssen jedes Jahr vier Solidi gegeben werden zum Kauf von Kerzen, damit sie vor dem Altar des heiligen Georgius brennen.

Beschlossen wurde dieses im Jahr 1163 nach der Menschwerdung unseres Herrn; die Indiktionszahl ist 2. Fredericus war Kaiser Augustus der Römer; Euergisus Patherburner Bischof, Regelindis Herisier Äbtissin.

Damit aber diese Schenkung fest und unzerstört bleibt, habe ich diese

¹³⁷ Wieder mit blauer Tinte über der Urkunde vermerkt: Siegfried, Priester zu Heerse, stiftet daselbst, mit Genehmigung der Äbtissin Regelind, eine Memorie mit 4 Hufen zu Löwen, 1163. Original im Königl. Staatsarchiv zu Münster.

¹³⁸ Die Lesart Lovenna ist durch Überschreibung der ursprünglichen, noch schwach erkennbaren Schreibweise Louania entstanden.

Urkunde geschrieben, mit dem Eindruck des Siegels zu bestätigen gebeten, gesetzmäßige Zeugen unten aufgezeichnet.

Hogardis, Pröpstin; Luitgardis, Dekanin;
Sophia; Vrederunis; Berthradis; Bertradis; Gota; Wendelburgis; Beatrix;
Vodelholdis und die übrigen Schwestern.

Luidolfus; Thiedolfus; Heuerhardt; Thanemarus; Vuescelinus; Dodo; Hartman;
Eiluuord; Thegenhard; Reinher und andere Brüder.

Kono; Berold; Vodo; Albero; Manegold, Heriman; Uuern; Ernest; Bruinink;
Heinrik; Sigehart; Wernher; Sihelger¹³⁹; und noch mehrere andere.

*Die Stelle des ersten Siegels ist deutlich sichtbar,
das zweite Siegel ist teilweise erhalten.¹⁴⁰*

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig¹⁴¹

31. Urkunde der Heinrich und Ludolf de Driburg von 1347

Im Namen des Herrn, Amen.

Wir, Henricus und Ludolfus, Brüder, geheißen de Driborch, Knappen bekunden klar und deutlich durch vorliegende Urkunde, dass mit dem guten Willen und mit der vollen Zustimmung meiner, des vorher genannten Ludolfus Ehefrau Albergis; und meiner, des vorher genannten Henricus Söhne Henricus und Aelgerus und meiner Töchter Gertrudis, Catharina, Elisabeth und Alheidis; und meiner, des vorher erwähnten Ludolfus Söhne und Töchter Ludolfus, Henricus, Arnoldus, Joannes, Elisabeth, Hareke und Conegundis; und besonders unseres Verwandten Bartoldus, des Sohnes unseres ehemaligen Oheims Raveno, geheißen de Driborch, Ritters, seligen Angedenkens; und unserer Schwester Catharina; und unserer übrigen Erben und Miterben und aller, um deren Wille und Zustimmung hierzu rechtmäßig zu ersuchen war, wir in ewig stetigem Verkauf verkauft haben der ehrwürdige Herrin, der Herrin Äbtissin, der Pröpstin, der Dekanin

¹³⁹ Der erste Buchstabe dieses Namens ist unsicher, da verschmiert.

¹⁴⁰ "Stehende Gestalt in langem Gewande, im linken Arm ein Buch. Das Siegelfeld ist durch eine Linie umschlossen; die Umschrift ist abgeblättert." Philippi F., Tumbült G. u. Ilgen Th., Die Westfälischen Siegel des Mittelalters, 4 Bände, Münster 1882-1900; siehe Bd. I Taf. IX 3. - cf. G S. 31/32.

¹⁴¹ In anderer Handschrift hinzugesetzt: Abgedruckt: Wigand, Archiv, V. S. 325. - Erhard, Reg. Histor. Westfal. II. cod. diplom. pag. 201. nr. CCCXXXI

und dem Kapitel des Herisier Stifts zwei Meierhöfe und alle unsere Häuser mit ihren Hausplätzen, die im Dorf und außerhalb des Dorfes liegen in den Feldern <von> Schmechten, die wir von demselben Stift mit dem Recht des Lehnseids und durch Lehen besaßen, mit allem Zubehör der vorher genannten Höfe und Häuser, mit all ihren Rechten, mit ihrem jeweiligen Anhang innerhalb des Dorfes und außerhalb des Dorfes und in Brockhosen oder wo auch immer gelegen, mit bestellten und unbestellten Äckern, mit Weiden, Wiesen, Gewässern, mit Wäldern, Rodungen und Wasserläufen; und allgemein alles Recht, das aus den genannten Höfen und Häusern und aufgrund ihrer Rechte uns zustand oder in Zukunft zustehen kann. Für neunundzwanzig Mark reines Silber, die uns unversehrt und vollauf abgewogen, übergeben und gezahlt worden sind, haben wir zurückgegeben und geben wir zurück, und zwar in vorliegender Urkunde, zusammen mit der Ehefrau meines vorher genannten Ludolfus und mit unseren vorher erwähnten Kindern, nämlich mit unseren Söhnen und Töchtern, und mit Bertoldus, <Sohn> unseres vorher genannten Verwandten, und unserer erwähnten Schwester Catharina, und mit unseren Erben und Miterben, die vorher genannten Höfe und die Häuser, auch mit ihren Hausplätzen, mit all ihren Rechten, wie sie bekanntermaßen uns gehörten, der Herrin Äbtissin, der Pröpstin, der Dekanin und dem Kapitel des erwähnten Herisier Stifts. Und wir erklären dabei, dass die vorher genannte Herrin Äbtissin, die Pröpstin, die Dekanin und das Kapitel des Herisier Stifts die wahren, rechtmäßigen und dauernden Eigentümer der vorher genannten Höfe und Häuser mit all ihren Rechten sind.

Wir verzichten dabei auch in vorliegender Urkunde auf jegliche Hilfe des kanonischen und des weltlichen Rechts und auf die Gunst von Recht und von Tatsachen, auf Gegenwehr, auf Ausnahmen oder auf Verfahren, die gegen den vorher genannten Verkauf uns oder unsere vorher genannten Erben oder Miterben wie auch immer in Zukunft begünstigen könnten.

Wir versprechen also zusammen mit den genannten Kindern, mit unseren Erben und Miterben, vorher genannt, insgesamt und ganz und gar - und wir haben unser Wort gegeben - der vorher erwähnten Herrin Äbtissin, der Pröpstin, der Dekanin und dem Kapitel des Herisier Stifts, dass betreffs der vorher genannten Höfe und Häuser mit all ihrem Zubehör, wo auch immer,

wann auch immer und wie oft auch immer wir darum ersucht werden, wir die gerechte, wahre und geschuldete Gewähr leisten werden. Und wenn später irgendein Anspruch wegen der genannten Höfe und Häuser und ihrer Rechte aufgrund einer Verpflichtung oder eines anderen Vertrages sich finden könnte, von uns oder von unseren Eltern geschlossen, muss dieser von uns, von unseren Erben und Miterben aufgrund des vorher genannten Versprechens ohne Schwierigkeit für die vorher genannte Herrin Äbtissin, die Pröpstin, die Dekanin und für das Kapitel des Herisier Stifts vollständig, wenn wir ersucht werden, unverzüglich für nichtig erklärt werden.

Zur Bezeugung aller dieser vorausgeschickten <Abmachungen> haben wir es für gut erachtet, für uns und für unsere vorher genannten Kinder, für die unserer Schwester Catharina und für unsere Erben und Miterben unsere Siegel an die vorliegende Urkunde anzufügen; und ich, der vorher genannte Bertoldus, für mich und für meine Erben.

Wir aber, Joannes, Pfarrer der Marktgemeinde in Paderborn; Hermannus, sein Bruder, und Volmarus, geheißen de Driborg, Knappen; Henricus de Wolde; Arnoldus de Niggenkerken; und Ysherus, geheißen ab Guwichtere junior; bekunden, dass wir ganz und gar weder von uns aus noch durch Erbfolge unserer Väter, sei es in der Gegenwart wie in der Zukunft, irgendein Recht an den vorher erwähnten Höfen oder an den Häusern hatten oder haben.

Und daher haben wir es wegen der besonderen Bitte der vorher genannten Brüder Henricus und Ludolfus für gut erachtet, unsere Siegel zur volleren Bezeugung aller hier enthaltenen <Abmachungen> an die vorliegende Urkunde anzufügen.

Gegeben und geschehen im Jahr des Herrn 1347, am Festtag der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

Unter dieser Urkunde finden sich neun Siegel unverletzt.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

32. Urkunde des Herboldt von Papenheim von 1373

Wir, Herboldt von Papenheim, Knappe; Mechtildt, seine Ehefrau; Herboldt und Borchardt, ihre Söhne; Leneke, Ermegardt und Mechtildt, ihre Töchter; und alle unsere rechten Erben bekunden allen Leuten, die diesen Brief sehen oder lesen hören, dass wir einträchtig und mit gutem Willen einen erblichen, stetigen Verkauf getätigt haben. Und wir verkaufen in diesem schriftlichen Vertrag einen Hof, gelegen zu Seybeke, von vier Hufen, den jetzt zur Zeit Wernherr uan Albroke bebaut, der ehrwürdigen Herrin, Herrin Sophie, Äbtissin zu Heerse, und ihrem Stift, die uns dafür freundlich und wohl bezahlt haben hundertundzwei Mark Warbersche Pfennige. Und wir haben ihnen den <Hof> übertragen und aufgelassen in diesem Brief, wie wir <es> von Rechts wegen für freies, eigenes Gut sollten.

Und wir, Mechtildt, vorher genannt, bekunden besonders für uns in diesem Brief, dass wir an diesem vorher beschriebenen Hof keine Leibzucht noch eine Morgengabe hatten noch jemals eine beanspruchen oder fordern wollen noch irgend jemand um unsertwillen.

Und wir, die vorher erwähnten Verkäufer, verzichten samt und sonders auf jeglichen Anspruch und auf alle geistlichen und weltlichen Rechtsmittel, welche wir jemals gegen diesen vorher genannten Verkauf finden könnten.

Und ferner haben wir aufgrund unseres Verzichts und gemäß der Auflassung sie wieder in den vollkommenen Besitz desselben Hofes gesetzt in dem Dorf und außerhalb des Dorfes mit Einkünften, mit Rodungen, im Holz, im Feld, in Wiesen, in Weiden, in fruchtbarem und unfruchtbarem Land, in Gewässern mit allem Zubehör, wo immer dies gelegen ist, mit aller Art Nutzung und mit allem Recht, wie stets sie unsere waren.

Und wir wollen ihnen für das freie, eigene Gut Gewähr leisten gegen erblichen Anspruch, wo auch immer und wann sie diese benötigen.

Alle diese vorher geschriebenen Abmachungen geloben wir Verkäufer in guter Treue den oft genannten Käufern stetig und fest einzuhalten ohne Arglist.

Zu einer öffentlichen Bekundung haben wir, Herboldt,

Herboldt, vorher genannt; Mechtildt, seine Ehefrau; Herbolt und Borchard, ihre Söhne, unsere Siegel an diesen Brief angehängt.

Und wir, Leneke, Ermegardt und Mechtildt, da wir keine eigenen Siegel haben, so gebrauchen wir in dieser Sache das Siegel des vorher genannten Herbold, unseres Vaters, das er insgesamt für sich und für uns an diesen Brief angehängt hat.

Zeugen sind gewesen: Herr Johan uan Katerbecke, Herr Udo Sommercalf, Priester; Cordt uan Dinkerborg, Knappe; Bode¹⁴² des Greuen Burgmann zu Peckelsen, und andere gute Leute. Gegeben nach Gottes Geburt 1373, am Tag des heiligen Benedictus, des heiligen Abtes.

Diese Urkunde ist bekräftigt mit vier noch unbeschädigten Siegeln.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

33. Urkunde des Cordt uan Heerse und seiner Frau Geseke, 1379

Wir, Cordt uan Heerse, Knappe, und Geseke, seine Ehefrau, bekunden öffentlich in diesem Brief und bezeugen, dass wir alle zusammen und einträchtig mit der Zustimmung von Cord, Frederech, Geseke, Woldrede und Berthe, unseren Söhnen und Töchtern, verkauft haben mit gutem Willen auch aller unserer Erben und An-erben und unseres Lehnsherrn, nachher genannt, und wir tätigen in diesem schriftlichen Vertrag einen rechten, stetigen, erblichen Verkauf unseres Gutes, gelegen zu Oystem vor Braakel, von zwei und eine halbe Hufen¹⁴³ Land, das nun zur Zeit Cordt Abbenborg bebaut, Bürger ebendort,

¹⁴² Statt der Lesart des Kopisten („bede des greuen“), welche unverständlich ist, gibt das Dokument unter der Signatur Or. 72 im Staatsarchiv Münster die Lesart „bode des greuen“. Nach der Lesart von Or. 72 wurde übersetzt. Sonst (NK 143 und 147 im Jahr 1393) erscheint ein „Bode de Greue“ als Mitglied des Rates zu Peckelsheim.

¹⁴³ Lesart: "unse gud ... uon dritte halue houe landts".

mit aller Art Nutzung und <mit dem> Zubehör des vorher genannten Gutes, wenn das den Namen zu Eigen hat und wo auch immer das da gelegen ist, mit Holz, mit Feld, mit Wiesen, mit Weiden, mit Gewässern oder mit Rodungen, mit Frucht bestellt oder unbestellt, frei von jeder Vogtei, für fünf Mark und siebenzig Mark, Pfennige, wie sie nun zur Zeit zu Wartberg gang und gäbe sind und die uns wohl bezahlt sind, der ehrwürdigen Herrin, unserer Herrin Sophie, Äbtissin zu Heerse, und ihrem Stift.

Und wir setzen sie von diesem Augenblick an in den vollkommenen, ruhigen, zu Eigen habenden Besitz des vorher genannten Gutes zu Oystem, damit sie das erblich, ewig, als Eigentum besitzen.

Und wir wollen ihnen dafür rechte Gewähr leisten gegen erblichen Anspruch, wo auch immer und wann ihnen dies nötig ist und sie das fordern.

Doch haben wir die Gnade erhalten, dass wir oder unsere rechten Erben binnen der nächsten folgenden acht Jahre nach Ausstellung dieses Briefes, innerhalb dieses Zeitraums alle Jahre zwischen Weihnachten und Lichtmess, das Gut zu Oystem für die vorher genannte Summe Geld von unserer Herrin zu Heerse und von ihrem Stift zurückkaufen unter der Bedingung, falls wir ihnen den Rückkauf ankündigen zwischen Michel und Martini.

Sollte es aber sein, dass wir innerhalb dieser acht Jahre den Rückkauf, wie vorher geschrieben steht, nicht tätigten, so soll dann derselbe Kauf erblich und ewig bleiben in jeder Weise, wie vorher geschrieben ist, bei dem Stift von Heerse, vorher genannt.

Und ich, Geseke, Ehefrau

des Cord uan Heerse, vorher genannt, bekunde besonders für mich in diesem schriftlichen Vertrag, dass ich an dem Gut zu Oystem, oft vorher genannt, keine Leibzucht habe, zumal da dasselbe Gut verpfändet war vor der Zeit, da ich zu Corde uan Heerse kam, meinen Mann; noch will ich daran irgendeinen Anspruch auf Leibzucht erheben.

Alle vorher genannten Stücke geloben wir, Cord uan Heerse und Geseke, seine Ehefrau, vorher erwähnt, in guter Treue stetig und fest einzuhalten ohne Arglist.

Und um dieses zu bezeugen, habe ich, Cord uan Herse, mein Insiegel - von dem ich, Geseke, seine Ehefrau, Gebrauch mache - für uns beide und für unsere Kinder und unsere Anerben an diesen Brief anhängen lassen.

Des Weiteren bekunde ich, Cordt uan Istropp, Knappe, dass ich meine Zustimmung gänzlich gegeben habe zu dem Verkauf des Gutes zu Oystem, vorher genannt, zumal da ich darüber ein rechter Lehnsherr bin und meine Herrin von Heerse und ihr Stift die obere Hand sind und ich das <Gut> von ihr empfangen habe. Und zu dessen Bezeugung habe ich auch mein Insiegel anhängen lassen an diesen Brief.

Aber zu weiterer Bekundung haben wir gebeten Herrn Johannes Reynhern, Sendpropst des Richterstuhls zu Braakele, diesen Brief zu besiegeln.

Und ich, Herr Johan, bekunde, dass ich um der Bitte willen des Cordes uan Heerse und Geseken, seiner rechtmäßigen Ehefrau, unser Archidiakonats-Insiegel hier auch angehängt habe.

Gegeben am Vortag des Festes des Märtyrers Laurentius, im Jahr 1379.

An den Stellen der drei Siegel hängen die Pergamentsiegelbänder.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

34. Urkunde des Curdt uan Istrop und seiner Familie von 1380

Wir, Curdt uan Istrop, Knappe; Ripe, seine Ehefrau; Frederich, Curd und Geseke, ihre Kinder; bekunden öffentlich in diesem Brief und bezeugen, dass wir zusammen und einträchtig mit gutem Willen aller unserer rechten Erben und Anerben einen rechten, stetigen, erblichen Verkauf getätigt haben, und wir verkaufen in diesem schriftlichen Vertrag unser Gut, gelegen zu Oystem vor Braakel, von zwei und eine halbe Hufen Land, frei von Zehnten und von jeglicher Vogtei, das nun zur Zeit Henrich Breedekin bebaut, Bürger zu Braakel, mit aller Art Nutzung und mit dem Zubehör des vorher genannten Gutes zu Oystem, wenn das <Zubehör> den Namen zu Eigen hat und dort gelegen ist, mit Holz, mit Feld, mit Wiesen, mit Weiden oder mit Gewässern, mit Frucht bestellt oder unbestellt, für sechseinhalb Mark und siebenzig Mark Pfennige, wie sie zur Zeit zu Wartberg gang und gäbe sind und uns wohl und bar bezahlt sind, der ehrwürdigen Herrin, unserer Herrin Sophye, Äbtissin von Heerse, und ihrem Stift, von denen die vorher beschriebenen Güter zu Oystem zu Lehen gingen und die ich, Curdt uon Ystrop, vorher genannt, ihnen übertragen habe und in diesem Brief übertrage, wie ich von Rechts wegen tun sollte, und ich setze sie von diesem Augenblick an in den vollkommenen, ruhigen, zu Eigen habenden, erblichen Besitz der vorher beschriebenen Güter zu Oystem. Und wir wollen ihnen darüber rechte Gewähr leisten gegen erblichen Anspruch, wo auch immer und wann sie das nötig haben.

Auch verzichten wir in diesem Brief für uns selbst und für alle unsere rechten Erben auf das Gut

auf das Gut zu Oystem und alle seine Rechte und wollen nicht mehr darauf Anspruch erheben., weder mit geistlichen noch mit weltlichen Gerichtsverfahren. Alle diese vorher genannten Stücke geloben wir, Curd uan Istrop, Knappe; Ripe, seine Ehefrau; Fredereck, Curd und Geseke, ihre Kinder, vorher genannt, in guter Treue für uns und alle unsere rechten Erben stetig und fest einzuhalten ohne Arglist. Und zu weiterer Sicherheit und Bezeugung aller vorher geschriebenen Dinge haben wir gebeten Herrn Johan Reinher, jetzt zur Zeit Sendpropst des Richterstuhls zu Braakele, sein Insiegel an diesen Brief anzuhängen.

Auch ich, Curdt uan Istrop, habe mein Insiegel zu dem ersteren an diesen Brief anhängen lassen für meine Ehefrau Ripe und die vorher genannten Kinder - welches wir, Ripe, Cordes Ehefrau; Fredereck, Curdt und Geseke, ihre Kinder, gebrauchen, da wir kein eigenes Insiegel haben.

Und ich, Ripe, vorher genannt, bekunde besonders in diesem schriftlichen Vertrag, dass ich keine Leibzucht an dem Gut zu Oystem habe, weil dasselbe Gut verpfändet war vor der Zeit, dass ich gekommen war zu meinem Manne Curde, vorher genannt. Und wir, Johan, jetzt zur Zeit Sendpropst des Richterstuhls zu Bracle, bekunde, dass wir zu großer Bezeugung aller Dinge, vorher geschrieben, unser Insiegel, das wir zu Rechtssachen gebrauchen, an diesen Brief angehängt haben um der Bitte der Verkäufer willen, vorher genannt.

Gegeben am Fest der Erscheinung des Herrn, im Jahr desselben 1380.

Das erste Siegel hängt unbeschädigt an, an der Stelle des zweiten hängen noch die Pergamentsiegelbänder.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

J. Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

35. Urkunde der Gyszele von Brakel und ihrer Kinder von 1376

Wir, Gyszele, früher einmal Ehefrau Herrn Albractes von Braakel, dem Gott gnädig sei; Albracht, Herman, Cardes und Byen/Vyva¹⁴⁴, ihrer beider Kinder, bekunden in diesem öffentlichen Brief vor allen guten Leuten, dass wir einträchtig und zusammen und mit der Zustimmung Herrn Wernhers und Herrn Hermannes von Braakel, Ritter, Vettern unserer vorher genannten Albrachtes, Hermans, Karden und Byen, und mit dem guten Willen all unserer rechten Erben und Anerben einen redlichen, festen Verkauf getätigt haben, und wir verkaufen in diesem schriftlichen Vertrag unseren Koldenhof, gelegen zu Bracle, mit all seinem Zubehör und frei von aller Vogtei, der ehrwürdigen Herrin, unserer Herrin Sophien, Äbtissin zu Heerse, und ihrem Stift, von denen wir ihn von Rechts wegen zu Lehen haben, für fünfzig Mark lötiges Silber warberschen Gewichts und warberscher Währung, die sie uns wohl bezahlt haben. Und wir setzen sie von diesem Augenblick an in den vollkommenen Besitz dieses vorher erwähnten Koldenhofes und all seines Zubehörs mit Haus, mit Hof, mit allen Gebäuden, kleine und große, die dazu gehören, mit Gärten, mit aufgeschüttetem Land, mit fruchttragenden und nicht fruchttragenden Äckern, mit Feld, mit Wald, mit Gewässern, mit Wiesen, mit Weiden, mit allem Recht und mit aller Art Nutzung, wie wir den <Hof> in Besitz hatten zu der Zeit, da wir ihnen diesen Brief gaben.

Und wir wollen bezüglich dieses Verkaufs samt und sonders ihre Rechte gewährleisten gegen rechtlichen Anspruch und frei von aller Vogtei, wo auch immer und wann ihnen das nötig ist.

Aber doch haben wir, die vorher genannten Verkäufer,

¹⁴⁴ Über das kaum lesbare "Viva" ist "Byen" geschrieben. Dieser Name "Bye" wird im Dokument auch sonst verwendet.

für uns und für unsere rechten Erben die Gnade erhalten von unserer vorher erwähnten Herrin von Heerse und von ihrem Stift, dass wir alle Jahre zwischen Weihnachten und Lichtmess den vorher beschriebenen Koldenhoff mit all seinem Zubehör zurückkaufen können für fünfzig Mark Silber, wie zuvor geschrieben ist, falls wir ihnen den Rückkauf bestimmt ankündigen zwischen dem St. Michaelstag und der St. Martinsnacht, nächst vorausgehend, unmittelbar.

Und wenn wir ihn dann zurückgekauft haben, so dass sie die fünfzig Mark, vorher genannt, vollständig und allzumal wieder haben, so behalten die vorher genannten, unsere Herrin von Heerse und ihr Stift, ihre erbliche gewohnte alte Pacht darin, die wir und diejenigen, welche den vorher genannten Koldehoff bebauen, ihnen alle Jahre zahlen sollen und wollen auf St. Michaelstag, unverzüglich.

Und diese Pacht ist nämlich: siebeneinhalb Verdel¹⁴⁵ Weizen, sechs Verdel Roggen weniger einen Scheffel, dreizehneinhalb Verdel Hafer, fünf Schillinge als Biergeld, dreißig Pfennige als Fischgeld, zehn Schillinge als Heringsgeld; zehn Schweine, von denen fünf voll gemästet sind und fünf halb gemästet, genauso wie diese in ihren anderen Gütern und Amthöfen zu Recht und nach Gewohnheit zu geben sind. Der Meier, der dann auch zu der Zeit denselben Koldenhoff bebaut, den wollen wir ruhig besitzen lassen, so lange, wie er von früher her, meist alles wegen der Zeit und der Jahre, daran einen Anspruch hat.

Wäre es auch, dass dann auf dem vorher genannten Koldenhoue irgendwelche Holzbauten oder Gehege vor Alter verfallen oder durch Feuersbrunst verbrannt wären, dafür wollen wir, die vorher genannten Verkäufer und unsere Erben, unsere Herrin von Heerse, ihre Nachfolger und ihr Stift nicht belangen vor geistlichem und weltlichem Gericht noch irgendwelche Beschuldigungen in diesen Sachen

¹⁴⁵ Dieses vor allem in Brakel gern gebrauchte Kornmaß verdell, ferdell, lat. quartale, bezeichnet vier Teile. Da nhd. „Viertel“ aber stets den vierten Teil von etwas meint, scheint dieses Wort zur Übersetzung ungeeignet zu sein; daher wird das mnd. Wort „Verdel“ beibehalten, welches vier Brakeler Scheffel bedeutet (zu je c. 37 l), das sind also c. 150 l; cf. G S. 630.

gegen sie suchen. Auch können dieselben, unsere Herrin von Heerse und ihr Stift, uns und unseren Erben den Rückkauf ankündigen, und den in jeder Weise so, wie wir ihn <ankündigen>, zu Zeiten, wie es zuvor in diesem Brief geschrieben ist.

Alle diese vorher niedergeschriebenen Artikel und Abmachungen geloben wir, die vorher genannten Verkäufer, in guter Treue der vorher genannten, unserer Herrin von Heerse und ihrem Stift stetig und fest einzuhalten ohne Arglist und ohne alle Ränke.

Und wir, Wiszele¹⁴⁶, oft genannt, bekunden besonders, dass wir an diesem Koldenhoff keine Leibzucht noch Morgengabe haben, was wir auch bekannt haben vor Gericht und vor dem Rat in der Stadt zu Braacle, wo dieser selbe Verkauf beschlossen wurde, und wollen darauf auch keinen Anspruch erheben. Das haben wir an Eides statt gelobt und geloben, <es> stetig und fest einzuhalten den vorher genannten, unserer Herrin von Heerse und ihrem Stift. Und wir haben zu offenbarer Bezeugung dessen und aller vorher niedergeschriebenen Artikel unser Insiegel an diesen Brief anhängen lassen.

Und ich, Albracht uan Braakle, Knappe, habe auch mein Insiegel zur Bezeugung dieses Vertrags für mich, für Hermane, meinen Bruder, für Corden und Byen, meine Schwester, an diesen Brief fest anhängen lassen.

Und wir, Wernherr und Herman, Brüder, uan Braakle, Ritter, bekunden, dass dieser Verkauf und alle diese vorher niedergeschriebenen Einzelbestimmungen mit unserer Zustimmung und mit unserem guten Willen geschehen sind. Und wir haben, um dies zu bezeugen, unser Insiegel an diesen Brief angehängt. Auch haben wir, viel genannte Giszele, die vorher Genannten, Richter und Rat zu Braacle, gebeten, vor denen dieser Verkauf geschehen ist, wie vorstehend geschrieben, dass sie zu dessen Bezeugung ihre Insiegel an diesen Brief angehängt haben. Und

¹⁴⁶ Diese Schreibweise des auf den Seiten 94 und 96 (unten) „Gyszele“ lautenden Namens scheint eine Verlesung oder Verschreibung des Kopisten zu sein.

wir, Joannes, Archidiakon des Richterstuhls zu Braacle, Bürgermeister und Rat ebendort bekunden, dass dieser Verkauf geschehen ist vor uns, wie das unsere Herrin uan Bracle vor uns bekundet hat, dass sie an dem Koldenhoue keine Leibzucht noch Morgengabe habe und darauf auch keinen Anspruch erheben wolle. Und wir haben zu dessen Bezeugung unser Archidiakonats- und unser Stadtsiegel an diesen Brief angehängt.

Zeugen dieses Vertrags sind Herr Johan Siuerdes, ein Priester; Bertolt uon Asseburg, Henrich uan Mengersen, Henrich und Borchhart uan deme Kouen, Knappen; Herman Krane, Bürger zu Bracle und viele andere gute Leute.

Gegeben am Fest des heiligen Apostels Andreas, im Jahr des Herrn 1376.

Sechs Pergamentsiegelbänder hängen an den Stellen der Siegel.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig¹⁴⁷

36. Urkunde des Engelhard de Istorp und Familie von 1341

Wir, Engelhardus, geheißē de Istorp, Knappe; Elisabetha, seine rechtmäßige Ehefrau; Hermannus, sein Bruder; und Hermannus, desselben Sohn; Alheidis und Lutgardis, dessen Töchter; bekunden öffentlich unter meinem, des Engelhardus Siegel und unter den Siegeln aller darauf folgenden, dass wir nach reiflicher und recht umfangreicher vorheriger Beratung, mit einstimmiger Zustimmung und mit gutem Willen all meiner Erben und Miterben und der Übrigen, um deren Willen und Zustimmung zu Recht ersucht werden musste, vererbbar verkauft haben unter dem Titel eines gerechten Verkaufs, und wir verkaufen in diesem Brief unseren ganzen Teil an dem Zehnten, nämlich die Hälfte von dem Hof und von den Feldern desselben Meierhofes, Jaddenhofen genannt - dieser Meierhof ist gelegen diesseits bei dem Dorf Istorp - mit allem Zubehör desselben halben Zehnten, mit allen Rechten und mit jeglichem Nießbrauch, wie wir diesen Teil des Zehnten immer besessen haben, der in Christus ehrwürdigen Herrin, der Herrin Lysa, Äbtissin, und dem gnazen Kapitel der Kirche in Heerse für eine gewisse Summe Geld, die uns dankenswert übergeben und bezahlt worden ist. Und weil der vorher genannte Teil des Zehnten von unserer erwähnten Herrin, der Äbtissin, und vom Herisier Stift durch Lehnsrecht herkommt, deshalb haben wir zugunsten der erwähnten Herrin Äbtissin und des Herisier Stifts auf diesen Teil des Zehnten verzichtet mit all seinem Recht, welches uns stets daran zustand, und in vorliegender Urkunde verzichten wir darauf. Und wir lassen deren Besitz los und haben ihn losgelassen, indem wir für uns keinerlei Recht an dem vorher bezeichneten Teil des Zehnten in Zukunft, auf welche Weise auch immer, beanspruchen wollen noch dürfen, sondern wir müssen und wollen unserer vorher genannten Herrin Äbtissin und dem vorher bezeichneten Kapitel des Herisier Stifts gegen jeden Erbenspruch, wann auch

¹⁴⁷ Zusatz in Bleistift: Erwähnt Wigand, Archiv VI. S. 309.

immer und sooft auch immer es nötig ist, Gewähr leisten. Und indem wir Verzicht leisten, verzichten wir auch aufrichtig auf jede Rechtshandlung, sowohl auf kanonisches als auch auf weltliches Recht, welche oder welches uns oder unsere Erben gegen irgendeinen der vorher niedergeschriebenen Artikel in Zukunft irgendwie begünstigen könnten. Dies insgesamt und alle Einzelheiten versprechen wir zu beobachten, wobei wir unser Wort gegeben haben.

Außerdem haben wir, Herboldus senior, für mich und für Henricus, den Sohn meines Bruders Bruningus guten Gedenkens; und ich, Herboldus junior, auch für mich und für meinen Bruder Gerlacus¹⁴⁸; wir heißen de Istorp, Knappen; da wir zum Beweis unserer Zustimmung und Bestätigung zu dem vorher erwähnten Verkauf hinzugezogen wurden, unsere Siegel an diese Urkunde anfügen lassen.

Wir aber, Wernherus de Bracle, Ritter; Joannes, Wernerus und Geroldus/Bertoldus¹⁴⁹ de Asseburg, Knappen: Zur Bezeugung aller hierin enthaltenen <Abmachungen> steht die vorliegende Urkunde auf Bitten der genannten Vertragspartner hin durch unsere Siegel fest und sicher. Gegeben und geschehen am Vortag der Empfängnis der glorreichen Jungfrau Maria, im Jahr des Herrn 1341.

Sieben Pergamentsiegelbänder sind noch vorhanden, die Siegel sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

¹⁴⁸ In eine Lücke von c. 2,5 cm, die nur den Buchstaben N. (als Abkürzung für nomen) enthält, ist von anderer Hand mit anderer Tinte "Gerlaco" eingesetzt worden.

¹⁴⁹ Der zuerst geschriebene Name Geroldus ist von anderer Hand zu Bertoldus abgeändert worden.

37. Urkunde des Johan uan Ystorp vom Jahr 1397

Ich, Johan uan Ystorp, Knappe, bekunde in diesem offenen Brief, um zu bezeugen, dass ich mit Zustimmung aller meiner Erben und der ehrwürdigen Herrin, meiner Herrin, der Äbtissin zu Herse¹⁵⁰, nachher genannt, von der und von ihrem Stift mein Gut, auch nachher genannt, zu Lehen geht, verkauft habe in einem rechten Verkauf und verkaufe in und mit diesem Brief meinen halben Hof zu Jaddenhusen und den halben Teil des Zehnten über denselben Hof, der gelegen ist bei Ystorp, der früher einmal Hermans Eyngelhardes war, anders geheißē uan Istorp, dem Gott gnädig sei, mit aller Art Nutzung und mit dem Zubehör desselben halben Hofes und Zehnten, wo immer das gelegen ist, mit Holz, mit Feld, mit Wasser, mit Weide, mit Torfmoor, mit Zweigen, mit Wiesen, mit Äckern, kultiviert oder nicht kultiviert, und mit allem Recht, wenn das genannt ist, für siebenundzwanzig Mark schwerer Pfennige, wie sie zu Wartberg gang und gäbe sind und die mir wohl bezahlt worden sind, <verkaufe> dem ehrbaren Manne Herrn Corde Reimenschnidere¹⁵¹, Cordes seinem ehelichen Sohn, und ihren rechten Erben oder <dem> Halter dieses Briefes. Und ich setze sie von Stund an in den vollkommenen, ruhigen Besitz desselben halben Hofes und Zehnten zu Jaddenhusen, vorher genannt, <ihn> zu besetzen und zu entsetzen. Und ich will ihnen desselben halben Hofes und Zehnten vollkommene, rechte Gewähr leisten, wo auch immer und wann sie das nötig haben, mit dieser Bestimmung, dass ich, Johan uan Istorp, und meine Erben die Gnade erhalten haben, dass wir alle Jahre zwischen St. Martins Tag und Lichtmess unseren vorher genannten halben Hof und Zehnten zurückkaufen können mit all seinem Zubehör für siebenundzwanzig Mark schwerer Pfennige,

¹⁵⁰ So in der Kopie, doch im Original: Hersze.

¹⁵¹ Im Original: Remensnidre.

vorher geschrieben, wenn¹⁵² wir das ihnen oder sie uns deutlich vorher ankündigen zwischen St. Michels Tag und St. Mertins Tag. Und nach der Ankündigung, unmittelbar sogleich zwischen den nächst folgenden Hochfesten, Weihnachten und Lichtmess, so wollen ich, Johan, oder meine Erben und sollen den vorher genannten Käufern ihre siebenundzwanzig Mark warberscher schwerer Pfennige oder ihren Wert entweder in Gold oder in lötigem Silber zurückgeben.

Und wäre es der Fall, dass ich, Johan uan Istorp, fortginge von Todes wegen ohne Leibeserben, so kann jede Äbtissin und das jeweilige Kapitel zu der Zeit zu Heerse diesen vorher genannten halben Hof und Zehnten zu Jaddenhusen alle Jahre zurückkaufen zu Zeiten und für Geld, wie vorher geschrieben ist, falls sie wollen und zum Entschluß kommen.

Alle diese vorher niedergeschriebenen Stücke gelobe ich, Johan uan Istorp, für mich und meinen Erben in guter Treue stetig und fest einzuhalten ohne jedwede Arglist, und habe zu dessen Zeugnis mein Insiegel an diesen Brief gehängt; und zu weiterer Sicherheit habe ich ihn erbeten besiegelt mit Insiegel der ehrwürdigen, meiner Herrin, der Äbtissin zu Heerse.

Und wir, Mechtild, von Gottes Gnaden Äbtissin des freien Stiftes zu Herrse¹⁵³, bekunden und bezeugen in diesem Brief, dass: dieser Verkauf und alle Stücke, vorher niedergeschrieben, sind mit unserm Willen und Zustimmung geschehen. Und weil dieses Gut, vorher genannt, von uns und von unserem Stift zu Lehen geht, so haben wir um der Bitte Johannes uan Istorp willen und zur Bezeugung unser Insiegel an diesen Brief anhängen lassen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1397 - tausend dreihundert siebenundneunzig -

¹⁵² Verderbt in der Kopie; nach dem Original übersetzt: wo wy dat en eder se uns kuntlike uorkündige.

¹⁵³ Im Original: des uryen stichtes to herße.

gerade am Tag der Reinigung der heiligen Jungfrau Maria.

Zwei Siegel hängen unbeschädigt an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

38. Urkunde des Johan uan Istorp vom Jahr 1402

Ich, Johan uan Istorp, Knappe, nun zur Zeit wohnhaft zu Brackle, tue allen Leuten kund und gebe für mich und meine Erben öffentlich bekannt, um zu bezeugen, dass ich Herrn Bertold uan Corbecke, Kanoniker zu Bustorf zu Padeborne, Vollmacht gegeben habe und gebe, den halben Hof zu kaufen, geheißen der Jaddenhoeff, gelegen in dem Kirchspiel zu Istorp, mit all seinem Zubehör von Herrn Corde Reimenschnidere, Priester, Cordes seinem Sohne, und ihren Erben, denen ich ihn verschrieben habe, und setze Herrn Bertolde und Halter dieses Briefes, ohne seinen Widerspruch, in den vollkommenen, zu Eigen habenden Besitz des vorher erwähnten halben Hofes und seines Zubehörs, fernerhin erblich und friedlich zu besitzen. Und ich, meine Erben nachfolgend, wollen und sollen ihnen dafür Gewähr leisten gegen erblichen Anspruch, wo auch immer, wann und sooft ihnen dies nötig ist und sie das von mir oder von ihnen fordern. Und ich verzichte fernerhin für mich, meine Erben und Nachfolger auf alles Recht und alle Rechtsmittel, die mir und ihnen hiergegen zustatten kommen könnten auf irgendwelche Weise, ohne jegliche Arglist.

Zeugen sind hierüber gewesen und anwesend waren Herr Ude

Sommercalf, Herr Bartold uan Sidinghusen und Herr Johan Siuerdes, Priester, belehnt zu Heerse; und zu weiterer Bezeugung habe ich mein Insiegel deutlich für mich, für meine Erben an diesen Brief gehängt.

Gegeben im Jahr des Herrn 1402, am Tag des heiligen Bekenners Nicolaus.

Stelle des noch vorhandenen Siegels

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

39. Urkunde der Äbtissin Mettele uan Waldeck vom Jahr 1410

Wir, Mettele uan Waldeck, von Gottes Gnaden Äbtissin des freien Stiftes zu Heerse, bekunden öffentlich in diesem Brief:

Wie wir um der Bitte unseres lieben Neffen willen, des ehrwürdigen Herrn Wilhelms, Bischofs zu Paterborn, belehnten Frederike uan Istorp mit dem Amt zu Istorp, zu dem er nun hinzieht den Jaddenhof, gelegen bei Istorp, der in das Amt nicht hineingehört, sondern die Hälfte desselben Hofes und der Zehnte darüber das Stift zu Heerse alter Erbe ist und die viele Jahre lang in ruhigem Besitz gehabt hat, und ferner Johan uan Istorp, des vorher erwähnten Frederichs Vorfahr, die andere Hälfte dem Stift zu Heerse über lange Zeiten verschrieben hatte, bevor er uns das Amt zu Istorp aufgab und uns bat, dass wir den vorher genannten Frederick mit demselben Amt belehnten. - Wäre es der Fall, dass der Brief, welchen derselbe Frederik von uns über des vorher genannten Amtes Lehnsbesitz hat, beinhaltete den vorher genannten Jaddenhof und andere Güter, die in das Amt nicht hineingehörten, so erklärten wir, von dem vorher genannten Jaddenhof und den anderen Gütern, die er in dieses Amt zieht und die nicht dazu gehören,

gar nichts Rechtes zu wissen.

Aber von der Stunde an, als wir das vernahmen, dass er sich des vorher erwähnten Jaddenhofes und anderer Güter, die in das Amt nicht hineingehören, bemächtigen wollte, da widersprachen wir und das Stift zu Heerse, dass wir ihn mit dem vorher genannten Jaddenhof und andern Gütern, die in das Amt nicht hineingehören, überhaupt nicht belehnt hätten, und wir bekunden ihm daran keinerlei Lehensbesitz, wie wir dem auch widersprochen haben auf der Freiheit zu dem Dringenberge, wo die ehrbaren weisen Leute dabei und darüber waren, mit Namen Herr Didrick, Abt zu Helmershusen; Ghyr uan dem Calenberge der Ältere; Heynderich/Heydenrich¹⁵⁴ uan Hehgen und anderer angesehenener Leute viele, sowohl geistlich als auch weltlich. Zu dessen Bezeugung haben wir unser Insiegel an diesen Brief anhängen lassen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1410, am folgenden Tag nach den heiligen Märtyrern Tyburtius¹⁵⁵ und Valerianus.

Stelle des unbeschädigten Siegels

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat

40. Urkunde des Frederik uan Istorp vom Jahr 1419

Ich, Frederik uan Istorp, Knappe, bekunde öffentlich in diesem Brief, dass ich im Meierstand auf Lebenszeit empfangen habe von der ehrwürdigen Herrin, meiner Herrin, der Äbtissin, und dem Kapitel zu Heerse ihren halben Hof, geheißten der Jaddenhof, gelegen bei Istorp, der in die Propstei zu Heerse gehört mit seinem Zubehör in Holz, in Feld, in Wasser, in Weide, in Wiesen, in Äckern, bestellt und unbestellt, und mit allem

¹⁵⁴ Unklare Schrift: der Buchstabe "n" ist verschmiert, über dem "r" ist ein weiteres "n" geschrieben, so dass der Name statt "Heynderich" auch "Heydenrich" sein könnte.

¹⁵⁵ Das Fest wird zusammen mit dem seines Bruders Valerianus am 14. April begangen.

Recht, wenn das genannt ist, außer dem Zehnten darüber, den sie sich alljährlich zu Nutze machen können, wie sie wissen.

Diesen halben Hof mit seinem Zubehör, wie vorher beschrieben ist, darf ich mit Frucht bestellen und nutzen, solange ich lebe, mit folgender Bestimmung, dass ich dem Stift von Heerse alle Jahre zwischen den Festen St. Michael und Weihnachten soll und will davon geben und bezahlen in der Stadt zu Bracle ohne Verzug neun Verdel Korn, halb Roggen und halb Hafer, gutes marktgerechtes Korn.

Wäre es der Fall, dass ich dieses gar nicht lieferte binnen der Zeit, wie vorher geschrieben ist, so sollte der vorher genannte halbe Hof mit seinem Zubehör dem vorher erwähnten Stift von Heerse wieder ledig und los werden, so dass das Stift von Heerse den vorher genannten halben Hof mit seinem Zubehör bemeiern könnte und verpachten ohne argen Sinn¹⁵⁶ und Behinderung meinerseits. Und wenn ich sterben werde, was Gott aufschieben möge, so haben meine Erben keinerlei Recht mehr an dem vorher genannten halben Hof und an seinem Zubehör.

Zu dessen Bekundung habe ich, Frederik, vorher genannt, mein Insiegel an diesen Brief gehängt. Zu weiterer Bezeugung habe ich den gelehrten, vornehmen Mann Conraden uan Haddenberge gebeten, dass er sein Insiegel ~~æueh~~ an diesen Brief gehängt hat. Und ich, Conradus, vorher genannt, bekunde, dass ich um der Bitte des Frederik uan Istorp willen, vorher genannt, habe mein Insiegel gehängt an diesen Brief zu einem Zeichen der Wahrheit der Dinge, die darin beschrieben sind.

Gegeben im Jahr 1419, am Fest des Besuchs¹⁵⁷ der glorreichen heiligen Jungfrau Maria.

(Stelle des unbeschädigten Siegels)

(Stelle des unbeschädigten Siegels)

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Rektor des Benefiziums von St. Martinus.

¹⁵⁶ Die Lesart "sunder minen eeren mot" wurde darüber verbessert mit "id est: ärger muth". Zu vermuten ist als Lesart des Originals: "sunder minen ergen mot".

¹⁵⁷ Im lateinischen Text: in festo visitationis B. M. V. gloriosae; heute: Mariä Heimsuchung, begangen am 2. Juli.

41. Urkunde des Gerichtsvogts Gerhardus von 1418

Gerhardus, Gerichtsvogt des Paderburner Gerichtshofs.

Wir geben allen und jedem einzelnen bekannt, zu denen vorliegende Urkunde gelangt, dass vor uns trat in der Signatur¹⁵⁸ des Gerichts der vornehme, ehrwürdige Herr Joannes Otterschokke, Benefiziat in der Paderborner Kirche der hll. Petrus und Andreas, welcher von dem ehrbaren Manne, Herrn Joannes Kelners, Distributor des Herisier Laienstifts, zu Nachstehendem eigens herbeigerufen worden war und der namens und von Seiten derselben Kirche befragt wurde, was ihm bekannt sei von einem gewissen Brief der ehrwürdigen Herrin Mechtildis de Waldecke, einst Äbtissin der genannten Kirche, welcher gewisse Lehnsgüter des Amthofs in Istorp erwähne.

Darauf, wohlbedacht und mitten in seinem Eid wie ein Kranker, dessen plötzlicher Tod zu befürchten ist, antwortete, sprach, legte dar und erkannte er in Wahrheit an, dass schon vor langer Zeit Joannes de Istorp, ein Ministeriale des genannten Stifts, als er noch sein Leben unter uns Menschen führte, den Amthof in Istorp, welchen er von der genannten Kirche zu Lehen hatte, in die Hände der vorher genannten Herrin aufrichtig und ehrlich zurückgegeben hat. Nachdem dieser Verzicht entgegengenommen und geleistet worden war, hat die erwähnte Äbtissin dem¹⁵⁹ umsichten Mann Fredericus de Istorp den oft erwähnten Amthof mit all seinem Zubehör mündlich und mit Handschlag als Lehen übertragen und überlassen. Er fügte auch hinzu, ihm sei nicht bekannt, ob ein Brief durch die oft genannte Herrin dem genannten Fredericus über den erwähnten Amthof oder über irgendwelche andere Güter, die in besagtem Brief, wie behauptet wird, ausdrücklich erwähnt seien, ausgehändigt worden sei; sondern nur von den vorher genannten Dingen, von dem Verzicht, von der Belehnung, nicht mehr und nichts weiter.

Über diese Aussagen bat uns der erwähnte Herr Joannes, Distributor, zur Bezeugung der vorausgeschickten Ausführungen ein Protokoll dieser Art zu verfassen und zu besiegeln. Anwesend waren hier die vornehmen, ehrwürdigen Herren Joannes Brüggeman und Hermannus de Coesfeldt, Priester, die zu den vorausgeschickten Ausführungen eigens herbeigerufen und hinzugebeten worden waren. Gegeben im Jahr des Herrn 1418, am Dienstag nach dem Sonntag, an dem "Oculi mei"¹⁶⁰ gesungen wird.

Die Stelle des unbeschädigten Siegels.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Rektor des Benefiziums von St. Martinus

¹⁵⁸ Die Signatur ist der Raum, in dem Dokumente geschrieben und gesiegelt werden.

¹⁵⁹ Verderbte Lesart in der Kopie: providum virum Fredericum de istorp officium saepedictum ... in pheodum tradidit; üblich ist der Dativ der Person bei diesem Verb tradere. Denkbar wäre aber auch, dass nach dem Wort istorp gestanden hätte: substituit et ei

¹⁶⁰ "Oculi mei": so beginnt der Introitus des dritten Fastensonntags.

42. Urkunde des Ritters Albertus de Bracle vom Jahr 1361

Ich, Albertus de Bracle, Ritter, bekunde in dieser öffentlichen Urkunde, dass mit dem Willen Gyselas, meiner rechtmäßigen Ehefrau; Albertus', meines Sohnes; Lysas und Cardas, meiner Töchter; und besonders mit der Zustimmung und mit dem guten Willen des Wernherus und des Hermannus, meiner Brüder, Ritter; und aller meiner wahren Erben und Miterben, um deren Willen und Zustimmung dazu mit Recht ersucht werden musste, ich verkauft habe unter dem Titel eines rechtmäßigen Verkaufs der in Christus ehrwürdigen Herrin, der Herrin Äbtissin Lysa, und dem ganzen Herisier Stift unseren Gutshof in Rysel, welcher vier Hufen in Äckern unter sich hat, und ein Haus mit seinem Hausplatz (diesen Gutshof und das Haus habe ich von dem vorher genannten Herisier Stift zu Lehen gehabt, wovon ich einen jährlichen Zins an das genannte Stift zahlen musste, den ich doch einige Jahre zu zahlen versäumt habe) mit allen Rechten des genannten Gutshofs und Hauses, mit allen Gerichtsbarkeiten, Vogteien, Einkünften, mit bestellten und unbestellten Äckern, mit Weiden, Wiesen, Gewässern, Wäldern, Wasserläufen und mit jeder Art Zubehör, für eine bestimmte Summe Geld, die mir vorgezählt, übergeben und bezahlt worden ist.

Ich verzichte dabei zusammen mit meinen genannten Erben und sie selbst zusammen mit mir auf alle Rechte, die mir und meinen Erben auf welche Weise auch immer zustehen an den Gütern, am Gutshof und am Haus und an den vorher genannten Flächen, <verzichte> in die Hände und in die Besitzrechte der Herrin Äbtissin und des vorher erwähnten Herisier Stifts. Ich überlasse ihnen dabei die genannten Güter zu ihrem Besitz für ewige Zeiten, sie erblich zu besitzen. Auch habe ich mein Wort gegeben und verspreche der genannten Herrin Äbtissin und ihrem vorher erwähnten Stift betreffs der genannten Güter mit all ihren vorher genannten Rechten wahre, sichere und gute Gewähr zu leisten gegen jeden Anspruch, wann auch immer, wo auch immer und sooft auch immer es angebracht sein könnte. Zu all dieser

hierin enthaltenen Abmachungen Bezeugung habe ich mein Siegel an diesen Brief angefügt.

Und wir, Wernherus und Hermannus, geheißen de Bracle, Ritter, anerkennen auf die Bitte des Albertus hin, des vorher erwähnten Ritters, unseres Bruders, mit unseren Siegeln, die an die vorliegende Urkunde angehängt worden sind, dass alle vorausgeschickten Abmachungen mit unserem Willen und mit unserer Zustimmung getroffen worden sind. Gegeben und geschehen am Vorabend des hl. Nycolaus, Bischofs, Bekenners, im Jahr des Herrn 1361.

An der Stelle des ersten Siegels hängt das Pergamentsiegelband, zwei weitere Siegel hängen noch an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat

43. Urkunde des Albertus de Brakele vom Jahr 1371

Ich, Albertus de Brakele, Ritter, bekunde in dieser öffentlichen Urkunde, dass mit dem Willen Gyselas, meiner rechtmäßigen Ehefrau; Albertus', meines Sohnes; Lysas und Cardas, meiner Töchter; und besonders mit der Zustimmung und mit dem guten Willen des Wernherus und des Hermannus, Ritter, meiner Brüder; und aller meiner wahren Erben und Miterben, um deren Zustimmung und Willen dazu mit Recht ersucht werden musste, ich verkauft habe unter dem Titel eines rechtmäßigen Verkaufs der in Christus ehrwürdigen Herrin, der Herrin Äbtissin Lysa; und dem ganzen Herisier Stift all mein Recht, welches ich am Amt und an dem Meierhof Rysele hatte, nämlich die Einkünfte von zehn Quartalia Hafer, den Zins in Höhe von sechs Solidi schwerer gängiger Pfennige der Stadt Bracle und den dritten Teil der Verpachtung des Meierhofs des genannten Amtes mitsamt der Schenke, die mir von dem besagten Meierhof zur Zeit der Verpachtung zufiel, mit

all ihren Rechten, wie sie mir und meinen Erben zustanden, für zwanzig Mark schwerer Wartberger Denare, von denen dreißig Solidi eine Mark reines Silber ergaben, die mir dankenswert übergeben und bezahlt worden sind. Hiermit bringe ich dieselbe Herrin und ihr Stift in den Besitz der genannten Einkünfte von Zinszahlung und Verpachtung des vorher genannten Meierhofs in Rysele zu friedvollem und ruhigem Besitz und verspreche zugleich der vorher genannten Herrin Äbtissin und ihrem vorher bezeichneten Stift in guter Treue betreffs der genannten Güter wahre, volle und sichere Gewähr zu leisten, wann und wo auch immer ich darum ersucht werde.

Und wenn sie bei der genannten Gewährleistung irgendeinen Mangel erlitten, was fern sei, und man mich deshalb ermahnt, werde ich mich sodann nach solcher Ermahnung innerhalb der nächsten fünfzehn Tage in die Stadt Brakele begeben und in die Herberge eines ehrenhaften Gastwirts, die mir von denselben bezeichnet worden ist, um das Obstadium, welches in der Volkssprache Leisten¹⁶¹ heißt, ehrenhaft zu erfüllen, werde dabei aus dieser Stadt und Herberge auf keinen Fall eher fortgehen, bis solcher Mangel gänzlich behoben ist. Zur größeren Sicherheit solcher Art stelle ich für mich in dieser Urkunde der erwähnten Herrin Äbtissin und dem Herisier Stift vier Bürgen, nämlich Heinricus de Nedere, Henricus de Istrop, Tydericus de Nedere und Fredericus de Immessen, Knappen, welche für mich und nach meinem Versprechen ihr Wort gegeben haben und mit Handschlag ihnen versprochen haben, dass, wenn irgendein Mangel in irgendeinem Artikel des vorausgeschickten Textes sich einstellt, sie solchen Mangel selbst vollständig beheben müssen innerhalb der nächsten fünfzehn Tage, nachdem sie deshalb ermahnt worden sind, oder sie müssen sich in die genannte Stadt Brakele, in die Herberge begeben, die ihnen von denselben gezeigt wurde und welche ehrenhaft ist, und dürfen mir nicht nachgeben, außer wenn solcher Mangel vollständig behoben worden ist. Wenn von diesen Bürgen einer verstorben ist, unterlasse ich es nicht, einen anderen gleich guten an die Stelle jenes zu setzen innerhalb der nächsten fünfzehn Tage nach dem Ausspruch der Mahnung. - Übrigens, wenn die bis dahin noch lebenden Bürgen selbst deswegen ermahnt worden sind, sollen sie

¹⁶¹ Leisten, lesten, lat. obstadium, bedeutet Geiselschaft oder Bürgschaft mit seinem Leben.

eine ehrbare Herberge in der genannten Stadt aufsuchen, wie vorher beschrieben ist, und das Obstagium erfüllen in der vorher beschriebenen Form, bis ein gleich würdiger aufzustellender <Bürge> gestellt worden ist.

Auch ist mir und meinen Erben diese Gunst von derselben Herrin Äbtissin und von dem Herisier Stift wieder gewährt worden, dass nach den nächsten sechs Jahren, die unmittelbar ohne Unterbrechung aufeinander folgen und nach dem Datum der vorliegenden Urkunde zu zählen sind, wir die genannten Einkünfte, die Zinszahlung und das Recht der Verpachtung des Meierhofs des vorher genannten Amtes zurückkaufen können für zwanzig Mark der vorher genannten Denare, oder wenn die genannten Denare besser oder wertvoller geworden sind, dann für acht Mark reines Silber Warberger Gewichts und Wertes, in jedem beliebigen Jahr innerhalb der Feste Geburt Christi und Reinigung der heiligen Jungfrau Maria. Wenn dieses Geld bezahlt, ihnen übergeben und ausgezahlt worden ist, soll dasselbe Recht an dem genannten Meierhof zu mir und zu meinen Erben zurückkehren mit dem Recht, mit dem ich <es> vorher von denselben hatte. Zur Bezeugung dieses Vertrages haben ich und meine vorher erwähnten Brüder zum Zeichen der Wahrheit aller hierin enthaltenen <Abmachungen> unsere Siegel an diese Urkunde angefügt zusammen mit den Siegeln meiner vorher erwähnten Bürgen.

Und wir Bürgen, vorher genannt, anerkennen mit Handschlag und durch unser gegebenes Wort, alles und jedes Einzelne, was vorausgeschickt worden ist, der Herrin Äbtissin und ihrem Stift, wie vorher geschrieben wird, fest versprochen zu haben und unsere Siegel zur Bezeugung von allem, was vorausgeschickt und vorher geschrieben worden ist, angehängt zu haben.

Gegeben und geschehen am Samstag unmittelbar vor dem Fest des heiligen Nicolaus, Bekenner, im Jahr 1371.

Das erste, zweite, vierte und sechste Siegel hängt noch an. An der Stelle des dritten, fünften und siebten hängen die Pergamentsiegelbänder

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Rektor des Benefiziums von St. Martinus

44. Urkunde des Gyr uan dem Kalenberge vom Jahr 1429

Ich, Gyr uan dem Kalenberge, Knappe; Gertrud, meine eheliche Hausherrin; bekunde öffentlich in diesem Brief, dass die edle Herrin Ermegard, Äbtissin zu Heerse, ihre Nachfolger und ihr Stift ebendort, vorrangig als Pacht und als Rente achtzehn Schillinge Geld warberscher Währung jährliche Rente an dem Hof zu Wetesinghen haben, den uns und unseren Erben Reineken uan dem Calenberge und Herman, sein Sohn, unsere Vetter¹⁶², halb mit seinem Zubehör mit Willen und Zustimmung der vorher genannten edlen, unserer lieben Herrin von Heerse, versetzt und verpfändet haben für zwanzig Gulden und hundert Gulden nach Ausweis des Hauptbriefes, <sc. des Originals>, darüber gegeben und ausgestellt.

Und ich habe, um dieses zu bezeugen, für mich und für Gertrud, meine Hausherrin, mein Insiegel fest an diesen Brief angehängt; welches Insiegel ich, Gertrud, vorher erwähnt, hieran gebrauche und also bekunde.

Gegeben im Jahr des Herrn 1429, am Tag nach Erscheinung des Herrn.

An der Siegelstelle hängen Pergamentsiegelbänder.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

45. Urkunde des Wilhelmus de Berende und Söhne von 1354

Wir, Wilhelmus de Berende, Knappe; Fredericus Wilhelmus ~~Kanoniker~~ und Wilhelmus, seine Söhne und wahren Erben, anerkennen öffentlich durch den vorliegenden Brief, dass die ehrwürdige Herrin Lysa, Äbtissin des Herisier Laienstifts, mit unserer Zustimmung und mit unserem Willen unsere Pachtgüter, in Wigermissen gelegen, die als Lehen stammen

¹⁶² Das mhd. veter, mnd. veder, vedder bezeichnet sowohl den Bruder des Vaters (Onkel) als auch dessen Sohn (Vetter). Reineken scheint also wohl der Onkel gewesen zu sein, Herman der Vetter im heutigen Sinn des Wortes. - Daher wird das mnd. Wort „vedder“, wenn es durch den Kontext nicht eindeutig ist, mit „Verwandter“ übersetzt.

von der Herrin und vom Stift, oben genannt, und denselben pachtpflichtig sind, <die> dem Gerhardus de Selingdorpe und seinen wahren Erben für einundzwanzig Mark Wartberger Denare - so guter, dass einunddreißig Solidi eine Mark reines Silber ergeben – zu anderer Zeit verpfändet <worden waren>, von denselben zurückgekauft hat.

Und deswegen verpfänden wir derselben, unserer ehrwürdigen Herrin, und dem Herisier Stift dieselben Güter mit ihrem Zubehör in der Weise und Form, wie sie vorher dem Gerhardus und seinen Erben, vorher genannt, verpfändet waren, insofern wir für die vorher genannte Summe Geld sie rückkaufbar bekommen haben. Diesen Rückkauf können wir innerhalb von Geburt Christi und Reinigung der heiligen Jungfrau Maria in jedem einzelnen Jahr tätigen, wenn es uns förderlich zu sein scheint.

Zur Bezeugung dieses Vertrags sind unsere Siegel an den vorliegenden Brief angehängt worden. Gegeben und geschehen im Jahr des Herrn 1354, am Tag vor dem Fest der Jungfrau Catharina.

Es sind nur noch die Stellen von vier Siegeln sichtbar.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

46. Urkunde des Ritters Godschalk uan Welde und Familie, 1392

Wir, Godschalk uan Welde, Ritter; Johan, sein Sohn; Jutta, Rikarda, ihre Ehefrauen; Gisele, des Joannes und der Rikarda Tochter; Johan uan Welde, Herrn Godtschalks Verwandter; Elsebe, seine Ehefrau; und Elseben, ihre Tochter; tun kund und offenbaren allen denjenigen, die diesen Brief sehen und lesen hören, dass wir mit der ehrwürdigen Edlen, unserer Herrin, der Herrin Mette, Äbtissin, mit ihrem Stift und Kapitel zu Heerse übereingekommen sind betreffs des Eckhofs zu Eynger, den wir von ihnen zu Lehen haben und den wir

den ehrwürdigen Herren Dompropst, Domdekan und Kapitel zu Paterborn verkauft haben, so dass wir den zurückkaufen sollen und wollen von den vorher genannten Herren binnen sechs Jahren, wie ein Jahr dem anderen stetig folgt, nach dem Datum dieses Briefs. Wäre es der Fall, dass wir dem nicht nachkämen, so kann darnach unsere vorher erwähnte Herrin von Heerse und eine jede ihrer Nachfolgerinnen und das Kapitel zu Heerse den vorher genannten Hof mit seinem Zubehör von den vorher genannten Herren zurückkaufen, wann sie wollen in jeder Weise, wie wir es getan haben sollten, worüber wir ihnen auch Vollmacht in diesem Brief geben.

Und wir sollen und wollen einer derzeitigen Äbtissin und einem Kapitel zu Heerse den vorher genannten Eckhof zu Eynger fest verbriefen, dass sie geschützt sind, wie wir es den vorher genannten Herren getan haben. Und zu dem Rückkauf sollen wir ihnen getreulich helfen, dass ihnen der geschehe, wann sie das von uns fordern oder fordern lassen.

Alle diese vorher niedergeschriebenen Artikel geloben wir in guter Treue samt und sonders der vorher erwähnten ehrwürdigen Edlen, unserer Herrin, und einer jeglichen ihrer Nachfolgerinnen und dem Kapitel zu Heerse ohne jegliche Arglist stetig und fest einzuhalten.

Zur Bekundung und zum Zeugnis waren hierüber und hierbei anwesend Herr Bertolde uan Corbecke und Herr Bertold uan Sydinckhosen, Priester, belehnt zu Heerse.

Und zu weiterer Sicherheit haben wir, Godtschack uan Welde, Ritter; Johan, sein Sohn; unsere Insiegel an diesen Brief angehängt, die wir, Johan, Jutta, Rikarda, Elsebe, Gyesele und Elsebe, vorher genannt,

mit gebrauchen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1392, am Vortag des heiligen Apostels Thomas.

Pergamentsiegelbänder hängen noch an den Siegelstellen an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

47. Urkunde des Udo und Johan de Sommerkälue vom Jahr 1375

Wir, Udo, Priester; und Johan, Knappe; geheißten de Sommerkälue, bekunden in diesem offenen Brief vor allen guten Leuten, die ihn sehen und lesen hören, dass wir mit Zustimmung der Adelen, meiner, des Johan, rechtmäßigen Ehefrau, und mit dem guten Willen aller unserer rechten Erben und Anerben verkauft haben und verkaufen in dieser Schrift einen erblichen, stetigen Kauf und ungestört zu besitzende vier Hufen Land, gelegen zu Schwederssen, mit jeder Art Nutzung in dem Dorf, im Feld, im Holz, in Gewässern, in Wiesen, mit Frucht bestellt und unbestellt, und mit allem Zubehör, wo immer das gelegen ist, der ehrbaren Herrin, unserer Herrin Sophyen, Äbtissin zu Heerse, und ihrem Stift, von der dieselben vier Hufen von Rechts wegen zu Lehen gehen, für sechsundfünfzig Mark Pfennige, zu Wartburg gang und gäbe,

die sie uns wohl bezahlt haben.

Und setzen sie von diesem Augenblick an in den vollkommenen Besitz dieser vier Hufen, vorher genannt, und wollen der ihre Rechte gewährleisten gegen jederlei Vogtei und gegen erblichen Anspruch, wo auch immer, wann und sooft sie dies bedürfen.

Doch ferner haben dieselben, unsere Herrin Äbtissin zu Heerse und ihr Stift, durch Wohltat uns und unseren Erben wieder die Gnade gegeben, dass wir nach vierundzwanzig Jahren vom Zeitpunkt an, da dieser Brief gegeben worden ist, alle Jahre zwischen Weihnachten und Lichtmess diese vorher genannten Höfe mit all ihrem Zubehör zurückkaufen können für die vorher genannten sechsundfünfzig Mark, wenn wir ihnen die Ablösung deutlich ankündigen zwischen St. Michaelis Tag und St. Mertines Nacht, aller nächst davorgehende.

Auch bekunde ich, Johan, vorher genannt, besonders in diesem selben Brief, dass Adele, meine eheliche Hausherrin, keinen Lebensunterhalt als Witwe an diesen vier Hufen, vorher genannt, hat.

Alle diese Abmachungen und Artikel, oben niedergeschrieben, geloben wir, Udo und Johan, Brüder, vorher genannt, in guter Treue für uns und für all unsere rechten Erben unserer vorher genannten Herrin Äbtissin zu Heerse und ihrem Stift stetig und zuverlässig einzuhalten ohne Arglist.

Und <wir> haben zu dessen größerer Sicherheit unsere Insiegel an diesen Brief angehängt.

Dennoch haben wir, vorher genannte Verkäufer,

den ehrenhaften Herrn Johan, Archidiakon des Gerichts zu Braakle, gebeten, dass er zur Bezeugung dieses Verkaufs sein Siegel mit unseren an diesen Brief angehängt hat.

Und wir, Herr Johan Reinhildi, ein Sendpropst nun zur Zeit, bekunden, dass wir durch die Bitte des Herrn Uden und des Johan, seines Bruders, zu weiterer Bekundung unser Archidiakonats-Siegel an diesen Brief angehängt haben.

Gegeben und geschehen im Jahr 1375, am Sonntag, an dem „Laetare“ gesungen wird.

Von zwei abgerissenen Siegeln sind die Pergamentsiegelbänder sichtbar, das dritte Siegel ist noch vorhanden.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

48. Urkunde des Hermannus de Istorp vom Jahr 1367

Im Namen des Herrn, Amen.

Ich, Hermannus de Istorp, Knappe, bekunde mit vorliegendem Brief und bezeuge, dass ich die Erhebung des Zehnten in Rysel, in der Volkssprache Hoftegheden (Hofzehnt) genannt, den vom Herisier Stift und von der zur Zeit jeweiligen Äbtissin derselben Kirche, gleichsam von der oberen Hand, ich allein und kein anderer mit mir hielt, hatte und besaß - und sicherlich auch meine Eltern allein, und kein anderer, hatten und hielten <ihn> in gleicher Weise ...¹⁶³ ... - in rechtmäßigem Verkauf verkauft und <darauf> verzichtet habe. Ich verkaufe und verzichte mit vorliegender Urkunde für eine bestimmte Summe Geld, die mir dankenswert ausgezahlt worden ist, zugunsten der ehrwürdigen Herrin, der Herrin Sophia, Äbtissin, und ihrem Herisier Stift. Dabei verzichte ich in Zukunft auf jedes Recht an demselben Zehnten,

¹⁶³ Lücke von c. 3 cm.

das ich und meine Eltern an ihm bisher hatten. Ich setze dabei die genannte Herrin Äbtissin und das Herisier Stift in den persönlichen Besitz der Erhebung des vorher genannten Zehnten, wie ich und meine Eltern <ihn> von ihr hielten und hatten. Daher sollen diejenigen, welche den oft genannten Zehnten von mir und von meinen Eltern, nicht von einem anderen, durch das Recht des Lehnseides hatten und besaßen, in Zukunft und sogleich von der genannten Herrin Äbtissin Sophia, und von jeglicher Äbtissin zur jeweiligen Zeit, in der Weise des Lehnseides empfangen, indem sie die Eide der Treue in der Weise leisten, wie es von den Vasallen des genannten Stifts üblich ist. Obendrein wollen wir ihnen wahre Gewähr für alles oben Geschriebene und gegen jeden erblichen Anspruch an geeignetem Ort und zu passender Zeit leisten. Zur beweiskräftigen Bezeugung dieser <Abmachungen> habe ich vorliegende Urkunde mit meinem Siegel bekräftigen lassen.

Hierzu gebetene Zeugen und Einleiter <der Verhandlungen> sind Herboldus de Ystorp, Henricus de Mengersen, Fredericus de Immessen und Borch<ardus> de Steinheim, Knappen.

Und ich, Herboldus de Ystorp, Henricus de Mengersen, zusammen mit den andern vorher genannten Zeugen, wir haben unsere Siegel an vorliegende Urkunde angefügt zur Bezeugung der vorausgeschickten <Abmachungen>.

Gegeben und geschehen an Erscheinung des Herrn, in seinem Jahr 1367.

Fünf Pergamentsiegelbänder hängen an den Stellen der fünf abgerissenen Siegel.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

49. Urkunde des Herman, Graf zu Everstein, vom Jahr 1387

Wir, Herman, von Gottes Gnaden Graf zu Euerstein, bekunden in diesem offenen Brief, dass wir um Gottes willen und um das Heil unserer Eltern und unserer Seele gegeben haben und geben in diesem Brief zu dem Bau des Münsters zu Heerse

und der Kapelle zu Riesele eine Kottenstätte, gelegen ebendort zu Rysele, auf der Bertold Wytteleyge ehemals wohnte, die uns zu Recht frei gemacht worden ist von Borcharde uan Steinheim, dem Gott gnädig sei, der unser Lehnsman davon war; und wir hatten dieselbe Kottenstätte von dem Stift zu Heerse als Mannslehen; und setzen die Baumeister der vorher genannten, Münster und Kapelle, von Stund an in den ungestörten Besitz der vorher genannten Kottenstätte und wollen ihnen für dieses Geschenk mit diesem Brief Gewähr leisten, wann und wo auch immer sie dies bedürfen.

Hierüber sind <Zeugen> gewesen die gelehrten vornehmen Leute, Herr Otte Spiegel, Kanoniker zu Paterborne; Herr Udo Sommercalf, Priester; Herr Bertold uon Corbecke, Heyneman uan Padberg und Helmbert uan Natzen, Knappen.

Zu dessen Bekundung haben wir unser Insiegel an diesen Brief anhängen lassen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1387, genau am Tag der hl. Margareta, Jungfrau.

Das Siegel hängt unbeschädigt an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

50. Urkunde der Mette, Ehefrau des Johan uaen Hoilthusen, 1384

Ich, Mette, ehemals Ehefrau des Johan vaen Hoilthusen, Bürgers zu Brakle, bekunde für mich und alle meine Erben, um in diesem Brief offen zu bezeugen, dass ich aufrichtig, zum Trost und zur Gnade meiner Seele gegeben habe, und ich gebe ein rechtes, wahres Geschenk in diesem Brief,

all das Recht, das ich habe und hatte an einer Kottenstätte mit all ihrem Zubehör, welche früher einmal Borchard vaen Steinheim gehörte, welche in dem Dorf zu Risele an dem Weg liegt, wenn man von dem Kirchhof in Risele her kommt und nach Siddessen gehen will, auf der Westseite, mit dem Brief, den ich darüber hatte, den Gotteshäusern, dem Stift und dem Kirchenbau unserer lieben Herrin vom Himmel¹⁶⁴ zu Niggenheerse und unserer lieben Herrin zu Risele; und setze von Stund an die ehrwürdige adlige Herrin Mette, Äbtissin zu Heerse, und denjenigen, den sie mit dem Bau dieser vorher genannten Kirchen beauftragt, in vollkommenen, ganzen, zu Eigen habenden Besitz des Briefes und all des Rechts, es ungestört zu nutzen, das ich daran hatte. Und ich habe den Brief und all mein Recht ganz und gar aus meinem Besitz in ihren Besitz übergehen lassen.

Zur Bekundung und zum Zeugnis sind hierüber Zeugen und anwesend gewesen der gelehrte, vornehme Mann, Herr Johan Siuerdes, Priester; Herr Bertoldt uan Corbecke, zu Paterb. belehnt; Johan Nullener, Johan Lambertes, Bürger zu Brakle; und zu weiterer Sicherheit habe ich , Mette, vorher genannt, ihnen diesen Brief gegeben, besiegelt mit dem Insiegel des Sendpropstes zu Brakle.

Und wir, Herr Johan Reinhildi, ein Sendpropst zu dieser Zeit zu Brakle, bekunden, dass wir um der Bitte der Mette willen, ehemals Ehefrau des Johan uan Holthusen, unser Insiegel an diesen Brief angehängt haben, der gegeben ist nach Gottes Geburt 1384, am Tag der heiligen Lucien, der heiligen Jungfrau.

Das Siegel ist abgerissen, so hängt nur noch das Pergamentsiegelband an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

¹⁶⁴ "Unser leven vrowen uan hemmele" diese Bezeichnung der Gottesmutter Maria ist nicht ungewöhnlich, vgl. mhd. "himelvrouwe".

51. Urkunde des Henrich uan Cleinenberge vom Jahr 1440

Wir, Henrich uan Cleinenberge, Bürger zu Wartberg; Ilse, seine Ehefrau; und Hermannus, ihr Sohn; bekunden und bezeugen öffentlich in diesem Brief für Herrn Diederich, unseren Sohn und Bruder; für Luckelen, unsere Tochter und Schwester; für Lückelen Wiwoldes, meiner vorher erwähnten Ilsen Mutter; und für alle unsere und ihre Erben, dass wir aufgelassen haben und auflassen in und mit Kraft dieses Briefes für die adlige, unsere gnädige Herrin Ermegarde, Äbtissin zu Heerse, und für ihr Stift unsere heersche Hufe Land mit ihrem Zubehör, gelegen zu Wygermissen¹⁶⁵ und zu Lesmare, da wir ja diese zu Pachtlehen hatten von dem Stift, vorher genannt, mit allem Recht, insofern und mit der Bedingung, dass unsere gnädige Herrin, vorher genannt, mit der vorher genannten Hufe und mit ihrem Zubehör Herrn Frederiche Bordekens, Kirchherrn zu Peckelsen, belehne und seine nachfolgenden Kirchherren in derselben Kirche zu Pachtlehen für einen immerwährenden Pachtzins, der ihrem Stift zu geben ist, wenn sie darüber mit Herrn Frederiche, vorher genannt, einig werden.

Und deshalb haben wir verzichtet, und wir verzichten kraft dieses Briefes auf alles Lehns-Pachtrecht und erbliches Recht, das wir, Henrich, Ilse und Hermannus, Diederich, Luckele und Luckele und alle unsere und ihre Erben, vorher genannt, daran hatten oder haben könnten, und bitten, euch, den vorher genannten Herrn Frederiche und seine nachfolgenden Kirchherren jeweils zu Peckelsen, in den Besitz der vorher genannten Hufe und ihres Zubehörs

¹⁶⁵ Wygermissen, Wiggrimissen bei Peckelsheim; G 30.

zu setzen und ihnen diese zu überantworten zu Pachtrecht nach eures Stifts Gewohnheit und Recht.

Zu einem Zeichen unseres Willens und unserer Zustimmung zu unserer Auflassung, wie sie vorher genannt ist, und zur Bezeugung, so habe ich, Hinrich, vorher genannt, mein eigenes Insiegel für mich, für Ilse, meine Hausherrin, für Hermanse, unseren Sohn, für Herrn Diederiche, Luckelen und Luckelen und für die Erben, vorher genannt, hierneben an diesen Brief fest angehängt. Dieses Insiegel gebrauchen hieran mit: wir, Ilse und Hermannus, und wir, die anderen alle, vorher genannt, und die Erben.

Und ich, Tepele Hillebrandts, Gograf meines gnädigen Herrn uan Cölne¹⁶⁶ in dem Stift Paterborn auf dieser¹⁶⁷ Seite des Waldes, bekunde darüber mit diesem selben Brief, um öffentlich zu bezeugen, und ich gebe kund allen Leuten, welche ihn sehen, hören, lesen, dass vor mir im Gericht, wo ich in einem öffentlichen, gehegten Gogericht saß nach Gewohnheit und Recht dieses Landes, die vorher genannten Hinrich, Ilse und Hermannus gekommen sind und für sich, für Herrn Diederiken, Luckelen und Luckelen und ihre Erben, vorher genannt, solche Auflassung, Verzicht und alle Artikel dieses Briefes, wie vorher niedergeschrieben ist, getan haben vor mir im Gericht nach Gogerichtsrecht. Da waren mit mir hierbei anwesend die ehrenhaften <Männer>, Cordt Rauers; Hans¹⁶⁸, der junge; Henrich Harduwicis; und viele andere ehrbare, rechtschaffene Leute, Bürger zu Wartberg. Um dies zu bezeugen und zum Zeichen der Wahrheit, darum habe ich, Teipele, Gograf, vorher genannt, mein eigenes Insiegel auch hier fest angehängt.

Gegeben im Jahr des Herrn 1440, am Tag des heiligen Valentinus, Märtyrers.

Die Pergamentsiegelbänder hängen an den Stellen der zwei Siegel.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

¹⁶⁶ Der Kölner Erzbischof Dietrich III. von Moers war von 1415-1463 auch Bischof von Paderborn. Sein Versuch im Jahr 1429, das Hochstift Paderborn dem Erzbistum Köln rechtlich einzuverleiben, scheiterte jedoch am Widerstand des Paderborner Domkapitels.

¹⁶⁷ Da alle Zeugen Warburger Bürger sind, hat der Gograf in oder bei Warburg sein Gericht. Daher ist mit "dieser Seite" das Gebiet östlich des Osnings, des Eggevaldes oder Eggegebirges gemeint, sonst „Oberwaldischer Distrikt“ genannt, welcher unter dem Oberamt Dringenberg stand. Dazu gehörte u. a. die Frei- und Gografschaft Warburg. - Der westliche Teil, unter dem Oberamt Neuhaus, war der „Niederwaldische Distrikt“. Diese zwei Distrikte gliederten das Hochstift Paderborn.

¹⁶⁸ Diese c. 2,5 cm breite Textlücke ist durch vier Punkte gekennzeichnet.

52. Urkunde der Äbtissin Ermegard und des Kapitels von 1421

hinzugefügt nach einer Kopie ¹⁶⁹

Wir, Ermegard, von Gottes Gnaden Äbtissin; Pröpstin; Dekanin; und das ganze Kapitel des adligen Stifts zu Heerse bekunden für uns, unsere Nachfolger und für das Stift öffentlich in diesem Brief, dass wir um des Nutzens und der Stärkung unseres vorher genannten Stiftes willen in guter Absicht, einträchtig, nach dem Rat unserer Freunde übereingekommen sind und dargereicht und übertragen haben den ehrbaren geistlichen Herren, dem Abt und Konvent des Klosters Herdehusen und ihren Nachfolgern, unsere Hufe Land mit all ihrem Zubehör, gelegen zu Großen Nörde, wie wir sie in dem Dorf hatten, mit Hausplätzen, mit Äckern, mit Holz, mit Feld, mit Wiesen und mit Weide, und wenn die sonst genannt sind ebendort, was dazu gehört, diese erblich zu besitzen und zu haben zu ihres Klosters Nutzen und Vorteil mit dieser Bestimmung, dass sie und ihre Nachfolger unserem vorher genannten Stift von Heerse sollen von der Hufe und ihrem Zubehör, alle Jahre zu ewigen Zeiten auf St. Michahelis-Tag in der Stadt zu Wartberg als Pachtzins ohne Verzug und Widerspruch bereitwillig liefern mit Wartberschem Maß einen halben Malter Roggen und einen halben Malter Hafer, gutes marktgerechtes Korn.

Und wäre es der Fall, dass unserem Stift irgendein Mangel in der Bezahlung geschähe, den Mangel sollten sie beheben aus anderen Gütern ihres Klosters, wo immer die gelegen wären, innerhalb der nächsten acht Tage darnach, wenn wir sie darum mahnen lassen.

Und wir setzen sie von Stund an mit diesem Brief in den ungestörten, erblichen und ewigen, zu Eigen habenden Besitz

¹⁶⁹ „Datum per copiam.“ über „uan godes gnaden“.

der Hufe Land und ihres Zubehörs, wie es vorher beschrieben ist.

Und wir wollen und sollen ihnen und ihren Nachfolgern dafür rechte Gewähr leisten, wann, wo auch immer und sooft sie dies bedürfen und sie das von uns fordern.

Und wir verzichten auf alles Recht, das wir, unsere Nachfolger und das Stift an der vorher genannten Hufe Land und ihrem Zubehör haben könnten mit der Bestimmung, wie sie vorher niedergeschrieben ist.

Alle diese vorher genannten Artikel wollen wir, unsere Nachfolger und das Stift den vorher genannten von Herdehusen stetig und fest einhalten ohne Arglist und Einwand. Und um das zu bezeugen, haben wir, Ermegard, Äbtissin, wiederholt genannt; Johanna, Pröpstin; Margaretha, Dekanin; und das Kapitel zu Heerse unser äbtliches und des Stiftes Insiegel an diesen Brief anhängen lassen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1421, am Fest Allerheiligen.

Und wir, Herman, von Gottes Gnaden Abt; Nicolaus, Prior; und der gesamte Konvent des Klosters zu Herdehusen bekunden für uns, unsere Nachfolger und Kloster, dass alle diese vorher genannten Abmachungen und Artikel, in diesem Brief enthalten, so beschlossen worden sind. Und wir und unsere Nachfolger sollen und wollen das, was uns davon betrifft, dem vorher genannten Stift von Heerse ewig alljährlich wohl einhalten, so wie es vorher niedergeschrieben ist.

Und zum Beweis dafür und zur Bezeugung, so haben wir unser äbtliches und des Konvents Insiegel an diesen Brief anhängen lassen.

Gegeben im Jahr und an dem Tag wie oben.

Beide Siegel sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

53. Urkunde des Curdt uan Heerse und seiner Frau Geseke, 1377

Ich, Curdt uan Heerse, Knappe; und Geseke, seine rechtmäßige Ehefrau, bekunden öffentlich in diesem Brief und bezeugen, dass wir zusammen und einträchtig mit Zustimmung <von> Curden, Frederich, Geseken und Woldrade, unserer Söhne und Töchter, und <mit> gutem Willen all unserer rechten Erben einen rechten, stetigen, erblichen Verkauf getätigt haben, und wir verkaufen in diesem schriftlichen Vertrag für sechzig Mark minus zwei Mark wartb. Pfennige, wie sie dort nun zur Zeit gang und gäbe sind, die uns freundlich, bar und wohl bezahlt sind, unsere Hufe Land, gelegen in dem Feld zu Rysel mit dem Wohnsitz in dem Dorf ebendort mit allen ihren Rechten, mit aller Art Nutzung und Zubehör, wenn das den Namen zu Eigen hat und wo auch immer das gelegen ist in Holz, in Feld, in Wiesen, in Weiden oder in Gewässern, mit Frucht bestellt oder unbestellt und frei von aller Vogtei, der ehrbaren Herrin, unserer Herrin Sophyen, Äbtissin von Heerse, von der die vorher genannte Hufe Land zu Lehen geht, und ihrem Stift, und <wir> setzen sie von diesem Augenblick an in den vollkommenen, ungestörten, zu Eigen habenden Besitz der vorher beschriebenen Hufe Land zu Rysele mit all ihrem Recht und Zubehör, wie es vorher beschrieben ist, diese <Hufe> erblich, ewig als Eigen zu besitzen. Und wir wollen über diese ihnen rechte Gewähr leisten gegen erblichen Anspruch, wo auch immer und wann sie dessen bedürfen und sie das fordern.

Doch haben wir die Gnade erhalten, dass wir oder unsere rechten Erben binnen vier Jahren, die nächst folgende sind, nach Datum dieses Briefes alle Jahre zwischen Weihnachten und Lichtmess können die vorher beschriebene Hufe Land um das Kapital, auch vorher genannt, von unserer Herrin von Heerse und ihrem Stift zurückkaufen. Wäre es aber der Fall, dass wir den Termin versäumten und dessen Rückkauf

nicht tätigten binnen der vier Jahre, wie vorher beschrieben ist, so soll der Verkauf der Hufe Land, vorher genannt, erblich, ewig bleiben in jeder Weise, wie vorher geschrieben ist.

Ferner ich, Gesekee, rechtmäßige Ehefrau <des> Corden uan Heerse, vorher genannt, bekunde besonders in diesem Brief, dass ich an der vorher genannten Hufe Land keinen Anspruch auf Witwenrente habe, zumal da sie versetzt war von Curden, meinem Ehemann, bevor ich zu ihm kam; noch will ich Anspruch auf irgendeine Witwenrente daran erheben zu irgendeiner Zeit.

Alle diese vorher niedergeschriebenen Artikel geloben wir, Curdt uan Heerse und Geseke, seine rechtmäßige Ehefrau, vorher erwähnt, für uns selbst, für alle unsere rechten Erben und Anerben, mit guter Treue, stetig und fest einzuhalten ohne Arglist.

Und um das zu bezeugen, habe ich, Curd, mein Insiegel an diesen Brief anhängen lassen, das ich auch, Geseke, seine rechtmäßige Ehefrau, gebrauche.

Und zu weiterer Bekundung haben wir gebeten Herrn Johanne Reinh<ildi>, Sendpropst des Gerichts zu Braakle; Henrich uan Mengersen und Diederich uan Neden, Knappen, dass sie zur Bezeugung aller Abmachungen, vorher niedergeschrieben, ihre Insiegel an diese Urkunde angehängt haben.

Deshalb bekunden wir, vorher genannt, öffentlich, dass wir um der Bitte willen Curdes uan Heerse und Geseken, seiner gesetzmäßigen Ehefrau, unsere Insiegel an diese Urkunde angehängt haben.

Gegeben am Tag der Prisca, Jungfrau, im Jahr des Herrn 1377.

Alle vier Siegel sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

54. Urkunde der Stine, der Witwe des Herman uon Horne, 1412

Ich, Stine, früher einmal eheliche Hausherrin Hermanes uon Horne, Bürgers zu Wartberg, dem Gott gnädig sei, bekunde für mich und meine Erben, um öffentlich zu bezeugen, dass ich mit gutem Willen und vorbedachtem Mute der ehrwürdigen, meiner lieben Herrin, der Äbtissin zu Heerse, und ihrem Stift aufgelassen habe, und ich lasse nun auf in und mit diesem Brief mein Gut zu Ossendorp, nämlich sechs Hufen Land mit all ihrem Zubehör, wo immer das gelegen ist und wenn das genannt ist, dort nicht ausgenommen, wie der selige Herman, mein Ehemann, vorher genannt, und ich diese von ihnen zu Pachtrecht hatten, wofür sie mir eine Summe Geld gegeben haben, die sie mir zu Willen völlig, ganz und wohl bezahlt haben; und sie sollen mir dazu geben alle Jahre zwischen St. Michelis-Tag und St. Mertins-Tag acht Malter Roggen und acht Malter Hafer, marktgerechtes Korn wartb. Maße, solange ich lebe, aus ihrem Anteil am Zehnten zu Ossendorp und aus ihrem Hof ebendort nach Ausweis des Briefes, den sie mir darüber gegeben haben, der in voller Geltung bleibt mit diesem Brief nach seinem ganzen Inhalt.

Und ich verzichte, und meine Erben verzichten in und mit diesem Brief auf alles Recht, das wir an dem vorher genannten Gut hatten oder haben konnten, und wir überlassen ihnen das von Stund an zu ihrem einträglichen, nützlichen Besitz mit diesem Brief.

Und ich selbst, meine Erben oder niemand um unsertwegen, insgesamt oder besonders, sollen nicht, noch wollen sie darum prozessieren oder prozessieren lassen, weder mit geistlichem noch mit weltlichem Gerichtsverfahren, in keinerlei Weise.

Wenn ich aber von Todes wegen vergangen bin, und eher nicht, so soll der vorher genannte Kornzins ledig und frei zurückkommen

in das Stift zu Heerse ohne meiner Erben oder irgendjemandes Widerspruch. Anwesend hierüber und hierbei waren die gelehrten, vornehmen Leute, Herr Johan Wesenmeyger und Herr Ordewin Ordeken, Priester; und Herman Egenolff, Bürger zu Wartberg.

Zu weiterer Bezeugung aller vorher niedergeschriebenen Artikel, in diesem Brief enthalten, so habe ich, Stine, vorher genannt, gebeten den ehrenhaften Herrn Johanne Lodewiges, Vize-Archidiakon des geistlichen Gerichts zu Wartberg, und Hermanne uon Brilon, weltlichen Richter der Neustadt zu Wartberg, dass sie ihre Insiegel für mich und meine Erben fest an diesen Brief angehängt haben.

Und wir, Johannes Ludowici, Vize-Archidiakon des vorher genannten Gerichts, und Herman Brilon, Richter, vorher genannt, bekunden, dass wir um der Bitte der vorher genannten Stine willen unsere Insiegel, die wir von unseres Amtes wegen gebrauchen, an diesen Brief angehängt haben.

Gegeben im Jahr des Herrn 1412, genau am Tag der Gertrudis, der Jungfrau.

Beide Siegel sind unverletzt.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

55. Urkunde des Albertus, Wernherus, Hermannus de Brakele, 1341

Im Namen des Herrn, Amen.

Wir, Albertus und Wernherus, Ritter; Hermannus, Knappe; Brüder, heißen de Brakele; Wernerus und Bertoldus, heißen de Asseburg, Knappen; zusammen mit unseren Kindern und Erben bekunden in vorliegender Urkunde, indem wir öffentlich bezeugen, dass in Anwesenheit vor uns erschienen sind Bertoldus und Olricus, Knappen, Brüder, heißen de Erenwordessen, unsere. { XE "Erenwordessen:Kinder des Knappen Olricus de sind Bertoldus, Hugo, Olricus, Amelungus und Gertrudis, 1341." } Vasallen; Hildegundis und Gertrudis, ihre Ehefrauen; und Alheidis und Gertrudis, Töchter des vorher genannten Bartoldus;

und auch Bertoldus, Hugo, Olicus, Amelungus, Söhne; und Gertrudis, Kinder des vorher erwähnten Olicus.

Mit unserem guten Willen und mit unserem Einverständnis und mit dem aller ihrer wahren Erben und Miterben und der Übrigen, um deren Willen und Zustimmung dazu mit Recht ersucht werden musste, haben sie nach Recht und Vernunft eine Hufe verkauft, welche in der Feldmark der Stadt Brakele liegt, die sie von uns als Lehen besaßen, mit ihren Rechten und allem Zubehör der ehrwürdigen Herrin, unserer Herrin Lysen, Herisier Äbtissin; Gerburga, Pröpstin; Cunegundis, Dekanin; und dem ganzen Kapitel des Herisier Stifts für eine gewisse Summe Geld, die, wie sie versichert haben, ihnen selbst dankenswert übergeben und gezahlt worden ist.

Sie verzichteten einträchtig auf die besagte Hufe für uns und baten uns dabei sehr inständig und sehr herzlich, dass wir all unser Recht, welches wir an derselben Hufe haben und bisher hatten, unserer vorher genannten Herrin Äbtissin, der Pröpstin, Dekanin und dem Kapitel des genannten Stifts, von dem wir die besagte Hufe als Lehen besitzen, wohlwollend abzutreten geruhten, damit sie diese <Hufe> dauernd und erblich zu ihrem Eigentum hätten und besaßen.

Deswegen, um der Liebe unseres Herrn Jesus Christus willen und seiner Mutter, der glorreichen Jungfrau Maria, und im Hinblick auf unsere ehrwürdige Herrin, die Herrin Äbtissin, und wegen der Inständigkeit der Bitten der genannten Verkäufer übereignen wir aufrichtig der vorher genannten Kirche die genannte Hufe mit allem Recht, welches uns an derselben Hufe zusteht, zu dauerndem und erblichen Eigentum und Besitz gemäß der Absicht des genannten Verkaufs unserer erwähnten Vasallen, soweit es für uns von Bedeutung ist.

Hierbei verzichten wir ganz und gar auf jedes Recht und auf jedes Verfahren sowohl weltlichen wie kanonischen Rechts, durch das wir zur Rückgewinnung der erwähnten Hufe auf welche Weise auch immer begünstigt werden könnten.

Zur Bezeugung aller hierin enthaltenen Abmachungen haben wir unsere Siegel für uns, unsere Söhne und Erben auf Bitten der genannten

Verkäufer hin an diese Urkunde anfügen lassen.

Wir aber, Bertoldus und Olricus, vorher genannt, haben zur größeren Deutlichkeit der Wahrheit dieses <Vertrags>, wie es vorausgeschickt ist, mit unseren Siegeln vorliegende Urkunde bestätigen lassen. Hier anwesende und hierzu gebetene und gerufene Zeugen waren Henricus de Velstede; Conradus de Corbeke, Gemeindepfarrer; Bertoldus de Vlechte, Joannes de Katerbeke, Lambertus de Driborg, Henricus de Horne, Joannes Sifridi, Benefiziaten in Heerse; Conradus Modekessen, Knappe; und mehrere andere. Gegeben und geschehen am Vortag des heiligen Gregorius, Bekenner, im Jahr des Herrn 1314 *¹⁷⁰, *corr. <1341>*. NB muß 1354 heißen! [ERROR]

Zwei Siegel hängen noch an, die fünf anderen sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

56. Urkunde des Frederich uon Ebelinckhusen, 1393

Ich, Frederich uon Ebelinckhusen; Gese, seine Ehefrau; und Alebracht, Verwandter desselben vorher genannten Frederikes, bekunden öffentlich in diesem Vertrag, <betr.> Briefe, die wir haben von dem Stift zu Heerse, die da sprechen von Temmen Hof, der gelegen ist in der Feldmark zu Brakle und von dem braakelischen Hof, der gelegen ist in der Feldmark zu Riesele. Wenn wir alle drei vorher genannten <Personen> verstorben sind, so haben unsere Erben künftig daran keinerlei Recht, und das vorher genannte Gut soll dann zurückkommen an das Stift von Heerse, ledig und frei.

Und deshalb habe ich, Frederich uan Ebelinghusen, mein Insiegel für mich; für Gesen, meine Ehefrau; und für Alebrachte, meinen Verwandten, vorher genannt, zur Bezeugung an diesen Brief angehängt. Gegeben im Jahr des Herrn 1393, gerade am Tag der heiligen Apostel Philippus und Jacobus.

Das Siegel hängt noch daran. Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

¹⁷⁰ Mit NB am rechten Rand wird auf die Korrektur der Jahreszahl am linken Rand in moderner blauer Tinte „*muss 1354 heißen!*“ und mit dem Asteriskus * (Sternchen) auf den Zusatz von anderer Hand unter der Urkunde hingewiesen. Dort heißt es auf Latein, hier übersetzt: *„Die Jahreszahl 1314 ist zweifellos irrtümlich. Damals war nämlich Sophia Äbtissin. Von den Zeugen lebten aber mehrere viel später, nämlich im Jahr 1360; s. unten S. 136 und 135. Schließlich lebten die Brüder de Brakele auch noch 1371; oben S. 107.“* (Ende des Zusatzes) – Andererseits ist zu bedenken: Sind (wie auch sonst hin und wieder) nur die beiden letzten Ziffern vertauscht, dann ist 1341 die richtige Jahreszahl (Datum: Vigil des Gregor am 11. März). Auch in der Urkunde von 1341 April 6 (NKM Nr. 244) finden sich als Verkäufer eines anderen Hofes Albert, Wernher und Hermann, Brüder de Brakele, und als Zeugen Henrich von Velstede als Kanoniker der Herser Kirche; Hermann, Kapellarius Sti. Quintini daselbst und Bertold von Vlechte, Kapellan der Äbtissin, G S. 81.

57. Urkunde des Propstes Otto und Paderborner Kanoniker, 1296

Wir, Otto, durch Gottes Gnade Propst; Georgius, Kantor; Amelungus de Driburg, Kanoniker der Paderborner Kirche. Allen insgesamt und jedem einzelnen, welche diese Urkunde sehen werden, geben wir bekannt, bekunden und bezeugen, dass Joannes und Borchardus, Brüder, geheißen de Brobeke, vor uns erschienen sind und vor anderen, unten verzeichneten vertrauenswürdigen <Männern>, welche hierzu herbeigerufen und gebeten worden waren auf Wunsch des Herrn Hermannus, Dekans der Paderborner Kirche, dem die ehrwürdige Herrin Ermegardis, Äbtissin von Heerse, Vollmacht und ihre Vertretung übertragen hatte. Als diese in ihrer eigenen Gegenwart <sc. persönlich> aufgetreten waren, bekundeten und bezeugten sie öffentlich, dass der Verkauf ihrer Güter, nämlich von vier Höfen in Brumlo, in Witlake, in Hulseye und in Nosthusen mit all ihrem Zubehör und mit den Menschen, jenseits der Lippe gegen Norden, an Jutbertus de Aventstrut und an seine rechtmäßigen Erben gesetzlich und vernünftig geschehen sei; dieselben Güter gaben sie mit aller Unversehrtheit des Rechts, wie die genannten Brüder sie besaßen und von der vorher genannten Äbtissin zu Lehen hatten, hochherzig und vollständig für sich und für ihre rechtmäßigen Erben in die Hände des vorher genannten Dekans zurück, der im Namen und in Stellvertretung der Äbtissin von Heerse den Empfang vornahm. Sie bekundeten einmütig und bezeugten, der Preis für die vorher genannten Güter sei ihnen von dem genannten Jutbertus vollständig gezahlt worden. Zur Bezeugung dieses Vertrags sind unsere Siegel zusammen mit den Siegeln des vorher genannten Dekans auf die Bitte der genannten Verkäufer und Käufer hin an die vorliegende Urkunde angehängt worden. Anwesend waren die ehrenhaften Männer Fredericus Gogravius; Jordanus, genannt Went, Th. de Volmutsteine, Kanoniker der Paderborner Kirche; Fridericus edler Junker de Retberg; Albero, geheißen Crevet, Ritter; Wernherus, geheißen Stapel, Henricus, geheißen Schenke, Fredericus, geheißen Bolike, Wilhelmus de Dovelde, Knappen; Gotfridus, geheißen Pust und geheißen Dockene, Bürgermeister; Hermannus de Hobrachtessen, Henricus Kottof, Pröpste; Christianus Cautpo, Borghardus de Asselen und Ludovicus de Blumenberg, Paderb. Bürger; und mehrere andere. Geschehen am Tag des heiligen Bonifacius, im Jahr 1296.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

0,6. Urkunde des Henrich Sekeler, Bürgermeister, und von
sechs Ratsleuten zu dem Dringenberge, vom Jahr 1427

Wir, Henrich Sekeler, Bürgermeister, Engelhard Bake, Olrich der Schreiner, Ludolf Hartmands, Cordt Vormiddages, Henke Poselowen, Heneke Kratkouen, Ratsleute nun zur Zeit zu dem Dringenberge, bekunden öffentlich in diesem Brief für uns und alle unsere Nachkommen und für die Gemeinde, dass wir der adligen, ehrwürdigen Herrin Ermengarde uan Solmisse, Äbtissin zu Heerse, ihrem Stift und ihren Nachfolgern zu ewigen Zeiten alle Jahre auf St. Martins Tag im Herbst ohne Arglist geben und bezahlen sollen und wollen, und wir geben zwei Pfund Wachs und zwei Schillinge warberscher Währung von unserem Rathaus und aus all unseren anderen Renten und Einkommen, darum dass die vorher genannte ehrwürdige Herrin und ihr Stift uns mit der Mühlenstätte, geheißen Heineken-Mühlenstätte, ausgestattet und beschenkt hat.

Und deshalb haben wir zur Bezeugung unser Stadt-Insiegel für uns, unsere Nachkommen und für die Gemeinde fest an diesen Brief angehängt.

Von diesem Insiegel machen wir alle, Nachkommen und Gemeinde, hier Gebrauch. Gegeben im Jahr des Herrn 1427, am Vortag des heiligen Thomas, Apostels.

Das Siegel ist unbeschädigt.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

58. Urkunde des Florentius, Schultheiß; Conradus, Präfekt;
und von Ratsherrn der Stadt in Wolfhagen vom Jahr 1264

Florentius, Schultheiß; Conradus, Präfekt; und Ratsherren der Stadt in Wolfhagen, wir wünschen, dass all denen, welche die vorliegende Urkunde sehen, für immer bekannt ist, dass Henricus de Schachten uns öffentlich erklärt hat, dass die Herisier Herrin Äbtissin und ihr Konvent

die Hälfte der Villikation in Langele, welche an ihn durch Erbrecht gefallen war, für die Summe von achtzig Mark unter dem Rechtstitel des Kaufs von demselben Henricus und mit der Zustimmung seiner Miterben erworben hätte, indem er dieselbe Hälfte der vorher genannten Villikation vor uns mit eigenem Mund aufgab, worüber wir diese Urkunde haben ausfertigen und mit dem Siegel unserer Bürger bestätigen lassen.

Zeugen sind folgende Männer, welche bei dem erwähnten Verzicht anwesend waren: Herr Hermannus de Slomenstre, Pfarrer in Wolfhagen; die Ritter: Gyso de Godenberg; Joannes, Ekehardus, Brüder de Helpenberg; Alexander Wolradus de Escheberg; Joannes de Wethelberg; Waremundus, Tidericus de Blumenstene; Joannes <et Wernherus> berus¹⁷¹, Brüder de Helpenberg; die Ratsherren: Ernestus de Hasungen; Tidericus, Gutsverwalter; Everhardus, genannt der Stammler; Conradus, Bruder des Richardus; Bertoldus Dufesleskop; Bertoldus de Godesleren; Conradus de Foro; Tidericus de; Winterhus

Beschlossen wurde dies zu Wolfhagen, im Jahr des Herrn 1264, am 27. November.

Das Siegel hängt noch an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

59. Urkunde des Giso de Godenberg;

Joannes und Ekehardus, Brüder, heißen de Helpenberg; u. a.,
vom Jahr 1264

Giso de Godenberg; Joannes und Ekehardus, Brüder, heißen de Helpenberg; und die übrigen Burgleute in Wulfhagen

Allen, welche die vorliegende Urkunde sehen, Freude in dauernder Gesundheit des Geistes und des Körpers!

Dem menschlichen Gedächtnis entfallen allzu leicht Geschehnisse, die weder durch Schrift noch durch mündliche Bezeugung viele Jahre fortauern. Wissen mögen deshalb die gegenwärtigen und die zukünftigen <Menschen>, dass Juta, die Ehefrau des Henricus de Schachten, vor uns getreten ist und

¹⁷¹ "...berus" in der Kopie, deren Vorlage hier unleserlich war. Konjektur aus Urkunde Nr 59.

auf alles Recht verzichtet hat, welches ihr aus der Kollation¹⁷² des vorher genannten Henricus oder auf Grund der Morgengabe oder des Heiratsgutes zustand an der Hälfte der Villikation in Langele, welche an denselben Henricus durch Erbrecht gefallen war. Und damit nicht dieser Verzicht in späterer Zeit irgendjemandem zweifelhaft vorkomme, haben wir die vorliegende Urkunde mit dem Anhängen unserer Siegel und durch die Unterschrift der Zeugen bekräftigen lassen. Zeugen sind folgende Männer: Herr Hermannus, Pfarrer in Wulfhagen; die Ritter Alexander und Volradus, Brüder de Escheberg; Joannes de Wethelberg, Waremundus, Tidericus de Blomenstene, Joannes und Wernherus, Brüder de Helpenberg. Beschlossen wurde dies in der Burg Wolfhagen, im Jahr des Herrn 1264, am 27. November.

Ein Siegel hängt noch an, zwei sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

60. Urkunde des Cordt Schultete uan Helmeren, vom Jahr 1384

Ich, Cordt, Schultete uan Helmeren, Knappe, bekunde für mich und alle meine Erben, um öffentlich zu bezeugen in diesem Brief, dass ich der ehrwürdigen, adligen, meiner holden Herrin, Herrin Metten, Äbtissin, und dem Kapitel des adligen Stiftes zu Heerse die Meierschaft und all das Recht, wenn das genannt ist und wenn das den Namen zu Eigen hat, das ich hatte an den Gütern und in den Gütern, Höfen, Hufen, Mühlen, Mühlenstätten, Kotten, Kottenstätten, und wenn die genannt sind, gelegen in dem Dorf und in der Feldmark zu Rekene, die meine Eltern von dem Stift zu Heerse in Meierstatt hatten, aufgelassen und darauf gänzlich und völlig verzichtet habe. Und ich gebe und lasse auf und verzichte in diesem Brief auf all das Gut und das Recht, das mir oder meinen Erben jemals daran zustehen

¹⁷² Collatio: Hinzufügung der Vorausleistungen des Erblassers (an einen Erben) zu dem Gesamtnachlass.

könnte, denn ich will nicht oder kann nicht länger ihr Meier noch ihr Pächter bleiben von dem Gut. Und deshalb habe ich zur Bezeugung und zum Zeugnis dafür mein Insiegel an diesen Brief gehängt, und zu weiterer Sicherheit habe ich Albrachte uan Vlechtene, meinen Schwager¹⁷³, gebeten, ihn zu besiegeln.

Und ich, Albracht uan Vlechtene, Knappe, bekunde öffentlich, um zu bezeugen für mich, für Hildegunde, meine Ehefrau, und für alle unsere Erben, dass ich zur Bezeugung und Zustimmung unseres guten Willens und um der Bitte Curdes Schulteten willen, meines Schwagers, vorher genannt, mein Insiegel an diese Urkunde angehängt habe, welches ich, Hildegund, seine Ehefrau, vorher genannt, mit ihm gebrauche in diesem Brief.

Gegeben im Jahr des Herrn 1384, am Vortag der Himmelfahrt des Herrn.

Das erste Siegel hängt noch an, die beiden anderen sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

61. Urkunde des Fredericus de Immessen und seiner Frau, 1358

Wir, Fredericus, geheißen de Immessen, Knappe, Gertrudis, seine gesetzmäßige Ehefrau, bekunden in der vorliegenden Urkunde, die mit unseren Siegeln besiegelt ist, dass wir

mit dem vollen Einverständnis und mit dem guten Willen unseres Sohnes Albertus und aller unserer wahren Erben und Miterben, und besonders des Hermannus de Istorp, Knappen, und seiner wahren Erben, von dem der unten bezeichnete Zehnte durch Lehnrecht stammt - dieser Hermannus hat eben diesen Zehnten, wie er versichert, gewissermaßen von der oberen Hand von der ehrwürdigen Herrin Äbtissin und dem Herisier Stift zu Lehen -

die Einkünfte von zwölf Quartalia dreierlei Korn, nämlich vier Quartalia Roggen,

¹⁷³ Das Wort Schwager bezeichnet neben dem Schwager im heutigen Sinn im Mitteldeutschen jeden, der durch Verheiratung mit einem anderen verbunden ist, so auch den Schwiegervater und den Schwiegersohn. Hier ist Albracht als möglicher Erbe der Schwiegersohn, Hildegund also die Tochter des Cordt Schultete.

vier Quartalia Gerste und vier Quartalia Hafer vom Zehnten, der aus dem Meierhof in Rysele kommt, und von den Äckern, die zum genannten Meierhof gehören - mit diesem Zehnten bin ich, Gertrudis, jedoch nicht in meinem Lebensunterhalt versorgt, noch werde ich irgendein Recht in Bezug auf Lebensunterhalt in Zukunft am vorher genannten Zehnten für mich beanspruchen - der Herrin Äbtissin, Pröpstin, Dekanin und dem ganzen Kapitel des Herisier Stifts für eine bestimmte Summe Geld, die uns dankenswert übergeben und bezahlt worden ist, zum alljährlichen Haben und Empfangen, rechtmäßig und vernünftig, vererbbar verkauft haben.

Wir setzen dabei in der Tat dieselbe Herrin Äbtissin und das Kapitel betreffs derselben Einkünfte, meinerseits freilich bezüglich der Pacht desselben Zehnten, in den wahren und sicheren Besitz, zu dauerndem und vererbbarem Eigentum. Obendrein und zu den rechten Zeiten muss der Prokurator¹⁷⁴ der genannten Kirche jährlich den Erhebern des genannten Zehnten, zusammen mit uns oder mit irgendeinem meiner Verwandten, wenn wir nicht teilnehmen könnten, - sie müssen betreffs ihrer genannten Einkünfte geben und empfangen für ihre genannten Einkünfte von den Erhebern eine entsprechende Schuldurkunde, wobei noch hinzugefügt wird, dass, falls die Pacht des genannten Zehnten in irgendeinem Jahr soviel zu zahlen nicht vermöchte, dass es ausreichte für die vorher genannten Einkünfte, dann soll in den nächstfolgenden Jahren vorrangig von demselben Zehnten die schon genannte Kirche von der Ernte soviel nehmen, dass der Fehlbetrag der vorangehenden Jahre ganz und gar ersetzt wird.

Auch verspreche ich, Fredericus, dem vorher genannten Stift, und ich habe darauf mein Wort gegeben, betreffs der vorher genannten Einkünfte gemäß allen vorher niedergeschriebenen Artikeln wahre Gewähr gegen jeden Erbenspruch zu leisten, wann auch immer, wie oft und wo auch immer es für sie von Vorteil sein wird. Zur größeren Sicherheit aber habe ich, der vorher genannte Hermannus de Istorp, Knappe, weil der genannte Zehnte von mir zu Lehen stammt, zum Zeichen meines Willens und meiner Zustimmung, die zum vorher erwähnten Verkauf eingeholt worden war, und zur Bezeugung alles hier Enthaltenen vorliegende Urkunde mit meinem Siegel bestätigt und bekräftigt. Wir aber, Henricus de Mengersen; Herboldus und Gerlacus, Brüder, und Henricus, Knappen, de Istorp geheißten, haben zur Bezeugung der Wahrheit alles vorher Niedergeschriebenen unsere Siegel an diese Urkunde anfügen lassen. Anwesende Zeugen waren Herr

¹⁷⁴ Das ist der wirtschaftliche Verwalter, oft ein Laie. Er heißt auch Distributor.

Henricus de Velstede und Herr Conr<adus>, Priester; Bertoldus de Vlechtene, Joannes de Katerbeke und Lambertus de Driborg, belehnte Priester in Heerse; und mehrere andere vertrauenswürdige <Männer>.

Gegeben und geschehen am Donnerstag unmittelbar nach dem Sonntag, an dem „Laetare, Jerusalem!“ gesungen wird, im Jahr des Herrn 1358.

Alle Siegel sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

62. Urkunde der Äbtissin Ermengardis vom Jahr 1263

Ermengardis, durch Gottes Gnade des Herisier Stifts Äbtissin, allen, welche vorliegende Urkunde sehen werden, Heil im Urheber des Heils!

Wir wollen, dass zur Kenntnis aller gelangt, dass Ermentrudis und Cunegundis, Töchter des Bernhardus, unseres Kämmerers seligen Andenkens, mit dem Rat und mit der Zustimmung ihrer Brüder Ludolfus und Gerhardus, Priester, uns das Amt oder das Benefizium des Kämmerers, das ihnen durch Erbrecht zugefallen war, für vier Mark verkauft haben und dass sie dieses selbe Benefizium an uns zurückgegeben haben, indem sie auf alles Recht verzichten, das ihnen an demselben zustand. In ähnlicher Weise hat Christina, Ehefrau des Müllers Bernardus, dasselbe Benefizium an uns zurückgegeben. Zeugen¹⁷⁵ dieser Rückgabe sind Cunegundis, Dekanin; Cunegundis de Blankena, Jutta de Suse, Agnes, Helewigis, Ermegardis, Elizabeth,...; Kanoniker: Ludolphus, Bernhardus, Henricus, Ludoldus, Herebertus ; Laien: Hermannus de Herisia, Matthias, Geroldus, Elibertus, Joannes Aureus, Joannes Hasso. Gegeben und geschehen im Jahr des Herrn 1263 - am Tag Joannes' des Täufers. Damit aber über diese Tatsache keine Rechtsstreitigkeit entstehen kann, haben wir vorliegende Urkunde durch unser und durch des Hermannus de Herisia Siegel und durch das Siegel unserer Kirche bekräftigen lassen.

Alle drei Siegel sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

¹⁷⁵ Anzahl und Form der Namen sind nach Gemmeke, Damenstift S. 51; im Or. anders.

63. Die Urkunde¹⁷⁶ des Grafen Otto de Everstein, vom Jahr 1360

Wir, Otto, Graf de Everstein, bekunden in diesem Brief:

Und in unserer Gegenwart trat auf Borchardus de Stenhem, unser Lehnsmann, und verkaufte mit unserem Willen und mit der vollen Zustimmung seiner rechtmäßigen Ehefrau Drudeken, seiner Söhne Borchardus und Arnoldus und aller seiner wahren Erben, um deren Zustimmung und Willen hierzu mit Recht ersucht werden musste, neun Quartalia Brakelicenser Maß von dreierlei Korn, nämlich zwei Quartalia Roggen, drei Quartalia Gerste und vier Quartalia Hafer der Herrin Lysa, Äbtissin, und dem ganzen Kapitel der Herisier Laienkirche von seinen Gütern, die im Dorf und in der Feldflur Risele gelegen sind, für vierundzwanzig Mark schwerer, in Wartberga und Brakla rechtsgültiger Pfennige, die ihm, wie er versichert, vollständig ausgezahlt und bezahlt worden sind. Er ließ in der Tat in den Besitz des genannten Stifts die genannten Güter übergehen mit all ihren Rechten und mit allem Zubehör, mit Äckern, Wiesen, Weiden, Gewässern und Wäldern; dass Bauern eingesetzt und abgesetzt werden können und dass sodann ihre jährliche und als Pfründe zu liefernde Pacht zuerst, wie man es zu tun pflegt und wie es rechtens ist, empfangen werden soll.

Alsdann soll sie die vorher genannten neun Quartalia Getreide von da an jedes Jahr am Michaelsfest nehmen und empfangen. Und wenn etwas übrig bleibt über die Pacht und die Einkünfte von neun Quartalia hinaus, soll das dem genannten Borchardus und seinen Erben geliefert werden.

Zugleich wurde abgemacht, dass der genannte Borchardus und seine Erben dieselben Einkünfte zurückkaufen können in jedem beliebigen Jahr zwischen den Festen Mariä Reinigung und Ostern für das vorher erwähnte Geld. Dieses insgesamt und im Einzelnen zu beobachten hat der genannte Borchardus dem vorher genannten Stift mit gegebenem Wort versprochen.

Zur Bezeugung all dieses hierin Enthaltene bestätigen und bekräftigen wir vorliegende Urkunde mit unserem Siegel, weil die genannten Güter von uns durch Lehnsrecht stammen.

Ich, Borchardus de Stenhem, vorher erwähnt, bezeuge für mich und für meine Erben, vorher genannt, dass alles vorher Geschriebene wahr ist, unter meinem Siegel, welches vorliegender Urkunde angefügt ist.

Zeugen: Bertoldus de Vlechte, Joannes de Katerbeke, Lambertus de Driborg; Joannes, Gemeindepfarrer in Oldenheerse; Joannes und Henricus, Brüder des Sifridus, belehnte Priester in

¹⁷⁶ Oben drüber steht in Pastor Gemmekes Schrift folgende Inhaltsangabe: Otto Graf von Everstein bestätigt einen von seinem Lehnsmann Burchard von Steinheim dem Stift Heerse geschehenen Verkauf von Fruchtgefällen in Riesel. 1360, März 28.

Heerse; und mehrere andere vertrauenswürdige Männer.
 Gegeben im Jahr des Herrn 1360, am Vortag von Palmsonntag.
Beide Siegel sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

64. Urkunde des Herman uan Rehelinghusen, vom Jahr 1456

Wir, Herman uan Rehelinghusen¹⁷⁷, Domherr und Scholaster in der Kirche zu Paterborne, und Amelungen, sein Verwandter, Knappe, bekunden und bezeugen öffentlich in und mit diesem Brief für uns und unsere rechten Erben, dass wir verkauft haben und verkaufen rechtmäßig und ordnungsgemäß in einem rechten Verkauf mit Handschlag der edlen Heseken uan Spiegelberg, Äbtissin, der Dekanin und dem ganzen Kapitel des freien Stiftes zu Heerse und dem Propst, der Priorin und dem ganzen Konvent des geistlichen Klosters und Stiftes zu Gerden und ihren Nachfolgern und Besitzern dieses Briefes, deutlich, ohne ihren Widerspruch, unser Dorf zu Vrodenhusen mit siebenunddreißig Hufen, mit dem Gerichtsbezirk, mit Gebäuden, mit Schäfereien, mit allem rechten Nutzen und mit allem Zubehör an Holz, an Feldern, an Äckern, an Wiesen; und alles, was man findet oder benennen kann, was dazugehört, nichts ausgenommen als nur dasjenige, was die uon Gehrden an dem Dorf, vorher genannt, und an seinem Zubehör haben.

Und wir, die vorher erwähnten Verkäufer, haben den vorher erwähnten Käufern dieses verkauft für hundertundsechzehn genehme rheinische Gulden, von gutem Gold und von genügend schwerem Gewicht, die sie

¹⁷⁷ Im Unterschied zu anderen Lesarten sowohl in dieser als auch in der folgenden Urkunde (nämlich Rekelinghusen, Recklinghusen, Rekelinckhusen) wird hier Rehelinghusen geschrieben.

uns gut bezahlt haben.

Und wir vorher erwähnte Verkäufer setzen die vorher genannten Käufer von Stund an in Einkünfte bringenden, zu Eigen habenden Besitz und in das vollkommene Besitztum des vorher erwähnten Dorfes mit seinem Zubehör, vorher beschrieben, friedlich und ungestört.

Und wir und unsere Erben sollen und wollen ihnen dafür rechte Gewähr leisten, wo auch immer, wann und sooft sie dessen bedürfen und das von uns fordern oder fordern lassen, wie es sich von Rechts wegen gebührt, ohne unseren Widerspruch und ohne rechtliche Einwände; <Gewähr, dass> wir noch unsere Erben keinerlei Recht daran haben noch halten, solange dieser Kaufvertrag bestehen bleibt.

Auch sollen die vorher genannten Käufer oder die Halter dieses Briefes das vorher genannte Dorf mit seinem Zubehör haben und es gebrauchen, wie es recht ist und sich gebührt, und am Wald keinen Raubbau treiben noch Holz einschlagen lassen als nach dem Waldnutzungsrecht.

Dennoch haben wir Verkäufer von den vorher genannten Käufern die Gnade erhalten, dass wir alle Jahre, oder unsere Erben, das vorher genannte Dorf mit seinem Zubehör, wie es vorher erwähnt ist, von ihnen zurückkaufen können für hundertundsechzehn Gulden von Gold, wie vorher geschrieben steht, am heiligen Fest Lichtmess. Deshalb soll die Ankündigung des Rückkaufs geschehen sein zwischen St. Martins und Weihnachten heiligen Tagen, davor nächst vorhergegangen.

Und wir Verkäufer, vorher genannt, haben für uns und für alle unsere rechten Erben gelobt und geloben, den genannten Käufern und dieses Briefes Haltern, vorher erwähnt, alle Stücke und Artikel in diesem Brief, und ein jedes besonders in der besten Form stetig, fest und unverbrüchlich einzuhalten ohne Arglist, Betrügereien und Täuschung.

Zu dessen Bezeugung und zum Zeichen der Wahrheit haben wir, Herman und Amelunge uan Rekelinghusen, Verwandte, Verkäufer, vorher genannt, unsere Insiegel für uns und all unsere rechten Erben deutlich und fest an diesen Brief angehängt.

Gegeben nach Gottes Geburt in dem 1456. Jahr, am Tage unserer lieben Frau zu Lichtmess.

Beide Siegel sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

65. Urkunde des Görgen Speigel, Erbmarschalls, 1456

Ich, Görgen Speigel, Erbmarschall und Amtmann zum Dringenberge etc., bekunde in diesem öffentlichen Brief für mich und meine rechten Erben, so wie ich das Dorf zu Urodenhusen¹⁷⁸ verkauft habe, wie ich das von denen uan Recklinghusen hatte, mit seinem Zubehör, der adligen Äbtissin und dem Kapitel zu Heerse und den Geistlichen, dem Propst, der Priorin und dem ganzen Konvent zu Gerden für hundert rheinische gute Gulden, die mir dafür vollständig alle und gut bezahlt worden sind, und die Briefe, die ich darüber von den vorher genannten uan Rekelinckhusen hatte, diesen vorher genannten beiden Stiften überantwortet habe und sie darin und mit diesem selben Brief zu rechtmäßigen Haltern gemacht habe; und so leiste ich, Görgen, vorher genannt, völligen, ewigen Verzicht für mich und meine Erben auf den vorher genannten Brief und auf das Dorf Urodenhusen und all sein Zubehör, so dass ich und meine Erben keinerlei Recht mehr

¹⁷⁸ Frohnhausen, ca. 7 km östl. von Gehrden.

daran haben oder behalten. Ohne Arglist habe ich zu dessen Bezeugung mein Insiegel für mich und meine rechten Erben fest an diesen Brief anhängen lassen. Gegeben im Jahr des Herrn 1456, genau am Tag der Bekehrung des heiligen Apostels Paulus.

Das Siegel ist abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

J. Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

66. Urkunde des Werner und Ludolf Marscalk vom Jahr 1393

Wir, Werner Marscalk und Ludolf Marscalk, Knappen, Verwandte, aus dem Stift von Paterborne, alle unsere Erben und Anerben tun allen Leuten kund, die diesen Brief sehen und vorgelesen hören, um öffentlich zu bezeugen, dass wir mit Zustimmung und Bestätigung der ehrwürdigen, ehrsamen Äbtissin, Pröpstin, Dekanin und des ganzen Kapitels des adligen Stiftes zu Heerse ordentlich und rechtmäßig verkauft haben durch einen stetigen, erblichen, ewigen, rechten Kaufvertrag mit der ehrwürdigen, adligen, unserer Herrin, der Herrin Mette uan deme Retberge, Äbtissin an jenem Ort zu Heerse im Paderborner Bistum, zwei Teile eines uns gehörenden bebaubaren Hofes, der gelegen ist in der Feldmark der Stadt zu Peckelsen in dem vorher genannten Stift von Paderb. und der eingeschätzt wird auf viereinhalb Hufen Land und den vormals Gherd Abbetmeyers, weithin der Richter genannt, und seine Söhne bebaut hatten, Bürger zu Peckelsen,¹⁷⁹

¹⁷⁹ *Zwischen die Seiten 142 und 143 ist ein etwas kleinerer Bogen (40 cm breit, 32,3 cm hoch) anderen Papiers (Wasserzeichen I D), in der Mitte gefaltet und sodann auf drei Seiten beschrieben, eingehftet worden. Er ist mit Bleistift paginiert und trägt die Kennzeichnung 142a, 142b, 142c, 142d; wobei 142d, wie schon bemerkt, unbeschrieben ist. Die Texte dieser Einfügung sind zum ersten die Abschrift eines Briefes aus dem Jahr 1679, zum zweiten eine Abschrift aus dem Münzspiegel des Tilemannus Frieße, seinerzeit Bürgermeister in Göttingen, welcher aus dem 1604 zu München bei Adam Borg gedruckten Münzbuch zitiert. Da diese Texte (bis auf einige lateinische Einsprengsel, deren Übersetzung ggf. kursiv in Klammern gegeben wird) in neuhochdeutscher Sprache abgefasst sind, werden sie hier in Abschrift vorgelegt.*

/ S. 142a / Nachricht von den alten Schillingen.

Extractus ex Attestato Meschedensi, quod incipit: Auf die p; finit: Immatriculatus Notarius. In fidem. mpp. <Auszug aus der Mescheder Bescheinigung, welche beginnt: Auf die usw.; sie endet: Immatrikulierter Notar. Zur Beurkundung. Eigenhändig.>

Auf die von Seiner Hochwd., in Gott, Vattern, Abten und Herrn Prälaten des Closters Hardehausen, Stifts Paderborn, durch den auch Hochwürdigen, in Gott, Vattern Abten und Herrn Prälaten Closters Bredelar gethaene Anfrag, was für eigentliche Wissenschaft, und schriftlich legalisirte Nachricht sich bey des Stifts zu Meschede capitularischem Archiv über die alte Münz valuation <Wertbestimmung> befinde, auch, wie namentlich im J. 1430 und folgender Jahre eine Mark Geldes, oder eine Mark Pfennige zu zahlen, und nuhnmehr zu belegen seyn? Darauf dann der Wahrheit zu steuren, nachfolgenz angedienet wird, daß demnach Dechant und Capittul zu obbesagtem Meschede contra eorundem Colonos, vasallos et Censitas ad <gegen ihre hörigen Bauern, Vasallen und zinspflichtigen Leute bis zu> zwölf Jahr lang ex apostolica et ordinaria autoritate procedirt <auf Grund apostolischer und bischöflicher Vollmacht prozessiert> hatten;

und den man zu dieser Zeit um Scheffel-Pacht zusagt, und von dem wir den dritten Teil auch verkauft haben der jeweiligen Äbtissin, Pröpstin, Dekanin und dem ganzen Kapitel des adligen Stiftes zu Heerse ebendort und den wir in Gänze ungeteilt von unserer Herrin, der Äbtissin, vorher genannt, zu Lehen hatten, zu Pachtrecht; denn es ist alle Jahre aus dem ganzen Hof zu bezahlen auf St. Gallus' Tag, des heiligen Abtes, ein Pfund Wachs der jeweiligen Äbtissin zu Heerse; und der Pröpstin, Dekanin und den gesamten Jungfrauen ebendort siebenundzwanzig Wartbersche schwere Pfennige zum Kleidergeld; mit all dem alten Zubehör der zwei Teile und mit allen alten Rechten, wenn die genannt sind und wo immer die gelegen sind in der Stadt zu Peckelsen, dort draußen mit Holz, mit Feld, mit Äckern, bestellbar und unbestellbar, mit Gewässern, mit Wiesen, mit Torfmoor, mit Zweigen, mit Wegen, mit Unwegen, weg- und hinführende, mit Treib- und Fahrwegen, mit Reit- und Gehwegen, und mit jedwedem Nutzen aller Art, erblich zu haben, zu behalten und zu besitzen nach all ihrem Willen und mit den zwei Teilen des Hofes zu tun, was ihr wohl behagt, und sich wenden, wohin immer sie will, wenn die vorher genannte Pacht der zwei Teile von den zwei Teilen dieses vorher genannten Hofes wie zuvor bezahlt wird zu den Zeiten, wie vorher geschrieben steht, für zweiundsiebzig Mark

endlichen dieselbige zu Behauptung ihres Rechtens für Cölnisch Rheinisch= und Westfälische zu Arnsberg anwesenden Churfürstlichen Herren Räthen aus dero Meschedischem Archiv producirten <beigebrachten> Original Briefen de datis 1346 et 1366 <von den Daten 1346 und 1366> Sub litt. A. et B. dann auch Sub litt. C <unter den Buchstaben A und B, dann auch unter dem Buchstaben C> von der Abtei zu S. Pantaleon de dato 1488 in Ao 1665 <vom Datum 1488 im Jahr 1665> klärllich remonstriret haben, daß vier alte Pfennige einen guten alten Touronisch machen, welcher vier denarien

/ **S. 142b** / -rien ihre innerliche Werthey nach, so gut als vier Groschen oder ein halb Kopstück, und dann kündig, daß gleich wie von alters also noch zwölf Pfennig einen Schilling machen, erfolgt, daß zwölf alte Pfennig zwölf Groschen oder anderthalb Kopstück machen. Wann nun auch je und allezeit zwölf Schillinge eine Mark wie alnoch machen; gibt die experienz, daß dergleichen zwölf alte Schillinge, jeden Schilling ad 12 Groschen oder 1½ Kopstück zu rechnen, in Simul <insgesamt> vier Rthlr machen, und sothanne <solche> Mark heißt eine Mark Pfennige. etc.

Daß dieses obiges also wahr und wie von Worten zu Worten p ich unterschriebener alles beym capitularischen Meschedischem Archiv befunden, auf Glauben ausgezogen und Kraft dieses communicirt <mitgeteilt> habe, ein solches beuhrkunde neben meinem gewöhnlichen Notariat Zeichen Kraft eigenhändiger Schrift und Unterschrift. Meschede 1679. 13. October.

(LS <locus sigilli>) Hilgerus Wrede Thesaurarius, Archivar. et Secretarius Capituli Meschedensis nec non autoritate Imperiali et in Cancellaria aulica Bonnensi immatriculatus Notarius. In fidem mpp. <manu propria..>

<Hilgerus Wrede, Schatzmeister, Archivar und Sekretär des Mescheder Kapitels und auch durch kaiserliche Vollmacht und in der Bonner Hofkanzlei eingeschriebener Notar. Zur Beurkundung eigenhändig.>

und¹⁸⁰ sechzehn Schillinge Wartberger schwerer Pfennige, die uns vollständig und alle gegeben, zugeteilt und schon gut bezahlt worden sind und die, wir bekunden <es>, zu unser beider Nutzen und <zu dem> unserer Erben gewendet und gelangt sind, und von denen wir sie für uns und unsere Erben und Nachkommen quitt, ledig und los sprechen und lassen in diesem Brief, und setzen sie von diesem Augenblick an in freien, ledigen, vollkommenen, persönlichen, ruhigen, erblichen, Ertrag bringenden, als Eigentum habenden Besitz der vorher genannten zwei Teile dieses vorher beschriebenen Hofes mit all seinem alten Zubehör und mit den Rechten, und lassen ihnen diesen auf mit allen Rechten in diesem Brief, wie unsere Älteren vorher und wir nachher diesen Hof von unserer Herrin, einer Äbtissin zu Heerse, zu Pachtrecht zu Lehen hatten.

Und wir geloben für uns, all unsere Erben und Anerben in guter Treue und mit Handschlag, unserer ehrwürdigen adligen Herrin, Herrin Mette, Äbtissin des adligen Stifts zu Heerse, und demjenigen und denjenigen, an den oder an die sie die zwei Teile dieses vorher beschriebenen Hofes übergibt, zuwendet oder überträgt, in welcher Weise das auch immer geschähe, für diese vorher genannten zwei Teile des vorher beschriebenen Hofes vollkommene Gewähr zu leisten; diese gegen jederlei erblichen Anspruch, wofern jener, auf welcherlei Weise und von welcherlei Leuten, dass ihr oder ihnen der geschehe; wo, wann und sooft auch immer ihr oder ihnen dieses nötig ist; und <wir geloben,> diesen hiervor geschriebenen Kaufvertrag und alle Artikel, vorher niedergeschrieben, ewig, beständig einzuhalten und fest zu halten und niemals

- noch irgendjemand unseretwegen - dawider zu handeln mit irgendwelchen

¹⁸⁰ **Nachricht von den alten Reichsthalern.**

Extractus ex libro impresso, qui incipit: Computus Monetarius oder Münzrechnung p. finit: Vide plura apud Bened. Carp. in Jurispr. for. Rom. Sax. part. 2. Const. 28 et 29.

<Auszug aus dem gedruckten Buch, dass beginnt: ..usw. Es endet: Siehe mehr bei ...>

/ **S. 142c** / "Günstiger, lieber Leser! Es schreibt M. Tilemannus Frieße, Bürgermeister der Stadt Göttingen, in seinem Münzspiegel Lib. 4. Cap. 19, von den Thalern, wie folget.

Anno 1484 ist von dem Erzherzogen Sigismundo in Oisterreich ein dicker Silber Grosche von zweyen Loth Silbers, einen Reinischen Goldgülden geltende, erstmals geschlagen, davon der Abdruck in dem neuen Münzbuch, welches Ao 1604 zu München bey Adam Borg cum licentia Superiorum <mit Erlaubnis der Oberen> getruckt, auf dem vierten Blatt zu ersehen. Dem zu folge haben die Fürsten zu Meißen auch dicke Pfennige mit den dreyen Angesichtern und langen Haaren nach dem 1500 Jahr auf dem Annaberg schlagen laßen, 8 auf die Mark zu 15 Loth ins fein. Darnach als das Bergwerk zu Jochimsthal Ao 1517 anging und in vollem Schwange gebracht, haben die Herren Schlicken, darnach Ao 1522 König Ferdin<and> die dicken Pfennige bey Haufen schlagen lassen mit dem Bilde Josephi, wovon die Josepher, und dem Bilde S. Joachimi, davon sie von der Bergstadt Jochimsthaler genant seyen. Woraus nun zu vernehmen, daß der Reichsthaler einen Goldgülden gleich geltende Ao 1484 erstmals geschlagen worden. Was aber der Goldgülde gegolten, und woher derselbe den Namen bekommen, ist weiter in gedrucktem Münzspiegel Lib. 4. c. 15 zu ersehen, und zwar dies, daß die teutschen Goldgülden, wormit Handel und Wandel vorzeiten getrieben, auch große Rechnung gehalten worden, von den alten Liliengülden, zu Florenz geschlagen, deren Umschrift: Florenus, ihren Namen bekommen haben."

Streitsachen oder mit Gerichtsverfahren, ohne jedwede Arglist und Täuschung. Zeugen waren hierüber und anwesend die verständigen, vornehmen Männer, Herr Henrich Nothelling, Pfarrer zu Peckelsen; Herr Johan Otterschocke, Herr Gosschalk Kleinschmet, und Herr Bertoldt uan Sydinghusen, Priester, belehnt zu Heerse.

Und zu weiterer Sicherheit haben wir Verkäufer, vorher genannt, die ehrwürdige und ehrsame, unsere Herrin, die Äbtissin, und das Kapitel zu Heerse, oft vorher genannt, gebeten, dass sie ihr Insiegel für sich und ihre Nachfolger vorne an diesen Brief haben anhängen lassen, insofern wir diesen vorher genannten Hof von einer Äbtissin zu Heerse zu Lehen hatten, wie vorher geschrieben worden ist.

Und wir haben ihr weiterhin diesen Brief gegeben, besiegelt mit unserem eigenen Insiegel und mit den Insiegeln der verständigen, vornehmen Männer, Bürgermeister und Rates zu Peckelsen.

Deshalb bekunden wir, Bertoldt Abbet-Meyger, Bürgermeister; Bode de Greue, Henrich Grope, Henrich Plas, Herbold Nolten, Johan Selink, Diederich Hokere, Johan Nothelling, Johan Ernstes, Johan uan Horne und Gotte Kroppes, der von uns verstorben ist, Ratsherren zu Peckelsen, dass wir das Gemeinde-Insiegel unserer Stadt zur Bekundung und zum Zeugnis <um> der Bitte der Verkäufer willen an diesen Brief angehängt haben, da dieser vorher niedergeschriebene Kaufvertrag, die Auflassung und der Verzicht vor uns im Gericht geschehen ist.

Und wir, Mechtildt, Äbtissin; Ermeswind, Pröpstin; Goda, Dekanin; und das ganze Kapitel des adligen Stiftes zu Heerse, vorher genannt, bekunden, dass wir für uns, unsere Nachfolger, zur Bekundung, zur Bestätigung und Bewilligung dieses Kaufvertrages, da dieser vorher genannte Hof von uns zu Lehen ging und unseres Stiftes Pachtgut ist, um der Bitte der Verkäufer willen unser Insiegel vorne an diese Urkunde haben anhängen lassen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1393, am Vortag des heiligen Apostels Andreas.

Vier Siegel sind abgerissen, das fünfte hängt an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

67. Urkunde der Wernherr Marschalch und Ludolf Marchalch, 1393

Wir, Wernherr Marschalch und Ludolf Marchalch, Verwandte, Knappen, aus dem Stift von Paterborn, alle unsere Erben und Anerben tun allen Menschen kund, die diesen Brief sehen und vorgelesen hören, um öffentlich zu bezeugen, dass wir mit vorherigem wohlbedachten Rat und Entschluss ordentlich und rechtlich verkauft haben und verkaufen in diesem Brief den ehrwürdigen, ehrsamen Edlen, unserer Herrin, der Herrin Metten, Äbtissin; Ermeswinde, Pröpstin; Goden, Dekanin; und dem ganzen Kapitel des adligen Stiftes zu Heerse und allen ihren Nachfolgern mit einem stetigen, erblichen, ewigen, rechten Kaufvertrag den dritten Teil eines uns gehörenden bebaubaren Hofes, der gelegen ist in der Feldmark der Stadt zu Peckelsen in dem vorher genannten Stift von Paterborn, und der eingeschätzt wird auf viereinhalb Hufen Land und

den vormals Gerd Abbetmeygers und seine Söhne bebaut hatten, Bürger zu Peckelsen, und den man nun um Scheffel-Pacht zusagt, und von dem wir die anderen zwei Teile gesondert auch ordentlich verkauft haben unserer ehrwürdigen adligen Herrin, Herrin Metten uan deme Retberge, Äbtissin zu Heerse, vorher genannt; und den wir insgesamt ungeteilt von unserer Herrin, der Äbtissin, vorher genannt, zu Lehen hatten, zu Pachtrecht, denn es ist alle Jahre von dem ganzen Hof zu bezahlen auf St. Gallus' Tag ein Pfund Wachs der jeweiligen Äbtissin zu der Zeit zu Heerse; der Pröpstin, Dekanin und den gesamten Jungfrauen ebendort siebenundzwanzig Wartbersche schwere Pfennige zum Kleidergeld; mit allem alten Zubehör und mit allen Rechten des dritten Teils, wenn die genannt sind und wo immer die gelegen sind in der Stadt zu Peckelsen und dort draußen mit Holz, mit Feldern, mit Äckern, bestellbaren und unbestellbaren, mit Gewässern, mit Wiesen, mit Torfmoor, mit Zweigen, mit Wegen, mit Unwegen, hinweg- und herbeiführende, mit Treib- und Fahrwegen, an Reit- und Gehwegen, und mit jedwedem Nutzen aller Art, für Gedächtnisse des seligen adligen Herrn Otten uon Benthenn, Dompropst zu Paderb., erblich zu haben, zu behalten und zu besitzen, und diese damit alle Jahre zu begehen auf St. Thomas' Abend, des heiligen Apostels, in dem Stift zu Heerse, wie es dort üblich ist,

seliger Menschen Gedächtnis zu begehen, wo die vorher genannte Pacht des dritten Teils dieses vorher genannten Hofes zuvor bezahlt werde zu den Zeiten, wie vorher geschrieben ist, für sechsunddreißig Mark und acht Schillinge Wartberscher schwerer Pfennige, die uns vollständig und alle gegeben, zugeteilt und wohl bezahlt sind und die, wir bekunden <es>, zu unserem und unser beider Erben Nutzen gewendet und gelangt sind, und von denen wir sie für uns und unsere Erben und Nachkommen quitt, ledig und los sagen und lassen in diesem Brief, und wir setzen sie von diesem Augenblick an in freien, ledigen, vollkommenen, persönlichen, ruhigen, erblichen, Einkünfte bringenden, zu Eigen habenden Besitz des dritten Teils dieses vorher genannten Hofes mit all seinem alten Zubehör und mit seinen Rechten und lassen ihnen diesen auf mit allen Rechten in diesem Brief, wie unsere Eltern vorher und wir nachher diesen Hof von unserer Herrin, einer Äbtissin zu Heerse, zu Pachtrecht zu Lehen hatten.

Und wir geloben für uns, unsere Erben und Anerben in guter Treue und mit Handschlag, ihnen und ihren Nachfolgern für diesen vorher genannten dritten Teil des Hofes, vorher genannt, mit all seinem alten Zubehör vollkommene Gewähr zu leisten bezüglich jedweden erblichen Anspruchs, in welcherlei Weise ihnen dieser gestellt werde, wo, wann und sooft auch immer ihnen dieses nötig ist, und diesen vorher niedergeschriebenen Kaufvertrag und alle Artikel, vorher geschrieben, ewig, stetig zu haben und fest zu halten und dass wir niemals, noch jemand unsertwegen, dawider handeln mit irgendwelchen Prozessen oder mit Gerichtsverfahren, ohne jedwede Arglist und Täuschung.

Zeugen waren hierüber und anwesend die verständigen, vornehmen Männer, Herr Henrich Nothhelling, Pfarrer zu Peckelsen; Herr Johan Otterschocke, Herr Godtscale Kleinscmet, Herr Bertoldt uan Sidinckhusen, Priester, belehnt zu Heerse. Und zu weiterer Sicherheit haben wir Verkäufer, vorher genannt, unsere Herrin, die Äbtissin, und das Kapitel, oft vorher genannt, gebeten, dass sie ihre Insiegel für sich und ihre Nachfolger vorne an diesen Brief haben anhängen lassen, weil wir diesen vorher genannten Hof von einer Äbtissin zu Heerse, vorher genannt, zu Lehen hatten und <er> ihr Pachtgut ist.

Und wir haben ihnen weiterhin diesen Brief gegeben, besiegelt mit unseren eigenen Insiegeln und mit dem Insiegel der verständigen, vornehmen Männer, Bürgermeister, Rates und der Gemeinde der Stadt zu Peckelsen.

Und wir, Bertoldt Abbet Meiger, Bürgermeister; Bode de Greue, Henric Plas, Herbold Nolte, Johan Sulink, Diederic Hokere, Johan Nothhellink, Johan Ernstes, Johan uon Horne und Gotte Kropes, der von uns gestorben ist, Ratsherren zu Pekelsen, bekunden, dass wir das Gemeinde-Insiegel unserer Stadt zur Bezeugung und zum Zeugnis um der Bitte der Verkäufer willen an diesen Brief angehängt haben, da dieser vorher niedergeschriebene Kaufvertrag, die Auflassung und der Verzicht vor uns im Gericht geschehen ist.

Und Mechtild, Äbtissin; Ermeswindt, Pröpstin; Gode, Dekanin; und das ganze Kapitel des freien Stifts zu Heerse, vorher genannt, bekunden, dass wir für uns, <für> unsere Nachfolger zur Bezeugung, Bestätigung und Bewilligung des Kaufvertrages und der Gedächtnisse, die begangen werden sollen, und aller Artikel, vorher niedergeschrieben,

und da dieser Hof von uns zu Lehen ging und unser Pachtgut ist, haben wir um der Bitte der Verkäufer willen unsere Insiegel vorne an diesen Brief anhängen lassen. Gegeben im Jahr des Herrn 1393, am Vortag des heiligen Andreas, Apostels.

Das erste Siegel ist abgerissen; das zweite, des Kapitels, hängt an; das dritte, vierte und fünfte teilweise.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

68. Urkunde des Udo und des Johan de Somercalfe von 1380

Wir, Udo, Priester, und Johan, Knappe, Brüder de Somercalfe, bekunden in diesem öffentlichen Brief, dass wir mit Einwilligung <von> Adelen, der rechtmäßigen Ehefrau von mir, dem Joannes, und mit gutem Willen all unserer rechten Erben und Anerben geschlossen haben einen erblichen, stetigen Kaufvertrag und verkaufen in dieser Urkunde vier Hufen Land, gelegen zum Groten Hagen, fruchttragend und keine Frucht tragend, mit allem Zubehör, wo immer es gelegen ist, der ehrwürdigen Herrin, unserer Herrin Sophie, Äbtissin zu Heerse, und ihrem Stift, von denen wir diese von Rechts wegen zu Lehen hatten; und <wir> haben ihnen diese gegeben für eine Summe Geld, die sie uns wohl bezahlt haben; und haben diese ihnen auch aufgelassen und sie dort wieder in Besitz gesetzt, wie einer, der sein Gut verkauft, seinen Käufern zu Recht gesicherten Besitz gewähren soll; und setzen sie, die vorher genannten, unsere Herrin von Heerse und ihr Stift, von Stund an in den vollkommenen Besitz und persönlich Einkünfte, erblich und ungestört zu besitzen, und wollen ihnen für diesen Kauf rechte Gewähr leisten, wo und wann auch immer sie dessen bedürfen.

Das versprechen wir, die vorher genannten Udo und Johan, in guter Absicht, ewig unserer Herin von Heerse und ihrem Stift stetig und fest zu halten, unverbrüchlich ohne alle Arglist, und haben zur offenbaren Bezeugung dieses <Vertrages> unser Insiegel für uns und alle unsere rechten Erben an diesen Brief angehängt; und ich, Johan, besonders für Adelen, meine Ehefrau, weil diese nun zur Zeit kein eigenes Insiegel hat.

Gegeben und geschehen im Jahr des Herrn 1380, am Tag nach Petrus und Paulus, den heiligen Aposteln.

Beide Siegel sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

J. Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

69. Urkunde des Frederic uan Immessen vom Jahr 1371

Ich, Frederic uan Immessen, Knappe, Gese, seine Ehefrau, Albracht und Henric, ihre Söhne, bekunden offen in diesem Brief und bezeugen, dass wir alle zusammen mit dem Einverständnis all unserer rechten Erben und Miterben nach dem Verkauf von zwölf Verdel Korn, die wir vererbbar verkauft haben, und von zehn Verdel, die wir auch vertraglich verkauft haben auf einen Rückkauf an unserem Teil des Hofzehnten zu Riesele, unserer Herrin von Heerse und ihrem Stift, wie andere Briefe ausweisen, die darüber vollkommener ausgestellt sind. Ferner haben <wir> verkauft und verkaufen in diesem Brief für einundzwanzig Mark lötiges Silber, Wartb. Gewicht und Wert, für zwei Verdel Roggen, zwei Verdel Gerste und für ein Verdel Hafer, die uns bereitwillig bezahlt sind, den anderen Teil gänzlich

unseres Hofzehnten zu Risele, vorher genannt, mit jeglicher Art Nutzen und allem Zubehör, wo immer das gelegen ist und wenn das den Namen zu Eigen hat, der ehrsamen Herrin, unserer Herrin Sophie, Äbtissin zu Heerse, und ihrem Stift, vorher genannt, von denen der vorher genannte Hofzehnte zu Lehen geht.

Und setzen sie von diesem Augenblick an in den vollkommenen Besitz desselben, <nämlich> unseres Teils des Hofzehnten in Riesele, <ihn> zu verkaufen, zu verpachten oder selbst einzusammeln, ganz nach ihrem Willen.

Und wir wollen darüber ihre rechten Gewährsleute sein gegen erblichen Anspruch, wo immer und wann auch immer sie dessen bedürfen.

Doch ferner haben wir von ihnen die Gnade erhalten, dass wir oder unsere Erben alle Jahre zwischen Weihnachten und Lichtmess den vorher genannten Teil des Hofzehnten zu Risele, den wir in diesem gegenwärtigen Brief verkauft haben, zurückkaufen können

für einundzwanzig Mark Silber, vorher genannt, oder für sechzehn Schillinge und sechzig Mark Wartb., wie sie dort nun zur Zeit gang und gäbe sind, wenn die vorher genannten Käufer darüber beraten und beschlossen haben, und für das vorher genannte Korn.

Dessen Rückkauf sagen wir dem Stift von Heerse zwischen St. Michaels Tag und St. Martins, allernächst davor, deutlich vorher an.

Und wenn die Ankündigung also geschehen wäre, so sollten wir und wollten wir ihnen darin zwischen Weihnachten und Lichtmess, wie vorher geschrieben ist, ihr Silber oder ihre Wartb. Pfennige mit dem Korn, vorher genannt,

bezahlen ohne Verzug.

Weiterhin, sollten wir nicht dreizehn Verdel Korn, vorher genannt, die wir in anderen Briefen dem Stift von Heerse verkauft haben, zurückkaufen, dann haben wir diesen Rückkauf, der in diesem gegenwärtigen Brief steht, nicht eher getan nach den Bestimmungen dieses selben Briefes.

Auch bekunde ich, Gese, vorher genannt, besonders in diesem Brief, dass ich an dem vorher genannten Hofzehnten zu Risele keinen Anspruch auf Lebensunterhalt habe; und ich will auch daran keinen Anspruch erheben noch jemand meintwegen.

Alle diese Abmachungen geloben wir, Frederich uan Immessen, Gese, seine Ehefrau, Albracht und Henrich, ihre Söhne, in Treue stetig und fest einzuhalten. Und <wir> haben zu dessen Zeugnis unser Insiegel anhängen lassen an diesen Brief; dieses gebrauche ich, Henrich, da ich noch kein eigenes habe.

Weiterhin bekunden wir, Johan Reynh., Sendpropst des Richterstuhls zu Brakel, Henrich uan Mengersen und Borchardt uan dem Koven, Knappen, öffentlich in diesem Brief, dass uns dieser vorher genannte Kauf bekannt ist und dass wir darüber und dabei anwesend waren mit einigen anderen guten Leuten. Und deshalb haben wir zum Zeugnis unser Insiegel an diesen Brief anhängen lassen um der Bitte beider vorher genannter Parteien willen.

Gegeben am Tag des Martinus, Bischofs, im Jahr des Herrn 1371.

Vier Siegel sind abgerissen, zwei hängen an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

70. Urkunde des Cordt uan Exterde und Jurgen Ambrosij, 1510

Wir, Cordt uan Exterde, Knappe, Gertrudt, meine Ehefrau, Johan und Frederich, unsere Söhne; Jurgen Ambrosij, Ylse, meine Ehefrau, Henrich, Vrederich und Jurgen, unsere Kinder, bekunden in diesem offenen, besiegelten Brief vor allen Leuten, die ihn sehen oder <vorge>lesen hören, dass wir mit wohlbedachtem Entschluss, Einverständnis und gutem Willen all unserer rechten Erben und Anerben, <die> jetzt am Leben <sind> oder noch geboren werden können, verkauft haben mit Erlaubnis unseres Lehnsherrn, nachher genannt, und verkaufen in Kraft und Macht eines rechten, stetigen, ewigen, erblichen Kaufvertrags unser Lehnsgut, gelegen zu Ouldenheerse,

mit Namen De Grote Thyghoff, und den Krummen Hof mit sechs Kottenstätten, gelegen in dem Dorf zu Ouldenheerse, und sechs Hufen Land an demselben Ort, gelegen in der Maete¹⁸¹,

wie das jetzt bewirtschaftet und bebaut Evert Wryge ebendort,

mit all seinen zugehörigen Stücken in dem Dorf und in der ganzen Feldmark mit allen Rechten und mit jeglicher Art Nutzung, wenn die den Namen zu Eigen haben und wo immer die dort gelegen sind, an Gebäuden, an Gehölz, an Feld, an Wiesen, an Weiden, an Gewässern oder an Rodungen, mit Frucht bestellt und unbestellt, an Torfmoor und an Zweigen, genutzt und ungenutzt, frei von aller Vogtei, wie die an uns gekommen sind durch Erbrecht von den starken und tapferen Knappen uan Heerse, nach Wortlaut, Siegel und Brief, darüber gegeben, für hundertfünf- undfünfzig vollgewichtige rheinische Gulden, von denen fünf Gulden, vollgewichtig genannt, uns zur Genüge und wohl bezahlt sind; und die andert- halb- hundert Gulden sollen uns

¹⁸¹ Maete, mhd. mate, matte, scheint hier als Name gebraucht zu sein; daher wurde das Wort, welches Wiese bedeutet, nicht übersetzt.

verzinst werden mit zwölf Malter Korn, halb Roggen und halb Hafer, nach Wortlaut eines darüber ausgestellten besiegelten Briefes;

<das alles verkaufen wir>

der ehrwürdigen Herrin, unserer Herrin Barbaren von Wesenborg, Äbtissin des adligen weltlichen Stiftes Heerse; der ehrbaren Agnes von der Lippe, Pröpstin; Regulen v. Papenheim, Dekanin; und <dem> ganzen Kapitel und Stift ebendort, von denen wir mit unseren mitgenannten <Angehörigen> das Gut so lange als Lehen getragen haben; und <wir> setzen sie von Stund an in den vollkommenen, ungestörten, zu Eigen habenden Besitz des vorher genannten Gutes, dass sie dieses erblich, ewig, als ihr eigenes Gut besitzen.

Und wir wollen ihnen dafür rechte schadloße Gewähr leisten gegen jedweden Anspruch, wo und wann auch immer ihnen dies nötig ist und sie das von uns fordern, und wollen ihnen über die Güter Unterrichtung geben und weisen. Wenn wir auch irgendeinen Vorwand fernerhin fänden, dieselben Güter, drei an der Zahl, wollen wir in guter Treue den genannten Käufern übergeben und haben deshalb <auf> all unser Recht ewig und erblich verzichtet und <es> gänzlich <bezüglich> des genannten Gutes übergeben.

Alle diese Einzelbestimmungen und Artikel geloben wir, Cordt von Exterde und Jurgen Ambrosij, vorher genannt, mit unseren mitgenannten <Angehörigen> unserer Herrin von Heerse, ihrem Kapitel und Stift in guter Treue stetig und fest einzuhalten, unverbrüchlich, ohne Arglist und Erfindung irgendwelcher Ausrede, neuer Urteilsfindungen geistlicher oder weltlicher Gerichte.

<Zum> Zeugnis der Wahrheit

habe ich, Cord uan Exterde, für mich und meine mitgenannten <Angehörigen> mein Insiegel deutlich an diesen Brief angehängt.

Und da ich, Jorgen, vorher genannt, kein eigenes Siegel habe, habe ich den verständigen Bürgermeister und den Rat der Stadt Dringenberg gebeten, <dass> sie unserer Stadt Insiegel für mich und meine mitgenannten <Angehörigen> an diesen Brief anhängen wollen.

Deshalb ich, Johan Schmidt, Bürgermeister, mit meinen Ratsmitgliedern ebendort, so bekunden <wir> um der Bitte des Jörgen willen, für <ihn> und seine Mitgenannten zur Bezeugung des erblichen Kaufes, oft erwähnt, unserer Stadt Insiegel deutlich an diesen Brief angehängt <zu> haben.

Zu weiterer Bekundung der Wahrheit haben wir, Cordt und Jürgen, oben genannt, die würdigen und ehrenhaften Herren Johan uan der Lippe, Propst zum¹⁸² Roede bei Corbeje, und Frederich uan Niehusen gebeten, <dass> sie als Zeugen der Verhandlung für uns und unsere mitgenannten <Angehörigen> ihrer beider Insiegel vorne an diesen Brief anhängen wollen.

Deshalb wir, Joannes uon der Lippe, Propst; und Frederich uan Niehausen, Knappe; so bekunden <wir>, um der Bitte der oft erwähnten Cordt uon Exterde und Jurgen <Am>Brosij willen, für sie und ihre mitgenannten <Angehörigen> <zur> Bezeugung der Wahrheit, oben erwähnt, unsere Siegel an diesen Brief fest angeheftet <zu haben>.

Gegeben im Jahr der Menschwerdung unseres Herrn 1510, am Tag des heiligen Valentinus, des ausgezeichneten Märtyrers und Bischofs, und auch seiner Gefährten.

Drei Siegel sind abgerissen, das vierte hängt in Bruchstücken an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

¹⁸² Die Lesart "provest tom roede bi corbeje" zeigt "tom" als funktionierende Präposition vor dem Namen "Roede"; üblich ist heute die Bezeichnung "tom Roden" für diese 1538 aufgehobene, zu Corvey gehörende Propstei aus dem frühen 12. Jh.; s. WK II 303-306.

71. Urkunde des Eghkebracht uan Schachten vom Jahr 1461

Ich, Eghkebracht¹⁸³ uan Schachten, Knappe, bekunde öffentlich in diesem Brief für mich und alle meine Erben, dass ich von der adligen Herrin Haseken uan Spiegelberg, Äbtissin der weltlichen Kirche zu Heerse, und ihrem Stift empfangen habe und empfangen zu Pachtgutsrecht in und mit diesem Brief fünf Hufen Land, gelegen zu Schachten, die auch in das Lehen zu Schachten gehören, und all ihr Zubehör, die die ehrwürdigen und geistlichen Herren, Herr Wilhelm, Abt; Leyffhardus Prokurator; und der ganze Konvent des Klosters Herdehusen der vorher genannten Herrin Äbtissin und ihrem Stift zu meinem und meiner Erben Vorteil übergeben und aufgelassen haben.

Von diesen fünf Hufen Land, vorher genannt, sollen und wollen ich und meine Erben der vorher genannten Herrin, ihrem Stift und Nachfolgern alle Jahre an St. Martins Festtag geben und bezahlen drei Mark schwere Pfennige, wie sie zu Wartberg gang und gäbe sind, als Pachtzins, unverzüglich, ohne Arglist, da das vorher genannte Gut ihr Pachtgut ist.

Um dies zu bekunden und zum Zeichen der Wahrheit, darum habe ich, Eghkebracht, vorher genannt, mein Insiegel für mich und meine Erben deutlich und fest an diesen Brief anhängen lassen, der gegeben ist am Sonntag Misericordia[s] Domini, im Jahr des Herrn 1461.

Das Siegel ist abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

¹⁸³ Diese Lesart des Namens hier ist zwar eindeutig, aber Gemmeke liest "Eyhlebracht", G S. 165; das Original ist nicht im Staatsarchiv Münster vorhanden.

72. Urkunde der Pröpstin Agnes uon der Lippe
und der Dekanin Regule v. Papenheim vom Jahr 1533¹⁸⁴

Wir, Agnes uon der Lippe, Pröpstin; Regule v. Papenheim, Dekanin; und das ganze gesamte Kapitel des Stifts zu Heerse bekunden hiermit <und> hierdurch¹⁸⁵ öffentlich für uns und unsere Nachfolger und jedermann:

So und nachdem, unserem Stift und Kapitel zum Vorteil und notwendigen Lebensunterhalt, der ehrenwerte Herr Euert Herbolts, zu Istorp Pastor, verzichtet hat und ewige Auflassung geleistet mit Überantwortung, Siegel und Brief, auf drei Malter Korn, Roggen, Gerste und Hafer brakelscher Maße, jedes <Korn> gleich viele <Malter>, die ihm und jedem Pastor zu Istorp von dem Kloster zu Gerden zu ewigen Einkünften zugeschrieben waren, und dann Ursache eines ewigen Erbtauses zwischen unserem Stift und dem vorher genannten Kloster zu Gerden, freundlich angefangen und beendet, um sieben Hufen Land, gelegen zu Oldenheerse, von dem Kloster zu Gerden unserem Stift zugewendet, für genügenden Ersatz zu unser beider Belieben und Zustimmung. Dort dann, wo oben geschrieben "drei Malter Korn dem Pastor zu Istorp von dem Kloster zu Gerden", <das> haben wir an uns genommen und das oben genannte Kloster davon befreit, nach Bekanntmachung Siegel und Brief unter uns darüber ausgehändigt. Dass dann derselbe Pastor und die Kirche zu Istorp sodann, wo oben geschrieben "Verzicht und Auflassungen der drei Malter Korn", nicht sich und seine Nachfolger in der Pfarrstelle schädige, haben wir ihn und seine Nachfolger gesichert und vorzüglich versehen mit drei Maltern Korn in der besten Art und Weise, wie wir das am allerbesten können und zu leisten vermögen nach Recht und Gewohnheit, ohne irgendeine Ausnahme. Diese sollen und wollen wir ihm, seinen Nachkommen, in alle ewige zukünftige Zeit geben und zur Zufriedenheit alle Jahre als Einnahme zuwenden innerhalb von Brakel zwischen den Tagen St. Michaelis und Allerheiligen von unseren

¹⁸⁴ Vgl. den Brief Nr. 78 (S. 169), in dem auch vom Unterhalt der Istruper Pastorenstelle die Rede ist.

¹⁸⁵ Das Wort „uormitz“ (in der Mitte, vermittelt, durch, weil) wird in Lexika auch „uormiddes“ geschrieben; es kommt im Kopialbuch nur hier vor.

dortigen Aufkommen und Einkommen.

Ereignete sich doch Mißgeschick oder anderes Ungemach, was Gott abwende, <dass> eben dort unsere Rente nicht aufkäme, sollten wir doch und wollen <wir> Herrn Ewerde und seine Nachfolger in aller vorher genannten Zukunft mit gutem marktgerechten Korn braakelischer Maße bezahlen und dotieren.

Und wir, die oben Genannten allesamt, und unsere Nachfolger wollen und sollen zu allen Zeiten, wo und wann auch immer solches von uns gefordert wäre, alle Ausflucht und Ausrede durch unser Zeugnis widerlegen. Und bekräftigend wird hinzugefügt:

Die diese Verschreibung tun konnte und durfte - samt und sonders diese alle nicht davon ausgenommen, welche oben¹⁸⁶ geschrieben <stehen> - geloben wir, Pröpstin, Dekanin und das ganze Kapitel, oben¹⁸⁷ geschrieben, fest bei unserer Treue und Ehre, zuverlässig, gut <dieses> einzuhalten, ohne irgendwelche neuen Urteilsfindungen weder ein hinzukommendes noch auf Rechtstitel beruhendes Privileg einzuhalten; <wir> haben zu weiterem Gelöbnis und zu weiterer Sicherheit so beschaffenes rechtmäßiges, gewohntes Insiegel unseres Stifts daneben an diesen Brief anzuhängen geheiß.

Nach Christi Geburt 1533, mittwochs nach „Invocavit me“.

Dass vorliegende Kopie mit ihrem unversehrten wahren Originalbrief, <der> auf Pergament geschrieben und durch eines ehrwürdigen adligen Kapitels untergehängtes Insiegel bekräftigt <ist>, Wort für Wort übereinstimmt, bezeuge <ich> mit eigenhändiger Unterschrift.

Hermannus Rustemeyer
Päpstlicher und kaiserlicher
vereidigter amtlicher Notar

*Sie stimmt mit der vorher genannten Kopie überein.
Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig
Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig*

Die folgende Seite (158) ist unbeschrieben.

¹⁸⁶ Im Staatsarchiv Münster konnte zwar nicht das Original, aber eine andere Abschrift eingesehen werden. Diese hat „bawen“ („oben“) statt des „balden“ (rasch, bald) im NK.

¹⁸⁷ Hier findet sich auch im NK „bauen“ („oben“).

73. Urkunde der Äbtissin Sophia vom Jahr 1324

Wir, Sophia, durch Gottes Gnade Äbtissin des Herser Laienstifts, geben bekannt und bekunden mit dem Wortlaut vorliegender Urkunde, dass Wernerus Opilio¹⁸⁸, jüngst verstorben, von uns mit Erbrecht ein gewisses Gut von zwei Hufen hatte, gelegen in Emmerke und zugehörig zur Villikation des Amtes in Meyngersen. Von diesem Gut zahlte freilich derselbe Wernerus, solange er lebte, der Pröpstin und unserem Konvent an die vorher genannte Villikation festgesetzte Einkünfte, nämlich zehn Malter Roggen nach dem Maß, welches Spikermate genannt wird, und achtzehn Wartberger Denare für ein Schaf als jährliche Zahlung. Alles, was aber über die vorher genannte Zahlung hinaus von diesem Gut erwirtschaftet werden konnte, das gehörte ganz dem vorher genannten Wernerus und seinen Erben. Aber da nun dieser Wernerus ohne Erben starb, ist uns solcherart Einkommensverbesserung rechtmäßig zugefallen.

Da also unser Konvent darum bat und gemeinsam mit Bitten ausdrücklich dazu seine Einwilligung gab, haben wir demselben Konvent unter dem Rechtstitel eines Verkaufs für elf Mark rechtmäßiger Wartberger Denare alles Recht verkauft, welches der vorher genannte Wernerus Opilio und seine Erben einst an dem vorher genannten Gut hatten und haben konnten; freilich mit der Bestimmung, dass die vorher genannte Zahlung von zehn Malter Roggen nach dem vorher genannten Maß und von 18 Denaren an die Herser Propstei jedes Jahr geleistet wird. Jede Einkommensverbesserung aber und alles, was immer nur aus diesem Gut über die vorher genannte Summe hinaus einkommen kann, das muss ganz zu unserem Konvent dauernd gehören mit der großzügig gewährten Freiheit, dass unser Konvent über diese so beschaffene Einkommensverbesserung ohne uns und ohne

¹⁸⁸ Das lateinische Wort *opilio*, *onis m* bezeichnet einen Schaf- oder Ziegenhirten. Hier ist das Wort als Name gebraucht, wird von Gemmeke mit "Schäfer" übersetzt; G S. 69.

unser Ersuchen verfügen und bestimmen kann, wie es ihm vorteilhaft zu sein scheint.

Und falls über unseren vorher genannten Verkauf in Zukunft unserem Konvent irgendeine Schwierigkeit, sei es Untersuchung oder Anspruch vor Gericht, entstehen sollte, müssen wir solches Hindernis aus dem Weg räumen und demselben Konvent über diesen Verkauf rechte und feste Gewähr leisten.

Zeugen dieses Verkaufs aber sind der ehrwürdige Bertoldus de Etlén und der ehrwürdige Henricus, genannt de Paderborne, Kanoniker unserer Kirche; der ehrwürdige Henricus, Rektor der Kapelle der seligen Walburgis¹⁸⁹, unser Bevollmächtigter; und Hartmannus, Rektor der Kapelle des seligen Quintinus; und mehrere andere vertrauenswürdige Männer.

Gegeben an Verkündigung der seligen Jungfrau Maria, im Jahr des Herrn 1324.

Die Pergamentbänder hängen an der Siegelstelle an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

¹⁸⁹ Das ist die dem hl. Lambertus geweihte Kapelle. Darin befand sich Walburgas Grab.

74. Urkunde des Herbort uan Medericke vom Jahr 1363

Ich, Herbort uan Medericke; Gese, meine eheliche Hausherrin; Herbort, unser Sohn; Elzebeth, Mechthilt, unsere Töchter; und ich, Dyderich, und Volpracht, Gebrüder, vormals Söhne Dyderiches uan Mederike, dem Gott gnädig sei; Jütte, unser beider Mutter; Elzebeth und Katherine, unsere Schwestern; <wir> bekunden alle, sämtliche vorher genannten, für uns und für alle unsere rechten Erben offen in diesem Brief, dass wir einen rechten Kaufvertrag geschlossen haben und verkaufen in diesem Brief zwei Hufen Land aus dem Amt zu Mederike, die uns bleiben nach sechs Hufen, die wir unserer Herrin von Hirse und ihrem Stift gelassen haben aus acht Hufen zur Wahl, und <die> gelegen sind innerhalb der Feldmark zu Medericke, der adligen Herrin, unserer Herrin Lysen, Äbtissin, und dem Stift von Hirse für fünfundvierzig Mark Pfennige, wie sie zu Warbg. gang und gäbe sind, die wir von verpfändeter Pacht ihnen schuldig sind, und lassen ihnen auf und übertragen ihnen die Hufen, mit Gewässern und mit Weiden, mit Waldungen, mit Rodungen, mit allem Recht und Nutzen und mit allem Zubehör, wo das gelegen ist, nach dem Anteil der Hufen, die in dem Amt zu Mederike bleiben, was ihnen zustehen mag; und wir sollen und wollen ihnen für die zwei Hufen Gewähr leisten, <die> ledig und frei von aller Vogtei und von jeglichem Anspruch <sind>, wo und wann auch immer sie dies bedürfen.

Weiterhin haben uns unsere Herrin und das Stift von Hirse, vorher genannt, wieder die Gnade gegeben, dass wir innerhalb von zehn Jahren, nun die nächsten nacheinander hinzukommenden, alle Jahre zwischen St. Martins Tag und Weihnachten die zwei Hufen zurückkaufen können für fünfundvierzig Mark, vorher genannt.

Und doch sollen außerdem die Meier, denen die vorher genannten, unsere Herrin und das Stift, die vorher genannten zwei

Hufen gegeben hatten, <diese> behalten zu ihrem Meierrecht. Und tätigten wir diesen Rückkauf innerhalb dieser zehn Jahre nicht, so sollen die vorher genannten zwei Hufen unserer vorher genannten Herrin, ihren Nachfolgern und ihrem Stift erblich bleiben.

Und wir, alle Verkäufer <namens> uan Mederike, vorher genannt, geloben in guter Treue ohne jegliche Arglist alle diese vorher niedergeschriebenen Stücke stetig und fest einzuhalten. Zu einer weiteren Bestätigung, so habe ich, Herbold uan Mederike, mit meinem eigenen Insiegel diesen Brief besiegelt für mich und für Gesen, meine Ehefrau, für Herborden und Elzebede und Mechtilde, unsere Kinder, vorher genannt, und für alle unsere rechten Erben.

Und da haben wir, Dyderik und Vollpracht, Brüder uan Mederike, vorher genannt, diesen Brief auch besiegelt, jeder mit unserm Insiegel, für uns, für Jüten, unsere Mutter, für Elzebede und Katherinen, unsere Schwestern, und für alle unsere rechten Erben.

Wir, alle vorher genannten Verkäufer, haben den tapferen Ritter, Herrn Johan Raven, geheißen uan Papenheim, und die ehrbaren, verständigen Männer, Bürgermeister und Rat der Stadt zu Volgmerschen gebeten, dass sie ihre Insiegel zum Zeugnis und zur Bekundung all dessen, was vorher geschrieben ist, an diesen Brief mit unseren <Siegeln> haben anhängen lassen.

Und wir, Herr Johan, Ritter; Bürgermeister und Rat, alle vorher genannt, bekunden, dass das wahr ist.

Gegeben und geschrieben, da man nach Gottes Geburt dreizehnhundert Jahre zählte, in dem dreiundsechzigsten Jahre, an dem heiligen Abend vor St. Aahnen.¹⁹⁰

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

¹⁹⁰ Dieses Datum bezeichnet den Vorabend von St. Anna, den 25. Juli (cf. G S. 94).

75. Urkunde des Joannes, Abtes von Herswedehusen¹⁹¹, 1267

Bruder¹⁹² Joannes, Abt des Herswedehusener Klosters des Zisterzienserordens,
<wünscht> allen, die diesen Brief sehen, Heil im Herrn!

Damit Zweifel bei den heutigen Menschen behoben werde und Wahrheit für die zukünftigen hervorleuchte, wünschen wir durch das Zeugnis des vorliegenden Briefs zu erklären, dass wir betreffs vier Hufen in Helmeren

- die haben wir von Engelhardus und Hermmannus de Stenhem, Brüder und Ritter, unter dem Rechtstitel eines Kaufs für unser Kloster gekauft, und die ehrwürdige Herrin Ermengardis, Herisier Äbtissin, hat gemäß der gemeinsamen Zustimmung des Konvents und ihres Stifts das Eigentum daran uns und unserem Kloster zu dauerndem Besitz übertragen -

dem Herisier Stift zwei Pfund Wachs zur Erinnerung an die Übertragung des oben erwähnten Eigentums an uns jedes Jahr am Tag des heiligen Mychael von nun an, jetzt und für alle Zeit, liefern werden.

Weiterhin wurde dabei festgesetzt und versprochen, dass unser Herswedehusener Kloster in Zukunft als Ersatz für sechs Denare, die es jedes Jahr als Zins an das Herisier Stift zahlen musste, das für den Gottesdienst nötige Hostienbrot zu jeder Zeit besorgen soll.

Damit also das, was in Wahrheit abgemacht worden ist, stetig und unverbrüchlich dauert, haben wir vorliegenden darüber ausgefertigten Brief mit dem Siegel unseres ehrwürdigen Herrn Paderborner Bischofs und mit unserem Siegel bekräftigen lassen zu ewigem Zeugnis und Schutz.

Gegeben in Herswedehusen, im Jahr des Herrn tausendzweihundert siebenundsechzig, am 4. April.

Am Original dieses Briefes finden sich zwar noch die hindurchgezogenen Pergamentsiegelbänder, aber beide Siegel sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

¹⁹¹ Kloster Hardehausen nahe bei Scherfede.

¹⁹² So nennt er sich als Mönch.

76. Urkunde des Herman uan Brakl vom Jahr 1375

Ich, Herman uan Brakl, Ritter, bekunde öffentlich in diesem Brief, der mit meinem Insiegel bekräftigt ist, und bezeuge, dass ich mit dem Einverständnis <der> Katherynen, meiner rechtmäßigen Ehefrau, <des> Herrn Albracht, meines Bruders, aller meiner rechtmäßigen Erben und mit dem guten Willen der ehrsam Herrin, meiner Herrin Sophyen, Äbtissin des Stifts von Heerse, versetzt habe ein rechtes Pfand und versetze in dieser Schrift für fünfundzwanzig Mark lötiges Silber Warberger Gewichts und Reinheit, die mir wohl bezahlt sind, meinen Hof zu Suthem, den ehemals Vynger, Bürger zu Brakle, bebaut hatte, meinen Hof zu Redere, den Johan uan Volkersen bebaut hatte, ferner den Rustenhof, den ehemals Johan der Lange bebaut hatte, mit jeglicher Art Nutzung und mit dem Zubehör dieses vorher genannten Guts, wo immer dies gelegen ist, mit Wald, mit Feld, mit Wiesen, mit Weiden oder mit Gewässern, bestellt oder unbestellt, mit Dienstbarkeit und Eigentum der Menschen, die dieses vorher genannte Gut bebauen, die mir zugehören, von denen die Rede ist und die von ihnen noch kommen können, dem tapferen Kriegsmann, Herrn Wernere uan Brakl, Ritter, meinem Bruder, seinen rechtmäßigen Erben und den Inhabern dieses Briefs; und setze sie von diesem Augenblick an in den vollkommenen Besitz der vorher genannten Güter, <mit Meiern> zu besetzen oder zu entsetzen und zu gebrauchen ganz nach ihrem Willen; und wollen für die Güter ihnen rechte Gewähr leisten gegen ...¹⁹³ Anspruch, wo auch immer, wann und sooft sie dies bedürfen; mit dieser Bestimmung: welcher Vertragspartner auf beiden Seiten einen Rückkauf der vorher genannten Güter haben will, der möge das dem anderen Vertragspartner alle Jahre zwischen St. Mychels Tag und St. Mertyns deutlich

¹⁹³ Diese Lücke im Text kann nach der üblichen Formel mit dem Attribut "jeglichen" gefüllt werden.

vorher ansagen; und wenn die Ankündigung in dieser Weise geschehen ist, so soll ich, Herman uan Brakl, Ritter, oder meine Erben, vorher genannt, und wollen wir danach sofort zum nächsten Hochfest, zu Lichtmess, Herrn Wernere, seinen Erben und den Inhabern dieses Briefes, wie vorher geschrieben ist, ihre fünfundzwanzig Mark Silber, vorher genannt, bereitwillig bezahlen ohne irgendeine Verzögerung; und diesen Rückkauf dieses Gutes in diesem Brief und der anderen Güter, die wir ihnen auch zugesagt haben für fünfundzwanzig Mark Silber, wie die Briefe ausweisen, die darauf ausgefertigt sind, sollen wir und wollen wir zusammen zur gleichen Zeit tätigen und nicht gesondert.

Auch habe ich ihnen acht Bürgen genannt, nachher aufgeführt, sollte es der Fall sein, dass irgendeiner von Todes wegen fortginge, so soll ich oder sollen meine rechten Erben und wollen wir ihnen einen anderen gleich guten Bürgen wiederum einsetzen statt des toten innerhalb der nächsten vierzehn Nächte danach sofort, nachdem das von uns gefordert wurde; und der Bürge sollte dann geloben in einem gesonderten Brief nach Art und Weise dieser anderen Bürgen, so dass dieser Brief in seiner Geltung bleibt.

Alle diese Abmachungen will ich, Herman uan Brakel, Ritter, vorher genannt, für mich und alle meine rechtmäßigen Erben in guter Treue stetig und fest einhalten ohne Arglist.

Und wir, Sophia, von Gottes Gnaden Äbtissin des Stifts von Heerse, bekunden öffentlich in diesem Brief, dass wir unser Insiegel vorne haben anhängen lassen, dass die Verpfändung des Gutes zu Redere, vorher genannt, zumal da es von uns zu Lehen geht, mit unserem Einverständnis geschehen ist und mit gutem Willen.

Weiterhin wir, Diderich Schuve,

Albracht uan Boffessen, Cord de Jude, Bertold uan Luthardessen, Berned uan Holthusen, Johan uan Oyenhosen der Jüngere, Borchart uan dem Köven und Wedekind uan Oystem, Knappen, bekunden öffentlich in diesem Brief und bezeugen, dass wir gelobt haben und geloben in dieser Schrift in guter Treue mit Handschlag Herrn Wernere uan Brakle, seinen rechtmäßigen Erben oder Inhabern dieses Briefes, wie vorher geschrieben ist, jeden Mangel, der in irgendwelchen Abmachungen oder oben niedergeschriebenen Artikeln auftreten könnte, in jeder Weise zu beheben, wie wir in dem anderen Brief, an den wir unser Insiegel angehängt haben, gelobt haben. Insofern wir diesen Brief nicht besiegelt haben um der Kürze willen, wollen wir dennoch den einen Brief einhalten wie den anderen, ohne Arglist.

Gegeben am Tag der Jungfrau Saturnina, im Jahr des Herrn 1375.

Die Pergamentsiegelbänder sind noch vorhanden, aber ohne Siegel.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig¹⁹⁴

¹⁹⁴ Notiz in blauer Tinte: Vergl. Gesch. des Geschlechts Oyenhausen. S. 14. Nr. 36.

77. Urkunde des Liudolfus de Herse vom Jahr 1336

Ich, Liudolfus de Herse, Ritter, tue allen kund, welche den vorliegenden Brief sehen oder hören werden, indem ich in demselben Brief öffentlich bekannt gebe, dass ich mit der vollen Zustimmung und mit dem guten Willen meiner rechtmäßigen Ehefrau Goesten, meiner Kinder Hermannus, Elisabeth, Agnes, Cunegunde, aller meiner Erben und Miterben und derjenigen, um deren Zustimmung hierzu mit Recht ersucht werden musste, in einem rechten, wahren, vollendeten und ewigen Verkauf zwei Meierhöfe verkauft habe, gelegen in dem Dorf Hadeberinchosen nahe bei der Stadt Soltkoten, und alle meine Güter, die ich in dem vorher genannten Dorf habe und die bekanntlich zur Villikation Eggewordinchosen gehören, mit allen ihren Rechten, mit allem Zubehör und Nießbrauch, der zu den vorher genannten Gütern in jeder Weise dazugehört, der Herrin Äbtissin und dem Kapitel des Herisier Laienstifts¹⁹⁵ für siebenundvierzig Mark guter Denare, die zu Susatum und zu Paderborna gebräuchlich sind. Ich erkenne an, dass dieses Geld mir vorgezählt, übergeben und gezahlt worden ist.

Diese Güter besaß ich freilich bisher von meiner vorher genannten Herrin Äbtissin zu Lehnrecht; daher habe ich versprochen, und in diesem Brief verspreche ich unter Bewahrung wirklicher Treue¹⁹⁶, zusammen mit meinen Erben, dem vorher genannten Stift für die vorher genannten Güter, wo auch immer und wann auch immer ich darum ersucht werde, oder meine Erben ersucht werden, dass wir ihnen rechte Gewähr leisten werden.

Also überlasse ich, gebe auf und übertrage zusammen mit meinen vorher genannten Erben von jetzt an, mit Handschlag und mit Worten, derselben Herrin Äbtissin und ihrem Stift alles Recht, das mir und meinen Erben an denselben Gütern in der Gegenwart zustand oder für immer in Zukunft zustehen konnte.

Und ich verzichte auf jegliche Hilfe kanonischen oder weltlichen Rechts und

¹⁹⁵ Im lateinischen Text: Saecularis Ecclesiae Herisiensis. „Stift“ heißt im Lateinischen „ecclesia“.

¹⁹⁶ Der lateinische Ausdruck, ein Ablativus absolutus, lautet: „fide corporali praestita“

auf die Gunst von Recht und Tatsache, auf Verteidigungsmaßnahmen, auf Ausnahmeregelungen und auch auf Rechtshandlungen, die mir oder meinen Erben gegen den vorher genannten Verkauf für immer in irgendeiner Weise hilfreich sein könnten. Und ich bestimme meine Herrin Äbtissin und ihr Herisier Stift zu den wahren, gesetzmäßigen und dauernden Besitzern der vorher genannten Güter.

Zeugen, welche bei diesem Verkauf zugegen waren, sind folgende:

Bertoldus de Etlén und Heynricus de Paderborne, Kanoniker der Herysier Kirche; Heynricus, Capellarius der seligen Walburgis; und Hartmannus, Capellarius des heiligen Quintinus; Gerhardus de Selmedorp und Nolto de Eysen, Knappen; und sehr viele andere vertrauenswürdige Männer waren anwesend und zugegen.

Darüber habe ich diesen vorliegenden offenen Brief gegeben, fest besiegelt mit meinem Siegel für mich und für meine Erben zur Bezeugung aller vorausgeschickten <Abmachungen> insgesamt und einzeln.

Und zu vollerer Sicherheit dieses Verkaufs habe ich unseren ehrwürdigen Vater in Christus¹⁹⁷, den Herrn Bernhardus, Bischof der Paderborner Kirche, gebeten, dass er sein Siegel diesem Brief hinzufügen lasse.

Und Wir, Bernhardus, durch Gottes Gnade Bischof der Paderborner Kirche, erkennen an, dass der vorliegende Verkauf rechtmäßig und gesetzmäßig vor uns durchgeführt worden ist, und auf die Bitten des vorher genannten Ritters Liudolfus hin und seiner vorher genannten Erben haben wir unser Siegel dem vorliegenden Brief hinzufügen lassen zur Bezeugung und Bekundung der Wahrheit.

Geschehen und gegeben am heiligen Tag des seligen Apostels Mathyas, im Jahr des Herrn 1336.

Beide Siegel sind abgerissen.

Sie stimmt mit dem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

¹⁹⁷ Der Kopist verzeichnet hier eine Lücke von 2,5 cm Länge, die mit den Worten "in Christus" nach der in anderen Urkunden gebräuchlichen Formel ausgefüllt wurde (z. B. NK 55: "venerabilis in Xto patris domini nostri Bernhardi" vom Jahr 1324).

78. Urkunde der Herrin Anna van der Borch vom Jahr 1532

Wir, Anna van der Borch, Herrin; Eddelinck uan der Asseborg, Priorin; Helena Freischen, Wirtschaftlerin; und der ganze Konvent des Klosters zu Gerden tun kund und geben bekannt für uns und unsere Nachfolger in diesem besten Zahlungsbrief, dass wir um unseres und unserer Nachfolger Nutzens und Bestens willen und um der uns zuteil gewordenen Entschädigung willen wieder übertragen und erblich aufgegeben haben den ehrwürdigen, adeligen und wohlgeborenen, würdigen und ehrbaren Herrinnen: Barbara van Wesenborch, Äbtissin des adligen kaiserlichen Stifts zu Heerse, der Pröpstin und der Dekanin zusammen mit dem ganzen Kapitel an diesem Ort und ihren Nachfolgern unsere sieben Hufen Land, die wir zu Oldenherse und in der eben dort gelegenen Feldmark bis jetzt von den genannten von Heerse gehabt, besessen und genutzt haben bis zum Datum dieses Briefes mit allen Rechten der Hufen und mit allem Zubehör, und mit allen sonstigen Rechten und mit dem Eigentum, das wir bis jetzt zu Oldenherse gehabt haben mit Diensten, Pflichten, Renten, Gefällen, Waldungen, Einkommen, Äckern, Wiesen, Gewässern und Weiden, nichts ausgenommen, so dass wir eben dort zu Oldenherse und in der Feldmark nichts behalten oder haben wollen, nun und zu ewigen Zeiten.

Dafür haben wir zum Ersatz bekommen den Dalser Zehnten, vier Malter Korn, Roggen und Hafer aus den Zehnten zu Frodenhusen; und uns erlassen sechs Pfund Wachs und zweieinhalb Malter Roggen jährliche Pacht, bisher geliefert von den vorher genannten Hufen Land; dazu, weggenommen vom Pastor zu Istorp, drei Malter Korn, Roggen, Gerste und Hafer Brakeler Maß, die wir auch außer ihnen dem Pastor von einer Hufe Land, zu Osterhusen gelegen, gegeben haben; doch

ausgenommen und zugestanden, unserer gnädigen Herrin von Herse und ihrer Gnaden Nachfolgerinnen alle Jahre ein Schaf mit einem Lamm auf Michaelis Tag zu bezahlen, wie wir diese so lange bezahlt haben von vier Hufen Land zu Siddessen und von anderen Gütern zu Eckhusen, alles in Maßen und kraft eines Siegels und Briefes, den wir bezüglich des Ersatzes empfangen haben. Und es soll der Brief, den wir von denen von Herse zuvor bekommen haben, er beginnt: "Ermegardis¹⁹⁸ Dei gratia Herisiensis Eccl<es>iae Abbatissa etc.", den wir bei uns aufbewahren, hiermit kraftlos sein und bleiben; ausgenommen die vier Hufen zu Siddessen und die Güter zu Eckhusen, wo das derselbe Brief, der uns in diesem Austausch gegeben wurde, vermeldet.

Und daher haben wir auf Oldenherse erblich und ewig Verzicht geleistet, auf alle unsere Rechte, und verzichten gegenwärtig für die von Herse sodann auf unsere Nutzungsrechte, erblich aufgelassen, in nutzbares, ungestörtes Eigentum und in Besitz gesetzt. Und wollen und sollen ihnen und ihren Nachfolgerinnen unsere Nutzungsrechte hehr und bleibend sein und vollkommene genügende Gewähr leisten, soweit ihnen das vonnöten und sie von uns fordern lassen ohne jeglichen Schaden für sie, ohne irgendwelche Einrede, Ausnahme, Entschuldigung oder Ausflucht. Alle Punkte und Artikel samt und sonders geloben wir, Anna, Herrin; Priorin, Wirtschaftlerin und der ganze Konvent des Klosters zu Gerden für uns und unsere Nachfolgerinnen ehrlich und fest in guter Treue einzuhalten. Deshalb haben wir zum Beweis der Wahrheit unser großes Insiegel der Abtei und des Konvents deutlich an diesen Brief anhängen lassen.

Gegeben im Jahr 1532, dienstags nach St. Mauritius' und seiner Gesellschaft Festtag¹⁹⁹.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig²⁰⁰

Die Seiten 171 - 176 sind unbeschrieben.

¹⁹⁸ Dieser Brief befindet sich nicht im Neuenheerser Kopialbuch. Die vier Äbtissinnen mit dem Namen Erm<e>gard waren Ermgard von Schwalenberg (1261, 1305), Ermgard von der Malsburg (1334), Ermgard Gräfin von Solms (1420-1432) und (1437-1442) sowie Ermgard Gräfin von Spiegelberg (1442-1450).

¹⁹⁹ Des hl. Mauritius und seiner thebaischen Legion wird am 22. September gedacht.

²⁰⁰ Die gleiche Urkunde findet sich im Kopialbuch Gehrden, gedruckt in "Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde", Bd. 39 II 29.

79. Urkunde des Paderborner Bischofs Sifridus von 1185

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit. Ich, Sifridus, durch Gottes Gnade Bischof der Paderburner Kirche, an die Herser Kirche²⁰¹ für immer, Amen.

Da die Beschlüsse der Menschen und ihre gegenseitigen Abmachungen mit den Menschen auch vergehen, muß man mit kluger Wachsamkeit vorsorgen, dass die Anordnungen der jetzt Lebenden durch den starken Schutz von Briefen zur Kenntnis der Nachwelt gebracht werden.

Daher wollen wir durch den Wortlaut des vorliegenden Briefes der Gesamtheit sowohl der zukünftigen als auch der gegenwärtigen Gäubigen Folgendes bekanntmachen. Helemburgis, Ehefrau des Regenhardus de Harehusen, und seine Söhne Conradus Willehelmus und Heinricus haben auf jedwedes Recht verzichtet, das sie an der Villikation Meinkeressen und an den drei Zehnten Frudenusen, Rothwardessen, Meinkeressen hatten, in unserer Gegenwart und unter Bezeugung vieler Männer, jedoch unter dieser Bedingung, dass die Herrin Regelindis, Äbtissin, welche zu dieser Zeit die Herser Kirche leitete, derselben Helemburgis und ihren vorher genannten Söhnen zum Ausgleich für die schon genannte Villikation und für die drei Zehnten, auf die sie verzichteten, zehn Mark schwere Münze gegeben hat, dazu eine Hufe und ein Haus in Rekenen und zwei Häuser in Natesanken zu Lehnsrecht zu dauerndem Besitz überlassen hat sowie auch zwei Mark leichte Münze, die ihr sehr bald zur freien Verfügung stehen würden, wo nämlich kein rechtmäßiger Erbe nachfolge. Auch Folgendes wurde festgesetzt. Wenn die Herrin Regelindis, Äbtissin, vor ihrem Tod die erwähnten zwei Mark nicht zahle, solle ihre Nachfolgerin in der Abtei zur Zahlung verpflichtet sein. Dies billigten und versprachen alle, deren Einverständnis und deren Zustimmung bei dieser Transaktion nötig war. Und da die Geschichte rät, Zukünftiges zu fürchten, haben wir auf die persönliche Bitte der Äbtissin und ihrer ganzen Kirche hin mit unserer Vollmacht bei Strafe der Exkommunikation streng verboten, diese Villikation irgendeinem Ritter späterhin zu übertragen. Aber damit diese Art von Transaktion, die in den Tagen unseres Pontifikats mit gebührender Feierlichkeit und mit geziemendem Abschluß vollzogen wurde, in Zukunft nicht für ungültig oder für nichtig erklärt werden kann, haben wir vorliegenden Brief schreiben und mit dem Abdruck unseres Siegels bestätigen lassen, damit schon die bloße Kunde hiervon dem Gelüste von Verfolgern entgegentritt und widerwärtige Verleumdungen prozesssüchtiger Menschen über künftige

²⁰¹ Wieder wird mit „ecclesia“ das „Stift“ bezeichnet.

Jahrhunderte hin unterdrückt.

Beschlossen wurde dies im Jahr 1185 der Menschwerdung unseres Herrn, die Indikationszahl ist drei.

Zeugen dieses Vertrages sind:

Hogart, Pröpstin; Lutgart, Dekanin; Beatrix, Küsterin;

Bertradis, Margareta, Jutte, Windelburich, Udelhilt, Gertherudis, Gerderudis, Rikence, Sophia, Heilewich, Eilike, Regenwice, Bertha, Lutgardis, Adelheitis;

Kanoniker:

Bernhart, Arnold, Wicbrath, Hereman, Walthere;

Laien:

Conradus, Vogt; Thegenhardus, Bertholdus, Bruninc, Antonius, Udelric, Albero, Gerhart, Johan, Helmich, Gerolt, Cono.

Das Siegel ist nicht mehr gefunden worden, sondern nur ein kleiner Rest von Wachs oder von einem anderen Material, dem es aufgedrückt worden war.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig²⁰²

²⁰² Zusatz von Gemmeke: Abgedruckt: Wigand, V. S. 331. - Vergl. Erhard, Reg. Hist. Westf. II. Reg. 2168

80. Urkunde der Äbtissin Beatrix vom Jahr 1148

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit.

Was unserer Meinung nach gebührend zur Kenntnis vieler Menschen gelangen sollte, haben wir zur Erinnerung schriftlichen Dokumenten in vorausschauender Überlegung anvertrauen lassen. Also sollen Gegenwart und nachfolgende Zukunft aller <Menschen> Folgendes wissen.

Ich, Beatrix, Äbtissin in Heresia, auf den Rat des Herrn Bernhardus, des Patherborner Bischofs, und seines Priors und auf den Rat unserer Schwestern, unserer Ministerialen und einiger Mönche, haben wir fünfzehn Hufen, zwölf im Wald, der Osninc heißt, und zwei in Heckhusen und einen in Wiggrimissem mit allen Nutzungsrechten, die aus ihnen auf welche Art auch immer hervorgehen können, und²⁰³ mit einigen Leibeigenen übertragen der Kirche von Gerdine und den dort nach der Regel des heiligen Benedikt lebenden <Nonnen>, damit durch unseren²⁰⁴ zwar nur geringen Überfluss ihrem Mangel abgeholfen werde. Wir glauben nämlich, dass es Gott sehr wohlgefällig ist, wenn wir von unseren geringen Mitteln denen etwas zuteilen, die bedürftiger sind. Auch hielten wir es für nicht unpassend, diesem noch hinzuzufügen, dass ein jeder, der als Prälat den vorher genannten hl. Schwestern vorgesetzt ist, aus der Hand der Herser Äbtissin die vorher bezeichneten Hufen ohne jedwede Abgabe und Plage empfangen wird und dass er aus jenen <Hufen> die Kirche des heiligen Petrus auf dem Berg, welcher Yburch genannt wird, falls sie einmal ihr Dach verliert oder einstürzt, wieder in Stand setzen und ihr fürsorglich einen Priester stellen wird. Wenn jemand aber in frevelhafter Verwegenheit sich erdreistet, diese Übertragung zu entkräften, die nach unserer Hoffnung Gott wohlgefällig ist, soll er wissen, dass er der immerwährenden Schau unseres heiligen Gottes beraubt und den ewigen Strafen der Hölle übergeben wird.

Aber damit dies fest und unverletzt bleibt, haben wir diesen vorliegenden Brief mit dem Abdruck unseres Siegels bekräftigt und die Zeugen vermerkt, welche anwesend waren. Der Herr Patherborner Bischof Bernhardus; Almarus, Dekan; Lenfridus, Bernhardus, Everchisus, Kanoniker;

²⁰³ Eine Textlücke von 3,5 cm zwischen "poss ... sdam mancipiis" wurde durch Konjektur ausgefüllt: "poss<unt et cum quibu>sdam mancipiis".

²⁰⁴ Eine weitere kleine Textlücke "nos ... icet" wurde ausgefüllt mit "nos<tra scil>icet".

Herr Lisberner Abt Balduinus;

Otto, Sigifridus, Marewinus, Priester von Heresia;

Gertrudis, Dekanin; Siburgis, Christina, Beatrix, Gunteradis, Rechelindis und die übrigen Schwestern.

Die Ministerialen Cono, Witherold, Imma, Manegold, Warinus, Guntpertus, Ernest und viele andere.

Beschlossen wurde dies im Jahr der Menschwerdung des Herrn 1148; die Indiktionszahl ist 11; unter der Herrschaft Konrads, des ruhmreichen Königs der Römer, im 11. Jahr seiner Herrschaft.

Sie stimmt mit dem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

*N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig*²⁰⁵

81. Urkunde des Conradus, Erzbischofs von Mainz, 1184

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit.

Conradus, durch Gottes Gnade Erzbischof des Moguntiner Stuhls, grüßt alle Christgläubigen.

Zur allgemeinen Erinnerung sowohl der jetzt lebenden als auch der zukünftigen Menschen wollen wir eine vernünftige Entscheidung bekanntgeben, welche in unserer Gegenwart und in Gegenwart des Herrn Monasterienser Bischofs Hermannus und des Herrn Patherbornenser Bischofs Sigefridus und anderer löblicher Männer gefällt worden ist, als wir nach mancherlei Strapazen, die wir für die Stellung und Unversehrtheit der heiligen römischen Kirche ertragen haben, auf unseren Moguntiner Bischofssitz durch göttliche Weihe wiedereingesetzt, gerade in diesem Jahr unserer Wiedereinsetzung einmal in <dem Gebiet> der Patherbornenser Kirche uns aufgehalten hatten.

Die Herrin Äbtissin Regilindis von Hersin trug uns gegen die Schwestern in Gerdin, die als ihren Provisor den Herrn Abt von Liesberne hatten, in dieser Weise Klage vor, indem sie in der Tat bekundete,

²⁰⁵ Zusatz von Gemmeke: Abgedruckt: Wigand, Archiv IV. S. 73. V.S. 328 - Erhard, Reg. Hist. Westf. II. cod. dipl. pag. 53 nr. CCLXVIII.

dass die Herrin Beatrix, vor Zeiten ihre Vorgängerin in der Abtei, auf den Rat des Herrn Patherborner Bischofs Bernhard, der Schwestern auch und ihrer Ministerialen und anderer, die ihr zu diesem Zweck hilfreich waren, 15 Hufen, 12 im Wald Osninc und zwei in Echusin, eine in Wegrimishen mit ihren Nutzungsrechten der Kirche von Gerdin und den dort nach der Regel des heiligen Benedictus lebenden Schwestern übergeben hat, wobei sie folgendes hinzufügte, dass jeder, der in jeweiliger zeitlicher Nachfolge für die oben genannten Schwestern Prior sei, eben diese fünfzehn Hufen aus der Hand der vorher genannten Äbtissin von Hersin ohne Abgabe empfangen solle und die Kirche des heiligen Petrus auf dem Berg, der Yburc genannt wird, wenn sie einmal verfallen wäre, wiederherstellen und für sie hinsichtlich des Gottesdienstes sorgen solle. Als diesem <Bericht> der Abt von Liesberne, Bevollmächtigter der vorher erwähnten Schwestern in Gerdin, widersprach und sagte, er besitze eben diese Hufen aus der Hand des Herrn Patherborner Bischofs Bernhard, auch eine gewisse Urkunde vorzeigte, die wir entkräfteten, haben wir endlich, damit diese Angelegenheit in geeigneter Weise entschieden werde, es für geziemend erachtet, auf den Rat derer hin, die dort anwesend waren, des Herrn Monasterienser Bischofs Hermannus, des Herrn Patherborner Bischofs Sigefridus und anderer vertrauenswürdiger Männer, auf folgende Weise zu vermitteln. Die Herrin Äbtissin solle zur Beratung umsichtig für sie sorgende und geeignete Männer hinzuziehen, damit durch deren Rat diese Angelegenheit entschieden werde. Sie zog hinzu die Herren: Altmannus, Propst der Patherborner Kirche; Bernardus, Propst von St. Petrus; Magister Heinricus, Schulleiter und Domherr der Patherborner Kirche; Wernherus de Bracal, Pertholdus de Espering. Dagegen zog der Herr Abt hinzu: Henricus, den Abt von St. Paulus; Botscalcus, den Propst von Nortin; den Grafen Albertus de Eberstein, Bernardus de Lippa, Wittikindus de Riedi. Und dieses wurde in sorgfältiger Überlegung und nach dem gemeinsamen Rat der anderen Männer, die anwesend waren, in unserer Gegenwart und in der Gegenwart des Herrn Monasterienser Bischofs Hermannus und des Paderborner Bischofs Sigefridus mit diesem Ergebnis entschieden: dass nämlich der Herrin Äbtissin von Hersin das Eigentumsrecht zuerkannt werden solle und dass, wie schon gesagt wurde, jeder, der für die vorher erwähnten Schwestern zur jeweiligen Zeit

als Prior nachfolge, die vorher genannten Hufen aus der Hand der Herser Herrin Äbtissin empfangen solle ohne jedwede Abgabe. Dieses tat auch augenblicklich unter dem Titel Prior der oben genannte Herr Abt von Liesberne vor uns und vor den oft erwähnten Herren Bischöfen, vor dem Monasterienser Hermannus und vor dem Patherborner, und vor den anderen dort Anwesenden, dass der jeweilig nachfolgende Prior für die oben bezeichneten Schwestern in Gerdin für die schon genannte Kirche auf dem Berge hinsichtlich der Gebäude und des Gottesdienstes Sorge trage, und dass auch die Herrin Äbtissin von Hersin, wenn sie es einmal wolle, auf dem Berge sich gern ohne Einwand der Schwestern aufhalten könne. Außerdem solle jeder, der in Hersin das Vogteirecht ausübe, auch über diese Güter das Recht der Vogtei innehaben.

Weil dies aber in unserer Gegenwart und in der Gegenwart der vorher genannten Bischöfe und derer, die wir zur Bezeugung unten hinzufügen, in vernünftiger Weise zum Abschluss gebracht worden ist, bekräftigen wir es auf Dauer mit diesem unseren Siegelabdruck und wollen, dass es fortwährend als gültig angesehen wird. Wenn aber jemand später versucht, unsere Entscheidung zu entkräften und für ungültig zu erklären, soll er wissen, wie es uns ja als Urteilsspruch amtlich zuerkannt worden ist, dass er die Fessel unserer Exkommunikation und den Unwillen des allmächtigen Gottes verdient hat.

Zeugen dieser Rechtssache aber sind:

der oben genannte Herr Monasterienser und der Herr Patherborner Bischof; Heinricus, Abt von Apostel Paulus in Patherborn; Winire, Abt von Liesberne; von den Prälaten der Moguntiner Kirche: Burkardus, Propst von St. Peter in Moguntia; Wernherus, Propst von St. Stephanus in Moguntia; Altmannus, Patherborner Propst, und der Dekan derselben Kirche Volbertus; Botiscalcus, Propst von Nortun; Bernardus, Propst von St. Petrus; Herr Otto, Pfalzgraf de Wittilimsbahe; Herr Otto, Landgraf; Graf Albertus de Ewirstein; Wittikindus de Svalinberc; die Brüder Basilius, Wernherus de Bracal; und viele andere.

Beschlossen wurde dies im Jahre 1184 der Menschwerdung unseres Herrn, die Indiktionszahl ist 2, unter der glücklichen Herrschaft des Kaisers Fredericus.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

*N. Zimmermann, Benefiziat, eigenhändig*²⁰⁶

²⁰⁶ Zusatz von Gemmeke: Schaten, Ann. Paderb. I. pag.- 605. - Wigand, Archiv IV. I. S. 76. -- Erhard, Reg.

82. Urkunde des Auditors Dr. Joannes Josso von 1450

Joannes Josso, Doktor beider Rechte, Veneter Kanoniker, unseres Herrn Papstes Kaplan und seines heiligen apostolischen Gerichtshofs Vernehmungsrichter in Prozessen, für eine Sache und für mehrere Sachen, und für die unten erwähnten Parteien eigens bestimmt von eben diesem unseren Herrn Papst.

Allen Herren insgesamt und einzeln, den Herren Äbten, Prioren, Pröpsten, Dekanen, Erzdiakonen, Lehrern, Kantoren, Küstern, Schatzmeistern, Sakristanen, Kantorsgehilfen, den Kanonikern von Kathedralen als auch von Stiftskirchen, den Rektoren der Pfarrkirchen oder denen, welche die Stellen innehaben, ihren Pastoren, deren Stellvertretern, den Kaplänen, Seelsorgern und Nicht-Seelsorgern, den ständigen Vikaren, den Altardienern und den übrigen Priestern, den Klerikern, den amtlichen Notaren und Büroleitern und allen, die sich in der Paderborner Stadt, der Diözese und an irgendeinem andern Ort aufhalten; und aus ihrer Zahl wer auch immer ganz und gar, sowohl jenem wie jenen, zu dem oder zu denen dieser unser vorliegender Brief gelangt, Gruß im Herrn und festes Gehorchen unseren, nein vielmehr den apostolischen Anordnungen folgender Art.

Wisset, dass neulich der heiligste Vater in Christus und unser Herr, Herr Nikolaus V., durch göttliche Vorsehung Papst, eine Urkunde mit einem Auftrag oder mit einer Bitte uns durch seinen wohlbekanntem Boten übergeben ließ, die wir ehrerbietig, wie es sich geziemte, empfangen haben, mit folgendem Wortlaut.

"Es erlaube Euer Heiligkeit, den Rechtsstreit und die Rechtsstreitigkeiten einer Berufung und mehrerer Berufungen seitens des Propstes, der Priorin und des Konvents des Klosters von Nonnen in Willebodessen des Ordens des heiligen Benediktus in der Paderburner Diözese, - wie vorgebracht wird, wird dies Kloster gewohnheitsmäßig von dem Propst und von der Priorin geleitet - nach der Gesamtzahl der Zwischenbescheide oder der Richtersprüche, nach der Lossagung von den Gerichtsbezirken <wird Berufung eingelegt> über den Paderburner Abt des Klosters der heiligen Apostel Petrus und Paulus; er ist bestätigter Kommissar kraft bestätigten Briefes vom jüngst vergangenen Basilier Konzil nach dessen Verlegung²⁰⁷; auf dringendes Bitten des Propstes, der Priorin und des Konventes der vorher genannten Personen in einem Prozess wegen entwendeter Sachen, welcher vor dem genannten Abt kraft desselben vorgelegten Briefes <stattfand> zwischen den frommen <Stiftsdamen>, der Äbtissin Ermengardis sowie der Dekanin, der Schatzmeisterin, den Kanonikern oder Kanonissen; den Pastoren und dem Kapitel der Herisier Laien- und Kollegiatstifts in der genannten Diözese auf der einen Seite - und auf der anderen Seite dem Propst, der Priorin und dem Konvent, vorher genannte <Personen>,"

²⁰⁷ Ein Teil des Konzils von Basel (1431-1449) wurde von Papst Eugen IV. nach Ferrara (1437/38), danach nach Florenz (1439) verlegt. Ein sog. Rumpfkonzil blieb zunächst in Basel, doch als der deutsche König Friedrich III. das freie Geleit für die Konzilsväter aufhob, wechselten sie 1448 nach Lausanne, wo der Gegenpapst Felix V. nach Verhandlungen mit Papst Nikolaus V. am 7. 4. 1449 zurücktrat, das Rumpfkonzil sich auflöste.

betreffs und über eine gewisse jährliche Zahlung oder Abgeltung bestimmter Einkünfte, Lieferungen, Einkommen und Abgaben sowie anderer Rechte, die in den Prozessakten dargelegt sind, und zwar über bestimmte jährliche Mengen und Maße, nämlich von Roggen, Gerste, Weizen, Hafer, und über andere Rechte, die aus dem Besitztum des genannten Klosters jährlich hervorgehen, zu denen der Propst, die Priorin und der Konvent des genannten Klosters gegenüber der Äbtissin, der Dekanin, der Schatzmeisterin und dem Kapitel des genannten Herisier Stifts aus bestimmten Gründen verpflichtet sind, wegen des Rechtes, jene <Einkünfte> und jene <Rechte> zu empfangen, auch wegen Beraubung dieser selben Rechte, wegen nicht berechtigter Besitzergreifung, und wegen anderer Dinge, die im Protokoll dieses Prozesses auch dargestellt sind, und anlässlich eben dieser <Anklagen>, so wurde vorgebracht, wende man sich in der nächsten Instanz an Eure Heiligkeit und an den apostolischen Stuhl oder vielmehr an den hochhehrwürdigen Vater, Herrn Joannes, Kardinaldiakon unter dem Titel von St. Angeli, damals im Gebiet Alamania <in Deutschland> Legat desselben zur Vermittlung eingeschalteten Bischofssitzes, wie vorgebracht wird, oder mehrerer eingeschalteter, -

zusammen mit der ganzen Hauptsache einem der Herren Vernehmungsrichter Eures heiligen apostolischen Gerichtshofes zu übertragen, dass er anhöre, erkenne, richte und mit gebührendem Ergebnis entscheide mit all dem, was insgesamt und im Einzelnen auftaucht, vorfällt, zusammenhängt und verbunden ist, und mit der Befugnis, den Propst, die Priorin und den Konvent des genannten Klosters in Willebadessen vorzuladen und alle anderen und einzelnen, die glauben, es sei für sie insgesamt oder einzeln von Bedeutung, bei der Vollstreckung der Vorladung sie gesamt und einzeln zu benennen in der Römischen Kurie, außerhalb der Parteien und bei den Parteien, sooft es nötig sein wird, ohne irgendwelche Hinderungsgründe, dadurch dass vielleicht ein Prozess oder Prozesse dieser Art gemäß ihrer Natur zwar zur genannten Römischen Kurie rechtmäßig gelangt waren - und wenn sie aber auch in derselben <Kurie> aus rechtlicher Notwendigkeit nicht durchgeführt oder beendet werden konnten, wollen wir erlauben, die Art und Weise solcher gerichtlichen Untersuchung und solcher Prozesse so zu handhaben, wie es zur Genüge ausgedrückt worden ist."

Aber am Ende der genannten Urkunde mit dem Auftrag oder der Bitte befand sich ein schriftlicher Vermerk in einer anderen Handschrift, die gänzlich und völlig verschieden war von der oberen Schrift derselben Urkunde, und verschieden waren diese Worte, nämlich:

"Nach der Anordnung unseres Herrn Papstes soll Magister Joannes Josso vernehmen, vorladen, wie erbeten wird, und Gerechtigkeit schaffen."

Kraft dieses Auftrages freilich wurde die gesetzmäßige Vorladung außerhalb der Römischen Kurie, und zwar an die Parteien gemäß dem Inhalt, der Form und dem Wortlaut des vorher erwähnten Auftrages in der gewohnten und üblichen Form durch uns beschlossen, bestätigt und selbige gebührend vollstreckt an den genannten Parteien

und betreffs derselben Parteien zusammen mit der an denselben durchgeführten Vollstreckung der Vorladung durch den umsichtigen Mann, Magister Theodorus de Wesalia am Römischen Prozessgerichtshof. Dieser war sowohl für die adlige Herrin und für die ehrwürdigen und frommen Herrinnen, für die Äbtissin Ermengardis, die Dekanin, die Schatzmeisterin, für die Kanoniken oder Kanonissen sowie auch für die ehrenhaften Männer, die Herren Pastoren, und für das Kapitel des Herisier Laien- und Kollegiatstifts in der genannten Padeburner Diözese, für die Hauptpersonen, welche in dem vorher genannten, uns erteilten und vorgelegten Auftrag hauptsächlich genannt sind, zum stellvertretenden Prokurator eingesetzt worden von dem ehrenhaften Manne, von Herrn Hermannus Richter, der an der genannten Kurie für die vorher erwähnten, die Äbtissin, Dekanin, Schatzmeisterin, die Kanoniken oder Kanonissen sowie auch die Pastoren und für das Kapitel als Prokurator für die Hauptpersonen eingesetzt war, wie es betreffs der Bevollmächtigungsvorschriften sowohl über die Einsetzung dieser Prokuratoren auf beiden Seiten als auch über ihre Stellvertretung in den Verhandlungen eines solchen Prozesses rechtmäßig gewesen ist, welcher <als Prokurator> genau unterrichtet war durch die gerichtlich dargestellten und vorgebrachten Dinge.

Wir dann, auf des Magisters Theodoricus de Wesalia Verlangen hin, des als Stellvertreter eingesetzten Prokurators unter diesem obigen prokuratorischen Titel, haben um des amtlichen gerichtlichen Gehörs willen des auf Einspruch gestoßenen Briefes unseres Herrn Papstes vorzuladen befohlen

den Herrn Propst Helmicus,

die Priorin Haseken de Rekelinghusen

und den Konvent des Klosters der Nonnen in Willebodessen,

Hauptpersonen der vorher erwähnten Gegenpartei, die in demselben vorher angeführten, uns übergebenen Auftrag als Hauptpersonen der Gegenpartei genannt worden sind, und alle anderen zusammen und einzeln, die glauben, es sei, gemeinsam und getrennt, in ihrem eigenen Interesse, und ihre Prokuratoren, wenn irgendwelche in der Römischen Kurie waren, um für dieselben zu sprechen und Einwendungen zu erheben, was sie auch immer in Wort oder in Schrift gegen diesen uns übergebenen Auftrag, sowie auch gegen die Vorladung und ihre oben erwähnte Vollstreckung sagen oder einwenden wollten.

Und wir haben sie vorladen lassen zu einem bestimmten, unumstößlichen, angemessenen Termin.

Bei dessen Eintritt und an diesem erschien vor uns gerichtlich der vorher genannte Magister Theodoricus de Wesalia, stellvertretender Prokurator unter diesem obigen prokuratorischen Titel, und er überbrachte und überreichte dem Gericht zum Gehör der Vorladung eine Pergamenturkunde, welche aus unserem Gerichtshof hervorgegangen war und zeigte im Widerspruchsverfahren selbst,

dass sie in gebührender Weise von ihm in Schriftform vollstreckt worden war, und er klagte die Halsstarrigkeit der zu diesem Gehör nicht erschienenen vorgeladenen Prozessgegner an und forderte nachdrücklich, dass sie von uns für halsstarrig angesehen werden sollten.

Wir sahen sodann als halsstarrig an die genannten Vorgeladenen, doch nicht Erschienenen, da die Gerechtigkeit dies mit vollem Recht forderte und da auf ihre Halsstarrigkeit der oben genannte Magister Theodoricus de Wesalia bestand und dieses erbat.

Dieselben Vorgeladenen haben wir darüber hinaus nochmals vorzuladen befohlen, zum Geben und Empfangen, damit die Anklageschrift oder die Gesamtforderung in diesem Rechtsstreit ihnen zu sehen gegeben und von ihnen empfangen werde zum öffentlichen gerichtlichen Gehör [zum öffentlichen gerichtlichen Gehör] des widersprochenen Briefs unseres vorher genannten Herrn Papstes. Und wir haben sie vorladen lassen auf einen bestimmten unumstößlichen und angemessenen Termin, und zwar denselben Termin auch für Magister Theodoricus de Wesalia selbst, für den stellvertretenden Prokurator unter diesem obigen prokuratorischen Titel, der darauf bestand und darum bat und außerdem seiner Partei anempfahl, die gleiche Rechtshandlung vorzunehmen.

An diesem <zweiten> Termin erschien vor Gericht vor uns Magister Theodoricus de Wesalia, vorher genannter stellvertretender Prokurator unter diesem obigen prokuratorischen Titel, und stellte dar, dass die Vorladung in der Gerichtssitzung zum öffentlichen Gehör des widersprochenen Briefs unseres Herren Papstes gestellt, verlesen, unterzeichnet, besiegelt und anderswo daselbst gebührend vollstreckt worden sei. Und er klagte die Halsstarrigkeit der in derselben <Gerichtsverhandlung> vorgeladenen, doch nicht erschienenen Prozessgegner an und forderte, dass sie von uns für halsstarrig angesehen werden sollten, und indem er entgegen ihrer Halsstarrigkeit am Termin dieses Tages zu seinem Teil, entsprechend seiner vorherigen Festlegung, Genüge tat, legte er in der Tat und in schriftlicher Form eine Anklageschrift oder die Gesamtforderung in diesem Rechtsstreit vor und übergab sie, welche den folgenden Wortlaut enthielt.

"Vor Euch, dem ehrwürdigen Vater, dem Herrn Joannes Josso, zum Vernehmungsrichter des heiligen apostolischen Prozessgerichtshofes, dieses Prozesses und der unten schriftlich aufgeführten Prozessparteien von unserem heiligsten Herrn, Herrn Papst Nicolaus V., besonders bestellt, legt dar der Prokurator und Syndikus der ehrwürdigen Herrinnen, der Äbtissin, der Pröpstin, der Dekanin, der Schatzmeisterin und des Kapitels des Herisier Stifts der Paderburner Diözese kontra und gegen den Propst, die Priorin und den Konvent des Klosters der Nonnen in Willebodessen des Ordens des heiligen Benediktus der genannten Diözese und gegen jedwede andere Person, die für sie in der Gegenwart die Sache rechtmäßig vertritt, berichtend und wohlgesetzt,

verbunden und getrennt, und sagt, obschon vor gerade vergangenen vierzig Jahren die vorher genannten, die Äbtissin, Pröpstin, Dekanin und Schatzmeisterin, die damals lebten, und das Kapitel des genannten Herisier Stifts bestimmte Grundstücke in Gundersem, Domänen in Ewirdessen, Domänen in Edelsern mit ihren Zinshöfen, Ländereien und Äckern und bestimmte Grundstücke in Volkersen und einen Wald, der in der genannten Diözese liegt, und zwar <Besitztümer>, welche der Äbtissin, der Pröpstin, der Dekanin, der Schatzmeisterin und dem Kapitel des genannten Herisier Stifts zustehen, dem Propst und der Priorin, die damals lebten, und dem Konvent des genannten Klosters namens des genannten Herisier Stifts für eine jährlich festgesetzte Abgabe oder für den unten beschriebenen Pachtzins, nämlich für die damalige Äbtissin von sechseinhalb Malter Gerste, von vierzehn Malter Hafer, von fünfzehn Scheffel Roggen und von ebensoviel Weizen nach dem Herisier äbtlchen Maß, von fünf Schilling der Münzstätte schwerer Warbertger Pfennige und von zwei Pfund Wachs; für die Pröpstin und die Dekanin, die damals lebten, und für das Kapitel des genannten Stifts <Pachtzins> von eineinhalb Malter Weizen, von eineinhalb Malter Roggen, von eineinhalb Malter Gerste nach dem heimischen Maß, von einem fetten Schwein im Wert von zehn Schilling der vorher genannten Münzstätte, für die Schatzmeisterin aber des genannten Herisier Stifts <Pachtzins> von zwei Schilling der vorher genannten Münzstätte und von zwei Pfund Wachs; dieser Pachtzins musste am Feste des heiligen Michael in der Kurie der Äbtissin und in dem genannten Herisier Stift in jedem Jahr für alle Zeit von eben diesen Personen, von dem Propst, von der Priorin und von dem Konvent des genannten Klosters ungekürzt gezahlt werden; zu dauernder Erbpacht überlassen hatten und die genannten <Personen>, der Propst, die Priorin und der Konvent des genannten Klosters über vierzig Jahre lang und darüber hinaus und bis zur Zeit, die unten zu nennen ist, der vorher genannten Äbtissin, der Pröpstin, der Dekanin, der Schatzmeisterin und dem Kapitel des genannten Herisier Stifts Jahr für Jahr die jährlich festgelegte Abgabe oder den vorher genannten Pachtzins in dem Maß wie oben <angegeben> gezahlt hatten, und <obwohl> diese selben, die Äbtissin, die Pröpstin, die Dekanin, die Schatzmeisterin und das Kapitel des Herisier Stifts <den Pachtzins> von diesem Propst, von der Priorin und von dem Konvent des genannten Klosters in Empfang genommen hatten und die vorher genannte Äbtissin, die Pröpstin, die Dekanin, die Schatzmeisterin und das Kapitel des genannten Herisier Stifts bis zum Zeitpunkt der unten zu nennenden Beraubung im Besitz - und zwar gleichsam im friedlichen und ruhigen - des Rechtes gewesen waren, zu erhalten und zu erheben

Jahr für Jahr von den genannten <Personen>, von dem Propst, von der Priorin und von dem Konvent des genannten Klosters die vorher genannte, jährlich festgelegte Abgabe oder den Pachtzins in dem Maß, wie oben <erwähnt>, haben nichtsdestoweniger dennoch der Propst, die Priorin und der Konvent des genannten Klosters seit dem Jahr des Herrn 1436 und dem Monat September, in dem die genannte, jährlich festgelegte Abgabe oder der Pachtzins geleistet werden musste, sich geweigert, denselben <Personen>, der Äbtissin, der Pröpstin, der Dekanin, der Schatzmeisterin und dem Kapitel die genannte, jährlich festgelegte Abgabe oder den Pachtzins zu leisten und haben es abgeschlagen und haben die genannten Personen, die Äbtissin, die Pröpstin, die Dekanin, die Schatzmeisterin, das Kapitel und das Herisier Stift des Rechtes gleichsam beraubt, von denselben die genannte, jährlich festgelegte Abgabe oder den Pachtzins zu erhalten, und seit der Zeit haben sie diese gleichsam im Zustand der Ausplünderung gehalten und halten sie <noch>, dadurch dass sie diese jährlich festgesetzte Abgabe oder den Pachtzins entziehen und zu ihrem verdammungswürdigen Nutzen verwenden zum Schaden ihrer Seelen und zum sehr schweren Schaden der genannten Herrinnen, der Äbtissin, der Pröpstin, Dekanin, Schatzmeisterin, des Kapitels und des genannten Herisier Stiftes. Daher bittet der Prokurator unter dem obigen Titel, dass durch Euch, den Herrn Vernehmungsrichter und durch Eure endgültige gerichtliche Gesamtentscheidung verkündet, geurteilt und erklärt werde, dass die vorher genannten Beraubungen, Verweigerungen, Abweisungen, die Wegnahme und Eigenverwendung verbrecherisch, unerlaubt, unstatthaft und ungerecht gewesen sind und sind und dass jene <Zahlungsverweigerungen> diesen <Personen>, dem Propst, der Priorin und dem Konvent des Klosters in Willebodessen keineswegs erlaubt waren und nicht erlaubt sind; und dass die vorher genannten Herrinnen, die Äbtissin, die Pröpstin, die Dekanin, die Schatzmeisterin, das Kapitel und das Herisier Stift gleichsam im <friedlichen und ruhigen> Besitz, ihr Recht zu fordern und zu erheben von den genannten <Personen>, vom Propst, von der Priorin und vom Konvent des genannten Klosters die jährlich festgelegte Abgabe oder den vorher genannten Pachtzins, nämlich für die Äbtissin sechseinhalb Malter Gerste, vierzehn Malter Hafer, fünfzehn Scheffel Roggen und ebensoviel Weizen nach dem Herisier äbtlichen Maß, fünf Schillinge der Münzstätte schwerer Wartberger Pfennige, zwei Pfund Wachs; für die Pröpstin, die Dekanin und das Kapitel des genannten Herisier Stifts eineinhalb Malter Weizen, eineinhalb Malter Roggen, eineinhalb Malter Gerste nach dem heimischen Maß und ein fettes Schwein im Wert von zehn Schilling der genannten Münzstätte; für die Schatzmeisterin aber des genannten Herisier Stifts zwei Schilling der vorher genannten Münzstätte und zwei Pfund Wachs;

dass <diese Zahlungen> am Feste des heiligen Michael in der Kurie der Äbtissin und in dem genannten Herisier Stift gleichsam

wiederhergestellt und erneuert werden müssen; und durch Euch gleichsam wiederhergestellt und erneuert zu werden ... <Lücke von drei Zeilen>...

und dass dieser Propst, die Priorin und der Konvent verurteilt werden sollten, der vorher genannten Äbtissin, der Pröpstin, der Dekanin, der Schatzmeisterin und dem Kapitel des vorher genannten Herisier Stifts die jährlich festgelegte Abgabe oder den Pachtzins, der seit der genannten Zeit entzogen worden war, wiederherzustellen und auch zu den Kosten verurteilt werden sollten, die bei dieser Gelegenheit gemacht worden sind, und dass sie durch Euch verurteilt werden." - Über die zwangsläufige Entstehung der Ausgaben aber und über die Wegnahme der jährlich festgelegten Abgabe oder des Pachtzinses wird gesetzmäßig Zeugnis gegeben. Ansonsten bittet er für und in Betreff der vorher genannten <Personen>, aller insgesamt und der Einzelnen, dass ihnen volle Gerechtigkeit gegeben werde und geschehe mit allen besseren <Maßnahmen>, in Methode, Recht und Verfahrensweise, wie es nach Recht <geschehen> kann und muss.

Abermals legt der vorher genannte Prokurator unter dem obigen Titel die Anklageschrift vor, hebt sie empor und will, dass sie als abermals vorgetragen und emporgehoben anerkannt wird, <nämlich> in einem anderen Land, vor dem ehrwürdigen Herrn Henricus de Driborg, Kämmerer der Padeburner Kirche, und zuständigen Richter des Ortes, oder vor seinem Beauftragten, der von ihm bestimmt worden war, für die Partei oder für die Parteien des Rechtsstreits in ihren Gebieten gegeben und dargeboten, da man ja doch in einem wichtigen Punkt über die geschriebene Anklageschrift gegensätzlicher Meinung ist, und nicht anderswo anders, darüber hinaus, noch auf andere Weise unbeschadet des Rechts, hinzuzufügen, wegzunehmen usw. - Und er bezeugt es so, wie es Brauch und Redeweise war und ist usw.

Nachdem daher diese Anklageschrift vorgelegt worden war, haben wir dann die vorher genannten Vorgeladenen, da sie nicht erschienen, nach Gebühr für halsstarrig erachtet, wie sie es waren, da die Gerechtigkeit dazu riet. Und zu ihrer Halsstarrigkeit <rechneten wir>, dass dieselben darüber hinaus geladen worden waren auf weiteres Verlangen des vorher genannten Magisters Theodoricus de Wesalia, des stellvertretenden Prokurators, damit sie auf die genannte Anklageschrift antworten und den Rechtsstreit sehen sollten, der darüber geführt worden war und geführt wurde, und auch schwören, sich bedenken und entscheiden sollten, sehen sollten, dass geschworen und überlegt werde, um die Anklage zu vermeiden, um die Wahrheit zu sagen mit allen Hauptpunkten insgesamt und im Einzelnen, die in und unter dem Eid der Anklage enthalten seien, sowohl über eben diese vorgelegte Anklageschrift wie vor allem über den ganzen gegenwärtigen Rechtsstreit, erstens einfach, zweitens ebenso, drittens unter der Strafe der Exkommunikation und schließlich viertens zum Überfluss, um ihre ganze Schlechtigkeit zu beweisen, und im Übrigen, um zu sehen, dass sie in Schriftform exkommuniziert würden und die

Exkommunikation öffentlich angezeigt werde und dass der Brief mit der Exkommunikation und ihrer Anzeige obendrein in der gewohnten Form beschlossen und gestattet werde, oder um zu sprechen und, wenn sie einen vernünftigen Grund hätten, warum sie nicht exkommuniziert werden dürften, den Grund vorzutragen bei der Gerichtsverhandlung zum öffentlichen Gehör des oft genannten widersprochenen Briefs unseres Herrn Papstes. <Deshalb> haben wir befohlen, sie vorzuladen, und haben sie vorladen lassen auf bestimmte aufeinander folgende und unumstößliche Termine mit den Zeitabständen der vorgeschriebenen Tage. Zu jedem dieser Termine erschien vor Gericht vor uns Magister Theodoricus de Wesalia, wie schon vorher genannt, unter dem obigen Titel des Prokurators, zeigte mehrere Vorladungen zum gerichtlichen Gehör und wies sie vor, die nach und nach aus unserem Gerichtshof hervorgegangen waren und nach unserem Willen und Befehl in dem vorher genannten öffentlichen Gehör des widersprochenen Briefes unseres Herrn Papstes zur gebührenden Vollstreckung übergeben worden waren. Und er klagte die Halsstarrigkeit der in denselben <Vorladungen> geladenen, <doch> nicht erschienenen Prozessgegner an, und forderte nachdrücklich, dass sie als halsstarrig erachtet werden und dass für ihre Halsstarrigkeit am letzten oben genannten Termin der genannten Termine der Propst Helmicus, die Priorin Haseken de Rekelinghusen, die übrigen Nonnen und der Konvent des Klosters in Willebodessen, die Hauptpersonen der Gegenpartei, wegen ihrer vielfältigen Halsstarrigkeit durch uns in Schriftform exkommuniziert, der öffentlichen Exkommunikation überantwortet und ausgerufen werden sollen und dass von uns der Brief der Exkommunikation und ihrer Veröffentlichung obendrein in geeigneter Weise in der gewohnten Form beschlossen und zugestanden werde.

"Wir jetzt, Joannes, vorher genannter Vernehmungsrichter, haben die genannten vorgeladenen, nicht erschienenen <Personen>, die sich nicht darum kümmerten, einem der genannten Termine Genüge zu leisten, obschon sie an jedem von ihnen zu Recht erwartet worden sind, für halsstarrig erachtet, wie sie es waren, da die Gerechtigkeit es forderte, und für ihre Halsstarrigkeit haben wir am letzten Termin derselben Termine auf Verlangen des vorher genannten Magisters Theodoricus de Wesalia, Prokurators, die vorher genannten <Personen>, den Propst Helmicus, Haseken de Rekelinghusen bzw. die Priorin, die übrigen Nonnen und den Konvent des Klosters in Willebodessen, die Hauptpersonen der Gegenpartei, in Schriftform exkommuniziert, und wir exkommunizieren sie jetzt mit dem Wortlaut des vorliegenden Briefs, dadurch dass wir diesen unseren Brief der Exkommunikation und ihrer Verkündigung obendrein in geeigneter Weise beschließen.

All dieses insgesamt und im Einzelnen teilen wir euch mit, allen zusammen und jedem Einzelnen, die ihr oben genannt worden seid, wir verkünden es einem jeden von euch, tun es kund

und bringen es zu deren Kenntnis und wollen, dass es durch vorliegenden Brief zur Kenntnis gebracht wird. Und außerdem befehlen wir sowohl euch als auch einem jedem von diesen, in der Tugend des heiligen Gehorsams und bei Strafe der Exkommunikation, die wir gegen euch und gegen einen jeden, wenn ihr unseren Befehlen zuwiderhandelt, verhängen, indem wir in diesem Brief durch strenge Vorschrift befehlen, dass ihr sogleich, nachdem ihr diesen vorliegenden Brief gesehen und empfangen habt, gesetzmäßig aufgefordert seid oder ein anderer aus euren Reihen aufgefordert ist, den vorher genannten Propst Helmicus und die Priorin Haseken de Rekelinghusen, die übrigen Nonnen und den Konvent des Klosters in Willebodessen, die Hauptpersonen der Gegenpartei, als exkommuniziert und gekennzeichnet, wie vorher dargelegt, in euren Kirchen öffentlich zu verkünden und verkünden zu lassen, bis ihr etwas Anderes von uns oder unserem Oberen befohlen bekommen habt.

Die Absolution aber aller insgesamt und der Einzelnen, die unserer vorher genannten Gesamtentscheidung der durch uns verhängten Exkommunikation auf welche Weise auch immer verfallen sind oder verfallen ist, behalten wir nur uns oder unserem Oberen vor.

Zur Beglaubigung all dieser <Punkte> insgesamt und im Einzelnen und zur Bezeugung der vorausgeschickten <Ausführungen> haben wir angeordnet, den vorliegenden Brief oder die vorliegende öffentliche Urkunde dieser Art, welcher oder welche unsere Exkommunikation beinhaltet, alsdann auszufertigen und vom amtlichen Notar, und zwar von unserem Sekretär dieses so gearteten, vor uns geführten Prozesses, der unten schriftlich bezeichnet ist, unterschreiben und veröffentlichen zu lassen. Und wir haben seine Veröffentlichung befohlen und haben ihn durch die Anhängung unseres Siegels bestätigen lassen.

Gegeben und geschehen zu Rom im apostolischen Justizpalast, in dem man Recht zu sprechen pflegt, als wir dort am Morgen zur gewohnten Stunde der Prozesse zu Gericht saßen, um Recht zu sprechen und Rechtsstreitigkeiten anzuhören, im Jahre 1450 seit der Geburt des Herrn, die Indiktionszahl ist 13, am Montag, dem 26. Januar; im dritten Jahr des Pontifikats unseres vorher genannten Herrn, des Herrn Papstes Nicolaus V., während ebendort anwesend waren die vornehmen Männer, Magister Nicolaus Elsrack und Magister Henricus de Horne, amtliche Notare und unsere Sekretäre, Kleriker der Leodier²⁰⁸ und der Colonier Diözese, als Zeugen zu den vorausgeschickten <Ausführungen> besonders gerufen und gebeten."

"Und ich, Jacobus de Hoye, Kleriker der Cameracenser Diözese, amtlicher Notar durch apostolische und kaiserliche Vollmacht; des vorher genannten ehrwürdigen Vaters, des Herrn Vernehmungsrichters Joannes Josso und dieses vor ihm <geführten> Prozesses Sekretär:

Weil ich zugegen war sowohl bei der Forderung als auch bei dem Beschluss des Exkommunikationsbriefes und bei allen übrigen vorher mitgeteilten <Vorgängen>

²⁰⁸ Leodium ist Lüttich, Colonia ist Köln.

insgesamt und im Einzelnen, während sie so, wie vom vorher genannten Herrn Vernehmungsrichter Joannes vorausgeschickt wird, sowohl vor ihm stattfanden als auch beschlossen wurden, und zusammen mit den vorher genannten Zeugen in persönlicher Anwesenheit teilgenommen habe, gesehen und gehört habe, dass sie so stattfanden, deshalb habe ich den vorliegenden Brief oder die vorliegende öffentliche Urkunde, die von der Hand eines anderen getreulich geschrieben worden ist, sodann in diese amtliche Form bringen lassen und sie mit meinem gewohnten und üblichen Zeichen und Namen zusammen mit der Anhängung des Siegels des Herrn Vernehmungsrichters Joannes unterzeichnet und unterschrieben, da ich zur Beglaubigung und Bezeugung aller vorher mitgeteilten <Vorgänge> insgesamt und im Einzelnen aufgefordert und gebeten worden war.

*Bildzeichen des Notars,
in dem geschrieben stand:
de Hoye.*

*Das Siegel des Vernehmungsrichters ist abgerissen.
Ungeachtet einiger zerstörter und ausgelassener Stellen stimmt <diese Kopie> mit
ihrem Original überein.
Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig.*

Die Seiten 193 - 200 sind unbeschrieben.

83. Urkunde des Bischofs Theodor von Fürstenberg, 1606

Theodorus, durch Gottes und des Apostolischen Stuhles Gnade Paderborner Bischof, Fürst des Heiligen Römischen Reiches usw.

Unserer ehrwürdigen, adligen und geliebten Schwester, der Äbtissin Odilia, und auch den ehrwürdigen, adligen, uns treu Ergebenen, der Pröpstin, der Dekanin und den übrigen Mitgliedern des Kapitels, den Pastoren und den Benefiziaten unserer Laienkirche²⁰⁹ der seligen Jungfrau Maria, der Mutter des Herrn, und der heiligen Jungfrau und Märtyrerin Saturnina in Heerse Gruß im Herrn!

Wenn wir schon ganz und gar davon überzeugt sind, dass der höchst weise Salomon sehr richtig gesagt hat: "Milde bringt Leben, doch Streben nach Bösem den Tod", so hat auch besonders der Prophet Michäas, wie wir lesen, kurz und treffend erfaßt, was Gott von denen verlangt, die milde und barmherzig genannt werden gemäß ihrer Würdigkeit: "Ich werde dir zeigen, o Mensch, was gut ist und was Gott von dir fordert, nämlich unbedingt Gerechtigkeit zu üben, Barmherzigkeit zu lieben und achtsam zu wandeln mit deinem Gott."

Aus diesen Worten schließen wir, dass es die Hauptaufgaben unseres Amtes sind, Gerechtigkeit zu üben durch Unterdrückung der Stolzen und Bösen, Barmherzigkeit zu üben gegenüber den pflichtschuldig Demütigen, und schließlich aufmerksam von Stunde zu Stunde die Ankunft unseres Herrn Christus, des Fürsten der Hirten, zu erwarten. Und dass dieses der unbezweifelte Hauptpunkt des Glaubens und der göttlichen Weisheit ist, bekunden wir gemäß dem Wort des Weisen: "Wer an den Herrn glaubt, liebt Barmherzigkeit." Und die Weisheit des Herrn Jakobus, welche von oben kommt, ist in erster Linie gewiss tugendhaft, voll Barmherzigkeit und voll guter Früchte.

Daher gab es für uns in unseren Wünschen und Gebeten seit der Zeit, da wir das Amt unserer <Bistums>verwaltung übernommen haben, und sogar seit unserer Kindheit nichts ebenso Wichtiges wie keine Vergeudung der Güter und besonders der Güter der Kirche, die wir von Gott bekommen haben, sondern Rückführung derselben, die wir entbehren konnten (den ehrenhaften und unserem Stande entsprechenden Unterhalt ausgenommen), wie sie aus der Quelle der göttlichen Barmherzigkeit zu uns gekommen sind, so zu derselben Quelle durch gottgefällige Verwendungen, indem wir sprechen,

²⁰⁹ Auch in diesem Dokument bedeutet „Kirche“, auf Herse bezogen, „Stift“.

mit Solomon: "Dein ist alles, und was wir aus deiner Hand empfangen haben, haben wir dir gegeben."

Dabei glaubten wir nicht weniger der Mahnung des Herrn Paulus zustimmen zu müssen, der sagt: "Aber laßt uns nicht aufhören, Gutes zu tun, denn zu seiner Zeit werden wir ernten ohne Unterlass. Also, solange wir Zeit haben, lasst uns allen Gutes tun, am meisten aber unseren Glaubensbrüdern!" Wir kennen nun aber keine besseren Glaubensbrüder als diejenigen, welche aus Liebe zum christlichen Glauben alles verlassen haben, dem gottgeweihten Stand sich zugewandt und gleichsam zum Feldlager Gottes ihre Zuflucht genommen haben.

Euch und Euren Nachfolgern darum, im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit und zum Gedächtnis an das hochheilige Sakrament der Eucharistie, in dem wir als Unterpfand unseres Heiles den Herrn Christus in heiliger Weise essen und fromm verehren, und auch zur Ehre der seligen Jungfrau Maria, der Mutter des Herrn, sowie der heiligen Jungfrau und Märtyrerin Saturnina:

Sechzig Reichstaler als jährliche und fortwährende Abgabe aus den Einkünften und Zahlungen, die uns die Ratsherren, Schöffen und der Siegener Rat aus den Gütern der Stadt von der Gesamtsumme von sechstausend Talern kraft schriftlicher Urkunde schulden, weisen wir an, setzen wir fest und übertragen wir durch diesen vorliegenden Brief, und zwar auf jede bessere Art und Weise, mit jedem besseren Recht, Rechtsgeschäft und in jeder besseren Form, wie wir es nur immer besser und wirkungsvoller hätten können und müssen.

Und da wir diese gesamte Summe und ihre Zinszahlungen unter den Klöstern unserer Diözese verteilt und den einzelnen einen bestimmten Teil zugewiesen haben, es aber in Zukunft für schwierig halten, dass von den Einzelnen ihr jeweiliger Anteil eingetrieben wird, wollen wir also, dass die Paderborner Äbte unseres Abdinghover Klosters und des Hardehausener <Klosters> die vorher genannten Zinszahlungen von den sechstausend Talern in einer Summe einfordern, empfangen und sie nach dem Empfang gemäß diesem unserem Willen und gemäß unserer Anordnung verteilen. Zu diesem Zweck haben wir die eigentliche Originalurkunde der Zahlungsverpflichtung bei jenen <Äbten> hinterlegt. Damit aber diese sorgenvolle Mühe ihren Lohn erhält, wollen wir und setzen wir fest, dass jeder noch einmal zwölf Taler über die achtzehn hinaus jährlich haben und empfangen soll.

Dafür fordern wir allein folgendes, dass ihr im Gottesdienst von Tag zu Tag größere Fortschritte macht und auch unseren Namen zur Zahl und ins Verzeichnis der Wohltäter unserer genannten Kirche eintragt; dass, solange dies Leben uns gewährt wird, jährlich am Feste des hochheiligen Sakraments, an dem wir die besondere Erinnerungsfeier der göttliche Liebe zu uns begehen, die persönliche Erinnerung an uns wachgehalten werde; dass, sobald wir aber dies elende Leben mit dem weit glücklicheren vertauscht haben, dieser Tag, der zu Lebzeiten uns gewidmet war, auf den jährlichen Tag unseres Todes und Gedächtnisses verlegt werde, in üblicher Weise mit Vigilien, feierlicher Messe und Glockengeläut; und dass ihr am folgenden Tag zu Ehren des hochheiligen Sakramentes der Eucharistie eine Prozession abhaltet mit der Feier der Messe, mit weiteren Gesängen und Zeremonien, wie es am eigentlichen Fest des ehrwürdigen Sakraments nach der Vorschrift der Kirche gehalten wird. An diesen Tagen müssen die vorher genannten Einkünfte unter den Anwesenden nach dem gewohnten Brauch der Kirche verteilt werden. Die Anteile der Abwesenden aber müssen zur Erhöhung dieser unserer Stiftung zurückgehalten und angelegt werden. Die jeweilige Äbtissin jedoch, ob sie anwesend oder abwesend ist, soll sich am doppelten Anteil erfreuen. Zur Einhaltung dieser Vorschriften und zu dieser unserer ganzen Stiftung verpflichten wir euch in eurem Gewissen.

Wenn aber, was der barmherzige Gott verhüte, Kultus und Ritus der katholischen Religion in den vorher genannten Klöstern, in einem oder in mehreren, auf irgendeine Weise aufhört oder wenn diese unsere Stiftung und ihr Sinn nicht in geschuldeter Weise beachtet werden, befehlen wir und wollen wir, dass in diesem Fall die katholischen Nachkommen und Erben unserer Familie die jährlichen Zahlungen für diesen Ort oder für diese Orte und das gesamte Kapital an einen anderen katholischen Ort und zu demselben Gebrauch überweisen. Dabei verpflichten wir jene auch in ihrem Gewissen, zu deren Sicherheit wir den vorliegenden Brief mit der Anhängung unseres Siegels zu bestätigen befohlen haben. Gegeben in unserem Schloß Neuhaus, am 30. August im Jahre 1606.

Theodorus,
der Kirche von Paderborn Bischof, eigenhändig

(Siegelstelle)

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

J. Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

84. Urkunde der Dekanin Elisabeth Düuels vom Jahr 1456

Annahme von 24 Goldmünzen für die Arbeit,
in der Fastenzeit das "Salve Regina" zu singen

Wir, Elisabeth Düuels, Dekanin, Jungfrauen, Pastoren und das Kapitel zu Heerse bekunden und bezeugen offen in diesem Brief für uns und für unsere Nachfolger, dass wir empfangen haben 24 gute rheinische Gulden, die uns ehrbare, fromme Menschen um der Seligkeit ihrer Seele willen zu einem Gedächtnis gegeben haben, so dass wir und unsere Nachfolger in unserer Kirche zu Heerse vor dem St. Peters Altar, alle Jahre zu ewigen Zeiten in der Fastenzeit des Abends, Jungfrauen und Priester, die hier residieren, alle zusammen singen sollen zu Ehren Unserer Lieben Frau "Salve Regina". Und das sollen erstens beginnen zwei der jüngsten Jungfrauen mit der Antiphon "Ave Maria, gratia plena, dominus tecum", und dann soll ein Priester anheben "Salve Regina" und danach "Alma redemptoris mater" oder "Recordare", und dann danach soll derselbe Priester einen kleinen Vers lesen und ein Gebet von Unserer Lieben Frau. Und mit dem Singen sollen wir alle Jahre beginnen am ersten Dienstag nach dem Sonntag "Oculi" und <es> soll fort dauern bis zum Dienstag nach Palmsonntag, <an dem es> zum letzten Mal zu singen ist.

Und die Zinsen, die wir von der vorher genannten Geldsumme erheben können, soll man teilen in so viele Teile, wie es Abende gibt, an denen "Salve Regina" gesungen werden soll.

Und die Jungfrauen und die Priester, die dann dort anwesend sind und mit singen helfen, sollen diesen Teil zu jeder Zeit gleichmäßig unter sich verteilen. Und auch soll man zuvor von den Zinsen ein halbes Pfund Wachs kaufen, von dem man zwei Kerzen machen soll, die dann diese Zeit lang auf dem St. Peters Altar brennen sollen.

Falls auch die Zinsen, die wir mit der vorher genannten Geldsumme kaufen können, ausblieben oder vertan wären, so dass uns davon nicht <gegeben> werden konnte, - da sei Gott vor! - auch dann noch sollten wir und unsere Nachfolger dieselben Gedächtnisse halten, wie vorher gesagt worden ist.

Alle diese vorher genannten Punkte und Artikel geloben wir, Dekanin, und das vorher genannte Kapitel

denjenigen, die uns das Geld gegeben haben, von uns und unseren Nachfolgern stetig, fest und unverbrüchlich treu zu halten zu ewigen Zeiten, ohne Arglist. Zu dessen Bezeugung, deshalb haben wir unseres Kapitels Insiegel deutlich an diesen Brief anhängen lassen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1456, gerade am Sonntag "Esto mihi".²¹⁰

(Siegelstelle)

Das Siegel ist abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, eigenhändig

85. Urkunde der Äbtissin Mechtildt von der Waldecke, 1402

Wir, Mechtildt von der Waldecke, durch die Gnade Gottes eine Äbtissin des adligen Stiftes zu Heerse, bekunden in diesem Brief, dass ein Garten,

der gelegen ist und liegt bei der gräflichen Garde²¹¹ und an dem Weg, auf dem man zum Netenberg geht,

den wir zu dieser Zeit haben einsäen lassen mit Rübsamen, dass derselbe Garten alle Jahre zu St. Michaelis neun warbergische Pfennige als Zins gibt, womit die Kapelle des heiligen Laurentius belehnt ist und <den sie> hat, den wir gänzlich bezahlen wollen, solange wir den Garten in Unterbesitz haben und nutzen, oder derjenige, der ihn in Unterbesitz hätte, der soll die neun Pfennige bezahlen, alle Jahre.

Zum Zeugnis dieser Abmachung ist unser Siegel an den vorliegenden Brief angehängt worden im Jahr des Herrn 1402, am Vortag <vor dem Fest> des Apostels Matthäus.

(Siegelstelle)

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

²¹⁰ Das ist der Sonntag Quinquagesima, er fällt im Jahr 1456 auf den 8. Februar.

²¹¹ „Garde“ in der Bedeutung „Garten“ ist ein Maskulinum. Der Wortlaut „by der grevischen garden“ hat „garde“ als Femininum. Die Garde ist ein von einer Gräfte umgebener großer Hof.

86. Urkunde der Dekanin Elseke Düuels vom Jahr 1446
 Ermigardt de Solmis stiftet das Fest des Nicomedes,
 welches das Kapitel im Jahre 1446 annimmt, um es auf ewig zu halten.

Wir, Elseke Düuels, Dekanin, und das Kapitel der Laienkirche²¹² zu Heerse bekunden und bezeugen offen in diesem Brief für uns und alle unsere Nachfolger, dass wir mit gutem, vorbedachtem Entschluss um des Nutzens und des Vorteils unserer vorher genannten Kirche willen alle zusammen und einträchtig verkauft haben und verkaufen in und mit diesem Brief zwei Mark Geld Warberscher Währung jährliche Zahlung und Rente aus unserer Propstei zu Herse der adligen Herrin Ermegarde uan Solmis, Äbtissin zu Borchorst²¹³, unserer gnädigen lieben Herrin, für fünfzig gute schwere rheinische Gulden, die uns vollständig und ganz nach Willen wohl bezahlt worden sind und die wir dem Nutzen und Vorteil unserer vorher genannten Kirche zugewendet haben.

Diese vorher genannten zwei Mark Geld sollen und wollen wir und unsere Nachfolger alle Jahre bereitwillig bezahlen in der Weise, wie hiernach beschrieben ist, so dass wir und unsere Nachfolger in unserer vorher genannten Kirche zu Heerse ewig in kommenden Zeiten alle Jahre am Tag des heiligen Märtyrers Nicomedes, wie sein Tag kommt, am nächsten Tag nach des heiligen Kreuzes Tag, als das erhöht wurde, ein Fest halten sollen und wollen von demselben heiligen Märtyrer Nicomedes in Vesper, Frühmesse und Hochamt mit Gesang²¹⁴ und Orgelspiel, herrlich, nach der Gewohnheit unserer Kirche. Und dann soll man die vorher genannten zwei Mark geben und verteilen auf solche Weise: dem Orgelsänger 4 Pfennig, dem Bläser 2 Pfennig, den Küstern und der Tronschlüterschen²¹⁵ jeweils 2 Pfennig, jeder Glöcknerin²¹⁶ 1 Pfennig, eine halbe Präbende als Opfergabe auf dem Altar; und das andere soll man dann verteilen an die Herrin, die Jungfrauen und die Priester, die dann gegenwärtig sind und Präsentien zu Eigen haben und darauf Anrecht haben nach unserer Kirche Gewohnheit, einem jeden nach Gebühr; und eine Äbtissin soll erhalten zwei Präbenden, gleich zweier Jungfrauen; und einen Anteil soll man anlegen zum gemeinsamen Besten unserer Kirche, auf dass dies ein Vorbild von Anfang an sein werde, dass

²¹² Die Formulierung „der weltlichen Kerken“ übersetzt so das in anderen Briefen gebräuchliche lateinische „saecularis ecclesiae“ ohne zu berücksichtigen, dass „ecclesia“ für „Stift“ steht.

²¹³ Ermgard wurde 1433 als Äbtissin von Borghorst in einer zwiespältigen Wahl zur Äbtissin von Heerse gewählt. Haseke von Spiegelberg unterlag.

²¹⁴ Eine Kostenaufstellung („Musicorum salarium“) für 1 Kapellisten, 2 Sängerinnen, 6 Singknaben und 2 Calcanten (Treter des Blasebalgs) findet sich (o. J.) als einzelne Seite aus einem Ausgabenbuch beigelegt zur Urkunde unter der Signatur Or. 204 im Staatsarchiv Münster.

²¹⁵ In der Urkunde von 1421, Nr. 117, wird diese Person „Corschlütersche“ genannt.

²¹⁶ ...itliker lüderschen einen pennink... - In der Urkunde NKM Nr. 112 wird die Bedeutung des Wortes „lüdersche“ mit „arme Frau“ angegeben: „...den zehn armen Frauen, de in unseme Stichte geheten sind Lüderschen, jeder einen Helling...“ - G S. 113. - Andere Wörter für Glöckner sind im Lateinischen „campanarius“, S. 209, und „pulsans, pulsantis“ z. B. S. 220. In der Regel werden bei Stiftungen die Glöckner/innen bedacht, gehören zum Kirchenpersonal.

dass wir auch von anderen Präsentien und allgemeinen Verteilungen einen Anteil anlegen würden, womit unsere Kirche gefördert werden könnte.

Und dieses vorher genannte Fest und die Verteilung, wie vorher beschrieben ist, soll für ewige Zeiten bleiben und gehalten werden in unserer vorher genannten Kirche zur Ehre der Herrlichkeit unseres allmächtigen Gottes, seiner heiligen Mutter Maria und des vorher genannten heiligen Märtyrers Nicomedes.

Alle diese vorher genannten Punkte und Artikel, die geloben wir, Dekanin und Kapitel, vorher genannt, der vorher genannten Herrin Ermegarde unverbrüchlich einzuhalten, wie versprochen, ohne Arglist. Und wir haben zu dessen Bezeugung unseres Kapitels großes Insiegel an diesen Brief anhängen lassen. Gegeben im Jahr des Herrn 1446, genau am Tag des heiligen Blasius, Bischofs und Märtyrers.

(Stelle des Siegels)

Wir, Ermegardt uan Solmisse, Äbtissin zu Brockhorst, bekunden und bezeugen offen, dass so, wie dieser Brief es beinhaltet, durch den dieses Blatt Papier <als Transfix> hindurchgezogen geht, <es> unser vollkommener Wille und unser Begehren ist, das Fest und die Verteilung so zu halten.

(Stelle des Siegels)

Daher, zur Bekundung unseres Willens, so haben wir unser Insiegel an dieses Blatt Papier anhängen lassen. Gegeben im Jahr des Herrn 1446.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

87. Urkunde der Äbtissin Ermegardt uan Solmisse von 1431

Wir, Ermegardt uan Solmisse, Äbtissin zu Heerse, Margaretha, Dekanin und das Kapitel ebendort bekunden für uns und unsere Nachfolger und für unser Stift, dass wir empfangen haben von Testaments wegen der Herrin Johanna von der Leyte seligen Andenkens, unserer Pröpstin, vierzig oberdeutsche Gulden, mit denen wir drei Malter Korn gekauft haben von Johanne uan Zimerke nach Ausweis des darüber ausgestellten Briefes, und wir und unsere Nachfolger sollen und wollen zu ewigen

Zeiten alle Jahre in unserer Kirche am achten Tag nach St. Michael ein Fest halten zur Ehre aller Engel, des Abends zur Vesper und des Morgens mit dem Hochamt nach unseres Stiftes Gewohnheit.

Und jeder belehnte Priester, der Anwesenheitsgeschenke erhalten will, der soll anwesend sein des Abends zur Vesper und zum Hochamt des Morgens; und alle sollen Messe halten und bitten für die Seele der genannten Pröpstin und für ihrer Eltern Seele und wofür sie dessen begehrt bzw. beehrte.

Und so soll dann des Stiftes Schreiber zu rechter Zeit die drei Malter Korn abrechnen und das Geld gerecht zuteilen der Herrin, den Jungfrauen und den Priestern nach der Gewohnheit unseres Stiftes, und davon zuvor geben 4 Pfennig dem, der auf der Orgel spielt, 2 Pfennig dem Bläser, jeder²¹⁷ Glöcknerin 1 Pfennig und den Küstern, jedem 2 Pfennig, der Tronschlüterschen 2 Pfennig und 6 Pfennig zum Altar als Gabe.

Wäre es auch der Fall, dass dieselbe Rente zurückgekauft worden wäre, so soll man dann die 40 Gulden anlegen an andere Güter, und was man dann damit jährlich kaufte, das sollte man verteilen, wie vorher geschrieben ist, sooft das zurückgekauft worden wäre.

Alle diese vorher genannten Stücke, die geloben wir, Ermg<ardt>, Äbtissin, Margaritha, Dekanin und das vorher genannte Kapitel für uns und unsere Nachfolger zu ewigen Zeiten stetig und fest einzuhalten, ohne Arglist; und haben zu dessen Zeugnis unser und unserer Nachfolger Insiegel mit unseres Stiftes Insiegel fest an diesen Brief angehängt.

Ferner, so bekunden wir, Ermg<gardt>, Äbtissin, Margaretha, Dekanin, und das Kapitel für uns und unsere Nachfolger und das Stift, weil wir Herrn Corde Brosies die Güter, die <der> selige Herr Ude Sommerkalf bestimmt hatte zu seinem Gedächtnis zu seinen Lebzeiten, verkauft haben, so weisen wir stattdessen die Güter, die Kort Busen zu dieser Zeit bebaut, die gelegen sind in der Feldmark zu Heerse; und was davon anfällt, das soll man verteilen, und sein Gedächtnis davon <halten>, wie

²¹⁷ ...einer jeglichen lüderschen 1 d... - Lüdersche werden die armen Frauen genannt, G. S. 113.

es üblich ist, solange also der Kaufvertrag mit Herrn Cordt währt.

Ferner weisen wir zwei Malter Korn an, ein Malter Roggen, ein Malter Hafer, zu den Gedächtnissen des Herrn Cordes von Schwedexen und des Herrn Bertoldt uan Asselen, zu gleichen Teilen zu verteilen nach unseres Stiftes Gewohnheit, aus den Gütern uan Mederke. Gegeben im Jahr des Herrn 1431, eben am Tag der Apostel Philippus und Jacobus.

(Siegelstelle) (Siegelstelle)

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, eigenhändig

88. Urkunde der Äbtissin Lysa vom Jahr 1352

Im Namen der heiligen und ungeteilten Dreifaltigkeit, Amen.

Allen Menschen liegt daran, dass zum Erfolg aller ihrer Handlungen vorher das Ziel ihrer Überlegung erkannt wird; ebenso sind wahrscheinlich alle Gläubigen durch ihre Glaubensverpflichtung gebunden, den Gottesdienst zu fördern.

Daher ist es vielsagend, dass mehrere Personen in dem Herisier Stift wegen der dürftigen Pfründen-Einkünfte es ablehnen, dort zu bleiben, um Gott zu dienen. Und da ja Henricus de Paderborne frommen Gedenkens, Pastor unserer Kirche, mit seinem eigenen Geld erkaufte hat, dass immer wöchentlich Weizenbrote verteilt werden, selbstverständlich nur unter den Anwesenden, wie es an andern Stellen klar ist, daher haben wir, Lysa, durch Gottes Gnade Äbtissin; Sophia, Pröpstin; Cunegundis, Dekanin; das Kapitel und der Klerus des genannten Herisier Stifts, langfristig auf den gemeinsamen Nutzen unseres genannten Stifts achtend, rechtzeitig vorher Überlegungen angestellt und mit Zustimmung und Willen unseres in Christus ehrwürdigen Vaters und Herrn Balduinus, des Bischofs der Paderborner Kirche, beschlossen und angeordnet, und in dem vorliegenden Brief beschließen und ordnen wir an, dass für Roggenbrot gesorgt wird und dass es an jedem einzelnen Tag in der folgenden Art und Weise immer beschafft wird, nämlich für die Herrin²¹⁸ Äbtissin zwei Brote, für jede der neunzehn Herrinnen ein Brot, für jeden der zwölf Priester ein Brot, für die fünf Subdiakone in gleicher Weise - und ein Brot, das bekommen soll, wer für den Gottesdienst der Messe selber <sort> oder durch einen anderen geeigneten, den er an seiner Stelle zum Dienst in der ihn betreffenden Woche bestimmt hat; der Glöckner jedoch für den Psalter und für jene Fleischpräbenden.²¹⁹

²¹⁸ Die punktierten Wörter sind wegen der Beschädigung des Originals aus einem alten Kopialbuch entnommen, wie am Schluss der Abschrift von Tütel und Zimmerman erklärt wird.

²¹⁹ Der lateinische Text (vielleicht verderbt) lautet: Campanarius Vero Psalterio et praebendis Carnium istis.

Das Brot soll nach alter Gewohnheit aus bestimmten Einkünften unserer Kirche beschafft werden. Und da die Ergänzungen der Präbenden weniger angemessen in Bezug auf die Erfordernisse der Gegenwart festgesetzt sind, lassen wir uns hierbei nicht von der Schwäche der Eitelkeit leiten, dass etwa durch eine Minderung des Gottesdienstes die fromme Absicht unserer Vorgänger verdreht werde, nein vielmehr dass durch seine Änderung zum Besseren unser tägliches Gebet heißer vor Gott ohne Unterlass für diese Vorgänger und für unsere Wohltäter glühe und dass alle, die in dieser Kirche Gott dienen, reichere Vergütung erhalten. Außerdem sollen dennoch die Feiern des Jahrgedächtnisses oder des Totengedenkens, die für der Seelen Heil in der Weise der Ovilegien²²⁰ barmherzig gestiftet worden sind, an den von alters her gewohnten Tagen gemäß dem göttlichen Dienst immer eingehalten werden. Und wenn jemand, was hoffentlich nicht geschieht, von vermessenener Eitelkeit oder von müßiggängerischer Leichtfertigkeit verlockt, bei Vigilien, bei Messen oder bei irgendeinem Gottesdienst, weil er etwa geltend machen könnte, dass sein Benefizium²²¹ auf jede beliebige Weise - in eigener Person oder durch irgendeinen anderen geeigneten an seiner Stelle eingesetzten - geleistet werde, sich nachlässig erweise, soll er sodann zur Strafe für diese Nachlässigkeit ebensooft von dem Empfang dreier Brote tatsächlich ausgeschlossen sein nach dem Urteil derjenigen, denen daran gelegen ist.

Ebenso betreffs der Gabe der Brote: Herrinnen und Priester sollen keineswegs aufgrund ihrer hohen Stellung, ihres Amtes oder irgendeines Vorrechtes - dessentwegen, wie vorausgeschickt ist - etwas verlangen und fordern, sondern alle sollen in gleicher Weise mit ihren empfangenen Gaben zufrieden sein. Und damit dies zur nötigen Wirkung kommt, soll jede Person, nämlich Herrinnen und Priester, von ihrem ihnen zustehenden Anteil aus dem Propsteispeicher fünf Kornspeicherscheffel Roggen zur Herstellung des genannten Brotes ständig anweisen und zuschreiben. Die Gesamtmenge dieses Roggens beträgt vierundzwanzig Quartalia, welche der Verwalter der Propstei vom besseren Roggen dem Proviantmeister des genannten Brotes geben soll.

Ferner bestimmen wir, die Äbtissin, mit Zustimmung aller, denen daran liegt, und ordnen an, dass zu demselben Brot die Obedientia²²² in Oldenheerse, die uns durch den Tod der Cunegundis de Goderexen zur freien Verfügung steht, mit allen Nutzungsrechten ständig gehören soll. Einsetzungen und Absetzungen der Bauern aber behalten wir durch das Recht wohlwollender Vormundschaft uns und unseren Nachfolgerinnen vor. Sodann

²²⁰ Ovilegien heißen die Sonderzuteilungen von Nahrungsmitteln. In dieser Urkunde auf S. 211 gibt Äbtissin Lysa die Definition: "Sunt insuper in Ecclesia nostra quaedam Praebendarum supplementa ovilegia dicta" (Es gibt außerdem in unserem Stift zu den Präbenden einige Ergänzungen, welche Ovilegien heißen).

²²¹ Benefizium bezeichnet neben der Pfründe auch das dazu verliehene Amt.

²²² "Oboedientia" bezeichnet das "Anhangsgebiet" einer Domäne oder Meierei.

die Einkünfte einer Hufe in Oldenherse, genannt Kyrrenhove, und die Hälfte der Einkünfte aus den Gütern unseres Stifts in Wellede weisen wir dem vorher genannten <Brot> zu.

Es gibt obendrein in unserem Stift gewisse Ergänzungen der Präbenden, welche *Ovilegia*²²³ genannt werden, von denen manche von der Abtei an besonderen Tagen verteilt zu werden pflegten, nämlich am Fest der Geburt der heiligen Jungfrau, des Gallus, zur Geburt Christi, zu Petri Stuhlfeier, des Adrianus und am Herrenmahl, sodann die Brote, welche *Vrenkes-brod*²²⁴ genannt werden, und die Brote, welche *Vladen* heißen.

Dass anderes aus Villikationen, die der Abtei zugehören, nämlich aus dem Lehen Langele, Medreke, Werdessen (ohne Hafer), Istorp verschafft wird, hat sich als Brauch eingebürgert. Die Summe der jährlichen Getreidemenge aber für die <Zuteilung> der genannten Zulagen beträgt bei Zusammenrechnung der Zuteilungen sechszwanzig Quartalia Weizen und vierzehn Quartalia Roggen.

Ferner aus der Villikation Mengersen vier Quartalia Roggen; und aus der Villikation Risele - anstatt zehn *Solidi* von Schafen und anstatt sechs Schweinen, die aus eben dieser Villikation an das Stift jährlich geliefert werden - wird die Äbtissin in jedem Jahr für das genannte Brot zehn Quartalia Roggen stellen. Wenn aber der Meierhof der Villikation in Risele einmal nicht vermeiert sein sollte, soll<en> sodann aus den Erträgen, *Hure*²²⁵ genannt, die vorher genannten zehn Quartalia geliefert werden.

Folgendes Getreide muss das Stift aus sichereren Einkünften unserer Abtei jährlich erhalten, nämlich zwölf Quartalia Weizen und vierzehn Quartalia Roggen aus unserer Villikation in Nyhesen. Ebenso vom Meierhof der Villikation Oldenherse dreißig Malter Weizen im Kornspeichermaß, von Willebodessen zwei Quartalia Weizen und von Gerdene fünf Quartalia Roggen schreiben und eignen wir demselben Brot zu und entlassen sie aus dem Besitz unserer Abtei in den Besitz des Stifts auf ewige Dauer. Ferner neun Quartalia Roggen, die über die vorher gemachte Darlegung hinaus geliefert werden sollen, wird die Äbtissin auf ihre eigenen Kosten verschaffen zu eben diesem Brot.

Ferner weisen wir an die Getreideeinkünfte dreier *Ovilegien* in Svedersen und eines in Wilbodessen zur Ergänzung des vorher genannten Brotes.

Es sind noch zwei *Ovilegien* angeordnet für Gedächtnisse, nämlich der Äbtissin Sophia von einer Hufe

²²³ Die Herkunft dieses Wortes "*Ovilegium*" wird verschieden erklärt. Die Bollandisten (*Acta Sanctorum* unter dem Stichwort "*Saturnina, Valeria, Fortunata*" im 5. Bd. zum Mai, S. 177*) verstehen darunter einen "typisch deutschen Wettlauf mit Eiersammeln" und sehen das Wort zusammengesetzt aus "*ovum + legere*" (Ei + sammeln); der *Thesaurus Linguae Latinae* (Belege aus dem 14. Jh.) versteht unter "*ovilegium*" eine gesetzliche Eiersteuer ("*ovorum census*"), er sieht das Wort zusammengesetzt aus "*ovum + lex*" (Ei + Gesetz). Bedenkt man nun, dass "*ovum*" in metaphorischem Gebrauch auch "*Vorspeise*" heißt (cf. das lat. Sprichwort: *ab ovo usque ad mala* (vom Ei bis zu den Äpfeln), könnte *Ovi-legium* auch "*Vorschrift einer Vorspeise*" bzw. "*Bestimmung einer zusätzlichen Speise*" bedeuten; das passt zu der Erklärung der *Ovilegien*, welche unsere Urkunde gibt, "*praebendarum supplementa*".

²²⁴ Unbekanntes Wort. Gemmeke liest *Brenkes Brot*, G S.87.

²²⁵ Das mittelniederdeutsche Wort *hure* (vgl. *Heuer*) bedeutet *Miete, Pacht*.

in Oldenherse und des Ioannes, einst Pfarrers in Oldenherse, von sechs Maltern Getreide in Hadebornichosen²²⁶.

Die Einkünfte dieser Ovilegien hat der oben erwähnte Henricus de Paderborne, der uns diese verschafft hat, dem Benefizium des heiligen Ioannes des Täufers zur Darreichung zugewiesen, damit der Rektor desselben Benefiziums, wenn irgendetwas über die Zuteilung der vorher genannten Ovilegien hinaus zurückbliebe, <dieses> seiner Nutzung hinzufüge. Wir aber billigen diese Hinzufügung und eignen die vorher genannten Einkünfte dem vorher genannten Benefizium zu, sofern nur der Inhaber desselben Benefiziums acht Quartalia Roggen mitsamt zwei Scheffeln für das vorher genannte Brot jedes Jahr verschafft und liefert.

Ferner betreffs der Ovilegien der Propstei, nämlich für die Stellung von Roggen und Weizen am Gedächtnistag der Walburga und für den Weizens, welcher der Schatzmeisterin gegeben worden ist und zur Vigil des Paschafestes gestellt werden soll, sodann für vier Quartalia Gerste und für ebensoviel Hafer, der zum Ovilegium am Fest des heiligen Gregorius dargereicht werden muß, fügen wir vierzehn Quartalia Weizen hinzu zum genannten Brot. Und damit dies leichter erbracht wird, soll jede Herrin und jeder Priester statt seines Weizens vom Kornspeicher Roggen empfangen.

Ferner halten wir dafür, dass von der Villikation Brakele fünfeinhalb Quartalia Roggen für das genannte Brot gestellt werden.

Außerdem sollen drei Gedächtnisse, die gewöhnlich an diesen unten genannten Festtagen abgehalten werden, nämlich des Gallus, Petri Stuhlfeier und des Adrianus, nach gewohntem Brauch mit der Darreichung von Broten in den Messen aus den oben aufgezählten Einkünften auch noch durchgeführt werden. Für das Übrige aber, das zu diesen Gedächtnissen gehört, soll die Herrin Äbtissin sorgen.

Und damit all dies vorher Dargelegte gültig und unangetastet beständig fort dauert, haben wir den in Christus ehrwürdigen Vater und unseren Herrn, Herrn Balduinus, den schon erwähnten Bischof der Paderborner Kirche, gebeten, dass er zum Zeichen der Bekräftigung sein Siegel zusammen mit unsern Siegeln, nämlich der Äbtissin, der Pröpstin und des Kapitels, diesem Brief anhängt.

Und wir, Balduinus, durch Gottes Gnade Bischof, im Vorstehenden genannt, nehmen die fromme Zuneigung wahr und mit unserem größeren Siegel, das vorliegender Urkunde angehängt ist, erklären wir aufgrund ihrer dringenden Bitten alles oben Geschriebene für gültig, leisten es gern und

²²⁶ Dieser Ort wird in NK 233 "Hadeberghehosen bei Soltkotten" genannt.

mit unserer Vollmacht als zuständiger Bischof bekräftigen wir es.

Gegeben und verfasst am Dienstag unmittelbar vor Urban, im Jahr der Geburt Christi 1352.

Beachten Sie, dass wegen der Beschädigungen des Originals die punktiert unterstrichenen Wörter aus einem alten Kopialbuch entnommen worden sind, das Übrige aber aus dem Original selbst, mit dem es, wie wir bezeugen, insoweit übereinstimmt.

Ioannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Beneficiat, eigenhändig

Inhaltsangaben von vier Stiftungen (89 - 92)

89. Urkunde der Alheidt Brocklandt und Künnen Henrici, 1450

Alheidt Brocklandt und Künnen Henrici stiften zwei Gedächtnisse für ihre, ihrer Eltern und ihrer Freunde und Verwandten Seelen mit 40 rheinischen Gulden. Zu Lebzeiten soll das eine Gedächtnis gehalten werden am Sonntag "Esto mihi", die andere am Fest der Beschneidung des Herrn, abends mit Vigilien, morgens mit der Frühmesse. Und alle Priester sollen dabei Messe lesen. Der Anteil der Abwesenden soll dem Stift zufallen. Dieses nimmt die Äbtissin an und das Kapitel, für immer. 1450.

90. Urkunde des Rektors Joannes Peters vom Jahr 1441

Joannes Peters, Rektor des Altars des hl. Bonifacius, stiftet für sich, seine Eltern, Freunde und aller Christen Seelen ein Gedächtnis, leiht dem Kapitel 100 rheinische Gulden, genießt davon jährlich 6 rheinische Gulden, solange er lebt. Nach dessen Tod sollen 2 Gulden zu seinem Jahrgedächtnis verteilt werden, 1 Gulden dem Kirchenbau zugewiesen sein; welches das Kapitel für immer akzeptiert. 1441.

91. Urkunde des Bertoldus Coye vom Jahr 1439

Bertoldus Coye, Priester, schenkt dem Stift Heerse die ihm geschuldeten 50 rheinischen Gulden Kapital, und das vor dem stellvertretenden Kämmerer der Paderb. Kirche, dem zuständigen Richter, mit der Auflage, sein Gedächtnis jährlich davon zu halten. Diese Schenkung hat Gerhard Krakerungen im Namen des Kapitels angenommen. 1439.

92. Urkunde der Küneke Kleinschmedes vom Jahr 1437

Küneke Kleinschmedes stiftet für sich und seinen (!) Herrn Bruder Godtschalck, Pastor zu Heerse, <für> ihre Eltern, Verwandten und Freunde mit 31 rheinischen Gulden ein Gedächtnis. Diese Gulden hat das Kapitel empfangen, das Gedächtnis für immer angenommen, und wird von der Kirch dazu jährlich geben 4 Scheffel Roggen, 4 Scheffel Hafer; wovon die 10 Glöcknerinnen²²⁷ 5 Pfennig, die 2 Küster 7 Pfennig, eine Tronschlütersche 3 Pfennig und der Kaplan von St. Lambertus 1 Gulden <bekommen sollen>. 1437.

93. Urkunde der Äbtissin Lysa vom Jahr 1351

Im Namen des Herrn. Amen.

Wir, Lysa, durch Gottes Gnade Äbtissin; Sophia, Pröpstin; Cunegundis, Dekanin; und das ganze Kapitel des Herisier Stifts erkennen in diesem öffentlichen Brief an, dass der auch sonst ehrenwerte Mann, Herr Hermannus, Dekan der Kirche von St. Petrus in Huxaria, Einkünfte von 40 Quartalia²²⁸ Getreide der jährlichen Ernte, nämlich in Brakele von dem Meierhof, den der <Bauer> namens Kloke bewirtschaftet, sechs Quartalia und zwei Scheffel Roggen, sechs Quartalia und zwei Scheffel Gerste und sieben Quartalia Hafer; und den Spitales-Gud genannten Meierhof, der zwei Quartalia Roggen, zwei Quartalia Gerste und acht Quartalia Hafer liefert; und eine Hufe in Seybeke, die zum Amt Braakle gehört, und es wird zum Kornspeicher der Propstei unseres Stifts geliefert; über diese Lieferung hinaus

²²⁷ ...die 10 lüderschen 5 p...

²²⁸ Quartale (Pl. quartalia) bezeichnet vier Scheffel. 40 Quartalia sind also 160 Scheffel. - In der obigen Rechnung werden 34 Quartalia genannt, dazu 24 Scheffel = 6 Quartalia. Summe: 34 + 6 = 40.

liefert sie zehn Scheffel Roggen, zehn Scheffel Gerste und drei Quartalia Hafer.

Das sind in der Gesamtzahl elf Quartalia Roggen, elf Quartalia Gerste und achtzehn Quartalia Hafer. Zum Heil seiner Seele hat er <diese> unserem schon genannten Stift immerdar zu liefern zu den unten niedergeschriebenen Bedingungen mit seinem eigenen Geld, wie der darüber ausgefertigte Brief ausführlicher beinhaltet, erworben und durch Briefe und Urkunden in unseren Besitz gegeben.

Deswegen, in Anbetracht seines Wohlwollens und seiner Zuneigung, werden wir dem vorher genannten Herrn Dekan, jeglichen Vorwand ausgenommen, soviel von der jährlichen Getreideernte schulden, wie vorher geschrieben steht, und von solcher Art, nämlich elf Quartalia Roggen, elf Quartalia Gerste und achtzehn Quartalia Hafer, und wir wollen sie jedes Jahr zu seinen Lebzeiten besorgen.

Aber wenn der vorher genannte Herr Dekan aus unserer Mitte genommen ist, müssen wir von den genannten erworbenen Körnerfrüchten sechs Quartalia, nämlich zwei Quartalia Roggen, zwei Quartalia Gerste und zwei Quartalia Hafer als dauernde Gabe dem Benefizium des heiligen Dyonisius in Heerse zum Besitz zuweisen, wie es derselbe Herr Dekan aufgrund seines echten Testamentes verfügt und angeordnet hat.

Das übrige Getreide²²⁹ aber, welches jährlich aus den genannten Gütern hervorgeht, werden wir in vier gleiche Teile teilen lassen, damit wir sein Gedächtnis sodann viermal im Jahr feiern an Tagen, die von Gedächtnissen frei und dazu besonders bestimmt sind.

Und zu jeder Zeit der genannten vier Zeiten soll jeder Teil der genannten vier Teile der Herrin Äbtissin doppelt, allen Herrinnen und Priestern, die in unserem genannten Stift eine Pfründe besitzen und die bei Vigilien und Messen anwesend sind und Messen lesen, gleichwertig zugeteilt werden.

Zum beweiskräftigen Zeugnis der Wahrheit all dieser <Bestimmungen> erklären wir vorliegenden Brief mit unseren Siegeln für gültig, sichern, bekräftigen und bestätigen ihn.

Gegeben und geschehen am Samstag unmittelbar vor dem Fest der Reinigung der glorreichen Jungfrau Maria²³⁰, im Jahr der Geburt Christi 1351.

Beide Siegel sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Beneficiat, eigenhändig

²²⁹ Es bleiben 34 Quartalia übrig.

²³⁰ Das ist Lichtmess am 2. Februar.

94. Urkunde der Äbtissin Mechtildt vom Jahr 1400

Wir, Mechtildt, von Gottes Gnaden Äbtissin des adligen Stiftes zu Heerse, bekunden offen in diesem Brief vor allen Leuten, die ihn sehen oder vorgelesen hören, dass wir mit gutem Willen und vorher bedachtem Entschluss in diesem Brief unserem Stift zu Heerse gegeben haben und geben um der Sicherheit und des Heils unserer Seele willen und <der> unserer Freunde und Verwandten; mit Namen: des Herrn Henricus, ehemals Graf zu Schwalenberg; der Jungfrau Jütten, seiner Tochter; und des Herrn Otten uan dem Retberge, denen Gott gnädig sei, zu ewigen Gedächtnissen unseren Hof zu Eysen mit all seinem Zubehör, davon nicht ausgenommen, was zu demselben Hof gehört, wie wir den abgekauft haben Corde und Diederichen uan Roden, Burgherren zu Borgentrike, mit unserem eigenen Geld; und setzen unser vorher genanntes Stift zu Heerse in den ruhigen Besitz des vorher genannten Hofes und seines Zubehörs, dass sie ihn ewig besitzen, und dass sie für unsere und unserer Freunde und Verwandten Seele ewig alle Jahre zu zwei Zeiten Totenfeien halten mit dem Ertrag, der alle Jahre einkommt von dem vorher genannten Hof, in jeder Weise, wie der Brief ausweist, den uns unser vorher genanntes Stift darüber gegeben hat, der über die zwei vorher genannten Begehungen²³¹ <der Gedächtnisse> ausgefertigt worden ist.

Und wir wollen, dass diese vorher genannte Gabe stetig und fest erhalten bleibe, ohne jegliche Gefährdung. Zur Bekundung und Bezeugung dessen haben wir unser Insiegel an diesen Brief anhängen lassen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1400, am Tag der seligen Jungfrau und glorreichen Märtyrerin Agatha²³².

Das Siegel ist abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Jo<ann>es Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Beneficiat

²³¹ Im Text: begengnüsse, nhd. Begängnisse. Aber die Pluralform ist im heutigen Deutsch obsolet.

²³² 5. Februar.

95. Urkunde des Cordt uan Roden vom Jahr 1393

Wir, Cordt uan Roden; Hille, seine eheliche Hausherrin; Cordt, Henneke, ihre Söhne; Geseke, Künne und Mechtild, ihre Töchter; Diederich uan Roden; Hampe, seine eheliche Hausherrin; und Tilbracht, ihr Sohn; Bürger zu Borghentrike; alle unsere Erben und Anerben; <wir> tun allen Leuten kund, die diesen Brief sehen und vorgelesen hören, um öffentlich zu bezeugen,

dass wir redlich und rechtlich verkauft haben und verkaufen der ehrwürdigen, adligen²³³, unserer Herrin, der Herrin Metten uan deme Rethberge, Äbtissin des adligen²³⁴ Stiftes zu Heerse, zu einem stetigen, erblichen, ewigen, rechten Verkauf unseren einen Hof, den wir von ihr zu Lehen hatten nach Lehnsrecht²³⁵, gelegen in dem Dorf und außerhalb des Dorfes, in der Feldmark des Dorfes zu Eysen, der erachtet wird auf vier Hufen Land und den nun zur Zeit Herman Lokemans bebaut, mit all seinem alten Zubehör und allen Rechten, wenn die genannt sind und wo immer die gelegen sind, auf dem Kerckhoue im Dorf, im Holz, im Feld, in Äckern, die bebaubar sind und unbebaubar, in Gewässern, in Wiesen, in Weiden, in Torf, in Zweigen, in Wegen, in Unwegen, in hin- und herführenden <Wegen>, in Triften, Fahrwegen, Reitwegen und Gehwegen und mit jeglicher Art Nutzung, dass sie ihn erblich hat, besitzt nach all ihrem Willen und damit tut, was ihr wohl behagt, für fünfundsechzig Mark Wartbergerscher schwerer Pfennige, die uns gänzlich und alle ausgeteilt, gegeben und redlich wohl bezahlt worden sind.

Und setzen sie von diesem Augenblick an in den vollkommenen, persönlichen, ruhigen, erblichen, Einkünfte bringenden, zu Eigen habenden Besitz dieses vorher genannten Hofes mit all seinem alten Zubehör und allen Rechten.

Und wir geloben für uns, für alle unsere Erben und Anerben, in guter Treue unserer ehrwürdigen, adligen Herrin Metten, vorher genannt, und denjenigen, an die sie diesen Hof übergibt oder überträgt, für diesen

²³³ ...der erwordigen edelen unser vrowen vrowen Metten uan deme Rethberge.

²³⁴ ...Ebbedissen des urigen stichtes to heerse.

²³⁵ ...den wy uan er te leene hadden in manstad...

vorher genannten Hof mit all seinem Zubehör vollkomene Gewähr zu leisten betreffs jeder Art Anspruch, in welcherlei Weise und von welcherlei Leuten das ihr oder ihnen geschehe, wo auch immer, wann und wie oft für sie das notwendig ist; und diesen vorher genannten Kauf und alle vorher niedergeschriebenen Artikel ewig treu zu halten und fest einzuhalten; und <dass> wir niemals, noch jemand unsertwegen, dagegen handeln mit keinerlei Prozessen oder mit Rechtsverfahren, ohne jegliche Arglist und Betrug.

Zeugen sind hierüber und zugegen gewesen
Herr Bertold, Kirchher zu Borgentrike;

Herr Gotschalk Kleinschmet, Herr Bertold uan Sidinckhus und Herr Bertoldt uan Corbecke, Priester, belehnt zu Heerse.

Und zu weiterer Sicherheit haben wir, die Verkäufer, vorher genannt, unsere Herrin von Heerse, oft vorher genannt, gebeten, dass sie ihr Insiegel für sich und ihre Nachfolger vorne an diesen Brief hat anhängen lassen, insofern wir diesen vorher genannten Hof von ihr zu Lehen hatten; und haben ihr ferner diesen Brief gegeben, besiegelt mit den Insiegeln der klugen, vornehmen Männer, des Bürgermeisters, des Rates und des weltlichen Richters der Stadt zu Borgentrike.

Deshalb wir, Hermann Wigermisse, Bürgermeister;

Cord Bunen, Cord Bik, Johan de Uischere²³⁶, Herman de Greue, Cordt Arndes, Henric Thus, Tolleke Krummen, Gotte Schultete, Henrich Raidgeue der Junge, Johan Ernestes und Henric uan Detzele²³⁷ der Junge, Ratsleute;

und Nolte uan Siddesen, Richter zu dieser Zeit der Stadt zu Borgentrike, bekunden, dass wir unser Insiegel haben zur Beglaubigung

²³⁶ Fischer.

²³⁷ Dössel.

und zum Zeugnis um der Verkäufer Bitte willen an diesen Brief anhängen lassen, insofern dieses, Verkauf, Auflassung und Verzicht, an unserem Gericht geschehen ist.

Und wir, Mechtildt, Äbtissin des adligen Stiftes zu Heerse, vorher genannt, bekunden, dass wir für uns und unsere Nachfolger, zur Bekundung und zum Einverständnis, insofern dieser vorher genannte Hof von uns zu Lehen ging, um der Bitte der Verkäufer willen, unser Insiegel vorne an diesen Brief haben anhängen lassen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1393, am Vortag²³⁸ der Verkündigung der heiligen, glorreichen Jungfrau Maria.²³⁹

Das erste und zweite Siegel ist abgerissen, das dritte hängt noch an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

J. Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

96. Urkunde des Kapitels vom Jahr 1400 (Inhalt)

Das Kapitel nimmt den Hof zu Eysen an, verpflichtet sich, jährlich zwei Gedächtnisse für Mette uon Ridtberg, Äbtissin; für Henrich, Graf zu Schwalenberg; für Jütte, seine Jungfrau Tochter; und für Otto uon Ridtberg zu halten, und zwar das erste an ihrem Sterbetag, die anderen am Freitag nach dem Sonntag Laetare. Alle Frauen, Jungfrauen und Priester sollen bei Vigilien, Messen anwesend sein, das empfehlende Gebet für die Seele singen und Messe lesen. -

10 Pfennig sollen die zehn armen Stiftfrauen²⁴⁰ haben, jeder andere Arme 1 Pfennig; zwei Küstern und Tronschlütersche, jedem 3 Pfennig. Den Kirchherren als Gabe 3 Pfennig; dem Rektor von St. Lambertus 3 Pfennig als Gabe. 1400.

²³⁸ 24. März.

²³⁹ Zusatz von Gemmeke: Erwähnt: Wigand, Archiv VI, S. 305.

²⁴⁰ Hier werden sie nicht „lüdersche“ genannt.

97. Urkunde der Alheidis de Zegenberg vom Jahr 1351

Ich, Alheidis de Zegenberg, Kellermeisterin des Herisier Stifts, noch gesund an Leib und Seele und meines Verstandes mächtig, vermache und stifte unter dem Titel meines letzten Willens um erquickenden Heils meiner Seele willen meinen Anteil an einem Meierhof in Kudelzen. Dieser Anteil ist die Hälfte, die ich mit einer gewissen Geldsumme, die mir durch meine Eltern gegeben und vermacht worden war, erworben habe.

Daher muß von den Einkünften, die daraus hervorgehen, jährlich mein Gedächtnis gefeiert werden. Und allen Herrinnen und Priestern, die bei den Vigilien anwesend und bei den Messen zugegen sind und welche die Messen lesen, den Benefiziaten in dem genannten Herisier Stift, muß daraus ein gleicher Teil geschenkt werden.

Und die Gabe, die zum Altar gegeben wird, muß vier Denare wert sein.

Und an diejenigen, welche läuten, müssen sechs Denare verteilt werden.

Zum Zeugnis für all diese <Bestimmungen> habe ich die ehrwürdige Herrin, unsere Herrin Lysa, Äbtissin, gebeten, und das Kapitel des Herisier Stifts, ihre Siegel zusammen mit meinem Siegel diesem Brief anzuhängen.

Wir aber, Lysa, durch Gottes Gnade Äbtissin; Sophia, Pröpstin; Cunegundis, Dekanin; und das ganze Kapitel des Herisier Stifts versichern, bestätigen und bekräftigen alles vorher Geschriebene dadurch, dass wir unsere Siegel dem vorliegenden Brief angehängt haben.

Gegeben am Vortag der Erscheinung des Herrn, im Jahr seiner Geburt 1351.

Das erste und dritte Siegel hängt an, das zweite ist abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

Inhaltsangaben von 19 Stiftungen (98 - 116)

98. Urkunde der Elseben uan Katerbeck vom Jahr 1382²⁴¹

Elseben uan Katerbeck, Magd der Höfischen, kauft zu einem beständigen Gedächtnis vom Kapitel im Jahr 1382 - in großem Maß:

Roggen 4 Scheffel

Gerste 4 Scheffel

Hafer 4 Scheffel.²⁴²

²⁴¹ NKM Nr. 114 - Gemmeke zitiert aus der Urkunde. Unklar bleibt der Ausdruck. „der houeschen maget“ - meint „houesche“ die höfische (=adlige) Äbtissin?

²⁴² Das sind drei Viertel (Quartalia) Korn, wie Gemmeke schreibt, S. 104.

99. Urkunde der Hebelen vom Jahr 1380

Hebelen, Herrn Udo<s> Magd, kauft für 18 Mark wartb. <Pfennige> von dem Stift Heerse zu ihrem Gedächtnis, in Kirchen-Maß, im Jahr 1380:

Roggen 4 Scheffel Gerste 4 Scheffel Hafer 4 Scheffel.

100. Urkunde der Jutta de Wesenhorst, Beke de Huppelen und des Bertold de Ettelen vom Jahr 1353

Jutta de Wesenhorst; Beke de Huppelen, Kammerfrau²⁴³; und Bertold de Ettelen kaufen mit 20 Mark jährliche Einkünfte in Höhe von 20 Schilling von der Äbtissin Lysa zu drei Gedächtnissen und ^x das Fest der Geburt der seligen Jungfrau Maria zu halten. Die Herrin Äbtissin weist an, diese 20 Schillinge aus ihren jährlichen Geldeinkünften aus der Propstei zu zahlen. 1353

x ist in der Urkunde nicht zu finden.

Schillinge 20.

101. Urkunde des Joannes de Katerbeck vom Jahr 1356

Joannes de Katerbeck, Priester, und Elisabeth, seine Schwester, kaufen von dem Stift Heerse zu ihrem Gedächtnis in Kirchen-Maß für 18 Mark, 1356.

Roggen (4) 8 Scheffel²⁴⁴ Gerste (4) 8 Scheffel Hafer (4) 8 Scheffel.

102. Urkunde des Henricus de Paderborna vom Jahr 1336

Zu Joannes', des Pastors in Altenheerse, Gedächtnis kauft Henricus de Paderborna, Kanoniker, für 18 Mark: 6 Malter²⁴⁵ Korn aus dem stiftheersischen Gut Hadeberninckhusen bei Saltkotten, Paterbörner Maß, 1336.

Roggen 8 Scheffel Gerste 8 Scheffel Hafer 8 Scheffel.

103. Urkunde des Helmich Weuels vom Jahr 1410

Helmich Weuels kauft von dem Stift Heerse für 9 Mark Wartberger schwerer Pfennige jährlich 9 Schillinge. Hiervon soll die Calandtsbruderschaft jährlich 5 Schillinge und die Kirch zum Gedächtnis 4 Schillinge haben.

Dieses ist auslöslich. 1410.

Schillinge. 9 -

²⁴³ ...pedissequa...

²⁴⁴ Die Ziffer 4 wurde mit der Ziffer 8 überschrieben.

²⁴⁵ Der Malter (Paderborner Maß) misst also 4 Scheffel; denn 6 Malter entsprechen 24 Scheffeln.

104. Urkunde der Margaretha up dem Berge vom Jahr 1418

Margaretha up dem Berge, Dekanin, kauft von dem Stift Heerse für 50 rheinische Gulden 2 Malter Gerste, 2 Malter Hafer. Die Hälfte fällt nach ihrem Tod dem Stift frei anheim; für die andere Hälfte nimmt das Stift an, ihr Gedächtnis auf ewig zu halten. Anno 1418. Gerste 1 Malter Hafer 1 Malter.

105. Urkunde des Casparus Katers vom Jahr 1524

Herr Casparus Katers, Priester zu Heerse, kauft aus den Einkünften des Stifts mit 100 Goldgulden zwei Goldgulden zu seiner und seiner Eltern Gedächtnis und zwei Goldgulden für das Fest des Antonius. Alle Priester sollen am Jahrgedächtnis und am Fest Messe lesen. 1524.

Goldgulden 2 für das Gedächtnis, 2 für das Fest des Antonius

106. Urkunde des Casparus Caters vom Jahr 1525

Herr Casparus Katers, Priester zu Heerse, kauft von dem Stift mit 113 Mark Warbg. <Pfennige> 4 Goldgulden, wovon ein Goldgulden zu seiner und seiner Eltern Gedächtnis, zwei zur feierlichen Begehung des Festes der hl. Elisabetha vermacht und angenommen worden sind. 1525.

Goldgulden 1 zum Gedächtnis²⁴⁶, 2 zum Fest der Elisabeth

107. Urkunde des Casparus Katers vom Jahr 1519

Herr Casparus Katers kauft mit 20 rheinischen Goldgulden einen Goldgulden von dem Stift, vermacht denselben zu seinem Gedächtnis und seiner Eltern Gedächtnis, auf Montag nach dem Sonntag "Exaudi me" zu halten, welches auch also angenommen worden ist anno 1519.

Goldgulden 1 zum Gedächtnis.

108. Urkunde der Mette vom Jahr 1522

Mette, Herrn Casparus Katers, unseres Schreibers, Magd, überreicht dem Stift zwei Obligationen von 20 Goldgulden, vermacht davon zu ihrem Gedächtnis 16 Schillinge, das andere der Kirche; ist angenommen. 1522.

Schillinge 16, für das Gedächtnis.

²⁴⁶ Es müssten wohl 2 Goldgulden sein, einer für seine Memorie, der zweite für die Memorie seiner Eltern; denn er hat ja 4 Goldgulden gekauft.

109. Urkunde des Casparus Katers vom Jahr 1532

Casparus Katers, zum Bustorf Benefiziat, kauft von dem Stift Heerse mit 60 Goldgulden 2 Malter Roggen, 2 Malter Hafer für zwei Gedächtnisse, das eine für sich, das andere für seine Eltern im Jahr 1532. Daneben soll das Fest der Elftausend Jungfrauen feierlich begangen werden.

Für das Gedächtnis der Eltern und Verwandten ist vermacht:

Roggen 4 Scheffel, Hafer 4 Scheffel;

Für das Fest: Roggen 4 Scheffel, Hafer 4 Scheffel.

Zu seinem eigenen Gedächtnis[#]: Roggen 1 Malter, Hafer 1 Malter.

[#] hat nun zum Gedächtnis seiner Eltern und Freunde und zum Fest der 11000 Jungfrauen gestiftet, für jedes 2 Malter.²⁴⁷

110. Urkunde²⁴⁸ des Gerde Krakerugen vom Jahr 1472

Herr Gerde Krakerugen kauft von dem Stift Heerse aus dem Gut, Balhorne genannt, 3 Malter Korn Paderborner Maß mit 40 schweren rheinischen Gulden. An seinem Todestag soll immer für ihn, für seine Magd Jenne, ihre Eltern, Brüder, Schwestern und guten Freunde ein Gedächtnis gehalten und <die Gaben> verteilt werden. 1472.

Roggen 4 Scheffel, Gerste 4 Scheffel, Hafer 4 Scheffel.

Die übrigen 1½ Malter sind der Kirche geschenkt.²⁴⁹

111. Urkunde der Äbtissin Sophia vom Jahr 1383

Sophia, Äbtissin, vermacht zu ihrem Gedächtnis 26 Schillinge jährlich, welche das Stift für immer zu zahlen auf sich nimmt. 1383.

Schillinge 26.

112. Urkunde²⁵⁰ der Johanna uon Lethene vom Jahr 1420

Johanna uon Lethene, Pröpstin, kauft mit 20 rheinischen Gulden von dem Stift jährlich 8 Schillinge zu ihrem, zu der Herrin Gelien, zu ihres Sohnes Euerhardt und zu aller Blutsverwandten Gedächtnis. Ist für immer angenommen worden. 1420.

Schillinge 8 für das Gedächtnis

²⁴⁷ Diese Anmerkung mit dem Zeichen # ist von einer anderen Hand geschrieben.

²⁴⁸ U 161; NKM Nr. 126; vgl. Richter, Gesch. d. Stadt Paderborn I, S. 150, Anm. 3. - G S. 170.

²⁴⁹ Dieser letzte Satz ist von einer anderen Hand geschrieben.

²⁵⁰ NKM Nr. 128.

113. Urkunde des Bertold Wreden vom Jahr 1529

Bertoldt Wreden, Kanoniker zu Herrse etc., gezahlt den Priestern zu Herrse zehn Goldgulden Kapital; für die Zinsen sollen dieselben gelobt haben, ein jährliches Gedächtnis für Herrn Wreden zu halten, im Jahr 1529.

114. Urkunde²⁵¹ der Margaretha op dem Berge

Die Herren Testamentsvollstrecker der Margaretha op dem Berge zahlen dem Stift Heerse 50 Goldgulden, welches für die Zinsen, 2 ~~Gulden~~ Mark, in Vespren und hohen Messen anwesend sein will und das Fest feierlich halten lassen; für die Kirchenbedienten ist hierbei ein gewisser Teil angewiesen; die Auslösung ist hierbei vorbehalten. 1441.

115. Urkunde des Joannes Abdes vom Jahr 1427

Herr Joannes Abdes, Rektor der Kapelle des heiligen Laurentius, gibt dem Stift 12 rheinische Gulden Kapital; das Stift <wird> davon jährlich eine halbe Mark, Wartb. <Währung>, bezahlen und sein Gedächtnis dafür halten. +[1472]²⁵² 1427

116. Urkunde der Godeke uon Pymont vom Jahr 1477

Godeke uon Pymont überlässt dem Stift Heerse ein Kapital von 50 rheinischen Gulden, welches bei Peter Kempen, Bürger zu Paterborn, steht. Zinsen: 4 rheinische Gulden von dem Gut, genannt To Hiddessen, gelegen in der Feldmark vor Peckelsen. Für das Gedächtnis, +[1407]²⁵³. 1477

²⁵¹ U 135; NKM Nr. 227.

²⁵² Diese falsche Jahreszahl ist durch Umstellung der beiden letzten Ziffern entstanden; das NKM, Nr. 180, gibt richtig an den 5. Februar 1427. Siehe auch G S. 142. Joannes Abdes ist 1393 schon Viceplebanus (G S. 109), also wohl um 1370 geboren.

²⁵³ Die Jahreszahl 1407 ist offensichtlich falsch. NKM Nr. 132 hat diese Urkunde mit der Jahreszahl 1477.

117. Urkunde der Äbtissin Ermegard vom Jahr 1421

Wir, Ermegard, von Gottes Gnaden Äbtissin; Johanna, Pröpstin; Margaretha, Dekanin; und das gesamte Kapitel des adligen Stiftes zu Heerse bekunden öffentlich in diesem Brief für uns und unsere Nachfolger, um zu bezeugen, dass wir mit guter Absicht verkauft haben und zu Recht und redlich in diesem Brief in Testamentes Namen verkaufen

für zehn Mark schwerer Pfennige, wie sie zu Wartbg. gang und gäbe sind und die uns wohl bezahlt worden und gewiss in unseres Stiftes Nutzung gekommen sind, den gelehrten, verständigen Priestern, Herrn Johanne Syuerdes, Herrn Henrike Urederunen und Herrn Henrike uan dem Drengenberg, Testamentsvollstreckern des seligen Herrn Joannes Kelnens, dem Gott gnädig sei, Priesters in unserem Stift, ehemals belehnt,

Einnahme und jährliche Rente, weil die uns frei geworden ist von Todes wegen der früher einmal <lebenden> Mette des Groten, die sie zu ihrem Lebensunterhalt hatte an einem Hof, gelegen zu Schwedersen bei Niehusen, den nun zur Zeit Bröseke de Witte ackert und bebaut und jährlich 3 Malter Roggen, 3 Malter Hafer abgeliefert, von welcher Kornlieferung wir den vierten Teil, weil der uns frei geworden ist, den vorher genannten Testamentsvollstreckern verkaufen zu einem ewigen Gedächtnis, das wir alle Jahre hegen und halten wollen und sollen mit Vigilien und mit Hochämtern in unserem Stift am achten

achten Tag²⁵⁴ des heiligen Joannes Baptist zur Mitsommerzeit²⁵⁵ nach unseres Stifts Gewohnheit zum Trost und Heil der Seele des vorher genannten Herrn Joannes Kelners.

Und dann soll man die vorher genannte Rente, die eingekommen ist von dem vierten Teil des öfter genannten Hofes, aushändigen und darreichen in dieser Weise, <wie> hier nachfolgend aufgeschrieben ist.

Erstens soll man davon geben den zehn armen Frauen²⁵⁶, die Luterschen heißen, jeglicher einen Helling <½ Pfennig>, den zwei Küster(inne)n und der Chorschließerin²⁵⁷, ihr jeweils einen Pfennig, den zwei Pastoren insgesamt drei Pfennige für ihr Messopfer, einen Pfennig dem Kaplan von St. Lambertus, welcher die Seelenmesse in der Kapelle singt.

Was ihnen darüber ist, das soll man verteilen an die Herrinnen²⁵⁸, Jungfrauen und Priester, die dann anwesend sind bei Vigilien und Messen, denen Präsentien zuteil werden nach unseres Stifts Gewohnheit, jeglichem gleich viel. Und dies Gedächtnis soll ewig bei unserem Stift bleiben.

Und wir und unsere Nachkommen sollen und wollen dies mit Eifer alljährlich halten, unverbrüchlich, in jeder Weise, wie es vorgeschrieben ist.

Zu dessen Bekundung haben wir, Äbtissin, Pröpstin, Dekanin und Kapitel, vorher genannt, unser äbtliches und des Kapitels Insiegel an diesen Brief anhängen lassen.

Im Jahr des Herrn 1421, am Fest der heiligen Catharina, der glorreichen Jungfrau und Märtyrerin.

Beide Siegel hängen noch an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

²⁵⁴ Das ist die Oktav nach dem Festtag am 24. Juni.

²⁵⁵ Die Sommersonnenwende lag also damals auf dem 2. Juli, bevor die gregorianische Kalenderreform im Jahr 1582 den heutigen Sommeranfang auf den 21. Juni legte.

²⁵⁶ Das Wort „urowen“ bezeichnet also im Jahr 1421 auch die armen Frauen, nicht nur die Herrinnen des Stifts, Äbtissin, Pröpstin und Dechantin.

²⁵⁷ „Corschlütersche“, sonst „tronschlütersche“ genannt.

²⁵⁸ ...den urowen, jungurowen und presteren... - ...“urowen“ sind hier die Äbtissin, die Pröpstin und die Dechantin; mit Jungfrauen sind die übrigen Stiftsdamen gemeint.

118. Urkunde der Äbtissin Hadewig vom Jahr 1414

Wir, Hadewig, von Gottes Gnaden Äbtissin des adligen Stiftes zu Heerse, bekunden öffentlich in diesem Brief, dass wir die zwei Hufen Land mit ihrem Zubehör, die in der Feldmark zu Swedersen gelegen sind, die nun zur Zeit Herman Brosies bebaut, der zu Nyhusen wohnt, die uns und unserem Stift frei geworden sind von Todes wegen des seligen Herrn Uden, Sommerkalves, Priester, belehnt in unserem Stift zu Heerse, um der Wohltat und um des treuen Dienstes willen, den derselbe Herr Udo unseren Vorgängern und unserem vorher genannten Stift viele Jahre erwiesen hat, gegeben haben und in diesem Brief geben zu einem ewigen Gedächtnis des vorher genannten Herrn Uden, <das> alle Jahre in unserem vorher genannten Stift zu begehen <ist>.

Also alles, was von den vorher genannten zwei Hufen Land an Abgaben anfällt und einkommt, das soll man zu Geld machen und davon aushändigen an die Personen unseres Stiftes, die anwesend sind bei Vigilien und Seelenämtern, wie man die Gedächtnisse hält, jeglichem nach seiner Gebühr nach unseres Stiftes Gewohnheit. Und dieses Gedächtnis soll ewig bei unserem Stift bleiben. Zu dessen Bekundung haben wir unser Insiegel an diesen Brief anhängen lassen.

Und wir, Pröpstin, Dekanin und das gesamte Kapitel des Stiftes zu Heerse danken sehr mit Eifer für die vorhergenannte Gabe der ehrwürdigen,

unserer vorher genannten Herrin und bekunden für uns und unsere Nachfolger in diesem Brief, dass wir alle Jahre auf St. Servatius Tag wollen und sollen das vorher genannte Gedächtnis mit Seelenmessen und mit Vigilien in unserem Stift ewig halten nach der Bestimmung, wie das die ehrwürdige, unsere Herrin, vorher genannt, angeordnet und in diesem Brief bestimmt hat. Zu dessen Bezeugung und Bekundung haben wir unseres Stiftes Insiegel an diesen Brief anhängen lassen. Gegeben im Jahr des Herrn 1414, gerade am Tag des glorreichen Bischofs und Bekenner Servatius²⁵⁹.

Das erste Siegel ist abgerissen, das zweite hängt noch an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

119. Urkunde des Herman Nückenhouer vom Jahr 1446

Ich, Herman Nückenhouer, nun zur Zeit ein geschworener Richter zu dem Dringenberge, bekunde und bezeuge öffentlich in diesem offenen, besiegelten Brief vor allen Leuten, die ihn sehen, hören oder lesen, dass vor mich, in ein gehegtes Gericht, gekommen sind der verständige Henricus Becker, Bürger zum Dringenberge, und Künne, seine eheliche Hausherrin²⁶⁰, und bekundeten öffentlich für sich und alle ihre Erben, dass sie mit gutem, freien Willen und vorher bedachtem Entschluss zum Trost und Heil ihrer beider und all ihrer Verwandten und

²⁵⁹ Am 13. Mai.

²⁶⁰ ...sine elike husurowe - seine Ehefrau.

und Eltern Seelen gegeben und aufgelassen hätten ihre Wiese, gelegen zu Dringen zwischen St. Joannis Wiese auf einer Seite und der gemeinsamen Waldtrift auf der anderen Seite, mit allen Rechten und mit allem Zubehör derselben Wiese, den ehrwürdigen Dekaninnen, Jungfrauen und Priestern zu Heerse für ein ewiges Gedächtnis in der Kirche zu Heerse, alle Jahre zu halten mit Vigilien und Seelenmessen nach ihrer Gewohnheit.

Und dieselben Henricus und Künnen, vorher genannt, geben und lassen auf vor mir im Gericht sämtlich und besonders mit Hand und Mund den vorher genannten Jungfrauen und Priestern und ihren Nachfolgern die vorher genannte Wiese mit allem Zubehör, und verzichten auf und geben ab, für sich und alle ihre Erben, die vorher genannte Wiese und alles Recht, das sie und ihre Erben daran hatten und hernach bekommen könnten, nichts ausgenommen.

Und gelobten für sich und alle ihre Erben, gegen die Gabe, die Auflassung und gegen den Verzicht auf die vorher genannte Wiese niemals vorzugehen mit Worten oder Werken, innerhalb oder außerhalb des Gerichts in keinerlei Weise, ohne Arglist.

Diese Wiese mit ihren Rechten und mit ihrem Zubehör, wie vorher geschrieben ist, nahmen an und empfangen²⁶¹ der ehrbare Herr Gerd Krakeruge, Pastor, und Herr Berndt Brokeland, belehnte Priester in der Kirche zu Heerse, dort anwesend vor mir im Gerichtsverfahren von Henricus und Künen, vorher genannt, zum Behuf des Stiftes zu Heerse, in der Weise, wie vorher geschrieben ist,

²⁶¹ Diese zwei Prädikate sind in der Überetzung vor die Subjekte gestellt. In der mhd. Urkunde folgen sie nach den Subjekten: ...welche Wiese Herr K. und Herr B. nahmen an und empfangen.

und weil sodann Gabe, Auflassung, Verzicht und Empfang, wie vorher geschrieben ist, der vorher genannten Wiese vor mir im Gericht geschehen sind, so habe ich, Herman Nykenhöuer, Richter, vorher genannt, um der Bitte des Henricus und der Kunnen willen, vorher genannt, mein Insiegel zur Bekundung der Wahrheit für sie und ihre Erben deutlich und fest an diesen Brief angehängt.

Hierbei und hierüber waren anwesend mit mir der verständige Hans Peters und Bertold Borneman, Bürgermeister zu dem Dringenberge, und andere wackere Leute genug, Beisitzer der Gerichtsverhandlung, <als> Zeugen hierzu gebeten und geladen.

Gegeben im Jahr des Herrn 1446, am Samstag vor dem Sonntag „Laetare, Jerusalem“²⁶².

Das Siegel hängt an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

120. Urkunde der Margaretha Schencken vom Jahr 1551

Wir, Margaretha Schencken, Dekanin; Alueke²⁶³ uan Broychusen, Seniorin; Beke uan Horne, Küsterin; und weiter das ganze, gesamte Kapitel und Stift zu Heerse, bekunden und bezeugen für uns und unsere Nachfolger vermittels dieses offenen, besiegelten Briefes, dass wir mit guter Beratung und mit vorher bedachtem Entschluss, besonders auch der Armut gewogen und freundlich gesinnt, verkauft haben und verkaufen gegenwärtig, kraft und

²⁶² Das ist der 4. Fastensonntag.

²⁶³ Kopist schreibt allerdings „Glücke uon Brockhusen“; der Übersetzung liegt die richtige Lesart dieser Urkunde zugrunde, welche mit der Signatur „Or. 214“ im Staatsarchiv NW in Münster liegt.

und vermöge dieses Briefes <betr.> eines rechten, stetigen, festen und ewigen Kaufs und Verkaufs jedes Jahr, alljährlich, von unserem Kornhaus oder aus der gemeinsamen Stiftskasse, zum Zweck einer ewigen Spende an arme Menschen, fünfzehn Scheffel Roggen für Roggenbrot und einen Guldentaler zum Zweck derselben Spende für Heringe; dazu noch eine Mark Geld für eine Zulage zum Fest unserer lieben Frau, Puerperae²⁶⁴ genannt, welches in unserem Stift auch eingerichtet ist, für sechzig rheinische Goldgulden der kurfürstlichen²⁶⁵ Münze, aus gutem Gold und dazu noch schwer von Gewicht, und dreiunddreißig Taler, dem Golde gleichwertig ausgeprägt, die wir in einer Gesamtsumme vollständig gezahlt (nicht also bewege uns die Not oder Bedürftigkeit dahin, sondern vielmehr der Armut wohlwollende Satzung und weitere Unterstützung) empfangen haben von dem ehrenhaften Herrn Joeste Lüdeken, Benefiziaten und Mitglied unseres Stifts zu Heerse. Dieser hat die vorher genannten, Spende für solche 15 Scheffel Roggen und <einen> Taler, bei uns für solche Summen Gulden und Taler, wie vorher beschrieben, nach Datum dieses Briefes damit gekauft, gar nichts zu seinem oder seiner Verwandten Nutzen einbehalten oder ausgesondert; deshalb - ohne seinen, ohne seiner Testamentsvollstrecker und Freunde auch, Widerspruch und Einspruch - soll dieses Jahr und fürderhin zu allen Zeiten von uns, unseren Nachfolgern in Form einer Spende am krummen Gudenstag²⁶⁶ in der Palmwoche getreulich verteilt und gegeben werden armen Menschen, innerhalb Heerse wohnhaft und drum herum. Weil dabei ein

²⁶⁴ Festum Puerperae, das Fest der Mutter wurde am Samstag nach der Oktav von Erscheinung gefeiert, allerdings schon im 18. Jh. abgeschafft (NK S. 459).

²⁶⁵ Die rheinischen Kurfürsten, nämlich die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier sowie der Pfalzgraf bei Rhein, schlossen 1385 den ersten rheinischen Münzvertrag, um gemeinsam zwei Münzen zu schlagen, den Gulden zu 3,54 g (958 g Gold auf 1000 g Metall) und den Silberpfennig zu 2,44 g (835 g Silber auf 1000 g Metall). Vgl. Frank Berger, Geld ohne Grenzen, 2500 Jahre Währungsunion. Der Weg zum Euro. Frankfurt/M. 1998, S. 39 ff.

²⁶⁶ "Gudenstag" ist "Wotanstag", (vgl. engl. Wednesday) d. h. Mittwoch in der Karwoche, hier „Krummer Mittwoch“ genannt. Man musste während der Messe knien, die Knie beugen.

Rektor des heiligen Quintinus mit einigen anderen, vom Kapitel beordert und besonders gebeten, eine Aufsicht haben sollen, mag gut verteilt werden.

Und falls man auch mit dem Wert des Guldens an Heringe nicht kommen könnte, alsdann wollen wir, das vorher genannte Kapitel, aus dem Beweggrund milder Barmherzigkeit heraus, als Fortsetzer guter Werke und als treue Freunde der Armut, aus unserem gemeinsamen Stiftsvermögen noch so viele Heringe hinzu tun; die Armen sollen mit trocken Brot nicht abgefunden und abgewiesen werden. Ferner soll ein Bäcker des Stiftes bei seinen geschworenen Eiden verpflichtet sein, das Korn getreulich zu mahlen und die gebührende Anzahl Brote nach Gewohnheit davon zu backen, dass er auch der guten Werken mit möge teilhaftig werden.

Falls auch etwas übrig bliebe, wenn die Spende gegeben und beendet wäre, soll der verbliebene Rest mit unserem Wissen und Einverständnis den Armen weiter verteilt werden.

Alle Punkte und Artikel, die in diesem Brief enthalten sind, geloben wir, vorher genannte Dekanin, Kapitel und Stift für uns und unsere Nachfolger stetig, fest und unverbrüchlich einzuhalten, ohne Verminderung und Verkürzung, auch ohne neue Urteilsfindungen und ohne Betrug.

Deshalb haben wir zu einem Zeichen unseres Willens und Einverständnisses, Dekanin, Kapitel und vorher genanntes Stift, unser großes Insiegel deutlich und fest an diesen Brief gehängt, der gegeben ist, da man 1551 schreibt, am Tag der Erscheinung des Herrn.

Das Siegel hängt an.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, eigenhändig

121. Inhalt der Urkunde des Bernhardt Brocklandt, 1463

Herr Bernhardt Brockland, Priester; kauft von der Kirch Heerse 12 rheinische Gulden jährlich Renten; 1463.

Für das Fest St. Laurentius -	3 Gulden;
für zwei Gedächtnisse -	3 Gulden;
für die Bauhütte ²⁶⁷ -	5 Gulden;
für die Kapelle St. Laurentius -	1 Gulden.

122. Urkunde der Äbtissin Lysa vom Jahr 1358

Wir, Lysa, durch Gottes Gnade Äbtissin; Sophia, Pröpstin; Greta, Dekanin; und das ganze Kapitel und der Klerus des Herisienser Stifts machen in diesem Brief öffentlich bekannt, dass wir zwei Zulagen,

die einst immer wieder gegeben wurden, damit man Seelengedächtnisse abhalte, nämlich für die Herrin Sophya, einst Äbtissin unseres Stifts; und für den Herrn Joannes, Priester, einst Pastor in Oldenheerse; von einigen Gütern, die in Oldenheerse und in Hadeberggehosen nahe bei Soltkotten liegen, Güter, deren Besitzrecht der Kapelle des heiligen Joannes gehörte, die unter dem Turm innerhalb der Grenzlinien unserer Kirche liegt,

mit gütiger Zustimmung und mit dem Einverständnis des Rektors der genannten Kapelle der Bäckerei unseres Stifts zugewendet haben; nämlich so, dass der Rektor der genannten Kapelle an die Bäckerei aus den genannten Gütern jährlich acht Quartalia und zwei Scheffel Roggen liefern sollte statt der vorher genannten Zulagen, damit um so länger Brote vorhanden seien.

Daher haben wir vorausschauend uns Zufälle vorgestellt und Gefahren vergegenwärtigt, die sich bezüglich des Gottesdienstes ereignen können, dass nämlich die genannten Gedächtnisse für die genannten Seelen nicht so getreulich gehalten würden, wie es vergleichsweise abliefe, wenn die genannten Zulagen gegeben würden; sodann, dass wir den letzten Willen der Stifter dieser Zulagen umkehren, was nicht geschehen darf, indem wir Abwesenden wie Anwesenden geben; "denen, die bei Vigilien und Messen anwesend sind," wurde durch die Stifter selbst bestimmt; sodann, dass die genannten Gedächtnisse durch die Länge der Zeit aus unserem Sinn, aus unserem Gedächtnis und aus dem unserer Nachfolger entschwänden; daraus könnte uns für unsere Seelen eine drückende Last

²⁶⁷ ...pro fabrica.

werden und entstehen.

Deswegen wünschen wir solchen Nachlässigkeiten vorzubeugen und erwägen dabei doch nachhaltig, dass unser Brief, der über die Brote²⁶⁸ verfaßt worden ist, nicht geändert werde, sondern seine Gültigkeit behalte. Daher sind wir mit dem vorher genannten Rektor der genannten Kapelle insgesamt übereingekommen und stimmen in dem vorliegenden Brief überein, nämlich so, dass er die vorher genannten Güter mit allen seinen Rechten der Bäckerei unseres Stifts überlassen hat, und dass wir alle unsere Einkünfte von eben diesen unseren Gütern in Hadeberghehosen nahe bei Soltkoten, die unserem Stift, allerdings zu anderer Verwendung, gehörten, und auch drei Quartalia Weizen aus dem Kornspeicher unserer Propstei für dieselbe Bäckerei bestimmen und in vorliegendem Brief zuweisen mit Ausnahme des jährlichen Getreides, wie unten geschrieben wird, welches wir für die vorher genannte Kapelle bestimmen, damit aus diesen Gütern der Proviantmeister unserer genannten Bäckerei den vorher genannten Roggen empfängt und mit getreuer Verwaltung die vorher genannten Zulagen mit kluger Voraussicht in gewohnter Weise und zur festgesetzten Zeit herbeischafft.

Damit daher die genannte Kapelle von St. Joannes und ihr Kapellarius aus diesen vorausgeschickten Bestimmungen keinen fortwährenden Schaden zu erleiden scheint, haben wir angewiesen, und in der vorliegenden Urkunde weisen wir an und übertragen in ihren Besitz als Einkünfte drei Malter von dreierlei Getreide, von Roggen, Gerste und Hafer, aus dem Meierhof bzw. aus den erwähnten Gütern in Hadeberghehosen, dass sie zuerst und vorrangig vor allem, jährlich, für alle Zeit erhoben, empfangen und zu ihrem Nutzen verwendet werden.

Gegeben am Tag²⁶⁹ nach dem Fest der heiligen Jungfrau Agatha im Jahre 1358.

Das Siegel des Kapitels ist unverletzt.

Sie stimmt mit ihrem Original überein

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor. eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

Die folgenden Seiten 235 und 236 sind unbeschrieben.

²⁶⁸ Dies ist der sog. Brotbrief vom Jahr 1352, NK S. 209 f.

²⁶⁹ Der 6. Februar ist ein Tag nach dem Fest der hl. Agatha.

123. Urkunde der Äbtissin Ottilia vom Jahr 1619

Bezüglich²⁷⁰ des Gedächtnisses des in Christus hochwürdigsten Herrn,
des Herrn Theodorus, des fromm verstorbenen Paderborner Bischofs

Ottilia, von Gottes Gnaden Äbtissin der adeligen, freiweltlichen Stifte Herße und Olinghaußen, geborne von Furstenberg, bekunden und tun öffentlich kund gegenüber jedermann, dass wir ordentlich und mit gutem Bedacht zu einer gottseligen und christlichen, ewig währenden Schenkung und Stiftung sechshundert in der Münzart Reichstaler unserer Stiftskirche zu Herße gegeben, aufgetragen, zugeordnet und vermacht, auch wirklich in einer Gesamtsumme ausgezahlt und übergeben haben zu einer freien, erblich-ewigen, beständigen und unwiderruflichen Schenkung, einer Gabe und zu einem Auftrag; also und dergestalt, dass die erwähnte, nämlich unsere weltliche adelige Stiftskirche, von nun an gewisse und unangezweifelte Halterin, Besitzerin und Inhaberin der so beschaffenen sechshundert Reichstaler (rechte, erblich-ewige Reichstaler-Währung) hiermit auch gemacht sind und bleiben; und dieselbe <Summe> zu ihrem eigenen Besten, Nutzen und Vorteil anlegen und verleihen;

und ferner alle Jahre und jedes Jahr am St. Barabartag, am 4. Dezember, von solchen jährlich einkommenden Zinsen, sechsunddreißig Reichstaler, erhalten die jetzige und in zukünftiger, ewiger Zeit immer jeweils anwesende und residierende Äbtissin (doch so, dass die Äbtissin doppelte Portion haben soll), die Pröpstin, Dechantin und sämtliche Kapitular-Jungfrauen zwanzig Reichstaler; die Kanoniker, Kapitularen, Pastoren und Benefiziaten derselben Kirche zehn Reichstaler; die Küster und Glöckner einen Reichstaler; und die Armen fünf Reichstaler; alle - im oben bestimmten

²⁷⁰ Diese Überschrift ist in lateinischer Sprache geschrieben, Urkunde selbst in Neuhochdeutsch; so erübrigt sich eigentlich eine Übersetzung. Doch sind einige orthographische, grammatische und wortkundliche Unterschiede zum heutigen Deutsch vorhanden, auch manche lateinische Wörter eingesprengt. Daher wird eine Übersetzung im Haupttext, die Abschrift (mit Auflösung einiger Abkürzungen) hier als Fußnote gegeben.

Von Gottes Gnaden Ottilia der adelich freyen weltlichen Stiffteren Herße und Olinghaußen Abtissinne gebohrne Vonn Furstenberg. bekennen und thuen Kundt offentlich jegen jedermenniglichen, daß wir anstentlich und wollbedächtlich zu einer gottsehligen Vnd Christlich, ewigwehrender fundation Vnd stiftung Vnser Stifftskirchen zu Herße zu einer freyen erbewigen beständigen und Vnwiederrüfflichen donation, giffte und aufftrage gegeben, auffgetragen, zugeordnet Vnd Vermachet, auch würcklich in einer allinge summen zugezahlet und Vberlieffert haben Sechshundert in specie Reichsthaler, also und dergestalt, daß gedachte Vnßere weltliche adeliche Stiffts Kirche Von nuhn an alsolche Sechshundert reichs Rcichsthaler rhechte, Erbewige währe, gewisse Vnd Vnnggezweiffelte hellter, besitzer, Vnd Einhaber hiermitt gemachet auch sein und pleiben, Vnd dieselbe nach ihren aygen bestenn, nutzen Vnd Vortheyll anlegen Vnd außthuen, Vnd aber alle und jedes jahrs auff S. Barbarae tag den 4 Decembris Von solchen jährlichen einkommenden rhennten der Sechs und dreytzig reichsthrlr die jetzige Vnd in Künfftig ewige Zeit Immer Pro tempore Anweßende Vnd residirende Abtissinne /: doch daß die Abtissinn doppelte portion haben soll:/ Propstin Dechantin Vnd samptliche Capitulahr Junfferen zwanzig Rthr thuet, die Canonici, Capitulares, Pastores und Beneficiaten selbiger Kirche zehn Rthr, die Custer und Pulsanten einen reichsthrlr Vnd die armen fünff reichsthrlr alle obgesetzter

Maß - haben davon zu gleichen Teilen und Portionen zu erhalten.²⁷¹

Dagegen sind die Personen unserer oben genannter Kirche verpflichtet, für den ehemaligen, in Gott hochwürdigen Fürsten und Herrn, Herrn Diederichen, Bischof des Stifts Paderborn, hochseligen Gedächtnisses, ewig bleibende Memorien am oben erwähnten St. Barbaratag nach der christlichen Gewohnheit und nach dem Brauch dieser Kirche Vigilien und Seelenmessen <zu> zelebrieren, <zu> singen und <zu> halten; die Pastoren und Benefiziaten bei Verlust des halben Anwesenheitsgeschenks, Messe zu halten verbunden sein. Und <diejenigen>, welche zu der Zeit wie oben verlautet anwesend sind und der angeordneten gottseligen Memorie beiwohnen, sollen sich einzig und allein derselben <Gabe> zu erfreuen haben.

Und wenn die oben genannten Kapitalgelder und die Hauptsumme wieder aus- und abgelöst werden, sollten dieselben zum oben bestimmten (und zu keinem anderen Zweck und Behuf) in anderen gewissen Gewahrsam und an sicheren Orten in <Schuld>verschreibung gelegt, verliehen und verwendet werden. In Angemessenheit belasten und verpflichten wir darüber allein das oben genannte Stift, dessen Äbtissin und die Kapitularen hiermit in ihrem Gewissen.

Urkundlich unserer unten gesetzten eigenhändigen Unterschrift und des aufgedruckten Abtei-Insiegels. Gegeben <zu> Herße, den 1. Dezember im Jahr nach Christi, unseres lieben Herrn und Erlösers heilsamster Geburt sechzehnhundertneunzehn.

(*Siegelstelle*) Otilia eigenhändig

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

J. Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

²⁷¹ massen zu gleichen theylen und Portionen davon zu genießen haben. Dajegen obgenannter Vnser Kirchen Persohnen weylandt des Hochwürdigen in Gott Fursten Vnd Herren diederichen Bischoffs des Stifts Paderborn hochselighen Gedechnuß ewig wehrende memorien auff obgedachtem S. Barbarae tag nach dießer Kirchen Christlichen gewohnheit und gebrauch Vigilien Vnd Schlmessen Celebriren, singen und halten, die Pastores und Beneficiaten bey Verlust der halben praesentiae meeß zu halten Verbunden sein, Vnd welche zu der Zeitt oblaufs Praesentes Vnd angeregter gottschlighen memorien beywohnen eintzig und allein derselben sich zu erfrewen haben sollen. Vnd wan obgenannte Capital gelder Vnt hauptsumme wieder auß= und abgelöset werde, dieselbe zu obenangeregtem Vnd Keinen anderen Endt und Behueff an andere gewisse gewahrsahme Vnd sichere örter in Verschreibung gelegt, außgethann und Verwendet werden möchte. Immaßen wir darüber allein obbemeltes Stiftt, dessen Abtissinne Vnd Capitulares hiermitt bey ihrem gewissen thuen oneriren und Verbinden. Vhrkundtlich Vnsers Vnden gesetzten handzeichens Vnd auffgetrückten Abtey= Ingesiegels. Geben Herße den 1 Decembris im jahr nach Christi Vnsers lieben Herren und Erlösers heilsambster gebuht sechszehnhundert und Neuntzehn.

124. Die Stiftung²⁷² der sehr ehrwürdigen Äbtissin Ottilia
à Furstenberg am Fest St. Barbara im Jahr 1620

Für die Armen

Wir, Ottilia, von Gottes Gnaden Abtissin der adeligen freiweltlichen Stifte Herße und Olinghaußen, geborene von Furstenberg, bekunden hiermit für uns und unsere Testamentsvollstrecker und Erben, dass wir aus wohlbedachtem, ehrlichen, gewissenhaften Wohlwollen und gnädiger Affektion und Zuneigung zu den Armen fünf schwere paderbornische Pfennige fundiert, verordnet und gestiftet <haben> für fünf arme Leute in der Kirche zu Herße, welche von der jeweils zu der Zeit regierenden Dechantin dazu bestimmt werden sollen, jedem täglich und jeden Tag, anfangend mit dem St. Barbaratag dieses Jahres sechzehnhundertzwanzig.

<Wir> fundieren und vermachen dasselbe hiermit und kraft dieses <Briefs> dergestalt und also, dass solche fünf Arme täglich in dem Hochamt von Anfang bis zum Ende in der Kirche im Gebet sein und verbleiben sollen und besonders im Offertorium der heiligen Messe fünfmal ein heiliges Vaterunser und den Englischen Gruß zu Ehren der allerheiligsten fünf Wunden unseres einzigen Erlösers und Seligmachers Jesus Christus andächtig beten, unser und unseres Stammes und Geschlechts der von Furstenberg, lebendigen und abgestorbenen, beim allmächtigen Gott untertänig eingedenk sein sollen und wollen. Diese tägliche Foundation und die Almosen übertragen und anbefehlen wir hiermit der ehrwürdigen, wohladligen, hochgeehrten und tugendreichen, dieser Kirche hier, zur Zeit regierenden Dechantinnen und Distributoren, dergestalt, dass der Distributor solche Gelder einfordern und dieselben der schon erwähnten Dechantin rechtzeitig überliefern, dieselbe Dechantin aber jedem Armen die verordneten

²⁷² Überschrift in lateinischer Sprache.

fünf Pfennige täglich nach gehaltenem Hochamt ohne irgendeine Verzögerung darreichen und liefern sollen und wollen.

Für welche Mühe wir sodann der zur Zeit regierenden Dechantin und dem Distributor hiermit fundiert und vermacht haben, jährlich jedem, drei Reichstaler zu empfangen. Und wir wollen den Dechantinnen und Distributoren hiermit die Darreichung dermaßen befehlen, dass dieselben solches vor Gott, vor uns, unseren Nachkommen und vor den Armen in ihrem Gewissen zu verantworten wissen.

Und wenn dann auch ohne Bezahlung des Kapitals, Geldrente oder deren täglichen Almosen hier demnächst einiger Mangel sein oder befunden würde, also wollen wir für solche Almosen die zur Zeit regierende Abtissin hiermit ersucht und gebeten haben, um der Liebe Gottes willen sich der Armen anzunehmen und ihnen ihr Recht zu geben, damit dieses stiftungsgemäß verrichtet werden möchte.

Zu dieser Foundation haben wir sodann der oft schon genannten Dechantin eine Obligation von Wilhelm Ludewiges, Landvogt und unserem Untertan hier zu Herse, über siebenhundert und vier Taler lautend, wirklich übergeben und eingeliefert, wovon dann diese Almosen und deren Beamten²⁷³ Salär, wie oben bestimmt, dargereicht werden sollen.

Zur Beurkundung der Wahrheit haben wir diese Foundation mit eigener Hand unterschrieben und darunter unser persönliches Sekret-Siegel aufgedrückt.

Geschehen am Tag der Jungfrau St. Barbara. Anno 1620

(Siegelstelle) Otilia mpp <manu propria – eigenhändig>

Über diese oben erwähnten und den Arme durch weiland die hochwürdige und wohlthätige, unsere gnädige Frau Äbtissin selig verschafften siebenhundert

²⁷³ Verwalter.

und vier Reichstaler haben ihre im Testament bestimmten Testamentsvollstrecker noch dreihundert Reichstaler wohlbedacht, mit bestätigter Einwilligung der Erben, zugelegt; und sollen in Zukunft die genannten fünf Armen von diesen eintausend und vier Reichstalern ein jeder täglich sieben Pfennige, die Frau Dechantin und der Stiftschreiber für ihre Arbeit jeder noch einen Taler und also jeder vier Taler zugeeignet haben. Die noch übrigen zwei Taler aber sollen jährlich in den Armen- oder Gotteskasten gelegt und den Armen insgesamt ausgeteilt und ausgehändigt werden. Zur Beurkundung haben wir, die unten verzeichneten Testamentsvollstrecker, mit eigener Hand dies unterschrieben.

Geschehen Newenherße, am 5. März im Jahr 1621.

Helena²⁷⁴ <Krakel>

Joannes Keyßer, westphalischer Amtman.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

J. Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat

125. Schenkung²⁷⁵ und Stiftung der Anna von Furstenberg,
Kellermeisterin des Laienkapitels in Olinghausen,
Ostern, anno 1620

Ich, Anna vonn Furstenberg, Kellermeisterin und Kapitular-Jungfrau des adeligen freiweltlichen Stifts Olinghaußen, tue hiermit kund und bekunde für mich, meine Testamentsvollstrecker, Erben und jedermann, dass ich bewußt und wohlbedacht zu einer gottseligen und christlichen, ewig währenden Fundation und Stiftung an die Kirche des adeligen freiweltlichen Stifts zu Herße zu einer freien, erbewigen,

²⁷⁴ Helena Korf, genannt Schmising wurde nach Ottilias Tod ihre Nachfolgerin, 1621 - 1648.

²⁷⁵ Überschrift in lateinischer Sprache. Der Text der neuhochdeutschen Urkunde wurde der heute gebräuchlichen Lexik und Orthographie angepasst.

beständigen und unwiderruflichen Donation, Gabe und Auftrag, gegeben, aufgetragen, zugeordnet und vermacht, auch wirklich in einer Gesamtsumme ausgezahlt und überliefert habe:

dreihundert in Sorte Reichstaler also und dergestalt, dass die schon oft erwähnte weltliche adelige Stiftskirche von nun an rechte, erbewige, wahre, gewisse und unbezweifelte Halter, Besitzer und Inhaber dieser so beschaffenen dreihundert Reichstaler hiermit gemacht, auch sein und bleiben und dieselbe nach ihrem eigenen Besten und Vorteil anlegen und austun, und aber jedes Jahr zu einem ewig währenden Gedächtnis in der heiligen Osternacht der allerheiligsten Auferstehung unseres Herrn und Seligmachers Jesus Christus meiner und aller Lebenden und christlich Verstorbenen aus dem Geschlecht und Stamm Fürstenbergh in ihrer Devotion und Andacht eingedenk sein und um aller vorher Benannter zeitliche Wohlfahrt und ewige Seligkeit folgenden Psalm²⁷⁶ des hl. Propheten und Königs David mit dem angefügten Gebet fleißig beten sollen:

Laudate²⁷⁷ Dominum omnes gentes, laudate eum omnes populi.
 Quoniam Confirmata est super nos misericordia eius,
 et Veritas Domini manet in aeternum.

Vers<us> In Resurrectione tua, Christe, alleluia.

Resp<onsio> Coelum et terra laetentur, alleluia.

Gebet

"Allmächtiger, ewiger Gott, du herrschest zugleich über die Lebenden und die Verstorbenen, und du erbarmst dich aller,

²⁷⁶ Das ist der bekannte Psalm 116, den (wie auch das folgende Schlussgebet der Allerheiligenlitanei) diese Urkunde in lateinischer Sprache wiedergibt; vgl. A. Schott, Das römische Meßbuch, Verlag Herder 1934, S. 547 - Bittage.

²⁷⁷ Lobt den Herrn, alle Geschlechter; lobt ihn alle Völker! Denn bestätigt ist für uns sein Erbarmen, und die Wahrheit des Herrn währet ewig. V. Über deine Auferstehung, Alleluja. R. Sollen Himmel und Erde sich freuen, Alleluja.

die nach deiner vorherigen Kenntnis durch ihren Glauben und durch ihr Werk dir zugehören werden; wir bitten dich demütig, dass diejenigen, für die wir beschlossen haben, unsere Bitten vorzubringen, und welche entweder die gegenwärtige Weltzeit noch im Fleisch zurückhält oder, da sie des Körpers entledigt sind, die zukünftige Welt schon aufgenommen hat, durch die Vermittlung der glorreichsten Auferstehung deines Sohnes, unseres Herrn Jesus Christus, und auf die Fürsprache aller deiner Heiligen durch die Milde deiner Gnade Verzeihung für alle ihre Vergehen erlangen durch ihn, unseren Herrn Jesus Christus. Amen."

Statuiere und verordne demnach, dass jährlich und jedes Jahr in der hl. Osternacht von den so beschaffenen geschenkten und vermachten dreihundert Reichstalern die achtzehn Taler davon jährliche Kaufrenten²⁷⁸ <Zinsen>, der zu der Zeit residierenden als auch abwesenden Äbtissin zwei Reichstaler, jeder anwesenden Kapitular-Jungfrau ein Reichstaler, jedem Pastor, Benefiziaten, Distributor ein halber Taler, und was alsdann übrigbleibt, unter Küstern, Glöcknern²⁷⁹ und den Armen nach Gelegenheit alsbald dargereicht und verteilt werden. Und die zu der Zeit, wie oben gesagt, Anwesenden (vorbehaltlich der Äbtissin) und die dem veranlassten Gedächtnis christlich beiwohnen, sollen dieser Fundation einzig und allein sich erfreuen.

Ferner ist es auch mein Begehren und meine Stiftung, wenn die oben genannten Kapitalgelder und die Hauptsumme wieder aus- und abgelöst werden, dass dieselben zu gedachtem und zu keinem anderen Ziel und Zweck an andere gewisse und sichere Orte in Verschreibung gelegt, ausgetan und verwendet werden sollen. In angemessener Weise tue ich darüber allein des oben erwähnten Stifts dessen Äbtissinnen und Kapitularen hiermit bei ihrem Gewissen onerieren und verbinden. Urkundlich habe ich diese Donation mit eigenen Händen

²⁷⁸ Das Kapital wird auch hier, wie oft in den Urkunden des NK, mit 6 % verzinst.

²⁷⁹ ...Cüsteren, Luderen und die armen... (Luder, Subst. zum Verb luden (laut geben), heißt Läuter.

unterschrieben. Gegeben im Jahr nach Christi, unseres lieben Herren, seligmachender Geburt tausend sechshundertund zwanzig, am Vortag des hl. Paschafestes.

Anna Von Furstenbergh

(*Siegelstelle*)

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

J. Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, eigenhändig

126. Auszug aus dem Testament²⁸⁰ der erlauchtesten Äbtissin de Wolckenstein vom Jahr 1688

Im Namen der allerheiligsten Dreifaltigkeit.

Demnach ich, Claudia Seraphia, Äbtissin zu Freckenhorst und Herße, Pröpstin zu Vreden, Gräfin zu Wolckenstein und Roteneg, bei mir betrachte, dass wir Menschen alle sterblich sein und die Stund des Todes ungewiss, so hab ich, um alle Streitigkeit zu verhüten, mit gesundem Leib und guter Vernunft, wohlbedachtem Gemüt meine Erben und Executoren, zu mehrer Ruhe und Fried, besunder aber, dass ich zu der Zeit oder Stund, darin mich Gott berufen wird, mit zeitlichen Dingen unangefochten sein und bleiben möge, auch meiner Seelen Heil desto besser bedenken und betrachten mag, so habe ich mit gutem, zeitigen Vorbedacht, rechtem Wissen in der allerbesten Form, Weise und Gestalt, wie ich nach Ausweisung der Rechten tun soll und mag, mein Testament, Ordnung und letzten Willen gemacht und gesetzt und denselben mit eigener Hand geschrieben, wie folget.

Clausula Concernens²⁸¹

Was das Stift Heerse anbelanget, bleibet es dabei, dass die wohlgeborne Fräulein von Eltz wie auch der Amtmann von Freckenhorst und Drost Balek*//

(\ weil²⁸² der Drost Balek stetig mit den Podraga²⁸³ behaftet ist, so kann man in seinen Platz die Pröpstin von Heerse Anna Maria von Schilder zur Executorin von mir benennen)

sollen meine Executoren sein, mein Erb aber die

²⁸⁰ Nur die Orthographie dieser neuhochdeutschen Urkunde ist hier modernisiert, ihre barocke Lexik und Grammatik wurden beibehalten.

²⁸¹ Die betreffende Zusatzbestimmung

²⁸² Randbemerkung.

²⁸³ Gemeint ist die Podagra, die Fußgicht.

hochwohlgeborne Frau Maria Elisabeth, Abtissin zu St. Ursula²⁸⁴, geborne Gräfin zu Wolckenstein und Roteneg, meine vielgeliebte Schwester.

Erstlich verehere ich einem zeitlichen Fürsten zu Paderborn ein klein silber vergult Täfflein, darin ein Vesperbild²⁸⁵ auf abgezeichnet ist neben einen Rosenkranz von Achat mit einen vergulden Pfennig zu einer geringen Gedächtnis.

Auch sollen die zweihundert Reichstaler, so an der Mühle belegt von der Dechantinne von Oinhausen schon verstorben selig, von den Meierei Gelder abgelegt werden, und einer zeitlichen Frau Abtissin die Mühle soweit von dieser Schuldigkeit befreiet werden.

Auch sollen die Kapitularfräulein und die Herren neben denen zweihundert Reichstalern, so in des Ludolf Surtho Behausung und Güter verschrieben sein, noch einhundert Reichstaler aus meinen hersischen Renten nach meinem Absterben gegeben werden <sc. erhalten>, und also insamt dreihundert Reichstaler; die Pension <soll> uf meinen Sterbtag nach gehaltener Memorie gleich auf dem Chor verteilet werden unter denen Fräulein und Herren wie folgt.

Die Fräulein zehn Taler und unter denen Herren die ubrige fünf.

Des sollen sie, wie bräuchlich, die Memorie halten und Messen lesen, wie es mit der Frau Abtissin selig von Schmising pflaget auf ihrem Sterbtag gehalten zu werden.

Es sollen auch einhundert Reichstaler zu Behuf der Orgel, wann die Musik darauf gehalten wird, denen, die in der Musik singen und spielen, unterein<ander> verteilet werden allemal auf die vier hochzeitliche Feste jedesmal ein Goldgulden oder fünf Reichsort²⁸⁶ sogleich unter ihnen sollen geteilet werden, dem einen so viel als dem anderen. Die fünfzig Reichstaler sollen genommen werden von des Meyer selig seinen Erben, als Henrichen Glüntz zu Küdelsheim, der ist mir schuldig

²⁸⁴ St. Ursula zu Köln. Vgl. G S. 401.

²⁸⁵ Vesperbild nennt man die Darstellung Marias mit dem Leichnam Christi auf dem Schoß, die Pietà.

²⁸⁶ „Ort“ als Münzbezeichnung ist der vierte Teil eines Gulden bzw. Talers.

verblieben wegen der Meyerei Gelder fünfzig Reichstaler x²⁸⁷

x (Herr Schwartze auch 50 Reichstaler),

so ich wegen seinen Prozess ausgelegt habe und ihme vorgeschossen hab. Diese Gelder sollen dazu angewendet werden.

Auch soll Herr Philip Waldeyer haben eine Obligation von seinem Bruder zu Heerse, welcher mir gleichfalls von der Meyerei schuldig verblieben fünfzig Reichstaler, wie seine Verschreibung auswe, auch ein ehrliches²⁸⁸ Trauerkleid mit einer schwarzen Mantel und fünfundzwanzig Reichstaler an Barschaft, so aus dem hersischen Gefälle kann bezahlt werden; auch das Buch, das mit Weiß eingebunden und einen roten Schnitt, nennet sich das Leben Jesus und Mariae, und ein Stock, so mit Silber beschlagen.

Der Amtmann Haukenscheit soll auch ein Trauerkleid haben mit einer Mantel von <Lein>wand.

Fräulein Eltz soll auch zu einem schwarzen Kleid haben fünfundzwanzig Reichstaler, mein gültzen²⁸⁹ Kruzifixlein neben dem Vesperbild, so auf meinem Tresor pflegt zu stehen.

Fräulein Schade soll das Kruzifix neben denen zwei Bilderen Mariae und Joannis, so auf meine Kammer aufem Tisch pflegt zu stehen und ein Nachfolgung Christi²⁹⁰, so mit Silber beschlagen ist.

Auf der Abtei soll alles Bettwerk-Leingewand verbleiben, auch Zinnenwerk und in der Küchen von Kesseln und anderen Sachen alles der Abtei verbleiben und ein ordentliches Register darüber gemacht werden.

Das ubrige soll meine Frau Schwester behalten, doch mit dem ausdrücklich Beding, wann sie erst alles entrichtet, was in mein Testament von mir verordnet ist.

Finis

Dieses ist auch mein letzter Will und Meinung; alles, was auf diesen beiden Blättern geschrieben, sowohl

²⁸⁷ Mit dem x wird auf diese Randnotiz (hier in Klammern) verwiesen.

²⁸⁸ Das bedeutet „anständiges, ehrenhaftes, ordentliches“.

²⁸⁹ Gölndenes, goldenes.

²⁹⁰ Thomas von Kempen (lateinisch Thomas a Kempis), eigentlich Thomas Hemerken, Mystiker, * □ Kempen 1379 oder 1380, □ □ Kloster Agnietenberg bei Zwolle 25. □ 7. 1471; bedeutender Vertreter der Devotio moderna; gilt als Verfasser des seit dem 15. □ Jahrhundert weit verbreiteten Erbauungsbuches »De imitatione Christi« (»Nachfolge Christi«, um 1420).

© 2002 Bibliographisches Institut & F. A. Brockhaus AG

was Freckenhorst und heersische Nachlassenschaft angeht, solle also gehalten werden. Zu Urkund dessen <hat> selbige mit eigener Hand geschrieben und untergeschrieben.

(*Siegelstelle*) - Claudia Seraphia Abtissin und Pröpstin zu Vreeden,
Gräfin zu Wolckenstein und Roteneg.

Und ich begehre, dass dieser²⁹¹ mein letzter Willen nachgesetzte Zeugen mit unterschreiben und mit ihren Petschaften bekräftigen wöllen.

Vreeden, den 4. Aprilis 1688 - Claudia Seraphia Abtissin,
G. zu W. u. R~

- (*Siegelstelle*) 1. Joannes Hasking, Vice Curatus ad S. Spiritum
 (*Siegelstelle*) 3. Joannes Petrus Langenoel, Vic<arius> alt<aris> S. Josephi
 (*Siegelstelle*) 4. Meinardus Winkes, Vic. S. Catharinae; weil kein Petschaft habe, habe des Herrn Amtmanns Denckers Petschaft hierzu gebraucht an Platz meines.
 (*Siegelstelle*) 2. Henricus Gescher, Primiss<arius>
 (*Siegelstelle*) 5. Wilhelmus Breving, Sacellanus
 (*Siegelstelle*) 6. Lambertus Krabbenbusch, M<edicinae> D<octor>
 (*Siegelstelle*) 7. Fridericus Wilhelmus Brinckering, Rect<or>

<*Großes Notariatszeichen:*>
 Selig, wer versteht zu gebrauchen
 G
 C XX N
 für den Bedürftigen und Armen

Für²⁹² den wahren Auszug des Testaments, das von der erlauchtesten Gräfin de Wolckenstein et Rodeneg Claudia Seraphia, zu Lebzeiten Äbtissin und bzw. Pröpstin in Freckenhorst, Herse und Vreeden²⁹³, ganz mit eigener Hand geschrieben, hinterlassen und mir vorgelegt wurde, hat Lambertus Gescher, amtlicher Notar und immatrikuliert beim Monasterienser Gerichtshof, unterschrieben und das Zeichen des Notariats angefügt.

Sie stimmt mit der Abschrift überein, die sich im Archiv des Herisienser Kapitels befindet.

J. Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

²⁹¹ Grammatisch richtiger wäre heute: „diesen meinen letzten Willen“.

²⁹² Die Beurkundung des Notars ist in Latein abgefasst, ebenso die Schrift über und unter dem runden Siegel (G C XX N) mit dem Wortlaut: beatus qui intelligit uti - super egenum et pauperem.

²⁹³ Im Stift Vreden nahe der holländischen Grenze, nördl. von Borken, war Claudia Seraphia Pröpstin. Auch von St. Ursula in Köln und vom Damenstift in Essen/Ruhr bezog sie Präbenden. Siehe G S. 401.

Anno 1688 die 22 Mensis Julij infra horam septimam et octavam matutinam²⁹⁴ ist auf Begehren, Requisition, Ihrer hochwürdigen und hochgeborenen gnadigen Frau Maria Elisabetha, Grafin zu Wolckenstein und Roteneg, Frau Abtissin zu St. Ursul, binnen Cöllen, gegenwärtiger Brief, worin deroselben itzo in Gott verstorbenen Frau Schwester Claudia Seraphiae, als zeitlebens gewesener respektive Abtissin und Propstinne der hochgräflichen und hochadeligen Stiften Freckenhorst, Heerße und Vreden, letzter Wille begriffen sein solle, wie selbiger mit einem besonder Couvert und einer roten seidenen Schnur und vier Siegel verschlossen und unverletzt befunden, in Präsenz und mit Beistand des wohllehrwürdigen Herrn Kanonikers Joannes Bernardus Abbings, als von ihrer exzellenten, hochseligen, vorher genannten Frau Claudia Seraphia, hiesiger Propstinne, angeordneten Exekutoren²⁹⁵, in meines, des Notars, und hinzugezogener Zeugen, denen Klerikern Wilhelem Breitering, Rektor, und Lambertus Henning, Organiste, hieselbst zu Vreden, eröffnet und die Ursach des schleunigen Eröffnens vorgeben worden, ob vielleicht sich etwan dabei wegen haltender Exequien und sonsten verordnet befünde und also desto sicherer der Abgestorbenen Intention vollzogen werden mochte.

Auf Zeit wie oben, in der hochgräflichen Propstei allhie zu Vreden im Saal.

<Schnörkelornament>

(Stelle des
Notariats-
zeichens)

Zur Bestätigung der vorangeschickten Ausführungen hat Lambertus Gescher, amtlicher und immatrikulierter Notar, unterschrieben und das Notariatszeichen angefügt.

Für die wahre Abschrift ihres Originals habe ich unterschrieben.

Lamb. Gescher, Notar, eigenhändig

²⁹⁴ Im Jahr 1688, am 22. Juli, zwischen sieben und acht Uhr morgens.

²⁹⁵ Testamentsvollstreckern.

127. Stiftung des Gedächtnisses ²⁹⁶
 der sehr ehrwürdigen Äbtissin von Niehausen vom Jahr 1715

Nachdemalen weiland die hochwürdige, hochwohlgeborne Frau Agatha von und zu Niehausen, hiesigen hochadeligen Kaiser - frei weltlichen Stifts Heerße Abtissinne, in ihro errichtet und gebührend eröffnetem Testamento zu ihrer immerwährenden Memorie fromm vermacht zweihundert Reichstaler Kapital, solcher gestalten die jährliche Interesse darab deren zehn Reichstaler bei hiesiger Collegiat Kirche zu Verdienung, dass daraus die Fräulein Chanoinessen zusamt ihren Frauen Prälatinnen auf deren jährliches einfallenden Sterbtag, den 21. Oktober, nach geendeter Metten²⁹⁷ die Psalmen Miserere und De Profundis mit der Toten Kollekten²⁹⁸ Bitten und bei Anhörung einer heiligen Messe (wozu vor geendeter Metten von drei Küsteren mit der großen Klocken angeschlagen werden und <die> nach jitz erwähnter Ablesung drein Psalmen anheben soll) acht Reichstaler weiniger zwolf Groschen, welche 12 Groschen der Fräulein Küsterinnen zur Kirchen Notdurft zugelagt werden, und dann der Priester, welcher solche Messe halten wird, daraus zwanzig acht Groschen, schreibe 28 Groschen, forthin noch zwei andere Priester selbigen Tages ein jeder ein heilige Messe zum Trost ihrer Seele ablesen und davor ein jeglicher zwanzig zwei, geschrieben 22, Groschen genießen und partizipieren sollte; zu diesen drei Priestern aber absonderlich benennet den zeitigen Rektor des Benefiziums von St. Laurentius, dass dieser die Messe, so die Fräuleins hören werden, ablesen.

Dann wiederum den Rektor des Benefiziums von St. Martinus und den Rektor des Benefiziums von St. Quintinus in der Herisienser Kollegiatkirche mit dieser Obligation und Verbindlichkeit, dass diese drei benenneten

²⁹⁶ Überschrift in Latein; Urkunde in Neuhochdeutsch mit lateinischen Einsprengseln, die allein gegebenenfalls übersetzt werden; nur die Orthographie dieser Abschrift ist modernisiert.

²⁹⁷ „Mette“ bedeutet Frühmesse. „Messe“ ist die Bezeichnung für die spätere Messfeier, oft für das „Hochamt“.

²⁹⁸ Kollekte ist ein kurzes Gebet, hier für die Verstorbene.

Priester ihre Jahrsgefälle und Renten, deren ihnen einem jeglichem zugelegte Quote an der ihm zugewiesenen Stelle ein jeder selbstn beimasen²⁹⁹ und einfordern lassen solle.

Gleich nün diesergestalte angeschaffte testamentarische Verordnungen sowohl von einem hochwürdigen Kapitel als darinnen benannten Pristeren und Benefiziaten gut- und danknehmiglich akzeptiert, so ist diese solchergestalte eingerichtete disposition³⁰⁰ ultimae voluntatis ad perpetuam rei memoriam und zu einer immerwährenden Gedächtnus von hochgedachtem, hochwürdigem Capitulo und hierinnen benannter dreier Benefizien zeitiger Herren Rektoren sodann von uns, deren hocherwähnten Frauen Abtissinnen, der Testatricis³⁰¹ hochseligen Andenkens, verordneten testamentarischen Exekutorinnen³⁰², zum Urkund, alleine nicht eigenhändig untergeschrieben, sondern auch mit angedrücktem hiesigen hochwürdigen Kapitels gewöhnlichem größeren Insiegel bestätigt worden, des Endes, dass diese vorerwähnte testamentarische Verordnungen allsolcher Gestalten angenommen, dem Archiv des hiesigen Kapitels verwahrlich und zu steter Nachricht beigelegt werden sollen.

Geschehen Heerße, den siebenten Tag Monats Oktobris des eintausend siebenhundert und funfzehnten Jahrs.

(Siegelstelle) M. von Eltz, Pröpstin
 S. M. v. d. Lippe, Dechantin
 C. Korff, genannt Schmißing, Exekutorin
 A. W. von und zu Niehausen, Exekutorin
 Cornelius Sasse, Rektor von St. Laurentius, eigenhändig
 Nicolaus Zimmerman, Rektor von St. Martinus, eigenhändig
 Jo^{<ann>}es Jacobus Heldt, Rektor von St. Quintinus, eigenhändig

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

J. Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

²⁹⁹ Bemessen.

³⁰⁰ Verfügung des letzten Willens zum ewigen Gedächtnis der Angelegenheit.

³⁰¹ Testatricis – der Erblasserin (Genetiv zu testatrix).

³⁰² Testamentsvollstreckerinnen.

128. Stiftung der sehr ehrwürdigen und erlauchtesten Äbtissin von Winckelhausen³⁰³ - wegen ihres Wahltags - und Memorie

Von Gottes Gnaden Wir Joanna Maria Catharina, des hochadeligen kaiserlich frei - weltlichen Stifts Newenheerße erwählt- und bestätigte Abtissinne, geborne Freifräulein von Winckelhaußen, Frau zu Ichterlohe, Wissing, Westerhauß, Brügggen, Dentrup, Glesch und Gustorff, Erbvogtinne zu Uhrdingen p. p.³⁰⁴

Als dem allerhöchsten Gott nach seiner unendlichen Güte und sonderbarer Verordnunge gefällig gewesen, seine unwürdige Dienerin zu der abteilichen Würde des kaiserlich frei weltlichen Stifts Heerße durch eine - bei kapitularische<r> Versammlung der Stifts Fräulein Kanonessen und Kanoniker Pastoren den 6. Dezembris 1713^{ten} Jahres - gehaltene[r] kanonische[n] Wahl und dabei auf uns ausgefallende einhellige Vota gnädigst zu befördern; und Wir daher veranlasset und bewogen worden, zu itwaiger Bezeugung unsers erkenntlichen Herzens und Gemüts zu Beforderung sowohl des Gottesdienstes als auch unserer Seelen zeit- und ewiger Wohlfahrt eine zu immerwährender Gedächtnis gereichende Dotations Stiftung von elfhundert Reichstalern Kapitalgelderer bei hiesiger unserer Stifts Kirchen zu fundieren und anzuschaffen. Wie Wir dann auch hiermit dieselbe wirklich fundieren und anschaffen, und zware nach folgender Gestalten, dass 1 mo - Zum Ersten alljährlich auf unseren abteilichen Wahltag, solange uns der grund-

³⁰³ Überschrift bis hierher in Latein, das Übrige in Neuhochdeutsch, abgeschrieben mit modernisierter Orthographie und z. T. Grammatik in Klammern: <zufügen> und [weglassen]; lateinische Einsprengsel wurden übersetzt.

³⁰⁴ P. p. ist die Abkürzung für „Perge, perge!“ – „Fahre fort!“ oder „usw.“.

gütige[r] Gott nach seinem unveränderlichen Rat und Willen das Leben fristen wird, ein musikalisches hohes Messamt zelebriert <werden soll>.

Zum

2 do - Zweiten: Von dem Kanoniker Pastor, welcher das hohe Amt nicht haltet und von denen samtlichen Benefiziaten, und zware einem jeden, eine Messe zu unserer Intention, nach unserem gottgefälligen Absterben; aber zum

Tertio - Dritten: auf unseren Sterbtag gleichfalls eine hohe Messe, Amt de „Requiem“, von jitz gemel<de>tem Kanoniker Pastor gehalten werden solle; falls aber derselbe alsdann abwesend wäre, soll dennoch einen anderen zu dieser hohen Seelenmesse zu substituieren verbunden sein; dagegen dann die Präsentie <das Anwesenheitsgeschenk> , als wann er dieselbe selbst gegenwärtig gehalten hätte, zu genießen haben solle.

Von denen Benefiziaten aber, und zware von einem jedwedenen, eine Messe de „Requiem“ zu unserer Seelen Trost= Erquickunge und ewiger Wohlfahrt gelesen, und am Tag zuvor das Offizium Defunctorum <Gebete für die Verstorbenen>, zu der bei hiesiger Stiftskirchen gewöhnlicher Zeit gehalten.

Quarto - Dahingegen zum Vierten: den Stifts Kapitularfräuleins, auch den Kanoniker Pastoren, welche noch bei unseren Lebzeiten dem hohen Amt der Messe in Person beiwohnen, sodann uns selbst, jedem vor Haupts <pro Kopf>, drei Reichstaler 12 Groschen; einer zeitlichen Abtissinnen und jitz gedachten Kapitularen, so nach unserem

tödlichen Hintritt vorherberührtem Officium Defunctorum und dem feierlichen Begräbnisamt gegenwärtig, gleichfalls drei Reichstaler zwölf Groschen, mit dem Vorbehalt jedoch, dass eine zeitige Frau Abtissinne, sie seie gegenwärtig oder nicht, sodann die, <welche> wegen Leibs Schwachheit behindert, an diesem Orte wirklich befindlich sein würden, berührte Präsentie mit dem Zuwachs zu genießen haben.

Quinto - Sodann zum Fünften: einem jedwederen Benefiziaten, welcher die Messe zu unserer Intention bei unseren Lebzeiten und nach unserem Absterben für unsere Seele lesen wird, für die Messe zwölf Groschen; für die Anwesenheit beim Hochamt, sowohl für die Lebende wie für die Verstorbene, drei Groschen; für das Officium Defunctorum sechs Groschen; dem Diakon und dem Subdiakon, da die Wochen an ist, jedem drei Groschen; in die Küsterei zwanzig vier Groschen; für das musikalische Amt denen Musikern insgesamt zwei Reichstaler; dem Herrn Distributor zwölf Groschen; beiden Küstern jeden drei Groschen; dem Glöckner drei Groschen; dem Blasebalgtreter drei Groschen; aus denen von oben gemelten elfhundert Reichstalern jährlich fallenden Pensionen <Zinszahlungen> durch den Stifts-Distributor, und zware am Tag selbst zu Ende der Messe dargereicht, und allemalen von demselben die Rubrik <Anweisung> auf das Praesents Zettul unter dem Namen der Stifterin verzeichnet werden. Solange aber

Sexto - zum Sechsten: berührtes Kapital nicht belagt <verliehen> sein wird, sollen von uns die Pension <Zahlung> deren fünfzig fünf Reichstaler jährlich termingerecht hergeschaffen werden; immaßen Wir dann auch hiermit zugleich

Septimo - zum Siebten: verordnen und wollen Wir, dass die Anteile der Abwesenden unter die Anwesenden nach Proportion mit verteilt und distribuiert werden sollen. Dessen zur Urkund haben wir gegenwärtigen, darüber ausgefertigten Schein eigenhändig unterschrieben und mit unserem angebornem Petschaft befestiget.

So geschehen auf unserer Abtei zu Newenheerße, den 6^{ten} Tag Monats Decembris Anno 1715.

(Siegelstelle)

Johanna Maria Catharina Von Winckelhaußen, Abtissinne.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

Die Seiten 255 - 260 sind unbeschrieben.

*Stiftungen, die sich auf Benefizien beziehen*³⁰⁵

129. Urkunde der Äbtissin Lysa vom Jahr 1348

Wir, Lysa, durch Gottes Gnade Äbtissin; Sophia, Pröpstin; Eufemia, Dekanin; und das ganze Kapitel der Herisienser Stift erkennen Folgendes an in dieser öffentlichen Urkunde: Weil Wypertus, der bisherige Oberkoch unseres Stifts, mit unserer vollen Zustimmung und mit unserem Einverständnis das Amt, welches in der Volkssprache dat kocampt heißt, auf rechte und vernünftige Weise unserem ständigen Diakon Lambertus verkauft hatte als ein für immer mit seinem Benefizium verbundenes Amt, vereinigt durch ihn selbst und durch uns, wie es in seinem Originalbrief ausführlicher enthalten ist, beschließen wir außerdem, dass derselbe Wypertus <Speisen> liefern und in dem genannten Amt künftig dienen wird wie bis zur gegenwärtigen Zeit seines Lebens. Und für solche Arbeiten allein soll er das Geld, das jährlich zum genannten Amt gehört und anfällt, selbst mit seinem ganzen Anteil erhalten. Und wenn dieser Wypertus aus unserer Mitte genommen worden ist, werden wir, die Äbtissin, und auch keine Nachfolgerin von uns, nichts auf irgendwelche Weise und mit irgendwelchem Recht für uns beanspruchen dürfen von seinen Vermögenswerten, die nach seinem Begräbnis übrigbleiben.

Denselben Wypertus aber wollen wir und sollen wir, wie es Brauch ist bezüglich der Köche unseres Stifts, vornehmlich zufriedenstellen und verteidigen. Vorsorge wurde unter anderem getroffen, dass, falls in späterer Zeit bezüglich des vorher genannten Kochamtes irgendein Mangel entstände oder aufträte, wie sehr man auch mit guter Absicht vorher Anordnungen getroffen hat, dieser Mangel durch uns und durch unser Kapitel vollständig behoben werden muss ohne Schwierigkeit für den Herrn Käufer und für seine Nachfolger in seinem Benefizium.

Zur offenkundigen Bezeugung aller dieser <Abmachungen> wurde die vorliegende Urkunde mit dem Siegel unserer Äbtissin und mit dem des Kapitels bestätigt und bekräftigt. Geschehen und geschrieben am Tag der hl. Magdalena³⁰⁶ im Jahr des Herrn 1348.

Das Siegel der Äbtissin hängt an; das des Kapitels ist abgerissen.

<Keine Bezeugung durch Unterschriften>

³⁰⁵ Am oberen Rand in Lateinischer Sprache: *Fundationes ad beneficia pertinentes.*

³⁰⁶ Das ist der 22. Juli, der Festtag der hl. Maria Magdalena.

130. Urkunde der Äbtissin Lysa vom Jahr 1348

Wir, Lysa durch Gottes Gnade Äbtissin; Sophia, Pröpstin; Eufemia, Dekanin; und das ganze Kapitel des Herisier Laienstifts der Paderborner Diözese machen bekannt und verkünden durch vorliegende Urkunde öffentlich, dass Lambertus, ständiger Diakon unseres Stifts, im Verlangen, für das Heil seiner Seele in nützlicher Weise Vorsorge zu treffen, den sechsten Teil der Güter in Espringen, der für uns frei stand durch den Tod unseres ehemaligen Hebdomadars Henricus de Paderborna guten Andenkens, unter dem Titel eines Kaufs durch wahre, immerwährende + ...³⁰⁷ und durch ewigen Verkauf für sein und seiner Eltern Gedächtnis, welches durch den Diakon, den zur Zeit jeweils lebenden Rektor des unten beschriebenen Altares in unserer Kirche an dem auf die Oktav von Fronleichnam folgenden Tag zu allen Zeiten gehalten werden soll. Und alles, was aus den Einkünften und Erträgen jenes sechsten Teils hervorgeht, das soll unter den Kanonissen des Kapitels und unter den dort belehnten Priestern durch denselben Diakon zu gleichen Teilen verteilt werden, und eine Prébende soll dem Hochaltar vor allen <anderen> dargereicht werden.

Wir also, da wir solcherlei Verdienste und Wohltaten betrachtet und erwogen haben, die durch den vorher genannten Lambertus uns erwiesen worden sind, und seine mühevollen Arbeit, die er für uns und unser Stift bisher geleistet hat, haben zum Entgelt und zur Belohnung für solcherlei Wohltaten und Mühen dem genannten Lambertus mit unser aller einmütigen Zustimmung das volle Recht zugestanden und gestehen es zu in diesem Brief, dass derselbe Lambertus in unserer Kirche an der Stelle, wo einst in alter Zeit unser Kornspeicher stand, ungefähr unter der Orgel, alsbald einen Altar, der zur Ehre des allmächtigen Gottes, seiner gütigen Mutter und des allerheiligsten Fronleichnams geweiht werden soll, errichten, bauen und mit Erlaubnis aufführen kann und soll. Dieser Altar soll allerdings allezeit zum diakonalen Benefizium gehören, so dass eben dies diakonale Benefizium und dieser Altar ein und dasselbe Benefizium sind, miteinander vereint und verknüpft; und jedem, dem das diakonale Benefizium durch die zur Zeit jeweils lebende Herisier Herrin Äbtissin übertragen worden ist,

³⁰⁷ Lücke im Umfang eines Wortes; evtl. „Übertragung“. Zudem fehlt ein Prädikat wie „gekauft“ oder „verkauft hat“. Dennoch gibt der Zusammenhang Klarheit. Lambertus hat den 6. Teil des Gutes Espringen vom Stift erworben und stiftet die Einkünfte daraus für seine und seiner Eltern Memorie.

der ist ohne weiteres auch mit dem genannten Altar belehnt, da das Benefizium vereint ist. Und weil die Einkünfte des genannten diakonalen Benefiziums dermaßen dürftig und gering waren, so dass der zur Zeit jeweils lebende Diakon von solcherlei Einkünften nicht angemessen seinen Unterhalt bestreiten konnte, hat der vorher genannte Lambertus, da er die vorausgeschickten Tatsachen betrachtete und sein Augenmerk auf das genannte diakonale Benefizium richtete, sowohl auf den Altar, den er mit unser aller Zustimmung errichten soll als auch auf die Mehrung eines ständigen Einkommens, deshalb hat er das Amt des Kochs, das in der Volkssprache „dat Kocammet“ heißt, von Wybertus, unserem Koch, durch ewig stetigen Kauf gekauft und durch sein eigenes Geld mit erblichem Recht erstanden; so dass wir dieses Amt aus besonderer Gunst dem genannten diakonalen Benefizium und dem Altar wie einem und einem einzigen Benefizium zu Eigen geben, es einfügen und als Eigentum zusprechen in diesem Brief, nämlich zu den unten schriftlich aufgeführten jährlichen Getreidemengen; dass wir nämlich verpflichtet sind, demselben zur Zeit lebenden Diakon aus dem vorher genannten Amt und aus unserem Kornspeicher zwanzig „Spykermalter“ Getreide zu seinen früheren alten Einkünften hinzu in jedem einzelnen Jahr zu verschaffen. Und wenn wir die vorher genannten zwanzig Malter wegen allgemeiner Unfruchtbarkeit der Erde oder wegen eines offenkundigen Krieges in irgendeinem Jahr nicht verschaffen könnten und wenn wir auch in unseren anderen Einkünften Not und Mangel leiden müssten, dann werden wir dem zur Zeit lebenden Diakon selbst, ohne dass ihm seine früheren Einkünfte geschmälert würden, entsprechend der ihm zukommenden Rate den geschuldeten Teil, der in der Volkssprache „Na antal“³⁰⁸ heißt, geben und verschaffen. Andererseits ist hinzugefügt, dass der genannte Diakon, der Rektor des genannten Altares, seine Messen lesen und zelebrieren muß, wie es andere Rektoren ebendort ohne Behinderung der Hebdomadare³⁰⁹ des genannten Stifts bislang zu tun pflegten, und dass derselbe Diakon oder Rektor in keinem Fall sich einmischen darf betreffs der Früchte und der Erträge, die der Pfarrgemeinde ebendort gehören. Zur Bezeugung dieser Rechtssache und zum größeren Beweis aller vorausgeschickten <Bestimmungen> haben wir, die vorher genannte Äbtissin, unser Siegel zusammen mit dem Siegel des Kapitels unseres Stifts diesem Brief anfügen lassen; im Jahr des Herrn 1348 am Tag vor dem Fest der heiligen Maria Magdalena.³¹⁰

Das Siegel der Abbatissa hängt an, das Siegel des Kapitels ist abgerissen.

<Keine Bezeugung durch Unterschriften>

³⁰⁸ Lateinisch: debita portio; nhd.: anteilmäßig, nach der Quote.

³⁰⁹ Hebdomadare sind die Pastoren des liturgischen Wochendienstes für die Gemeinde.

³¹⁰ Erwähnt, Wigand, Archiv VI, S. 304.

131. Urkunde der Äbtissin Barbara uon Wesenbroch, 1515

Wir, Barbara uon Wesenberch³¹¹, Adlige von Geburt, von Gottes Gnaden des weltlichen adligen Stiftes zu Heerse Äbtissin; Anna uan Immesen, Pröpstin; Regele uan Papenheim, Dekanin; <Einwalt>³¹² uan Groppentorpe, Küsterin; und ferner das ganze Kapitel und Stift ebendort bekunden und bezeugen in und vermittels, kraft dieses offenen, besiegelten Briefs für uns und für alle unsere Nachfolger und für das Stift, dass wir mit ganzem, vollkommenem Willen und Einverständnis bestätigt haben und bewilligen in Kraft und in Macht dieses Briefes dem ehrbaren und würdigen Herrn, Herrn Jaspero Kather, der nun zur Zeit ein Rektor ist und ein Besitzer unserer Kapelle, genannt „Joannis Evangelistae der Neden“, und unserer Kirche Mitglied oder Benefiziat,

- <wir> haben uns seinen guten Willen vor Augen gestellt und sein Wohlwollen, das er uns und unserem Stift erwiesen hat -

dass er für sich und ferner für alle seine Nachfolger, die Rektoren derselben Kapelle, für ewige Zeiten dauernd brauchen³¹³ und behalten soll aus unserem Gut und Hof, der Hospitalshof genannt, eine Wiese, die da bei dem Dotationshof derselben Kapelle sich abwärts erstreckt bis auf die Nethe, mit all ihrem Zubehör zu allen Seiten, wie die unsere Meier gehabt haben, und von dieser kann <er> jetzt weiterhin sich, nach Datum dieses Briefs, Nutzen verschaffen, all seinen Willen gebrauchen und zu Nutze machen mit <einem> Teich, mit Mähen oder Säen nach all seinem Belieben und Willen ohne irgendeinen Widerspruch oder Hindernisse; aber in solchen Formen und in solcher Weise, dass der vorher genannte Herr Jaspas und

³¹¹ In Or. 189 (Staatsarch. Münster) steht „Barbara uan Weßeborch Eddele geboren“; am Schluss der Urkunde wird sie „von Wesenbrock“ geschrieben.

³¹² Diese Lücke wurde später mit Bleistift ausgefüllt mit dem Vornamen „Einwalt“.

³¹³ Das Wort „bruchen“ hat der Kopist ausgelassen. Es findet sich aber in der Urkunde unter der Signatur Or. 189 im Staatsarchiv Münster.

seine Nachfolger sollen und wollen uns und unserem Kapitel und unseren Nachfolgern alle Jahre geben:

Zur Bezeugung dem Stift ein Malter Hafer, [das³¹⁴] <der> zugehörig ist zum Gedächtnis der Agnes, und einer jeweiligen Herrin <Äbtissin> ein halbes Pfund Wachs und daneben dem Weichbild³¹⁵ sechs Pfennige Warberscher Münze nach Maß und Weise gleich wie man pflegt Michaelis Pacht oder Zins zu geben und zu bezahlen.

Wäre es aber der Fall, dass hierüber irgendein Übelstand einträte, insofern diese Zahlung oder der Zins nicht ausgegeben würde, <er> von zwei Jahren von dem Rektor dieser Kapelle ausbliebe, so sollte dann und könnte eine Herrin und das Kapitel mit dem Stift sich der Wiese wieder bemächtigen und <sie> in ihren Besitz nehmen, und anders nicht.

Zu einer weiteren Bestätigung dessen und zu einem Zeichen der Wahrheit haben wir, Barbara von Wesenbrock, oben genannt, für uns und alle unsere nachfolgenden Äbtissinnen und das Stift unser äbtliches großes Insiegel an diesen Brief anhängen lassen; und wir, Pröpstin, Dekanin, Küsterin und <das> ganze Kapitel haben auch, <zu großer>³¹⁶ Bezeugung, unser, <nämlich> des Kapitels, Insiegel nächst dem Insiegel unserer gnädigen Herrin an diesen Brief angehängt.

Gegeben nach der Geburt unseres Herrn Jesus Christus, da man schreibt 1515, an dem Tag der heiligen Jungfrau Caecilia.

Beide Siegel sind abgerissen.

<Keine Bezeugung durch Unterschriften>

³¹⁴ Malter ist im Mnd. ein Neutrum, im Nhd. dagegen ein Maskulinum.

³¹⁵ Das ist die Gemeinde Neuenheerse.

³¹⁶ Hier befindet sich eine Lücke von ca. 8 Buchstaben.

132. Urkunde³¹⁷ des Hermannus de Huxaria vom Jahr 1339

Hermannus de Huxaria, Dechant, kauft von Wenero de Asseburg eine Hufe Land zu Sebeke bei Braakel; vermacht diese Hufe dem Rektor von St. Dyonisius in Heerse als Gabe. Diese Hufe tut jährlich 1 Malter Roggen, 1 Malter Gerste, 1 Malter Hafer. 1339.

133. Urkunde des Joannes Kater vom Jahr 1557

Joannes Kater, Kanoniker zum Bustorf zu Paterborn, vermacht zum Benefizium St. Dyonisius in Heerse 100 Goldgulden. Derjenige, der es vermacht, hat dieses Kapital an Henrichen und Caspar v. Wieck, Kanoniker im Bustorf, verlehnt. Hyp<othek>: das freie <Gut>, Blomberges Gut genannt, gelegen im Kirchspiel Stromberg; das Gut tut jährlich 4 Goldgulden, 4 Scheffel Weizen, ein Schwein, einen Dienst. Termin der Zahlung: <das Fest> Joannes' des Täufers; Zahlung 5 Rtlr; von 1557.

134. Urkunde des Joannes Kater vom Jahr 1561

Derselbe Joannes Kater, Kanoniker und Rektor des Benefiziums St. Dyonisius, kauft von der Kirch³¹⁸ zu Heerse für das Benefizium St. Dyonisius mit 18 Goldgulden 1 Rtlr jährliche Renten. Das Kapitel verpflichtet sich, jeweiligem Rektor von St. Dyonisius nicht allein den einen Rtlr jährlicher Renten, sondern auch die fünf Rtlr von dem Herrn v. Wyck durch ihren jeweiligen Distributoren reichen zu lassen; 1561. - Wenn der Rektor nicht residiert, behält die Kirch obige 6 Rtlr.

135. Urkunde des Joannes Albert Albracht vom Jahr 1619

Herr Joannes Albert Albracht, Rektor des Benefiziums von St. Joannes dem Täufer, sucht nach den verderbten Zeiten und nach dem Tod Jostes im Hagen, des Besitzers seines Vikarie-Hauses und seiner Güter, <er> suchet die Herausgabe derselben zu erlangen durch Befragung alter Leute, welche bezeugen, dass Jost selig im Hagen <dies> mit Pachtrecht³¹⁹ und nicht anders besessen; 1619.

³¹⁷ Diese in deutscher Sprache verfassten Inhaltsangaben der entsprechenden Briefe (Nr. 138-143).enthalten auch eine Reihe lateinischer Fachausdrücke, oft der Rechtssprache. Diese wurden übersetzt, die Orthographie und Grammatik der deutschen Fassung modernisiert.

³¹⁸ Kirch meint Stift.

³¹⁹ ...titulo locationis...

136. Urkunde des Rave von Ripen vom Jahr 1409

Rave von Ripen vermachte dem Rektor von St. Martin bei der Stadt Borgentreich von 160 Goldgulden Kapital 10 Goldgulden Pension, wovon der Rektor täglich das Pflichtgebet für die Verstorbenen³²⁰ beten und wöchentlich eine Messe lesen soll. Hiervon ist aus Vergesslichkeit³²¹ nichts gehört worden, es kommen auch die Pensionen nicht ein; daher hört <das Vermächtnis> auf³²². 1409.

137. Urkunde der Margaretha von Oynhausen vom Jahr 1662

Margaretha von Oynhausen, Dekanin, vermachte laut Original-Testament der Schule zu Heerse 40 Rtlr, wofür die Kinder jeden Freitag für ihre Seele den Psalm „De profundis“³²³ beten sollen. 1662.

Die Seiten 268-272 sind unbeschrieben.

³²⁰ ...officium defunctorum...

³²¹ ...ab immemoriali...

³²² ...quare cessat...

³²³ Psalm 129: Aus Tiefen schrei ich, Herr, zu dir, ...

138. Urkunde³²⁴ der Ottilia von Fürstenberg vom Jahr 1613Confirmiertes Statutum³²⁵**Was bei Annehmung und Aufschwörung einer Kanonessen zu observiern**

Von Gottes Gnaden, Wir, Ottilia, des adeligen freien weltlichen Stifts Heerse Abtissin, Frau zu Ölinghausen, geborne von Fürstenberg; Margaretha von Hörde, Pröpstin; Elisabeth von Oienhausen, Dekanin; weiterhin sämtliche Kapitular-Jungfrauen <des> wo'lgm~³²⁶ Stifts Heerse, beurkunden und bezeugen hiermit, dass wir heut<ig>en Datums in der Kirche des vorher genannten Stifts einhelliglich convociret³²⁷ und versammelt mit reifem Vorbedacht und wohlerwogener Sache zu Erhalt<ung> und Bestätigung dieses löblichen Stifts uralter Foundation³²⁸, wohlhergebrachter Gewohnheiten, auch Ehren und Würden, uns einmütiglich verglichen, statuiert, beschlossen und verordnet <haben>, und tun das für uns, unsere Nachkommen kraft dieses <Briefs> und hiermit, bester und beständigster Gestalt der Rechte, <wie> solches immer geschehen solle, könnte oder möchte; dass nun fortan keine adelige Jungfer, wann die gleich mit einer Präbende hieselbst providiert werden soll, zu der wirklichen Provision, Possession und Besitz solcher Präbenden auf- und angenommen werden solle, sie habe dann vier Wochen zuvor uns sechzehn ihrer vollkommenen und unargwöhnigen Insignia und Waffen³²⁹, acht von Vater und acht von Mutter wegen, nebst vier adeliger gleicher Standespersonen Namen, daraus wir zwei nach unserem Willen zu erwählen haben, und welche sie darüber einschwören, und dass alle solche Insignia und Waffen aufrichtig und untadelhaft, mit dem leiblichen Eid beteuern sollen und wollen, in Schriften namhaft gemacht und dabei beständige und glaubhafte Urkund überschickt, dass

³²⁴ Diese Urkunde in Neuhochdeutsch wird hier wortgetreu, allerdings mit modernisierter Grammatik und Orthographie, wiedergegeben, auch die (die damalige Aussprache lautmalende) alte Schreibweise ist zum leichteren Leseverständnis geändert, also: wirklich statt würclich, bestätigen statt bestettigen, Gottesfurcht statt Gottesforcht, beteuern statt betawren, gebeten statt gebetten u. a. m.).

³²⁵ Bestätigtes Statut.

³²⁶ Diese Abkürzung konnte nicht aufgelöst werden.

³²⁷ Zusammengerufen.

³²⁸ Stiftung, Gründung.

³²⁹ Zeichen und Wappen.

dass selbige Jungfere sich zu unser<er> uralten römischen und allein seligmachenden Religion aus reinem Herzen und Gewissen bekenne und dabei Zeit ihres Lebens oder je so lang sie bei diesem Stift und erhaltener Präbenden bleiben würde, beständiglich zu verharren; auch allen und jeden unseren Stiftsordnungen, Statuten und geistlichen Zeremonien in schuldiger Gottesfurcht sich zu bequemen und dieselbe zu halten und zu observieren gedenke und entschlossen <sei>.

Und wann darauf die wirkliche Kollation³³⁰, Einschwörung und Besitzannehmung der konferierten³³¹ Präbende erfolgen würde, so sollen vorhin vorberührte zwei adelige, von uns erwählte Personen oblauts³³² mit leiblichen Eiden beteuern und bekräftigen, dass sie wissen und niemals anders gehört oder verfahren, als dass alle solche übergebenen adeligen Insignia ihnen bekannt, aufrichtig und untadelhaft, und die providierende Jungfer von solchen adeligen Geschlechtern durch gerechten Grad und ehrlichen Ehestand erzeugt, her<ge>kommen und entsprossen; und sich dann ferner unter ihren adeligen Händen und Pitschaften³³³ beständiglich weithin versieren³³⁴, versichern und verschreiben³³⁵, wofern über kurz oder lang ein anders in beständige Erfahrung gebracht <würde>, und durch uns oder andere der providierten Jungferen überwiesen <würde>, oder auch dieselbe Jungfer sich von unserer uralten katholischen Religion ab, zu einer oder ander itz<t> vorschwebender neuer irriger Lehre und Religion begeben würde, dass alsdann dieselbe Jungfer dieses unseres Stifts und habender³³⁶ Präbende gutwillig sich wieder begeben, dieselbe zuhanden einer

³³⁰ Übertragung einer frei gewordenen Präbende, Pfründe.

³³¹ Zur Übertragung anstehenden.

³³² Wie oben verlautet, gesagt, genannt.

³³³ unter ihrem adeligen, eigenhändig Geschriebenem und Petschaften, Siegeln.

³³⁴ Sich versieren = sich beschäftigen mit, verkehren.

³³⁵ Sich verschreiben = sich widmen, sich hingeben.

³³⁶ Sich habender Präbende begeben = die sich in ihrem Besitz befindliche Präbende aufgeben.

einer zeitlichen regierenden Abtissinne, ohne einige Sperrung, Hindernis oder Bedenken, resignieren oder doch derselben auf solchen Fall, einen oder anderen, mit der Tat und ipso facto³³⁷ verlustig sein und bleiben, und deswegen die Bürger³³⁸ uns und dieses Stift alles Schadens, Unheils, Weiterung und Prozessen auf ihre eigene Kosten ohne Einrede, Aufenthalt und Gefährde gewisslich benehmen³³⁹ sollen und wollen.

Und dieweil dieses aller unser einmütiger, unwiderruflicher und unveränderlicher Wil<le>, Meinung, Beschluss, Ordnung und Statutum, so haben den hochwürden Fürsten und Herren, Herrn Diederichen, erwählten und bestätigten Bischoff[en] des Stifts Paterborn, unseren gnädigen Fürsten und Herren, wir sämtlich demütig gebeten und angerufen, I.H.G.³⁴⁰ möchten und wollen zu Gnaden geruhen, dies alles also, kraft tragender landesfürstlicher geist- und weltlicher Obrigkeit und hohen richterlichen Amtes³⁴¹, gnädiglich zu konfirmieren und zu bestätigen.³⁴²

Welches wir, von derselben Gottes Gnaden, Diederich, Bischof des Stifts Paterborn, also in Gnaden bewillig[e]t zu haben hiermit bezeugen und bekunden ohne Arglist³⁴³, zu Urkund³⁴⁴ unseres vor<ne> anhangenden fürstlichen, auch unseres vielgeliebten Stifts, Abtei und Kapitels Insiegel. Geschehen und <ge>geben auf Zeit und Platz als ob<en> steht, den fünfzehnten January, Jahrs sechzehnhundert dreizehn.

(Siegel des Theodorus, Bisch.) (Siegel der Äbtissin) (Siegel des Kapitels)

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

³³⁷ Ipso facto (lat. durch die Tat selbst): Rechtsformel mit dem Sinn, dass die Folgen einer Tat von selbst eintreten. Vgl. ipso iure (lat. durch das Recht selbst): Formel, dass Rechtsfolgen von selbst eintreten.

³³⁸ Die Bürgen.

³³⁹ „Benehmen“ im Sinne von „wegnehmen, entziehen“; „und dieses Stift alles Schadens ... benehmen“ = „jeden Schaden ... von uns und von diesem Stift ... fernhalten“.

³⁴⁰ Ihre hochwohlgeborene Gnaden.

³⁴¹ Tragender ... Obrigkeit = Obrigkeit, die er trägt, die er hat.

³⁴² Richterliche Gewalt über das Stift Heerse stand Paderborn zwar rechtlich nicht zu, wurde jedoch de facto gegen das schwache Heerse erzwungen. Aber noch 1749, 1786 und endgültig 1796 gab es in dieser Frage Entscheidungen hoher und höchster Gerichte zu Gunsten von Heerse gegen den Bischof mit der Begründung: "weil der Vertrag durch Furcht zustande gekommen sei" - mit Bezug auf den Vertrag des Fürstbischofs Ferdinand von 1665 (s. NK S. 295-301).

³⁴³ Im Original: "gefährde", im md. geverde(s) = Arglist, böse Absicht, Hinterlist.

³⁴⁴ Zu Urkund unseres... Insiegel<s> = mit Beurkundung durch unser Siegel.

139. Urkunde der Äbtissin Lysa vom Jahr 1364

Satzung, die vom Paderborner Bischof Henricus bestätigt worden ist

Im Namen Gottes, Amen.

Wir, Lysa, Äbtissin; Sophia, Pröpstin; Margaretha, Dekanin; und das ganze Kapitel des Herisier weltlichen Stifts geben zur ewigen Erinnerung an den Sachverhalt allen gegenwärtig und zukünftig Lebenden Folgendes bekannt:

Da infolge der dauernden Abwesenheit der bei ihren Prälaturen und Ämtern nicht residierenden Prälaten, bisweilen auch sogar der residierenden, teils aus Kraftlosigkeit und Trägheit, teils wegen der Zerbrechlichkeit <auf Grund> ihres <weiblichen> Geschlechts und wegen körperlicher Schwäche, Stifte sowohl im Geistlichen als auch im Leiblichen mancherlei Schaden erleiden und infolge des Mangels an Verteidigung sowohl gegenwärtigen Gefahren als auch dem Verfall ausgeliefert sind, und da wir neben anderen Beunruhigungen, die uns bedrängen, mit wacher Sorge bedenken, von solchen Lasten nach Kräften unser Stift zu befreien, und da wir wünschen, den allgemeinen Nutzen dem privaten voranzustellen und der Regel der Apostel zu folgen, denen alles gemeinsam war, haben wir es für richtig gehalten, durch diese vorliegende Satzung, die ewig dauern soll, nach vorheriger vielfältiger Überlegung und ordentlicher Beratung im Kapitel und ebenso mit unserem Klerus, einmütig und einträchtig zu bestimmen, dass alle Gehöfte, Äcker, Zehnten, Gewinne, Einkünfte und Erträge, mit welchem Namen auch immer sie bezeichnet werden, die bis zu diesem Zeitpunkt, sei es zur Propstei, sei es zur Dechanei unseres genannten Stifts, auf welche Weise auch immer gehören, von³⁴⁵ nun an wie vorher insgesamt zu unserem Kapitel in vollem Umfang zurückkehren sollen und dass ihre Disposition, Administration und Ordination in vollstem Umfang, unveränderlich und für immer, bei eben diesem bleiben sollen ohne³⁴⁶ jedwedes Hindernis einer Erschwernis und eines Widerspruchs.

Dennoch bleibt die Bestimmung in Kraft, dass der Pröpstin acht Mark und der Dekanin sechs Mark schwere Warburger Denare, die als Einkünfte ihrer hohen Ämter gelten und zur jeweiligen Zeit gelten werden, bevorzugt, ohne Betrug, jedes Jahr am Fest des heiligen Martinus durch unser Kapitel unbehindert

³⁴⁵ Spätere, auf den Inhalt bezogene Randnotiz: "Dass die Einkünfte der Propstei und des Dekanats zum Kapitel zurückkehren."

³⁴⁶ Spätere, auf den Inhalt bezogene Randnotiz: "Und die Einsetzung der Personen soll beim Kapitel bleiben." (Wer dies geschrieben hat, ging von der Lesart „Corporum dispositio, administratio et ordinatio“ aus, nicht von deren Korrektur „Ipsorum dispositio, administratio et ordinatio“.)

verschafft und ausgezahlt werden müssen; mit diesen sollen sie zufrieden sein und als Einkünfte nichts weiter fordern. Ehre, Achtung, Privileg und jedweddes Recht dieser hohen Ämter werden in anderer Hinsicht nicht verändert. Wir wollen diesen durch die vorliegende Satzung sonst in keiner Weise Rechte entziehen, als wie vorher beschrieben wird.

Damit all dies unangetastet und sogar sicherer bleibt, bitten wir und haben wir erlangt, dass all dies durch den in Christus ehrwürdigen Vater, Herrn Henricus, Paderborner Bischof, des Ortes Diözesanbischof, mit dem Schutz seiner Bestätigung bekräftigt wird.

Und wir, Henricus, durch Gottes Gnade Paderborner Bischof, da wir uns dem Vorteil unserer Untergebenen mit glühendem Eifer widmen und da wir erkannt haben, dass eine Satzung von dieser Art nützlich ist und sowohl dem Stift als auch den Personen geziemt, bekräftigen wir diese im Herrn mit der zuständigen Autorität³⁴⁷ nach unseren besten Kräften.

Zur dauernden Geltung und zur Bezeugung all dieser <Bestimmungen> haben wir, Henricus, Bischof; Lysa, Äbtissin; Sophia, Pröpstin; Margaretha, Dekanin; und das Kapitel des oben erwähnten Stifts beschlossen, dieser Satzung für dauernd unsere Siegel anzufügen.

Geschehen und gegeben im Jahr des Herrn 1364, am Samstag vor dem <Zweiten Fasten-> Sonntag "Reminiscere".

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanonikus und Pastor, eigenhändig

Nicolaus Zimmerman, Benefiziatus, eigenhändig

³⁴⁷ ...auctoritate ordinaria...

140. Urkunde des Offizials Conradt thor Mollen von 1540

Im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, Amen.

Wir, Conradt thor Mollen, Lizentiat der Rechte, Kanoniker der Kollegiatkirche St. Peters und Andrees zum Busstorppe innerhalb von Paderborne und Offizial des Gerichtshofs ebendort, Dietherich Von Niehusen, Scholaster der Domkirche zu Paderborn, dieser im Folgenden beschriebenen Sache und Verhandlung zusammen mit dem würdigen und hochgelehrten Herrn Otten Berckman³⁴⁸, Lizentiaten der Rechte, von dem hochwürdigsten Fürsten und Herrn Hermann, Erzbischof zu Cöllen, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürsten, Herzog zu Westphalen und Engern, Administrator der Kirche zu Paderborn usw., unserem gnädigsten Herrn, verordnete und deputierte Kommissare und Visitatoren, tun kund und lassen jedermann hiermit wissen, dass, nachdem sich etliche Irrungen und Beschwerden in dem adligen weltlichen Stift Herße zwischen der ehrwürdigen und wohlgeborenen Margarethen, Äbtissin ebendort und Dekanin zu Gandersheim, geborner Gräfin Von Clumenn, zum einen, und dem Würdigen, Ehrbaren und Ehrsamen, Dekanin und Kapitel, ebendort zu Herße, des Gottesdienstes und anderes halber beharrlich hielten, ist uns vom hochgedachten, unserem gnädigsten Kurfürsten und Herrn, eine Kommission oder <ein> Befehls-Brief übergeben worden, der von Wort zu Wort also lautet:

Wir, Herman, von Gottes Gnaden Erzbischof zu Cöllen, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Kurfürst, Herzog zu Westphalen und Engern, Administrator des Stifts Paderbornne usw.,

³⁴⁸ An anderen Stellen der Urkunde findet sich die auch im Original übliche Namensform: Beckman.

entbieten auch den ehrbaren, hochgelehrten, unseren Räten³⁴⁹ und lieben umsichtigen³⁵⁰ <Herren>, Conrathenn Thor Mollenn, unserem Offizial, und Diederichenn von Niehußenn, dem Scholaster unserer Domkirche innerhalb unserer Stadt Paderbornne, und Ottenn Beckmann, Rektor der Pfarrkirche innerhalb unserer Stadt Wartburg und Lizentiat der Rechte, unsere Gnade und alles Gute zuvor.

Nachdem <es> uns von unseres bischöflichen Amtes und der Obrigkeit wegen obliegt - damit in unseren Kirchen, Stiften, Klöstern und Gotteshäusern der Gottesdienst gebührend, gehorsam und ein christlicher und ordentlicher Zustand, gemäß unserer Vorväter Einsetzung, gehalten werden möge - eine fleißige Aufsicht zu haben, und wir doch diesmal in eigener Person solche Visitation zu tun durch andere notwendige Sachen verhindert werden, befehlen wir <diesen> demnach auch (zu denen wir sonderlich Vertrauen haben, ihnen auch eines eigentlichen Tages Ausgleich geben) und auch zu dem Würdigen, Edlen, Ehrbaren, <zu> unserer Nichte³⁵¹ und <zu den> lieben andächtigen Frauen und Jungfrauen des weltlichen Stifts zu Herse schickend, bestallt, ebendort von unsertwegen zu visitieren, dasselbe Stift in gute christliche Ordnung zu bringen, auch den erwähnten Jungfrauen streng zu befehlen, der Herrin, unserer Nichte, als ihrer Obersten allen gebührenden Gehorsam in billigen Sachen zu leisten, und sonst ihnen euern guten Rat mitzuteilen und so weit zu handeln, zu tun und zu lassen, wie das dann nach Untersuchung ebendort die Notwendigkeit erfordert; insgesamt: der Gottesdienst, christliche Ordnung, und ein göttliches, einträchtiges und freundliches Lieben möge ebendort angerichtet, unterhalten und gemehrt werden. Darin tut ihr unsere Meinung. Gegeben unter unserem hier aufgedrückten Secret³⁵² in unserem Schloss Lechnich am sechszwanzigsten März im fünfzehnhundertneunddreißigsten Jahr.

³⁴⁹ „Räthen“ ist über das durchgestrichene „Vethern“ geschrieben; das Original hat „Rethenn“.

³⁵⁰ Im Text steht „Andechtigenn“; „andächtig“ hat damals nicht nur die Bedeutung „fromm“, es bedeutet in erster Linie: eingedenk, an etwas denkend.

³⁵¹ Mit diesem ehrenvollen Namen bezeichnet der Erzbischof, Kurfürst und Herzog die ebenfalls hochadlige und fürstliche Frau Äbtissin Margareta von Columna (1534 - 1589).

³⁵² Das „Secret“ ist das kleinere, private Siegel des Erzbischofs.

Auf solche Kommission sind wir, Conradt, Offizial, und Diederich, Domscholaster, zusammen mit dem oben genannten Herrn Otten, Lizentiat, unserem Kollegen und Mitvisitatoren, am Sonntag nach Allerheiligen im oben bestimmten fünfzehnhundertneununddreißigsten Jahr gegen Abend zu Herße - bestallt, ebendort dem vorgeschriebenen Befehl und der Kommission nach zu visitieren - angekommen und am folgenden Montag die Visitation und die Verhandlung angefangen, auch die Beschwerden, die hier vorhanden, beizulegen unternommen. Weil aber die Verhandlung sich damals so weitläufig hinczog, dass dort nichts Endgültiges erreicht werden konnte, haben wir Kommissare und Visitatoren, oben genannt, auf Bewilligung beider, der wohlgedachten Herrin Äbtissin des adligen weltlichen Stifts Herße und der Dekanin und des Kapitels ebendort, die so beschaffene Visitation bis auf Montag nach dem Sonntag „Exaudi“ im vierzigsten Jahr dieses Jahrhunderts aufgeschoben und verlegt. Und obwohl nun der oben bestimmte Herr Otto Beckman, Lizentiat, unser Kollege und Mitvisitor, mittlerweile und für den festgelegten Tag nach dem Willen Gottes des Allmächtigen verstorben ist, haben dennoch sowohl die wohlgedachte Herrin Äbtissin als <auch> das Kapitel des bestimmten Stifts Herße in uns beide, die oben genannten Kommissare, wegen all ihrer Beschwerden eingewilligt; weswegen wir auf den bestimmten Montag nach dem Sonntag „Exaudi“ wiederum zu Herße angekommen und am folgenden Dienstag, in Gegenwart unseres hierzu deputierten Notars und der unten aufgeführten Freunde und Zeugen der Verhandlung, die erwähnte Visitation mit der Vollmacht oben erwähnter kurfürstlicher Kommission angefangen, die Beschwerden alsdann, die von beiden Parteien erhoben worden waren, nacheinander angehört und nach genügender Anhörung und nach reiflicher Beratung dieselben ganz und zumal beigelegt und entschieden im Maß, in der Weise, Form und Gestalt, wie folgt.

Anfangs wurde vorgetragen und beschlossen, dass der Schreiber oder

Distributor sowohl der jeweiligen Äbtissin als <auch> dem Kapitel eidhaftig werde; was den Anteil der Äbtissin betrifft, soll doch das Kapitel den Distributor zu setzen und <zu> entsetzen haben, doch mit Wissen der Äbtissin; und das Kapitel soll die Äbtissin bei der Rechenschaft der Präsentien vorladen, wiewohl solches bisher nicht gebräuchlich und den Priestern anvertraut gewesen, dass sie die Äbtissin persönlich oder durch einen anderen, der ihr beliebt, in dieser Angelegenheit befragen. Auch soll die jeweilige Äbtissin bei der Rechenschaft der gemeinsamen Stiftskasse geladen werden, ob sie vielleicht dabei erscheinen wollte; dennoch soll der Überschuss der gemeinsamen Stiftskasse, wenn alle Lasten abgezogen sind, mit Wissen der Äbtissin nach alter Gewohnheit zu der Kirche und des Stiftes Nutzen angelegt und nicht verteilt werden. Auch sollen die Register der Rechenschaft zweifach ausgefertigt <werden>; und die eine Kopie der Register soll jährlich in den Gemeinschaftskasten³⁵³ zum Behuf der Äbtissin, des Kapitels und des ganzen Stifts gelegt werden.

Zum Zweiten ist festgesetzt worden, dass, wiewohl aus allgemeinen beschriebenen Rechten die Administration oder Jurisdiktion einer Äbtissin zukommt und dennoch nach alter und löblicher Gewohnheit erfunden wird, dass, wenn eine Dekanin von einem Kapitel gewählt und von einer Äbtissin konfirmiert und bestätigt, wird ihr Sorge und Aufsehen des Chors und des Gottesdienstes befohlen, habe sie, die Dekanin, deswegen diejenigen zu strafen, die in der Teilnahme an Chorgebet und Gottesdienst nachlässig und säumig³⁵⁴ wurden. - Es soll dieselbe Dekanin, wenn sie genannt, erwählt und konfirmiert ist, solche Aufsicht und <das> Strafen nach alter Gewohnheit behalten und solche Strafe gegen den einen nicht anders als gegen den anderen brauchen; so aber die Dekanin darin säumig und verdächtig wäre oder sonst <ihre Strafgewalt> parteilich brauchte, soll solche Strafe einer Äbtissin zugefallen sein. Vorbehalten <ist> jedoch der Äbtissin, alle anderen Vergehen zu strafen, die den Gottesdienst und Chor nicht belangen.

³⁵³ Kasten bedeutet Kastenmöbel mit Schubfächern, Kommode.

³⁵⁴ Nach dem Wort „säumig“ ist über die Zeile geschrieben: „wurden zu straffen NB.“- Sodann findet sich unter dem Text am unteren Ende dieser Seite in vier Zeilen die Anmerkung: „NB sol dieselbe dechanin, wan sie gesagt erwöhlet, unde confirmiret ist, sulches aufsehen, unde starffen nach alter gewonheit behalten, unde sulcher straf gegen den einen nicht anders dan den anderen brauchen, so aber die dechanin darin seümig -“ Dieser Nachtrag entspricht dem Text der Originalurkunde im Staatsarchiv Münster:

Zum Dritten ist festgesetzt worden, wenn ein Kapitel irgendwelche Foundation, Statuten, Privilegien oder andere Rechte gefunden <hat>, welche einer Äbtissin, der Kirche und dem Stift Herße dienlich wären, sollen sie dieselben der Äbtissin zustellen und lesen lassen und dieselben in ein Kopienbuch abschreiben und das Buch bei der Kirche lagern, damit eine Äbtissin und das Kapitel, sofern es der Kirche und <dem> Stift nötig, notwendigen Bericht daraus haben können.

Zum Vierten ist beschlossen, dass, wenn eine Äbtissin lange Zeit vom Stift Herße verreisen, gleichsam wegziehen, wollte, soll sie die Dekanin zu sich laden und ihr solche Reise anzeigen, auch ihr befehlen, Aufsicht und Sorge der³⁵⁵ Kirche und des Gottesdienstes zu haben, damit darin kein Versäumnis geschehe. Falls aber die Dekanin irgendwohin ziehen wollte, soll sie von der Äbtissin Urlaub nehmen und die Äbtissin bitten, dieselbe wolle eine Aufsicht auf die Kirche und den Gottesdienst bis zu ihrer Wiederkunft haben. Und falls die Äbtissin alsdann nicht zu Hause wäre, soll die Dekanin ihre Reise dem Kapitel anzeigen.

Zum Fünften ist vorgetragen <worden>, dass, wenn die jetzige Herrin Äbtissin zu Herße in der Residenz ist und aus irgendeinem Grund fortzieht, soll man ihr das Roggenbrot, gleich als wenn sie zu Hause wäre, folgen lassen; aber die Weißbrote soll man ihrer Gnaden nur einen Monat lang in ihrer Abwesenheit geben. Auch wenn die jeweilige Äbtissin hier zu Herße residiert und die Dekanin ihre Abreise anzeigt, soll man ihr das Speicherkorn³⁵⁶ folgen lassen. Falls aber einige der Jungfrauen verreisen, sollen dieselben von der Dekanin Erlaubnis <er>bitten; und alsdann soll man ihnen auch das Speicherkorn folgen lassen, sonst aber nicht. Auch wenn eine Äbtissin in des Stifts und der Abtei Angelegenheiten

³⁵⁵ Ein Beispiel für den damals noch gebräuchlichen Genitiv des Objekts; heute wird er durch präpositionale Wendungen ersetzt: Aufsicht über die Kirche, Sorge für die Kirche.

³⁵⁶ Dieses „Speickerkorn“ ist ein festgelegtes Maß Getreide vom Stiftsspeicher, den die Pröpstin verwaltet.

oder sonst krankheitshalber verreist wäre, soll ihr deswegen kein Anwesenheitsgeschenk oder etwas anderes vorenthalten werden; ebenso soll es mit den Jungfrauen und Priestern, die des Stifts wegen oder krankheitshalber fort sind, gehalten werden.

Zum Sechsten ist festgesetzt <worden>, dass ein Kapitel mit Wissen der Äbtissin ungefähr innerhalb eines halben Jahres nach einem anderen Bäcker trachten dürfen³⁵⁷; und wenn sie sich darüber geeinigt <haben> und einen anderen haben, alsdann <dürfen sie> diesem jetzigen Bäcker das Backamt aufkündigen; und es soll von jetzt an das Kapitel einen Bäcker einzusetzen und abzusetzen haben mit Wissen und Willen der jeweiligen Äbtissin.

Zum Siebten ist verabredet, dass die jeweilige Äbtissin alle Dienste innerhalb von Alten- und Newen Herbe, auch die Trift zu Newenherbe und Kulßen mit ihrem Zubehör behalten soll; dagegen soll das Kapitel den Dienst zu Külßen und die Trift zu Altenherbe haben.

Zum Achten, dass die Collation oder die Übertragung der Pfründen und Lehen allein der jeweiligen Äbtissin zustehen, aber das Kapitel hat Zulassung³⁵⁸ zur Beurteilung der Eignung.

Zum Neunten ist der Holzfäller wegen entschieden, dass die Äbtissin und ein Kapitel zu dem Holzeinschlag zu Newenherbe und <zu> der Sunder zusammen einen Holzknecht³⁵⁹ einstellen sollen, welcher eine Aufsicht haben soll, dass niemand und besonders der Bäcker ohne Erlaubnis kein schädliches Holz da einschlagen; mit den anderen Holzfällern soll es gehalten werden wie von alters her.

Zum Zehnten: die Gerichte zu Newen- und Altenherbe, auch zu Kulßen, kommen der jeweiligen Äbtissin und dem Kapitel zusammen zu; aber Gebot und Verbot gehört einer Äbtissin allein.

Zum Elften: die Mast³⁶⁰ zu Kulßen und Altenherbe gehört und wird in die gemeinsame Stiftskasse gerechnet; sodann,

³⁵⁷ Constructio ad sensum; das Kapitel besteht aus mehreren Personen, daher ist das Prädikat in den Plural gesetzt.

³⁵⁸ In lateinischer Sprache formuliert: admissionem qualificationis.

³⁵⁹ Holzknecht, sc. Forstgehilfe oder Förster.

³⁶⁰ Mast meint vorzüglich die Schweinemast in Buchen- und Eichenwäldern.

die übrige Mast zu Newenheerße teilen eine Äbtissin und das Kapitel gleich.

Zum Zwölften: Weil die jeweilige Äbtissin ohne Zustimmung eines Kapitels nicht versetzen, verpfänden, veräußern oder verschreiben darf, so soll oder darf desgleichen ein Kapitel ohne vorheriges Wissen und Einverständnis der Äbtissin nichts erblich veräußern, versetzen oder verschreiben; aber mit dem Leibgedinge³⁶¹ soll es gehalten werden nach altem Brauch.

Zum Dreizehnten und Letzten ist betreffs der Verwahrung von Siegel und Briefen verabredet worden, dass man zu dem Kasten vier Schlüssel machen lassen soll; den einen die Dekanin, den andern die älteste Jungfrau, den dritten sollen der³⁶² älteste Pastor, den vierten der älteste von den Benefiziaten haben und also die Rechte, Privilegien und anderes in guter Hut bewahren und halten.

Und <es> sollen hiermit die oft erwähnte Äbtissin und das Kapitel des Stifts Herße ihrer so beschaffenen Beschwerden gänzlich enthoben und entledigt sein und sich in Zukunft mit Gehorsam und allem Respekt zueinander verhalten. Dieses haben sie beiderseits uns Kommissaren, oben genannt, so zu tun mit Handschlag an Eides statt gelobt und zugesagt, ohne Täuschung und Arglist. Zur Beurkundung haben wir diese zwei gleichlautenden Briefe durch unsere hierzu abgeordneten Notare und Schreiber verfertigen <lassen> und unterschrieben.

Und wir, Conraidt, Offizial, tun mit unseres Amtes <Siegel>, wir aber, Deitherich, mit unserm gewohnten Insiegel versiegeln. Zu weiterer Bestätigung tun auch die oft erwähnte Herrin Äbtissin und das Kapitel des Stifts Herße ihre Insiegel neben die unseren hängen.

Und daneben die würdigen, ernsten und ehrbaren Herren Remberthen Von Kersenbroich; Johan Von Hoerde; Wilhelm Westphaell, Propst zum Bustorppe; Philipßen Von Zwisten, Propst zu Hamelen; alle[n] Domherren zu Paderborn; Johan Speigell, des Stifts Paderborn Erbmarschall³⁶³; und Herbolth³⁶⁴ Von Oyenhausen, Knappe; dass sie als Vermittler ihr Insiegel zur Bezeugung mit hier anhängen wollten, gewünscht und gebeten, welches sie dann getan und

³⁶¹ Leibrente, lebenslange Versorgung.

³⁶² In der Abschrift wie im Original findet sich die Lesart „die elteste Pastoer“; dennoch kann es nur einen ältesten geben, „die“ scheint ein Schreibfehler zu sein statt „der“; es sei denn, man wollte „die <jeweils> ältesten Pastoren“ sagen.

³⁶³ In der Originalurkunde (im Staatsarchiv Münster) liest man „Hoffmarschalcke“.

³⁶⁴ Im Original steht: „Herborth von Oyenhusen“.

ihr Insiegel, eins nach dem andern, hier angehängt.

Geschehen, beschlossen und beendet in der St. Saturninenkirche zu Herße im Jahr unseres Herrn fünfzehnhundertvierzig, am Donnerstag, dem dreizehnten Mai, im Beisein der oben genannten Herren Verhandlungsteilnehmer und Vermittler; auch der ehrsamten Herren Kilian Kreuetz, <Benefiziat> der Domkirche zu Paderborn; Herman Ludeken, Herman Grasshoff und Johan Kater, Benefiziaten der oben genannten Kirche zu Herße, als Zeugen hierzu geladen und gebeten.

Und nachdem ich, Henrich von Cöllen, Kleriker des Paderborner Bistums, aufgrund päpstlicher und kaiserlicher Vollmacht amtlicher Notar und des Gerichtshofs Paderborn zugelassener und vereidigter Schreiber, bei allen und jeglichen oben genannten Dingen und Verhandlungen, <die->weil³⁶⁵ dieselben, wie oben berichtet, geschehen <sind>, zusammen mit den oben genannten Verhandlungsteilnehmern und Zeugen anwesend war, dass selbiges also geschehen, gehört und aufgezeichnet, deswegen dies, <der> gegenwärtige Brief, durch einen anderen³⁶⁶ meiner mangelnden Zeit wegen wortgetreu geschrieben, übertragen, unterschrieben und in diese amtliche Form und Gestalt, auch mit meinem gewöhnlichen Notariatszeichen, Tauf- und Zunamen neben den Besiegelungen der oben genannten Herren Kommissare, Parteien und Verhandlungsteilnehmer, aufgezeichnet; zur Bezeugung aller und jeglicher oben genannter Dinge beordert und gebeten.

*Alle zehn Siegel hängen noch unversehrt an.*³⁶⁷

³⁶⁵ „Weil“ leitete einen Temporalsatz ein; heute „während“.

³⁶⁶ Eine andere Kopie aus Gandersheim, Hildesheim (im Staatsarchiv Münster) hat nicht diesen Vermerk, sondern ausdrücklich: „Deshalb dieß gegenwortige Instrument mit meiner eigenen Hand geschrieben, daruber gefertiget undeschrieben und in diese ofne gemeine formb gestaldt...“

³⁶⁷ Diese Abschrift ist unbeglaubigt. Das Original befindet sich im Staatsarchiv zu Münster. Ein Vergleich zeigt sehr hohe Übereinstimmung. Allerdings fehlt jetzt ein Siegel, andere sind beschädigt. Das Notariatszeichen ist die Zeichnung eines Astes, der an drei Zweigen je eine Blüte trägt; weitere Zweige sind abgeschnitten. In den Ast geschrieben findet sich das Schriftband: „Ne te quesiv. <e> ris extra“ - Suche dich (beklage dich) nicht außerhalb.

141. Urkunde der Barbara von Wesenberg von 1533

Wir, Barbara von Wesenberg, Äbtissin; ferner Pröpstin, Dekanin und das ganze Kapitel des adligen Laienstifts Heerse tun kund und bezeugen für uns und unsere Nachfolger: Weil zwischen uns vor einiger Zeit Streit und Verdruss wegen der Strafgelder, die in diesem Wigbold³⁶⁸, < sowie in > Oldenheerse und Küdelsen anfallen, auch wegen der rechtlichen Forderungen, Mahnungen und Erhebungen derselben schwebte und bestand, woraus Ungehorsam der Unseren und so Geldaufwand zwischen uns erwachsen und entsprungen ist, haben < wir > deswegen einträchtig, mit gutem Vorbedacht, mit Entschlossenheit, auch durch den Rat der Unseren beschlossen und bestimmt, und bestimmen durch vorliegenden < Brief > fortwährend und ewig für uns und unsere Nachfolger, dass hinfort künftig, nach Datum dieses Briefes, sooft einer von unseren Untersassen wegen Blutvergießens³⁶⁹, Gewalt oder zugefügten Schadens oder sonst aufgrund irgendeiner Übertretung angeklagt, deretwegen er zu einer Geldstrafe verurteilt³⁷⁰ würde, soll derselbe durch unser Gericht aufgrund unserer sämtlichen rechtlichen Forderungen beklagt, zum Erscheinen aufgefordert³⁷¹ und vorgeladen werden, und < aufgrund > unser beider Versprechen verklagt³⁷², gefordert, und nach Recht auf das Strafgeld erkannt und verurteilt werden; danach soll das Strafgeld von uns beiden Parteien einträchtig eingetrieben werden und dieses auch nicht erlassen werden, ob etwas davon gegeben oder eingefordert. Da sei dann unser beider Wissen, Willen und Einverständnis dazu < überein > gekommen; und dasselbe Strafgeld, so wie vorher im Brief genannt, gefordert und eingemahnt, < davon > soll die Hälfte uns, der Äbtissin und unseren Nachfolgern, und die andere Hälfte dem Kapitel des Stifts zu Heerse zugewandt

³⁶⁸ ...wibbolde... (Neuenheerse).

³⁶⁹ ...bloitrunne, gewalt, of gedandes schadent halben...

³⁷⁰ ...daruith he btuchtuellig erkant würde...

³⁷¹ ...citert...

³⁷² ...und < uith > unser beider uerspreken beclaget, und gefudert...

zugewandt und übergeben werden; damit wir dann unser Bestes, wie es sonst lange Zeit gewohnt gewesen ist, tun können, geloben und versprechen wir, Äbtissin und Kapitel, vorher genannt, für uns und unsere Nachfolger, dieses unser Statut und <diese> Satzung stetig und fest für ewige Zeit einzuhalten und da nicht wider zu kommen, keine Ausnahme, Ausflüchte, Vorwand oder Ausrede geistlichen oder weltlichen Rechts zu gebrauchen, damit das Statut gebrochen werden könnte, oder heranzuziehen.

Zu weiterer Beurkundung der Wahrheit haben wir, Barbara, Äbtissin, und <das> ganze Kapitel zu Heerse unser beider Insiegel an diesen Brief gültig anhängen lassen, der da gegeben ist im Jahr unseres Herren 1533, am Tag der Märtyrer Rufus und Pelagius.

Beide Siegel sind abgerissen.

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

142. Urkunde der Barbara de Wesenberch von 1528

Wir, Barbara de Wesenberch, Äbtissin; Anna de Immessen, Pröpstin; Regula de Papenheim, Dekanin; Agnes de Lippia, Aluka de Brockhusen, Beka de Horne, Agnes Westphael, Margaretha de Graisschop, Lucia Kannen, Elisabeth Exter und Magna Steinhuis, Kanonissen; Engelbertus Wipperman und Hermannus Tylen, Hebdomadare; und das ganze Kapitel der Kirche von St. Saturnina in Heresia der Paderborner Diözese, zur Ehre Gottes und zum Vorteil des Friedens, für Eintracht und für den gemeinsamen Nutzen unseres Stifts, geben wir Acht und schauen sorgfältig auf

die Vielzahl der Stiftspersonen, von der wir von Tag zu Tag aufgrund der Bitten vieler adeliger Freunde und all unserer ritterlichen Verwandten und aufgrund ungestümer und hartnäckiger Forderung anderer <Persönlichkeiten> beschwert und geplagt werden, so dass es sogar bisweilen unmöglich ist, ohne Schaden für unser Stift die Zustimmung zu verweigern, wodurch von Tag zu Tag gegen unseren Willen die Zahl der Stiftspersonen über die gewohnte und rechte Ordnung hinaus anwächst.

Und so werden die täglichen Zuteilungen schmal, die in unserem Stift verteilt werden müssen, so dass wir und unsere Priester, die verpflichtet sind, den Gottesdienst zu halten, uns kaum am Leben erhalten und die nötige Nahrung haben können. Daher, nach reiflicher vorheriger Überlegung, einmütig und durch Beschluss des Kapitels, nachdem alle Mitglieder des Kapitels sich in unserem Chor versammelt hatten, mit der Zustimmung und Billigung des gnädigen Herrn, unseres Paderborner Bischofs, und ehrwürdiger und umsichtiger Männer, des Herrn Dekans und der Herren des Kapitels der größeren Paderborner Kirche - besonders und ausdrücklich <gebeten> leisteten sie Beistand - haben wir bestimmt und angeordnet, und in unserem vorliegendem Dekret und Privilegium bestimmen wir zum ewigen Gedächtnis des Sachverhaltes einmütig und ordnen an, dass von jetzt an für alle zukünftigen Zeiten die Zahl der Kanonissen fest bestimmt, ein und dieselbe und unveränderlich sein soll, weder größer noch kleiner werden, sondern immer für alle Zeit zehn sein und bleiben soll. Und so soll es immer höchstens zehn Stiftsfraülein und ebensoviele Pfründen geben.

Und aus dem Grund, weil es allerdings heute mehr Jungfrauen und mehr Pfründen gibt als zehn, werden wir, die Äbtissin, vor allem Pfründen, die schon bald frei sein werden und die Zahl 10 übersteigen, nicht irgendjemandem übertragen, sondern wir wollen, dass sie unbesetzt und ungültig bleiben, bis eine andere Pfründe, die innerhalb der Zahl 10 liegt, frei ist.

Sollte diese dann von uns und von der uns nachfolgenden Äbtissin einer Jungfrau von noch nicht zehn Jahren übertragen werden, soll eben diese Jungfrau keinen Anteil an den Einkünften oder an den Gaben der Pfründe haben, bis sie zehn Jahre alt ist, und dann wird sie zum ersten Mal Brot und Getreide haben, in der Volkssprache Spikerkorn.

Wenn sie aber zwölf Jahre alt ist, bekleidet mit dem Chorhemd oder mit dem weißen Ordenskleid, wird sie die halbe Pfründe haben. Und dann, wenn sie 14 Jahre alt ist und den Mantel genommen hat, wird sie zum ersten Mal die ungeschmälerte Pfründe erhalten. Weder für den Augenblick noch auf andere Weise darf bei anderen Jungfrauen diese Ordnung geändert werden.

Und wenn eine Jungfrau von 14 Jahren mit der Pfründe belehnt wird, bekommt sie mit derselben die Fürsorge, wie sie bisher in unserem Stift gewohnt war und erwiesen worden ist, nämlich so, dass sie Jahre der Unterweisung erhält, wenn sie nicht genügend gebildet sein sollte.

Und außerdem haben wir, die Äbtissin, beschlossen über die vorausgeschickten <Bestimmungen> hinaus für uns und für die folgenden Herrinnen Äbtissinnen bezüglich freigewordenener Lehen, dass wir jetzt in Zukunft ein Lehnsamt unseres Stifts nur einem Priester übertragen werden oder einem <Mann>, der innerhalb des nächsten Jahres zu den Weihen des Priesteramtes zugelassen wird.

Und sollte von uns und den folgenden Herrinnen Äbtissinnen anders gehandelt werden und erfolgte die Übertragung einer Pfründe auf denjenigen, der die Weihen wegen seines zu niedrigen Lebensalters innerhalb eines Jahres nicht bekommen kann, kommt daraufhin die Gesamtheit des Lehens zur Hälfte zu den täglichen Verteilungen an die Herrinnen Kanonissen und an die Priester hinzu, die zur Zeit residieren und den Gottesdienst der Kirche halten, bis derselbe belehnte <Mann> zum Priester geweiht worden ist.

Dieses alles insgesamt und im Einzelnen haben wir einträchtig und in der Kapitelsberatung zum Abschluß gebracht und entschieden, dass es so in Zukunft und weiterhin in Ewigkeit beobachtet werden soll.

Und damit alle vorher geschriebenen <Bestimmungen> für gültig und unverfälscht immerfort gehalten werden, haben wir den ehrwürdigen Vater in Christus und erlauchten Fürsten, unseren Herrn, Herrn Ericus, durch Gottes und des apostolischen Stuhles Gnade, der Osnaburger und Paderborner Kirchen Bischof, Brunswicer Herzog, und die vorher genannten Herren, den Dekan und das Kapitel, gebeten, zum Zeugnis der Bestätigung,

Billigung und Genehmigung aller vorausgeschickten <Bestimmungen> ihre Siegel zusammen mit unseren Siegeln, nämlich mit dem der Äbtissin und dem des Kapitels für uns alle und für die Nachfolger von uns allen diesem neuen Statut und Privileg der Reihe nach anzuhängen.

Und wir, Ericus, Bischof; und der Dekan und das Kapitel, vorher in den vorausgeschickten <Ausführungen> genannt, nehmen die fromme Zuneigung wahr und haben veranlasst, unsere größeren Siegel mit den Siegeln der Äbtissin und des vorher genannten Kapitels der vorliegenden Urkunde anzuhängen. Und auf Bitten derselben <Personen> erklären wir alles vorher Geschriebene für gültig, gewähren es gern und bestätigen es mit unserer Autorität als zuständiger Bischof.

Gegeben im Jahr des Herrn 1528, am Tag des heiligen Mauritius und seiner Gefährten.

Ericus Episcopus, eigenhändig

*Die ersten drei Siegel hängen unbeschädigt an,
das dritte (!) <ERROR³⁷³, sc. das vierte> ist abgerissen.*

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

143. Urkunde der Joanna von Winckelhausen von 1719

Kund³⁷⁴ und zu wissen sei hiermit jedermann: Demnach zwischen der hochwürdig hochwohlgebornen Frau Joanna Maria Catharina Freifrauen von Winckelhausen des Kaiser freien weltlichen Stifts Nienheerse Abtissin und Stiftsfräulein zu Freckenhorst, Frau zu Dalhausen, Gustorf, Glesch, Erbvogtin zu Urdingen etc. einerseits, sodann dero Stift und Capitul zu Nienheerse andererseits eine Zeitlang wegen der von der Abtei zu Neinheerse

³⁷³ Vier Siegel sind vorher erwähnt, das des Paderborner Bischofs, seines Domkapitels, der Heerser Äbtissin und ihres Stiftskapitels.

³⁷⁴ Die Orthographie dieser neuhochdeutschen Urkunde wurde mit Ausnahme der Namen modernisiert, heute unverständliche Wörter sind übersetzt, Romanismen und lateinische Formeln wurden belassen. Vgl. auch Fußnote 346.

³⁷⁵ Herrin

dependierenden, teils caducierten, teils wegen Erlöschung des Mannstamms heimgefallenen Lehengütern, deren Inkorporation, neue Belehnung und davon eingehenden Gnadengeldern,

teils gerichtlich, teils außergerichtlich Quaestio movieret und ventilieret worden <ist> und jedoch nach der Sachen reifer Überlegung hochbesagtes Stifts Pröpstin, Dechanin, Seniorin und Kapitularen aus Reverens und Veneration gegen die Frau Abtissin als ihr erwähltes Haupt, diese aber aus Liebe der Einigkeit und Geneigtheit gegen dieses ihr Stift und Capitul fortan <der> Streitigkeit von selbst überdrüssig worden <sind> und gewünscht <haben>, dass sie einer fruchtbringenden Harmonie und Fried genießen, auch dieser Quaestio halber aufgehender Kosten erhoben sein möchten, so sind diese und dergleichen Quaestiones heutigen Datums zwischen denselben <in> nachfolgender Gestalt beigelegt, verglichen und abgemacht worden.

Als erstlich, dass die Belehnung, die aus besonders dringenden Ursachen auf die caducierten papenheimische und gutenbergische Lehengüter an den Generalen Von Spiegel, Herrn von Sichardt, Gernite etc. von ihro hochwürden Gnaden wirklich geschehen und inskünftig an andere, wenn noch mehrere dazugehörige Lehenparzellen ausgefündiget würden, geschehen möchten, stetig und fest verbleiben, auch die gnädige Frau, weil sie zu Caducierung und Beibringung diesen und anderen Lehenstückeren große Geldmittel angelegt, auch viele Sorgen und Müh gehabt, die gegebenen und noch diesertwegen

eingehenden Gratialgelder für sich privative behalten solle.

2. Solle die von der gnädigen Frau auf den Herren von Westphalen geschehene Belehnung des also genannten blombergischen und friesmarschen Lehens, welche vor uralters die von Friesmarsen, hernach die von Grono, nach deren Absterben Simon von der Lippe und zuletzt die von Niehausen untergehabt, gleichfalls in ihrem Stand bleiben und für genehm gehalten sein; und hat besagte gnädige Frau aus generösem Gemüt, liberalite und besonderer Affection gegen ihr Capitel dasselbige mit einer ansehnlichen Discretion von dem gezahlten Gratiali regaliert.

3. Gleich wie bei der Eröffnung der twistischen, zu und um Löuen liegende Lehengüteren die gnädige Frau die Halbscheid des daselbst befindlichen Zehentens twistischen Anteils, die andere Halbscheid aber dero Stift apprehendieret und dieses dabei in *possessorio summarissimo* manutenieret worden, so soll auch die Halbscheid bei der Abtei und die andere Halbscheid bei dem Capitul verbleiben und deren Revenüen vors künftig incorporiert sein; und wo ins künftig die Meierhöfe, Kotten etc. daselbst, so auch zu diesen Lehengut gehörig evinciert werden, wozu dann beiderseits die nötigen Spesen zur Halbscheid beizutragen, soll gleiche Teilung damit gehalten, jedoch alsdann tractiert werden, ob nicht der Zehente der Abtei, die Güter aber dem Stift allein belassen, also alle Irrung desto besser evitiert werde.

4. Da es des Ansehens hat, dass es zu Ausfindung und Einziehung der durch neuliches Absterben des Herrn v. Niehausen und Erlöschung niehausischen Mannstamms der Abtei eröffneten, zu und um Niehausen gelegener Lehengüter noch einige Difficultät geben und die Sache zum Rechtsstreit gedeihen könnte, so soll selbige auf beiderseits Kosten und Beforderung ausgeführt und hernach zwar die neue Belehnung und Benennung eines Vasalli von der Gnädigen Frau allein, jedoch dergestalt, dass das Capitul davon benachrichtigt und von dem neo Vasallo pro consensu, welchen das Capitul, wenn dagegen aus gewissen, wichtigen und erheblichen Ursachen nichts einzuwenden wäre, zu geben schuldig sein soll, geschehen, die offerierte neue Recognitionsgelder aber der gnädigen Frau zur Halbscheid, übrige Halbscheid aber dero Capitul zufallen.
5. Wenn inskünftig andere, von hiesiger Abtei lehenrührige Güter caduciert oder sonst eröffnet würden, soll die gnädige Frau mit unmaßgeblichen Gutbefinden dero Capituli selbige an andere zu verlehen oder zu inkorporieren zwaren bemächtigt sein, wird aber von denen Gratialgeldern /: nachdem davon alle ausgelegten Kosten abgezogen :/ den dritten Teil dero Capitul vergönnen, und soll also gleichfalls mit der von ihr gut befindender Inkorporation gehalten werden, dass nämlich von dem verfallenen Lehengütern zwei dritte Teil bei der Abtei, einer aber bei dem Capitul verbleiben.
6. Haben Frau Pröpstin, Dechanin, Seniorin und sämtliche Kapitularen dieses Stifts sich obligieret,

wie sie ohne dem schuldig, die die niehausischen Lehengüter concernierende und in archivo oder sonst befindliche Briefschaften, welche zu Ausführung des darüber zu instituierenden processus nötig, treulich und bei den Gelübten, womit sie hiesigem Stift verpflichtet, aufsuchen zu lassen und, wohin es nötig, auch in originali zu extradieren.

7. Gleich wie die gnädige Frau ihren Nachfolgern und künftigen Abtissinnen dahier hierunter nicht praejudicieren kann, soll diese Vereinbarung, Vergleich und Abred denenselben nicht nachteilig sein; gleich wie auch dem Capitul nach Absterben zeitiger Frau Abtissin, welches Gott noch lang verhüten wolle, dieser Vergleich nicht praejudicierlich, sondern demselben sein Recht vorbehalten sein soll.

Demnach hat 8. die gnädige Frau dero Capitul und dieses die gnädige Frau alles Anspruchs wegen verursachte Kosten, gehobenen Nutzungen, Discretionen und Gnadengeldern, und wie es sonst Namen haben mag, entlassen; und ist darauf einmal vor all verzichtet worden; auch allerseits, dass diesem also redlich und aufrichtig nachgefolgt und dawider unter keinerlei Praetext gehandelt werden soll, bei respective adeligen Ehren und treuen Worten angelobt; sodann allen hiergegen dienen könnenden Einreden, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, renunciiret worden, womit dann die unter Haupt und Gliedern höchstnötige Harmonie, Einigkeit und Fried wieder völlig hergestellt und unter denenselben erforderte Lieb, Ehrbietsamkeit und gute Intelligence weiter bestätigt und bekräftigt worden. Dessen zu Urkund ist hierüber gegenwärtiger Schein in duplo zu Papier gebracht und mit dem abteilich, sodann mit des Capituli Einsiegel confirmieret worden.

Geschehen Nienheerse, den 8. Mai 1719.

(Siegelstelle) (Siegelstelle)

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat, eigenhändig

144. Urkunde³⁷⁶ des Paderborner Bischofs Ferdinandt, 1665

Wir, Ferdinandt, von Gottes Gnaden Bischof zu Paderborn, des heiligen römischen

³⁷⁶ Diese neuhochdeutsche Urkunde wurde in der Orthographie modernisiert. Ein kleines Glossar zum leichteren Verständnis ist hier zusammengestellt.

abgeredet	verabredet	Halbscheid	Hälfte
abzuladen	zu verzichten	Handlung gepflogen	Verhandlung geführt
Actus (Plural)	Verhandlungen	hero	her
allda	dort	heut dato	heutigen Datums
allhie	eben hier	hinführo	hinfort
andächtig	ergeben, umsichtig	Hinlegung	Beilegung
Angriff	Ergreifung	Holzeren	Gehölzen
anheimb stehen	anheimstehen	immediate	unmittelbar, sofort
Annexum	Anhang	Incarnationis Domini	der Geburt des Herrn
anziehen	als Beweis anführen	inner	innerhalb
anzubringen	vorzubringen	Jurisdiction	Gerichtsbarkeit
Appelation	Berufung	Kommentur	Komtur
Appellant	Berufung einlegender	langen	erlangen
ausschlagen	hervorbrechen	mehr besagt	öfter genannt
befinden	Rechtsfindung	mulctieren	bestrafen
benamenlich	mit Namen	nachgesetzter Maßen	in folgender Weise
benommen	entzogen	oberwählter Maßen	oben erwähnter Weise
berührter	erwählter	oblauts	wie oben verlautet
Brücht-Gericht	Strafgelder-Gericht	Officialis	Offizial, Richter
Brücht-Register	Strafgelder- Verzeichnis	ohnverzöglich	unverzöglich
concurrenter	im Wettstreit	originalibus (in ~)	Originalen, Urschriften
dasig	dortig	pro causa exigentiä	wegen Vollstreckung
dero	ihren	pro juribus	nach Recht
dero Rechten Doctor	Doktor der Rechten	Recht	Rechtsanspruch
devolvieren	anheimfallen	respective	jeweilig, bzw.
einführen	einbringen	Schaden (die ~)	Schäden
Eingesessene	Ansässige	Schüttere	Hilfspolizist, Aufseher
einigerlei Weise	in derselben Weise	selbsten	selbst
elective	auswählend	so (Relativpronomen)	der, die, das; welcher .
erkannt	entschieden	sotane, sogetan	solch
erst	zuerst	spiritualia	geistliche Dinge
Excesse	Übertretungen	Syndicus	Bevollmächtigter
Execution	Vollstreckung	teüschens Ordens	Deutschordensritter
		Ritter	
Exempel	Besispiel	Umlauf	Ablauf
exequieren	pfänden, eintreiben	Urkund	Beurkundung
exercieren	ausüben	Verbleibnis	Verbleiben
fallen	zufallen	verglichen	vereinbart
Fisco (unserem ~)	Fiskus, Staatskasse	vielgemeltes	oft erwähntes
gemein	gemeinsam	Vollenziehung	Vollstreckung
gemelt	erwähnt	vollenzogen	vollzogen
Genehmhaltung	Bevollmächtigung	welchers	wo
Greuin	Gräfin	weme	wem
Güte	Vergleich	Wirklichkeit	Verwirklichung
habenden	sich befindenden	zulangen	zureichen, genügen

Reichs Fürst und Graf zu Pymont, tun hiemit kund und zu wissen: Als zwischen unserem Oberamthaus Dringenberg an einem, sodann unserem adeligen Stift Heerse am anderen Teil von einigen Jahren hero der Jurisdiction halber Streit geführt worden, und dieses zwar jederzeit unstreitig gewesen, dass uns und selbigem unserem Oberamthaus die landsfürstliche Ober- und Botmäßigkeit mit aller Ober- und Kriminalgerichtbarkeit, auch freien Stuhls Gericht sowohl in Newenheerse, Altenheerse und Kudelsheim und dero Orte Zäunen als auch von außen in dero Gehölz, Weiden, Wässeren und Feldmarken durchgehends zustehe; die Untergerichtbarkeit aber innerhalb selbiger drei Örter bis an dero Zäune des gemelten Stifts Heerse seie, und dem zu ex<er>cieren gebühre, wobei es dann auch sein Verbleibens noch hat und hinfüro haben solle; der Streit aber nur um die Untergerichtbarkeit außer genannter dreier Orte berührter Zäunen in dero Feldmarken, Gehölz, Weiden, Wässeren, und wem dieselbe allda zustehe und zu exercieren gebühre, gewesen, und dessen sowohl ein als anderen Teil Exempel, Actus Schriften und Urkunden vorgebracht, und für sich anziehen wollen, zwar auch darüber Zeit unseres Vorfahren an diesem unseren Stift Paterborn, Herrn Ferdinandi, Herzog in Beyeren und Kurfürsten zu Cöllen, hochlöblichen Gedächtnus', Handlung gepflogen, nicht aber zu ihrer Wirklichkeit gebracht ist. Dass dann zu dessen Hinlegung heut' dato der edeler ehrenfester, unser Rat, dringenbergischer Oberamtmann, Drost und lieber getreuer Godtschalck von und zu Niehausen neben dasigem, unserem Rentmeister Wilhelm Hesing, diesseits kommen und erschienen; gemeld'tes unser Stift Heerse aber benamenlich die würdige und hochwohlgeborne, auch wohlgeborne und edele, ehrentugendsame, unsere liebe andächtige Claudia Seraphia, Gräfin von Wolckenstein, Hilborg Fucks und Ursula, Freifräulein v. Fürstenberg, besagten unseres Stifts respective Abtissin, Pröpstin und Dechanin, auch übriger Kapitularinnen, dazu die würdig und hochgelehrte Hermannus Herting, dero Rechten Doktoren, unseren Officialem, und in spiritualibus Vicarium generalem, Dechanten unser Kollegiatkirchen Ss. Apostolorum Petri et Andreae unserer Stadt Paterborn, neben Friederichen Welterman, dero Rechten Doktoren, unseres würdigen Domkapitels Syndicum, und unseres weltlichen Hofgerichts Assessorem, und dann Jodocum Ewerhardum Werneking, besagten Stifts Heerse Pastoren und Kapitularen mit vollkommener Macht und Genehmigung, ihrem Befinden nach hierüber zu handeln und zu schließen abgeordnet haben, hierbei auch die würdig edele und wohlgeborne, unsere respective Domdechant

Kapitularen, Räte, Hofmarschall und liebe, andächtige Caspar Philip von Ketteler, Simon Moriz von Lippe und Frans Wilhelm Freiherr von Fürstenberg, teüschens Ordens Ritter und Kommentur zu Brakel, zu vermittelern erschienen, und der oben erwähnten Untergerichtbarkeit halber außer besagten Alten- und Newenheerse und Küdelsheim und dero Dorfzäunen inner dero Feldmarken, Gehölzen, Weiden und Wässern allerseits nachgesetzter Maßen abgeredet, beständig verglichen und beigelegt³⁷⁷ seie; dass dieselbe Untergerichtbarkeit für concurrenter gemein also gehalten werden und sein solle, dass demjenigen, wer in allda vorfallenden Sachen zu klagen haben wird, frei bleibe, darüber sein Recht nach Gefallen elective an besagtem unserem Oberamthaus oder vor gemeld'tem unserem Stift Heerse anzubringen und einzuführen, daselbst aber, wo die Sache angebracht und eingeführt sein wird, zuallererst unter den Parteien die Güte möglichst versucht werden, und wo die nicht zu langen würde, sondern die Sache zu rechtlicher Entscheidung hingestellt bliebe und endlich ausschlagen täte, was alsdann, eines oder anderen Orts erkannt, durch die seine auch exequieren zu lassen, und darum das Oberamthaus denen, welchen es in vor demselben eingeführten Sachen inner selber dreien Örteren pro causae exigentiae zu befehlen oder welchers es dazu abzuladen haben möchte und solle, wobei dann beiderseits Gerichterern sowohl nämlich unserem Oberamthaus

³⁷⁷ Dieser Vertrag sei "durch Furcht zustande gekommen", daher sei er null und nichtig, befand nach anderen hohen Gerichten endgültig das Reichskammergericht zu Wetzlar am 14. Mai 1796; s. G S. 549-555.

als auch unserem Stift Heerse solches immediate schriftlich mit angefügter Ursach, warum es geschehe zu tun, Macht haben, was auch sich wegen der Execution oder sonsten Gerichts halber pro juribus gebühren wird, der so es verrichtet, allein haben möge und solle, wobei dann beiderseits Gerichten, sowohl nämlich unserem Oberamthaus als auch unserem Stift Heerse die Parteien einigerlei Weise an solchem ihrem freien Willen und Zugang zu verhindern, oder die an sich zu zwingen bei Vermeidung willkürlicher unserem fürstl. Fisco zueignender Straf unzulässig, sonderen hiermit solle ausdrücklich benommen und verboten sein.

Was aber dort in den Gehölzern, Weiden, Wasseren und Feldmarken zu bestrafen wird vorkommen, davon sollen die fälligen Geldbußen und Strafen uns und gemeld'tem unserem Oberamthaus zu unserem Brüchtregister zur Halbscheid, zur anderer Halbscheid aber berührtem unserem Stift Heerse /: dergestalt jedoch, was auf dem Clusenberg an unserem in heersischer Feldmark habenden Halsgerichtsort bei Vollenziehung der Kriminaljurisdiction zu mulctieren vorfiele, dass solches als ein Annexum solcher Jurisdiction uns allein verbleibe:/ gehörig und anfällig seie, und deswegen zu gewisser Zeit des Jahres, so selbige unsere Beamte dazu ausersehen, und denen von Heerse sollen kund tun, nicht allein mit und samt denen heersischen Bedienten zu Newenheerse, Brüchtgericht in gemein angestellet und gehalten,

sondern auch sichere beiderseits, nach Form und Weis' unser publizierten Kammersatzungen beeidete Aufsehere und Schüttere ingemein über sotane Feldmarken angesetzt und verordnet werden, welche dann die vorfallende Schaden und Excessen sowohl unseren dringenbergischen Beamten als dem Stift Heerse monatlich an- und vorbringen sollen.

Damit es aber auch wegen dero Brüchten, so oblauts zur Halbscheid an unser Oberamthaus zu zahlen sein werden, in den vorerwähnten dreien Dorferen, gegen dero Eingesessene an Execution nicht ermangele, so soll auf unserer dringenbergischer Beamten Erinnern vielgemeld'tes unser Stift Heerse darin bereite Execution ergehen lassen und unverzüglich vollenstrecken, oder, da solches nicht geschehen würde, sotane Execution in selbigem Dorfschaften selbst vorzunehmen und zu verrichten unserm Oberamthaus frei und anheimstehen und gelassen sein.

Wird aber allda in denen Feldmarken sowohl als in denen Örteren und Zäunen zu Newen-, Altenheerse und Kudelsheim etwas zur Kriminalität Ober- und Hoherbotmäßigkeit Gehörig' vorfallen und der Täter darüber angegriffen werden müssen, so soll solcher Angriff inner besagter dreier Örteren durch die von Heerse und dero Bedienten, von außen aber in denen Feldmarken, Holzern, Weiden auch beiderseits concurrenter, weme der erst fallen wird, geschehen mögen; und da dann der von denen von

Heerse auch geschehen wird, soll selbiger Angriff alsdann sowohl, als wenn der inner mehr besagter Örtchen sich begeben hat, unserem Oberamthaus kundgetan und der Ergriffene darauf vor Umlauf dreier Tagen nach dem Angriff, wohl verwahret, gemeld'ten unsern dringenbergischen Beamten an der Fiddelen³⁷⁸ bei allda befindlichem Stein überantwortet werden also, da in Verwahrung Fahrlässigkeit verspüret werden sollte, dass dieselbe der, welcher daran schuldig, abzutragen haben wird.

Und damit dann auch wie es mit denen Appellationen, so von gemeld'tes unseres Stifts Heerse Urteilen geschehen, zu halten allhie angeregt werde, sollen von denen Urteilen, welche über inner den mehrbesagten dreien Dorfschaften und Zäunen vorfallende Sachen ausfallen, die appellationes an selbiges unser Oberamthaus Dringenberg oder unsere Kanzlei, geist- oder weltliches Hofgericht, wie es dem Appellanten best gefallen wird, gelangen; von denen Urteilen aber, so über die außenhin in die Feldmark oberwähnter Maßen gehörige Sachen gefället werden, an gemeld'te unsere Kanzlei, geist- oder weltliches Hofgericht allein devolvieren, auch da alsdann solche vorige Urteil bestätigt würde und selbige zur Exekution gelangen sollte, alsdann die Exekution vom ersten Richter gleichfalls, als wenn nicht appelliret wäre, oberwähnter Maßen exequireret und vollenzogen werden. Zu welches alles Urkund, dann dieses in vielfachen originalibus beschrieben, und unter unserem

³⁷⁸ Auch „Fidel, Fiele“ geschrieben, bezeichnet es „das Land an der Dringenberger Straße, unterhalb des Klusweges“ (s. Josef Hilker, Neuenheerse, 1968, S. 214).

fürstlichen Handzeichen, wie auch unserem und unseres würdigen Domkapitels Insiegelen, so neben der Abtissinnen und gemeld'tes unseres Stifts Heerse Siegelen und allerseits Unterschriften hieran gehangen sein, bekräftiget, ausgefertigt und deren eins zu Handen von uns genommen, eines aber unserem würdigen Domkapitel, eines auch an unser Oberamthaus Dringenberg und eines oftgemeld'ten unserem Stift Heerse überantwortet ist.

So geschehen auf unserem Residenzschloss Newhaus, den 4. Januarii, Anno Incarnationis Domini 1665.

Ferdinandt	Caspar Philip v. Ketteler Domdechant	Claudia Serap. Abtis.	Ursula Freifrau Freifr. v. Fursten- berg Dechanin zu Heerse
<i>(Siegelstelle)</i>	<i>(Siegelstelle)</i>	<i>(Siegelstelle)</i>	<i>(Siegelstelle)</i>

Sie stimmt mit ihrem Original überein.

Joannes Tütel, Kanoniker und Pastor, eigenhändig

N. Zimmerman, Benefiziat

145. Urkunde der Äbtissin Odilia von Fürstenberg vom Jahr 1589

Wir, Odilia, postulierte Abtissin des weltlichen adligen Stifts Heerse, Frau zu Oelinghausen und geboren von Fürstenberg, tun kund und bekennen vor jedermänniglich: Als verruckter Zeit³⁷⁹ die ehrwürdige und tugendreiche Pröpstin, Dechantinne, Kanonissen und Kapitularpersonen des Stifts Heerse durch Vorsehung des Allmächtigen zu einer Abtissin derselben Kirchen und Stifts einhelliglich uns erwählet und zu derselben Ufnahmen, Gedeihen und Wohlfahrt etzliche Articul

³⁷⁹ Vergangener Zeit, d. h. in der Vergangenheit.

eingewilligter Kapitulation³⁸⁰ zu versichern und zu vollziehen vorgestellt, dass wir demnach dieselben Artikule mit zeitigem Rat erwogen und einen jeden seines Inhalts unverbrüchlich an Eids statt bewilliget und angenommen, geloben und tun solches hiermit gegenwärtiglich, wie folget.

Erstlich und anfänglich sollen und wollen wir der uralten wahren katholischen römischen Religion durchaus sein und bleiben, derselben in allem uns gemäß verhalten und keine andere in obgesetztem Stift tolerieren und einriesen³⁸¹ lassen. Item: wir wollen uns auch nicht allein gebühlich qualifizieren und konfirmieren lassen, sondern auch notdürftige³⁸² Dispensation³⁸³ unverzüglich über ergangene Postulation³⁸⁴ erhalten und ausbringen.

Neben dem wollen wir auch des Stifts Privilegien, Güter, Gewohnheit, Statuten und Gerechtigkeit festiglich halten, möglichs Fleißes besseren, und was in Schwachheit³⁸⁵ davon verkommen, pro posse³⁸⁶ wiederum beibringen, des Stiftes Privilegia bei höchster und mittler Obrigkeit auf unsere Unkosten renovieren lassen.

Auch wollen dero Abdien und Stifts Siegel, Briefe, Concessiones gebühlich und undisputierlich halten und ihren Inhalt conjunctim aut divisim ratifizieren³⁸⁷.

Dero Ebdie und Stift hergebrachte Gerichte, Botmäßigkeit zu Heerse wollen wir zu rechter geborener³⁸⁸ Zeit durch unsere und unsers Kapituls Befelchhabere³⁸⁹ in samt exerzieren³⁹⁰ und halten, und die Abnutzung der Brüchten³⁹¹ halb der Ebdie und die andere Halbscheid dem Kapitul, in Ansehung der eine Teil mit des Kapituls Geld erkaufft,

³⁸⁰ Vertrag.

³⁸¹ Dieses Wort "ein-riesen" ist heute obsolet; es lebt noch im nhd. "rieseln" und stammt vom md. Wort "risen" (1. fallen; 2. sich erheben; 3. pfpfen, begründen).

³⁸² "Notdürftig" heißt zu dieser Zeit (wie im MA) "notwendig, nötig".

³⁸³ Befreiung (von einem kirchenrechtlichen Hindernis).

³⁸⁴ Benennung eines Bewerbers für ein hohes Kirchenamt.

³⁸⁵ "Unwelichkeit" des Textes verneint "welichkeit"; dieses Substantiv ist zum md. Adjektiv "welich/welic" (wohlig, vollkräftig, munter, reich) gebildet.

³⁸⁶ Nach Möglichkeit.

³⁸⁷ Insgesamt oder einzeln bestätigen.

³⁸⁸ Gebühlich, passend.

³⁸⁹ "Befelchhaber" ist heute "Befehlshaber, Beamter".

³⁹⁰ Ausüben.

³⁹¹ Brüchte sind Geldstrafen an das Gericht bzw. die Obrigkeit.

wiederum erlangt und auch herbracht, folgen lassen.

Weilen auch den Eingesessenen des Wibboldts Newenheerse hie bevor über die dero Abdie gewöhnliche Dienste einen Tag zu dienen auferlegt, so wollen wir zu rechter³⁹², doch nicht ad effectum³⁹³, wie geschehen soll, gebracht, sollen solchen einen Tag der Wagen und Handdienste ehe- gemeld'te Kapitular-Jufferen, +und selbst gefallen und Notdurft³⁹⁴ gebrauchen+³⁹⁵.

Die 20 Morgen saathaftiges Landes, so gedachte Kanonissen zu eigenem Gebrauch unterhaben, und in dem willebadischen Broke³⁹⁶, und ihnen entlegen, dieselbe wollen wir bei die Abdie und deren Ackerbau nehmen und ihnen dagegen 20 Morgen gleicher Zahl, so ihnen näher und besser gelegen, permutando³⁹⁷ zukommen lassen.

Es soll auch einer jeden Jungferen für zwei melk Kühe, vo[r]<n> unserem Hirten zu treiben, dieselben der Hode, gleich unseren eigenen Rinderen, zu genießen³⁹⁸ gestattet und nachgegeben sein.

Auch soll das Kapitul zusammen 50 Teile melker oder tragender Schaf unter unseren Schafen mit notdürftiger Fütterung, Weide und Warnung³⁹⁹ zu haben und vorzutreiben, deren davon fallende Abnutzunge /: ohne dem Einlager, so bei uns und unser Abdie bleiben soll :/; bemächtigt sein; da aber an deren⁴⁰⁰ gepfercht werden könne und die Jungferen dessen suchen, solle ihnen solches vor Fremden auf ihren Ländereien um die Gebühr gestattet und begünstigt werden.

Weilen auch von den Benachbarn fast zu nah einwendig heersischen Bezirk und Feldmark gejaget und gefischet, wollen wir daran sein, dass die Jagd und Fischerei verteidiget und weiter

³⁹² Dieser unterstrichene Text scheint verderbt zu sein.

³⁹³ „Ad effectum“ (lat.) heißt „zur Wirkung, zur Ausführung“.

³⁹⁴ Notwendigkeit, der nötige Lebensunterhalt, die notwendigen Dinge, Leistungen.

³⁹⁵ Mit dem Zeichen + wird diese Textstelle als verderbt gekennzeichnet.

³⁹⁶ Bruch: tiefliegende, mit Gehölz bestandene Aue (hier an der Nethe).

³⁹⁷ „Permutando“ (lat.) heißt „durch Tausch“.

³⁹⁸ "Der Hode zu genießen" heißt heute "den Vorteil der Hütung zu haben".

³⁹⁹ Schutz.

⁴⁰⁰ Stattdessen.

nicht als landsittlich und bräuchlich extendieret, auch Hunde und Winde⁴⁰¹, damit der alte Gebrauch rekuperieret und kontinuierert würde, halten.

Dieweil dann auch in der Niehausischen Sachen nicht allein, wie die itzo ventilieret und in Prozess gezogen, sonderen der Übrigen und bei Johan von Niehausen Erben einhabenden und dem Stift eigentümlich zustehenden Stücken eine bessere Richtigkeit, oder rechtlichere, zum höchsten nötig, wollen wir sowohl die [recht] rechtschwebende contra Spiegel und Niehausen Sachen als auch sonsten in gemein mit unserem treuen Fleiß uns angelegen sein lassen und unserem Kapitel mit Rat und in Tat behilflich sein, dass solche Unrichtigkeiten zu Rechte <werden> oder inne ihrer Gebühr und Notdurft nach ausgeübet werden.

Dasjen<ige>, vor Jahren von unserem Stifte in ein vermeint Erbgewinn gezogen Gut, die Hölle⁴⁰² genannt, wollen wir wiederum von den Inhaberen beizubringen mit allem unserem vermöglichen Fleiß unterstehen.

Die erledigte und heimgefallenen Lehnen wollen wir mit Rat und Vorwissen unseres Kapituls wiederum belehnen; und sonsten andere Vasallen und Lehen-Leute⁴⁰³ zu gebühlicher Zeit gegen(en) großlichen Lehens Urkund und Revors⁴⁰⁴ belehnen.

Damit auch viel gedachtem unserem Stift an Brief und Siegelen, auch anderen Juribus, Register, Reversen, Instrumenten und Nachrichtung nichts verkomme, sondern in fleißiger Verwahrung der Posterität und Stift zugute gehalten werde, wollen wir dieselbene, deren wir, erforderer Nodurft, suchen, abkopieren und trasumieren lassen, folgends aber dieselben, und was sonst

⁴⁰¹ Windhunde.

⁴⁰² „Hölle“ meint den Hellehof; diese abteiliche Ökonomie von 164 ½ Morgen zwischen Klusenbergr und Gradberg hatte Äbtissin Barbara von Wesenborch den Brüdern Heintzen zu ewigem Gewinn und Meierschaft übergeben – ohne Genehmigung des Kapitels. Daher beanspruchte nach dem Tod des letzten männlichen Besitzers das Kapitel den Hellehof für sich. Die Witwe des Meiers und ihr Töchterlein bekommen 1613 neben anderen Dingen je 1000 Reichstaler für den Verzicht auf den Meierhof Helle. Äbtissin Ottilie hat aus ihrem Vermögen das erforderliche Kapital gezahlt und so nach 24 Jahren ihr Versprechen wahr gemacht; s. G S. 272f. und 628, 665.

⁴⁰³ Lesart "lueu" wohl verschrieben statt "lue" - Leute.

⁴⁰⁴ „Revors“ statt der üblichen Form „Revers“ (Erklärung, Verpflichtungsschein).

in Stifts und Abdie Sachen vorfällt, jedermals in das Archivum und Stifts Verwahrung verwahrlich und behältlich verschließen, hinlegen und nicht an fremde Örter und außerhalb bringen [bringen] lassen,

auch einen beeedeten Schreiber, der jederzeit solche und unserer Abdien Gerechtigkeit und Notdurft in guter, fleißiger, treuer Acht hab' und davon jedermals uns zu antworten und zu berichten wisse, halten.

Folgende wollen wir auch die Abdie nicht allein notdürftiglich⁴⁰⁵ erbauen und in gutem Esse⁴⁰⁶ erhalten und wahrene, sondern auch den befundenen und aufgeschriebenen Vieh<bestand> [+und] mit dem häuslichem Eigentum⁴⁰⁷ bei der Abdei jederzeit unverwendet bleiben lassen und best Fleißes verbessern.

Dieweil dann auch der Sprenger Zehente zu eines Obediens⁴⁰⁸ gehörig und einer Abtissin pro tempore⁴⁰⁹ einer Kapitularperson(en) zu konferieren⁴¹⁰ und zu verleihen gebühren und obliegen soll' und woll',

als<o> wollen wir denselben Zehenten bei unseres Stifts Praepositor und Decheney /:angesehen dieselbe nicht mit genugsamer Kompetens versehen:/ gelegt und gewendet haben.

Letztlichen wollen wir auch unsere[n] Praelatissen, als Pröpstin, Dechantin, Küsterin und sonst vornehme Kapitularpersonen in gebührlicher Aestimation halten und in nötigen vorfallenden Stifte-Sachen ihres guten⁴¹¹, wohlmeinenden Rats mitgebrauchen,

und wollen wir, Odilia,

⁴⁰⁵ Notwendig. Der Baubeginn war im Jahr 1599 (G S. 265), die Fertigstellung des herrschaftlichen Schlosses im Stil der Weser-Renaissance ist noch unbekannt.

⁴⁰⁶ "Esse" (lat.) heißt "sein" und hier ist damit "Zustand" gemeint.

⁴⁰⁷ Die Lesart des singulären "ingethumb" wird als "Eigentum" gelesen; die ungewöhnliche Syntax ["und" statt "mit"] dieses Satzes kann dessen Sinn nicht völlig entstellen.

⁴⁰⁸ Obediens, ein Untergebener, ist ein vom Stift eingesetzter Gutsverwalter.

⁴⁰⁹ Je nach der Zeit; d. h. nach Beschaffenheit der Umstände.

⁴¹⁰ Verleihen, geben.

⁴¹¹ Die Lesart "guwen" wird als Verschreibung statt "guden" angesehen.

Abtissin obbemeld't, all solche vor<her>-geschriebenen Stücke und Artikule festiglich halten und uns allen rechtlichen Hilf', wie die geordnet seien oder hiernächst geordnet werden möchten, so dieser Kapitulation zuwider sein können, begeben, renunzieren und verziehen⁴¹² drauf in gegenwärtigen Brief und verpflichten uns, nichts dagegen vorzunehmen oder einige Absolution, Indult, Dispensation, Motum proprium⁴¹³ oder wie es einen Namen haben möchte, dadurch diese unsere Verpflichtung geschwächt werden kann, auszubringen. Haben also zu End dieses unser Ingesiegel, "ad causas"⁴¹⁴ genannt, anhängen lassen und uns mit eigener Hand unterschrieben; und zu mehrer Kündigkeit die hoch- und ehrwürdigen, edelen und ehrenfesten Herren Diederichen, des kaiserlichen adligen Stifts Coruey; Herrn Melchior von Plettenberg, des Stifts Paterborn Dompropsten; Ludwigen v. Asseburg zur Hindenburg und Georg von Haxthausen zu Bokendorf, unsere liebe Herren Vetteren, Schwager und Getreuen, fleißig gebeten und angelangt⁴¹⁵, Ihro Hochwürden, und dieselbe wollen für uns in obbemeld'ten Sachen zu mehrerer Stetigkeit und bester Haltung unserem Kapitel neben uns Sicherung und Versprechung zutun, dass wir demselben also getreulich nachkommen sollen und wollen.

Wie dann wir, hochemeld'ter Abt, und wir andere auf obangezogene Bitt' gern getan und derwegen dieses mit unseren Ingesiegelen oder gebräuchlichen, angebornen Pitschaften, zu- und auch angehängt, bestätigt haben.
Geben im Jahr nach der Geburt des Herrn 1589, den 3. Oktober.

Ottylia

(*Siegelstelle*) (*Siegelstelle*) (*Siegelstelle*) (*Siegelstelle*)

Ende

des Neuenheerser Kopialbuchs von Tütel und Zimmerman

⁴¹² "Renunzieren" und "verziehen" bedeuten beide "verzichten".

⁴¹³ "Indult" - vorübergehende Befreiung von einer gesetzlichen Verpflichtung; "dispensation" - Erlaubnis; "Motum proprium" - päpstlicher Erlass.

⁴¹⁴ Siegel "ad causas" ist ein besonderes Siegel, unterschieden von den sonst gebrauchten; s. Bresslau, Handbuch ~, 2. Bd. 2. Abt. S. 579/580; 19312.

⁴¹⁵ "Anlangen" heißt mit ausgestreckten Händen bitten; dringend ersuchen.